GESCHICHTE

DER

ÄLTEREN LOTHRINGISCHEN EISENINDUSTRIE

VON

ALFRED WEYHMANN, LEIPZIG,

OBERLEUTNANT A. D.

Strassburger Staatswissenschaftliche Doctor-Dissertation.

(Referent: Prof. Dr. G. F. Knapp.)

Sonderabdruck aus dem Jahrbuch der Gesellschaft für lothringische Geschichte und Altertumskunde, Band XVII, 1905.

(Französische Uebersetzung in Vorbereitung.)

METZ
Buchdruckerei der Lothringer Zeitung.
1905.

22058

GESCHICHTE

DER

ÄLTEREN LOTHRINGISCHEN EISENINDUSTRIE

VON

ALFRED WEYHMANN, LEIPZIG,

OBERLEUTNANT A. D.

Strassburger Staatswissenschaftliche Doctor-Dissertation.

(Referent: Prof. Dr. G. F. Knapp.)

Sonderabdruck aus dem Jahrbuch der Gesellschaft für lothringische Geschichte und Altertumskunde, Band XVII, 1905.

(Französische Uebersetzung in Vorbereitung.)

ACAD. LUGD. BAT. BIBL.

Inhalts-Angabe

	Seite
Schema der gefundenen Eisenerzsorten	I
Uebersichtskarte	II
Ueberblick über die Entwicklung der Technik in der Eisenhüttenindustrie	1—11
Seit wann giebt es eine lothringische Eisenindustrie?	11—14
Im frühen Mittelalter	14—19
Die ältesten Urkunden (13. Jahrhundert)	19—23
Die Schmieden im Brieyer Walde. Ihre Belastung mit Leibrenten. Der erste Eisenhammer mit Wasserkraft-Betrieb	23—33
Das Kassenbuch der Pachtschmieden (1324—1327)	33—46
Die weitere Entwickelung der Pachtschmieden. Die Hayinger Protektoratschmieden. Das Verhältnis zu Bannöfen, Bannmühlen, Bannkeltern	46—56
Die Erstreckung des Absatzgebiets. Eisenschmieden der Stadt Metz. Niedergang der Barischen Waldschmieden. Entstehen neuer Wasserhämmer	56—66
Die herzogliche Eisenhütte Moyeuvre und das Regie-System 1564—1566.	66—88
Verpachtung der Hütte Moyeuvre an Goz & Chaulnet 1566—1572. Wirtschaftliche und soziale Verhältnisse. Antagonismus zwischen Einwohnerschaft und Hütte	89—93
Ludwig Galvain (1572—1596)	93—95
Ludwig Pierron, Herr von Bettainvillers (1569—1614)	95—102
Peter und Melchior Gauvain (1614—1627)	102—105
Groß-Moyeuvre als Industriedorf	105—108
Peter Abraham von Fabert und sein Sohn (1627—1639)	108—113
Andre Eisenwerke in und bei Moyeuvre	113—117
Eisenschmieden im Fentschtale (16. Jahrh.). Export Hayinger Erze nach dem Saar-Gebiete (1611—1630)	117—124
Der lothringische 30jährige Krieg. Lage der Industrie gegen Ende des 17. Jahrhunderts	124—132
Johann Martin von Wendel	132—135
Die Wirtschaftspolitik Leopold I. (1697—1729) und die Eisenindustrie	135—149
Die Eisenhütte Moyeuvre im 18. Jahrhundert	149—159
Die von Wendel'schen Hütten im 18. Jahrhundert	159—166
Die Revolutionszeit	166—202
Das französische Berggesetz vom 21. April 1810 und das Berggesetz für das Reichsland Elsaß-Lothringen vom 16. Dezember 1873	202—210
Nachträge	211

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41550006_0095

I.

Schema

zur

Orientierung über die Lagerung der in Lothringen gefundenen Eisenerz-Sorten.

IV. Kaenozoïsche Formationsgruppe:	Quartär-Formationen	Alluvium [1]	
		Diluvium	
	Tertiär-Formationen	Pliocaen	
		Miocaen	
		Oligocaen	
		Eocaen [2]	
III. Mesozoïsche Formationsgruppe:	Kreide		—
	Jura	Malm oder weißer Jura	
		Dogger oder brauner Jura [3]	
		Lias oder schwarzer Jura	
	Trias		—
II. Palaeozoïsche Formationsgruppe:			—
I. Azoïsche Formationsgruppe:			—

[1]) Im Alluvium finden sich die Raseneisenerze.

[2]) Im Eocaen finden sich die Bohnerze, auch grob-oolithische Erze genannt.

[3]) In den untersten Schichten des Dogger oder zwischen Dogger und Lias eingelagert, befinden sich die fein-oolithischen Eisenerze (Minette, vergl. S. 12), welche für sich wieder verschiedene Lager bilden, die von einander durch Kalkbänke, Mergel- oder Sandsteinschichten getrennt sind und nach der Färbung ihrer Erze als graues, rotes, gelbes oder braunes Lager bezeichnet werden.

Übersichts-Skizze
zu Weyhmann, Eisenindustrie.

Justberg
Bevingen
unter Justbg.
Reichersberg
Klein-
Moyeuvre
Buswald-
Mühle
Wallingen
Gandringen
Rosselingen
Kluingen
Mondelingen
Briey
Gross-
Hütte
Moyeuvre
Jamailles
Amnéville
Rombach
Orne
Hagendingen
Joeuf
Franchepré
Homécourt
Malancourt
Pierrevillers
Valleroy
Auboué
Montois-la-Montagne
La Neuville
Maringen-Silvingen
Moineville
Roncourt
Fremécourt
Beaumont
Wald
von
Jaumont
Hatrize
Ste. Marie-
aux-chênes
St. Privat
Bronvaux
Fèves
Semécourt
Norroy-le-Veneur
Amanweiler
Jarny
Woippy
Maasstab 1:100000.
1000 500 0 1 2 3 4 5000 m.
Metz
DR. RICHTER & GERBER, METZ.

Ueberblick über die Entwicklung der Technik im Eisenhüttenwesen[1]. — Bei der Betrachtung wirtschaftlicher Verhältnisse des Mittelalters gerät man leicht in Versuchung, Vorstellungen, die sich auf Tatsachen der Gegenwart stützen, in einem unrichtigen Verhältnisse auf die Vergangenheit zu übertragen. Will man nicht zu falschen Ergebnissen gelangen, so muß man sich vor allem vergegenwärtigen, daß das Wirtschaftsleben des Mittelalters eine Massenproduktion, wie sie uns heute so vielfach vor Augen tritt, nur in seltenen Fällen kannte. Gewisse Güter, wie Getreide, Wein, wollene und leinene Gewebe, mögen wohl bereits in ansehnlicher Menge erzeugt und auch umgesetzt worden sein, indessen die Zahl dieser Artikel, bei denen schon damals von einer Massenproduktion die Rede sein konnte, ist klein, und sicher fehlt darunter noch im 12. und 13. Jahrhundert durchaus dasjenige Produkt, welches heute wohl die erste Stelle unter ihnen einnimmt, das Eisen.

Wenn wir heute von Eisenindustrie reden, so verbinden wir damit unwillkürlich den Begriff der Großindustrie im eigentlichsten Sinne. Dieser Größe entspricht jedoch nicht ihr Alter. Die einzige Großindustrie des Mittelalters ist der Bergbau. Die Eisenerzgewinnung aber fällt im Mittelalter, ja sogar noch bis in die neueste Zeit hinein, nicht unter den Begriff des Bergbaus, weder im rechtlichen noch im technischen Sinne. Sie ist ein Anhängsel des Hüttengewerbes; die Eisenerze sind Eigentum des Grundeigentümers; von einem Regal ist bei ihnen keine Rede[2]. Andrerseits war der Wert des Eisens als Nutzmetall noch nicht im Entferntesten erkannt. Solange nicht die Technik eine größere Vervollkommnung erfahren hatte, blieb auch die Nachfrage gering. Der Wert des fertigen Produkts hätte daher die Kosten eines bergmännischen Tiefbaues um so weniger gelohnt, als an vielen Orten die Erze offen zu Tage lagen. Nur diese wurden also verwertet; der Tagebau bildete die einzige Form der Gewinnung, und die Eisenerzgruben, möchte ich behaupten, unterschieden sich ihrer rechtlichen Natur nach in keiner Weise von einem Steinbruche, einer Ton- oder Sandgrube.

[1]) Für diesen Abschnitt ist im allgemeinen das fundamentale Werk von Dr. Ludwig Beck, »Die Geschichte des Eisens«, 5 Bde. (Braunschweig 1892-1903), als Quelle benutzt worden.

[2]) Cf. Gothein, Wirtschafts-Geschichte des Schwarzwalds, I, 652.

Wie die Gewinnung, so ist auch die Verarbeitung der Erze lange Jahrhunderte auf der primitivsten Stufe der Technik stehen geblieben. Schon die Alten kannten Mittel, die dazu dienten, die Erze zur Verhüttung geeigneter zu machen, ein Verfahren, das man heute als »Aufbereitung« bezeichnen würde. Schon sie »rösteten« die Erze und zerklopften sie zu Haselnussgröße, wobei die fremden Bestandteile, mit denen sie vermischt waren, soweit als möglich, auf mechanischem Wege ausgeschieden wurden. Erst im späteren Mittelalter aber wurde die Wasserkraft zum Antriebe von Pochwerken verwendet, welche diese Zerkleinerungsarbeit weit gründlicher und rascher besorgten als die menschliche Hand. Auch das Waschen der Erze wurde vielfach vorgenommen. Dabei wurde das fließende Wasser über sie hingeleitet, und so die erdigen Beimischungen weggeschwemmt.

Für die eigentliche Verhüttung, d. h. die Darstellung des Eisens aus den Erzen, bediente man sich des Verfahrens, welches wir heute das »direkte« nennen. Die Erze wurden dabei auf offenen Herdfeuern (»Rennherden«) oder in niedrigen Schachtöfen (»Stücköfen«) von etwa $1^1/_2$ m Höhe, deren Glut durch Blasebälge angefacht wurde, zu einem schwammigen, lose zusammenhängenden Metallklumpen, einer »Luppe«, zusammengebacken. Hierzu genügte bereits eine Temperatur von 7—800° C. Eine Schmelzung der Eisenerze (Eisenoxyde) trat dabei aber noch nicht ein. Dieselben wurden vielmehr nur reduziert, d. h. der in ihnen enthaltene Sauerstoff, der mit dem in den Heizgasen enthaltenen Kohlenstoffe eine größere Verwandschaft besitzt als mit dem metallischen Eisen, wurde dem Erze entzogen, welches dafür nur geringe Mengen von Kohlenstoff annahm. Die fremden Substanzen, mit denen die Erze nicht chemisch, sondern mechanisch verbunden waren, und die einen im allgemeinen niedrigeren Schmelzpunkt haben, als das Eisen, waren hierbei als flüssige Schlacke zum Teil noch im Innern der glühenden Luppe enthalten. Durch wiederholtes Ausschmieden der Luppe mit dem Handhammer wurde diese Schlacke herausgepreßt, so daß jene am Ende aus einem zwar noch immer unreinen, aber doch brauchbaren Eisen bestand.

Dieser natürlichste und einfachste Prozeß der Eisendarstellung, meist als »Rennarbeit« bezeichnet, war schon im Altertume bekannt und ist Jahrtausende lang in Uebung geblieben.

Als Heizmaterial diente bei diesen Rennherden und Stücköfen allgemein die Holzkohle. Meist wurden sie daher dort errichtet, wo Erze und Holz in umittelbarer Nähe zu finden waren, inmitten der Wälder, oft weit abseits von bewohnten Ortschaften und Verkehrsstraßen:

»casae in nemore« werden sie wiederholt genannt, und die Schmiede waren gleichzeitig Köhler, die das erforderliche Heizmaterial für ihre Herde selbst herstellten. Die Verwendung der Steinkohle, die sich etwa vom 13. Jahrhundert ab feststellen läßt, blieb naturgemäß auf die nächste Umgebung der Fundstätten beschränkt, da an einen weiteren Transport derselben bei den damaligen Verkehrsmitteln nicht zu denken war.

Im spätesten Mittelalter erst begann man, zum Antrieb der Schmiedehämmer und der Blasebälge, die schon damals einen außerordentlich wichtigen Faktor im Schmiedegewerbe bildeten, die Wasserkraft nutzbar zu machen. Dieser Fortschritt wurde in den verschiedenen Ländern zu sehr verschiedenen Zeiten gemacht. Hier und da erhielten sich Waldschmieden noch Jahrhunderte lang, im wesentlichen aber begann seit dem 14. Jahrhundert die Eisenindustrie die Flußtäler aufzusuchen und dort ihre Hammerwerke zu errichten, die nun allmählich größere Dimensionen annahmen. Die vom Wasser angetriebenen Blasebälge riefen eine weit höhere Temperatur hervor, und um diese besser ausnützen zu können, baute man seit der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts größere, 2—$2^1/_2$ m hohe Oefen. Durch ihre allmählichen weiteren Vergrößerungen entstand dann der Hochofen, dessen Abmessungen heute bis zu einer Höhe von 25 m angewachsen sind.

Die Steigerung der Betriebskraft und der Ofenhitze hatte aber eine weitere Folge von größter Bedeutung. Man erhielt nämlich jetzt nicht mehr teigartige Eisenklumpen, die Luppen, sondern eine tropfbar flüssige Masse, welche von Zeit zu Zeit aus dem Ofen abgelassen wurde: Roheisen! Zum ersten Male war es gelungen, das Eisen zu schmelzen, und damit der Eisenguß ermöglicht. Wie man es bereits seit uralter Zeit mit der Bronze getan, goß man das flüssige Roheisen in Formen und stellte daraus Gebrauchsgegenstände der verschiedensten Art her, besonders aber gewährte auch der damals schon erhebliche Bedarf an eisernen Kanonenkugeln der nun erstarkenden Industrie reiche Nahrung. Zwar stellte sich sofort ein großer Uebelstand heraus: das erkaltete Roheisen war hart und spröde und ließ sich nicht mit dem Hammer bearbeiten, nicht schmieden. Doch bald erkannte man, daß dieser Fehler verschwand, sobald man das erstarrte Material einer zweiten Schmelzung unterzog. Dieser zweite Prozeß ist das Frischen, für welches sich bald eine große Anzahl verschiedener Methoden herausbildeten. Man lernte so auf indirektem Wege ein Eisen herstellen, welches dem direkt gewonnenen gegenüber verschiedene große Vorzüge besaß: erstens war es bedeutend reiner als das direkt

gewonnene; sodann war die Herstellung großer Stücke ermöglicht; denn schon die Roheisenmasse, welche sich bei einem Abstich ergab, war in erkaltetem Zustande größer und schwerer als eine im direkten Verfahren hergestellte Luppe; durch Zusammenschmelzen mehrerer solcher »Gänze« (französisch: gueuse) konnten aber ohne Schwierigkeiten recht ansehnliche Massen Schmiedeeisen in einem Stück hergestellt werden; endlich lernte man bald, durch das Frischen nach Belieben Stahl oder Schmiedeeisen zu produzieren, während man bei der Rennarbeit es meist dem Zufall hatte überlassen müssen, ob eins oder das andere entstand. Ueber die inneren Gründe, auf denen diese Vorgänge und besonders der Unterschied zwischen Stahl und Schmiedeeisen beruhen, war man sich aber noch völlig im Unklaren: man nannte eben das härtere Produkt Stahl, das weichere Schmiedeeisen.

Die jetzt rasch zunehmende Produktion und das beim indirekten Verfahren wiederholt stattfindende Schmelzen hatte nun eine derartige Steigerung des Verbrauchs an Holzkohle zur Folge, daß in manchen Gegenden der Waldbestand von der Vernichtung bedroht erschien. Wohl versuchte man, die Steinkohle, wo sie sich beschaffen ließ, in höherem Maße zur Verwendung heranzuziehen. Aber die Steinkohle in natürlichem Zustande eignete sich wenig zur Heizung der Schmelzöfen, da die große Menge von Rückständen, welche sie hinterläßt, den Herd verschlackten, und nur ein verhältnismäßig geringer Teil ihrer Heizkraft zur Geltung kam. Einen Ausweg fand erst im Anfange des 18. Jahrhunderts der Engländer Abraham Darby. Durch ein Verfahren, welches dem Verkohlen des Holzes zu Holzkohle ziemlich ähnlich war, verwandelte er Steinkohle in Kok, welches ein vorzügliches Heizmittel abgab, auf dem Kontinente aber erst später Eingang fand. Im Hochofen schüttet man Schichten von Kok und Eisenerz abwechselnd übereinander. In der Regel fügt man noch einen »Zuschlag«, meist Kalkstein, hinzu, welcher die sich bildende Schlacke, die auf dem flüssigen Eisen schwimmt, dünnflüssiger macht, so daß sie leicht abgesondert werden kann.

Noch weniger als zum Hochofenbetriebe eignete sich aber bei den ursprünglichen Einrichtungen die Kohle zum Frischen. Sie enthält stets Schwefel, was übrigens auch vom Kok gilt. Der Schwefel aber ging beim Frischen regelmäßig in das Eisen über und erzeugte dort einen Fehler, den man als »Rotbruch« bezeichnet; d. h. schon bei 0,01 % Schwefelgehalt verlor das Produkt, sobald es bis zur Rotglut erhitzt wurde, bedeutend an Schweißbarkeit und Festigkeit. Zum Frischen hat man sich daher bis weit in's 19. Jahrhundert hinein

überwiegend der Holzkohle bedient, obwohl es an Versuchen, ein besseres Verfahren zu finden, nie gefehlt hat.

Hierbei wurde die praktische Erfahrung des Hüttenmanns in wertvoller Weise ergänzt durch die glänzenden Erfolge der im Entstehen begriffenen Chemie-Wissenschaft, welcher es nach und nach gelang, die bisher empirisch erkannten Tatsachen aus der chemischen Zusammensetzung der Erze und des Eisens zu erklären.

Beim Hochofenprozeß geht immer eine gewisse Menge Kohlenstoff (bis zu 6%) und, je nach der Beschaffenheit der Erze, bisweilen auch andere, in diesen enthaltene Stoffe (Silicium, Mangan, Phosphor, Schwefel) in das Roheisen über. Das ist zunächst kein Fehler, im Gegenteil ist für gewisse Zwecke das Vorhandensein solcher Stoffe von hohem Werte. Aber im Stahl und im Schmiedeeisen dürfen sie nicht wieder zu finden sein! Sie sollen durch das Frischen beseitigt, der Kohlenstoff wenigstens vermindert werden, und zwar auf dem Wege der Oxydation, also durch Zuführen von Sauerstoff. Die Verbindung des Sauerstoffs mit jenen Bestandteilen, ein dem Verbrennen ähnlicher Prozeß, erzeugt Wärme, und zwar unterscheidet man dabei zwei Stufen: das Rohfrischen und das Garfrischen. Im Stadium des Rohfrischens wird der größte Teil des Kohlenstoffs und die sonst vorhandenen fremden Elemente oxydiert. Hierdurch wird die Temperatur erheblich gesteigert, und unter dieser erhöhten Temperatur vollzieht sich eine weitere »Verbrennung« von Kohlenstoff, das Garfrischen. Von den 3 Modifikationen des Eisens hat das Roheisen also den höchsten Kohlenstoffgehalt, Schmiedeeisen den geringsten, Stahl steht in der Mitte.

Über die sonstigen Eigenschaften dieser drei Eisenarten sei kurz nur Folgendes gesagt. Roheisen ist, wie bereits erwähnt, spröde und nicht schmiedbar. Es dient unter anderm als Material für den Eisenguß. Während nämlich anfangs das flüssige Eisen direkt aus dem Schmelzofen vermittelst Gießpfannen in Formen gegossen wurde, läßt sich dies heute bei den gesteigerten Dimensionen der Hochöfen nicht mehr durchführen. Man läßt vielmehr die im Ofen angesammelte flüssige Eisenmasse in einen mit Sand gefütterten Graben und von da in Masselformen laufen, die ebenfalls aus Sand gebildet sind. Das hier erstarrte Eisen wird an die Eisengießereien verkauft, welche selbständige, vom Hüttenbetriebe völlig losgelöste Unternehmungen darstellen.

Im Gegensatz zu dem spröden Roheisen sind Stahl und Schmiedeeisen zähe. Während jenes bei verhältnismäßig geringer Erhitzung schnell und unvermittelt in den flüssigen Aggregatszustand übergeht, werden Stahl und Schmiedeeisen zunächst weich und dehnbar und

lassen sich daher schmieden. Wie hinsichtlich der Schmelzbarkeit, so steht das Roheisen auch hinsichtlich der Härte an erster Stelle; die härteste und kohlenstoffreichste Abart desselben, die auch einen hohen Mangan-Gehalt besitzt, ist das sogenannte »Spiegeleisen«. Schmiedeeisen dagegen ist am weichsten, dermaßen, daß es bis zu einem gewissen Grade eine mechanische Formengebung durch Pressen, Walzen und Ziehen selbst in kaltem Zustande gestattet. Stahl, der auch hier in der Mitte steht, zeigt in Bezug auf Härte die Eigentümlichkeit, daß er, stark erhitzt, und alsdann langsam abgekühlt, weich wird; kühlt man ihn jedoch rasch ab, z. B. durch Eintauchen in kaltes Wasser, so wird er hart, und zwar fast so hart, wie Spiegeleisen, doch ohne spröde zu werden. Man kann den langsam erkalteten, »ungelöschten« Stahl mit dem rasch erkalteten, »gelöschten« feilen, bohren und schneiden, was bei den anderen Eisensorten nicht der Fall ist.

Im umgekehrten Verhältnis zur Härte steht die Schweißbarkeit: sie ist am größten beim Schmiedeeisen, sodann folgt weicher Stahl; harter Stahl ist bereits nicht mehr schweißbar, Roheisen erst recht nicht.

Die physikalischen und chemischen Eigenschaften des Eisens wurden wissenschaftlich zuerst von Réaumur und anderen französischen Gelehrten des 18. Jahrhunderts untersucht. Sie blieben zwar von der Erkenntnis des wahren Sachverhalts in vielen Punkten noch weit entfernt, doch gelangen Réaumur auf theoretischem Wege zwei hochwichtige Erfindungen: die Cementstahlfabrikation und die Darstellung des schmiedbaren Gußeisens, auf die ich aber hier nicht näher eingehen kann. Die von Réaumur entdeckten Verfahren wurden übrigens von fachmännischen Empirikern schon vorher angewendet, aber streng geheim gehalten. Besonders in England begann damals die Eisenindustrie sich kräftig zu entwickeln. Dort erfand 1740 Benjamin Huntsman den Tiegelgußstahl, der zur Herstellung der feinsten Werkzeuge verwendet wird, und dem Sheffield und Birmingham ihre Blüte verdanken. Eine völlige Umwälzung in der Eisenindustrie aber wurde durch die Erfindung der Dampfmaschine hervorgerufen, und zwar in zwei Richtungen: einerseits stieg der Bedarf an Eisen, und zwar besonders Eisen bester Qualität, in einer vorher ungeahnten Weise, andererseits war die Folge eine abermalige örtliche Verschiebung der Produktionsstätten. Bisher war das Vorhandensein einer Wasserkraft von maßgebendem Einflusse auf die Wahl des Ortes bei der Anlage von Eisenhütten gewesen. Die Benutzung der Dampfkraft ermöglichte es, solche überall zu errichten, wo Eisen und Kohle nahe bei einander zu finden waren, und bekanntlich ist England in dieser Hinsicht von der Natur be-

sonders begünstigt. Wohl in keiner anderen Industrie fand die Dampfmaschine sehr bald eine so mannigfaltige und so ausgedehnte Verwendung wie in der Eisenindustrie, unmöglich aber hätte man dem so gesteigerten Bedarfe auf die Dauer genügen können, wenn es nicht endlich gelungen wäre, statt der immer kostspieliger werdenden Holzkohle die Steinkohle auch beim Frischprozeß mit Erfolg zu verwenden.

Das Verdienst, dies ermöglicht zu haben, gebührt dem Engländer Cort, welcher 1788 den Flammofen erfand. Bei diesem Ofen wird die Kohle auf einem seitlich vom Schmelzherde befindlichen Roste verbrannt und bleibt von dem zu frischenden Eisen durch eine »Feuerbrücke« räumlich geschieden. Nur die entwickelten Heizgase werden diesem zugeleitet und so ein Übergehen des Schwefels aus der Kohle in das Eisen unmöglich gemacht. Die zugeleiteten Gase wirken naturgemäß nicht so intensiv, wie dies der Fall ist, wenn das Eisen unmittelbar der Kohlenglut ausgesetzt ist. Wie Cort sehr bald bemerkte, vollzog sich die Entkohlung des Roheisens nur langsam und unvollkommen. Er suchte deshalb dem Sauerstoff der Luft bequemeren Zutritt zu der schmelzenden Masse zu gewähren und ließ zu diesem Zwecke das Eisenbad mit eiseren Stangen fortgesetzt umrühren. Auf diese Weise kommen alle Teile desselben mit der Luft in Verbindung; mit Hilfe des Sauerstoffs werden Mangan, Silicium u. s. w. sowie der größte Teil des Kohlenstoffs oxydiert, in der flüssigen Masse aber, in welche das Eisen dabei übergeht, bleiben die einzelnen Eisenkrystalle, die Moleküle, noch immer ungeschmolzen. Die Temperatur, die erforderlich wäre, um auch diese in den flüssigen Aggregatszustand überzuführen, wird nicht erreicht. Vielmehr hat das Eisen nach gewisser Zeit seine Natur durch die Entkohlung soweit verändert, daß es nicht mehr als Roheisen, sondern als Schmiedeeisen anzusehen ist; und da dessen Schmelzpunkt über 1500 ^{0} C. liegt, kann es sich im flüssigen Zustande nicht erhalten. Das Eisenbad wird immer dickflüssiger, das Umrühren, welches diesem Verfahren den auch ins Deutsche übernommenen Namen des »Puddel«-Prozesses verschafft hat, wird immer schwieriger. Dann müssen Brechstangen zu Hilfe genommen werden, um die teigig werdende Masse aufzubrechen, bis schließlich die Eisenpartikelchen sich immer fester zusammenschweißen. Den sich bildenden Klumpen, die auch hier »Luppen« heißen, wird noch im Ofen eine rohe Form gegeben und sodann die glühende Masse mit der Zange erfaßt und unter den großen Hammer gebracht. Dieser preßt mit seinen wuchtigen Schlägen die in der Luppe enthaltenen Schlackenteile heraus und schmiedet jene zu einem vierkantigen Block aus, der seine

weitere Verarbeitung im Walzwerk oder in einem besonderen Hammerwerk findet.

Hatte man anfangs im Puddelverfahren nur weiches Schmiedeeisen herzustellen vermocht, so gelang es nach manchen vergeblichen Versuchen doch auch, Puddelstahl zu fabrizieren, ein Geschäftszweig, in dem die westfälischen Werke 1851 auf der Londoner Weltausstellung ihre großen Erfolge errangen.

Im allgemeinen aber war England quantitativ wie qualitativ allen übrigen Ländern in der Herstellung sämtlicher Eisensorten weit voraus, sodaß der starke Bedarf an Eisenbahnmaterial, der um die Mitte des 19. Jahrhunderts in allen Kulturstaaten gleichzeitig auftrat, im Wesentlichen in England gedeckt werden mußte. Ein noch stärkeres Uebergewicht aber gewann es durch die Erfindung, die Henry Bessemer 1855 sich patentieren ließ.

Wir hatten gesehen, daß beim Puddelverfahren eine Schmelzung der einzelnen Eisenmoleküle nicht eintritt, daß diese vielmehr an einander anschweißen und so eine Masse bilden, die sich aus einer Vielheit von Einzelpartikeln zusammensetzt. Außerdem bleibt im Innern doch bisweilen noch Schlacke zurück. Hierunter leidet natürlich die Zerreißfestigkeit des Produkts, und um diesen Fehler zu beseitigen, bemühte sich Bessemer, die Hitze derart zu steigern, daß auch die einzelnen Eisenmoleküle geschmolzen werden sollten. Zu diesem Zwecke ließ er stark gepreßte Luft vermittelst eines Röhrengebläses in das Innere des flüssigen Roheisenbades einblasen und brachte so weit größere Mengen von Sauerstoff in innige Verbindung mit dem Eisen, als dies bei dem bloßen Umrühren geschah. Silicium, Mangan, Kohlenstoff u. s. w. oxydieren dabei unter ganz außerordentlicher Wärme-Entwicklung, und ohne daß ein andrer Brennstoff hinzugefügt wird, als der Sauerstoff der atmosphärischen Luft, wird die Temperatur des Eisenbades um nahezu 1000^0 gesteigert. Infolge dieser Hitze schmelzen auch die einzelnen Eisenmoleküle. Die Schlacke, die spezifisch leichter ist, schwimmt oben auf, so daß sie leicht beseitigt werden kann, das Eisen aber, welches in Formen zu Blöcken gegossen wird, bildet nach dem Erkalten nicht eine Menge zusammengeschweißter Einzelteile, sondern ein Ganzes, das höchstens noch Gase, aber keine Schlacken mehr enthält.

Alle früher hergestellten Eisensorten mit Ausnahme des Tiegelgußstahls, der jedoch sehr teuer zu stehen kam und eine Massenproduktion auch aus technischen Gründen kaum gestattete, waren Schweißeisen, bezw. Schweißstahl gewesen, mit Bessemer beginnt die Periode des Flußeisens und Flußstahls. Neben der erhöhten Zerreiß-

festigkeit des Fabrikats besteht der Hauptvorteil gegenüber den Erzeugnissen des Puddelverfahrens besonders in seiner Billigkeit. Das Puddeln setzte ferner sehr geschickte Arbeiter voraus, die genau zu beurteilen wußten, wie lange das Rühren fortgesetzt werden mußte und wann mit dem Aufbrechen zu beginnen war. Die Arbeit vor dem glühenden Ofen, die stundenlang ununterbrochen fortgesetzt werden mußte, war überaus anstrengend, namentlich so lange sie durch Menschenhand verrichtet werden mußte, — späterhin erfolgte das Rühren durch maschinelle Vorrichtungen. In Bessemers Apparat dagegen, dem Konverter, nach seiner Form auch Bessemer-Birne genannt, vollzieht sich der ganze Prozeß fast automatisch, sobald nur die nötigen Vorrichtungen vorhanden sind, an die allerdings hohe Anforderungen gestellt werden. Er vollzieht sich vor allen Dingen mit überraschender Schnelligkeit, denn: um 5000 kg Roheisen in schmiedbares Eisen zu verwandeln, war beim Holzkohlenfrischen auf dem Herd eine Arbeitsdauer von etwa $1^1/_2$ Woche erforderlich; beim Puddelprozeß erreichte man das Gleiche in $1^1/_2$ Tagen, beim Bessemern in 20 Minuten.

Hatte in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts das Holzkohlenfrischen dem Steinkohlenfrischen weichen müssen, so ist seine zweite Hälfte durch den Sieg des Flußeisens über das Schweißeisen charakterisiert. Daß letzteres heute noch verhältnismäßig ausgebreitete Verwendung findet, erklärt sich daraus, daß es etwas leichter schweißbar und schmiedbar ist als jenes. Es erfordert nicht eine so sorgfältige Behandlung, und wird daher vom Handwerker gern bevorzugt, obwohl das Interesse des Konsumenten für die Verwendung des vollkommneren Produkts, des Flußeisens, spricht.

Bevor ich aber die Entwicklung des Frischprozesses weiter verfolge, muß ich einiger andrer Momente gedenken, die in der Entwicklung der Technik besonders hervortreten. Zu diesen gehört vor allen die Verwendung der Hochofengase, die man früher über dem Hochofen in einer mächtigen Flamme hatte verbrennen lassen. Man begann, zuerst in England, sie unverbrannt zur Hüttensohle herabzuleiten und benutzte sie vermittelst besonderer Gebläsemaschinen dazu, den Hochöfen den nötigen Wind zuzuführen, der außerdem durch sie vorgewärmt wurde. Die erzielte Ersparnis an Brennmaterial war außerordentlich. Dort, wo Hochofenbetrieb und Puddelbetrieb örtlich verbunden waren, wurde erhitzter Wind auch zur Beschleunigung des Puddelprozesses verwendet. Dies führte dann dazu, dort, wo keine Hochöfen bestanden, für den Puddelprozeß Gas in eigens dazu geschaffenen Apparaten, den »Generatoren«, zu erzeugen; man ging zum Gaspuddeln über. Siemens

vervollkommnete 1860 die Gas-Bereitung durch Verbindung mehrerer Generatoren; dieser Siemens'sche »Gruppen-Generator« oder »Regenerativ-Feuerung« liefert ein gleichmäßiger zusammengesetztes, trockeneres Gas und dementsprechend eine höhere Temperatur. Er findet Verwendung im Siemens-Martin-Prozeß, von dem weiter unten die Rede sein wird. Die großartigste Verwendung endlich fanden die Hochofengase als Heizmittel für die Dampfkessel der Stahl- und Walzwerke, die gegenwärtig am zweckmäßigsten in nächster Verbindung mit dem Hochofenbetrieb angelegt werden. Sowohl die mächtigen Dampfmaschinen, die dem Eisenbade im Konverter die Luft einblasen, wie auch diejenigen der Walzwerke, in denen der Stahl zu Schienen, Profileisen, Blechen, Draht u. s. w. ausgewalzt wird, werden alsdann zum grossen Teil mit den überflüssigen Gasen der Hochöfen geheizt, — denselben Gasen, die dereinst ungenützt in der Luft verloderten.

Die großen Hoffnungen, welche man auf die Erfindung Bessemers gesetzt hatte, schienen sich indessen nicht sofort in vollem Umfange erfüllen zu wollen. Es stellte sich vor allem heraus, dass bei seinem Verfahren nur solches Roheisen verwendbar war, welches keinen Phosphor enthielt. Andernfalls fand sich der Phosphor stets im fertigen Produkt wieder, wodurch dasselbe für viele Zwecke unbrauchbar wurde. Denn phosphorhaltiges Eisen und ebensolcher Stahl besitzen bei gewöhnlicher Temperatur bereits eine bedeutend verminderte Festigkeit, ein Fehler, den man mit »Kaltbruch« bezeichnet. Phosphorfreie Eisenerze sind nun zwar in Menge in England zu finden, aber nicht so in Deutschland. Die deutschen Industriellen waren daher im wesentlichen auf den Bezug von englischem Roheisen oder von phosphorfreien Erzen angewiesen, welche Spanien am billigsten lieferte.

War die deutsche Industrie hierin England gegenüber bedeutend im Nachteile, so war es ihr auf einem anderen Gebiete gelungen, die englische Konkurrenz zu schlagen; Friedrich Krupp war es, der aus westfälischem Puddelstahl einen Tiegelgußstahl herstellte, der an Güte dem englischen zum mindesten nicht nachstand und an Billigkeit ihn bald übertraf.

Aber auch den Vorsprung, den England im Bessemer-Verfahren Deutschland gegenüber hatte, wurde eingeholt, und zwar war es ein Engländer selbst, Gilchrist Thomas, der 1878 den Weg hierzu zeigte. An Versuchen, den Phosphor während des Entkohlungsprozesses in der Bessemer-Birne auszuscheiden, hatte es natürlich schon vorher nicht gefehlt; man hatte auch erkannt, daß man den gewünschten Erfolg erzielte, sobald man die Wandungen der Birne im Inneren statt der

bisher angewendeten säurereichen Steine mit einem basischen Material ausfütterte. Es bildete sich alsdann eine basische Schlacke, welche den Phosphor aufnahm. Aber die basischen Futter, mit denen man Versuche machte, hielten der in der Birne herrschenden Temperatur nicht stand. Thomas nun stellte ein Futter aus Kalk und Magnesia her und fügte dem flüssigen Eisen einen Zuschlag von Kalk bei. Das Futter erwies sich als feuerfest und aller im Eisen enthaltene Phosphor ging in die Schlacke, die, als Thomas-Schlacke bekannt, durch diesen Phosphorgehalt einen früher ungeahnten Wert erhielt. Zu Mehl vermahlen, gibt sie ein vorzügliches Düngemittel, das Thomasmehl, und während sonst in Eisenhütten die Beiseiteschaffung der unendlichen Mengen von wertloser Schlacke oft Schwierigkeiten und Kosten bereitete, erwies zich die Thomas-Schlacke als ein wertvolles Nebenprodukt, das stets einer starken Nachfrage begegnete.

Eine andere Verbesserung endlich erfuhr die Flußeisen-Darstellung im Siemens-Martin-Prozeß. Mit der von Siemens erfundenen Regenerativ-Feuerung vermochte man schließlich solch hohe Temperaturen zu erzeugen, daß man die Bessemer-Birne mit ihren Rohrgebläsen, die hohe Anlagekosten erfordern, entbehren konnte. Die Gebrüder Martin, Elsässer von Geburt[1]), benutzten einen gewöhnlichen Flammofen mit einer Regenerativ-Feuerung, um Schmiedeeisen-Abfälle, sogenannten »Schrott«, für den sich sonst nur schwer Verwendung findet, mit Roheisen zusammenzuschmelzen. Die hohe Temperatur ließ ein in jeder Hinsicht befriedigendes Flußeisen entstehen, dessen Härte und Kohlenstoffgehalt sich bequem durch das Mischungsverhältnis und durch Zusätze von Spiegeleisen u. dergl. abstufen ließ. Der Ofen war hierbei anfangs mit saurem Material gefüttert, und infolgedessen nur phosphorfreies Roheisen verwendbar. Nach Bekanntwerden der Thomas'schen Erfindung fütterte man auch den Flammofen basisch und konnte nun auch hier phosphorhaltiges Roheisen mit gleichem Nutzen verwenden. Man unterscheidet hiernach den sauren und den basischen Martin-Prozeß. Auch bei letzterem entsteht, wie im Konverter, die Thomas-Schlacke, so daß er wohl nicht nur die einfachste, sondern auch wirtschaftlichste von allen bisher angewandten Frischmethoden darstellt.

Seit wann giebt es eine lothringische Eisen-Industrie? — Daß unter dem Einflusse der Thomas'schen Erfindung die deutsche Eisenindustrie einen gewaltigen Aufschwung nahm, ist leicht erklärlich.

[1]) So nach Wedding, Das Eisenhüttenwesen, S. 81.

Mehr als anderswo aber zeigte sich dies im westlichen Teile Lothringens. Die dortigen Eisenerzlager sind bei weitem die ergiebigsten im ganzen deutschen Reiche; nach den niedrigsten Schätzungen enthalten sie heute noch über 2, nach andern über 3 Milliarden t abbauwürdige Erze. Jedenfalls reichen sie auch bei zunehmender Produktion noch für mehrere Jahrhunderte aus, was bei den meisten andern Eisen-Distrikten Deutschlands und auch bei dem benachbarten Luxemburgischen fraglich erscheint[1]). Die Erze, allgemein als Minette bezeichnet, bestehen aus lauter kleinen Brauneisensteinkügelchen, die durch ein vorwiegend eisenschüssiges oder kalkiges Bindemittel mit einander verkittet sind. Sie bedürfen daher bei der Verhüttung keines besonderen Zuschlags. Wegen der fischrogenähnlichen Struktur nennt man sie auch rogensteinartige oder oolithische Eisenerze[2]). Besonders charakteristisch aber ist ferner für sie der starke Phosphorgehalt, der $^1/_2$—2 % beträgt[3]) und sie für das Thomas-Verfahren und den basischen Martin-Prozeß besonders geeignet macht.

Man begegnet nun vielfach der Annahme, daß vor Erfindung dieser Produktionsverfahren eine nennenswerte Ausbeutung der Minette überhaupt nicht stattgefunden habe. Noch in einer unlängst erschienenen Veröffentlichung[4]) sagt der Verfasser, Otto Bosselmann: »Die auf Minette basierte Produktion begann in recht bescheidenem Umfange anfangs der 60er Jahre des vorigen Jahrhunderts«. Auch Beck[5]) ist der Ansicht, daß sie »im Altertume« nur wenig beachtet worden sei. Ich möchte nun doch zum mindesten Bosselmann und damit der allgemein herrschenden Ansicht gegenüber behaupten, daß eine Ausbeutung der Minette allerdings schon in früheren Jahrhunderten stattgefunden und zeitweise eine recht ansehnliche Bedeutung gewonnen hat. Gerade an zwei Hauptpunkten der heutigen Minette-Industrie, bei Moyeuvre und Hayingen, bestand schon im Mittelalter eine verhältnismäßig stark entwickelte Eisenproduktion, die ihre Lebensfähigkeit, wie es scheint ohne wesentliche Unterbrechung, bis auf die Gegenwart bewiesen hat. Inwieweit diese Produktion gerade auf die oolithischen Erze basiert war, würde nun besonders zu untersuchen sein, wobei man meines Erachtens folgende Punkte nicht außer Acht lassen darf: An beiden

[1]) »Das Reichsland Elsass-Lothringen«, herausgegeben vom Statistischen Bureau des Ministeriums für Elsaß-Lothringen, Bd. I, S. 142.

[2]) Ebenda, Bd. I, S. 40.

[3]) Wandersleben, Vorkommen der oolithischen Eisenerze. S. 7.

[4]) Schriften des Vereins f. Soc.-Pol., 1903: Die Störungen im deutschen Wirtschaftsleben während der Jahre 1900 ff., Bd. II. S. 5.

[5]) Geschichte des Eisens, Bd. II, S. 855.

Orten konnten die Erze am Ausgehenden mit Leichtigkeit ohne Tiefbau gewonnen werden; sie lagen offen zu Tage. Daß der menschliche Erwerbssinn nicht wenigstens versucht haben sollte, sie nutzbar zu machen, wäre beispiellos. Man wird zwar nicht bestreiten können, daß das aus ihnen gewonnene Eisen wegen des Phosphor-Gehaltes minderwertig und für manche Zwecke überhaupt nicht zu gebrauchen war, aber wertlos war es doch deswegen noch nicht. Auch phosphorhaltiges Eisen hat auf der andern Seite wieder Vorzüge: es eignet sich für Gegenstände, die keinen Stoß auszuhalten haben, es läßt sich in der Wärme gut verarbeiten und biegen, es ist gut schweißbar und zwar bei geringerer Hitze als andre Eisensorten, es rostet nicht so leicht und nimmt schöne Politur an, es ist endlich zu Gußwaren sehr geeignet, da sehr dünnflüssig [1]). Man wird hiernach auf eine Verwendung der Minette doch wenigstens von dem Zeitpunkte an schließen können, wo es gelang das Eisen zu gießen. Fraglicher könnte erscheinen, ob man das Gleiche für die Zeit der direkten Eisendarstellung annehmen darf, zumal die Erze nicht übermäßig reich an Eisengehalt sind. Derselbe beträgt nur 30—40, bei ausgeschiedenen Stücken auch wohl 45 % [2]), und der Gehalt an kohlensaurem Eisenoxydul wurde bei dem direkten Verfahren nur ungenügend reduziert und ging in die Schlacken. Auch die eigentümliche Struktur der Erze dürfte die direkte Eisendarstellung technisch erschwert haben. Andrerseits wird man sich sagen müssen, daß die Menschheit heutzutage durch die Leistungen der Industrie entschieden stark verwöhnt ist. Mir will es sehr fraglich erscheinen, ob man in früheren Jahrhunderten auch nur annähernd gleich hohe Anforderungen an alle eisernen Gegenstände gestellt hat, wie dies heute geschieht. Sollte man nicht für so manchen Zweck in Ermangelung einer erstklassigen Ware sich auch mit einer geringeren begnügt haben, wenn sie nur einigermaßen brauchbar war? Man wird ferner bedenken müssen, daß das Eisen wegen seiner Schwere für den Wanderhandel in einer an billigen Verkehrsmitteln noch armen Zeit gewiß sehr wenig geeignet war, und daß daher überall, wo dies irgend möglich war, der Bedarf durch eine lokale Produktion gedeckt wurde, deren Umfang aus eben diesen Gründen natürlich beschränkt war.

Diese Erwägungen dürften es gerechtfertigt erscheinen lassen, wenn ich in Nachstehendem versuche, den Spuren des Eisenwesens im westlichen Deutsch-Lothringen, soweit sie sich in die Vergangenheit zurückverfolgen lassen, nachzugehen. Um ein möglichst übersichtliches

[1]) Ebenda, Bd. III, S. 501.
[2]) Wandersleben, a. a. O., S. 6.

Bild zu geben, sollen sich meine Ausführungen jedoch räumlich auf das Gebiet des Orne- und Fentsch-Tals beschränken, und soll auch eine zeitliche Beschränkung derselben insofern eintreten, als ich auf die prähistorischen Funde nicht eingehen werde, die auch hier gemacht worden sind. Aus diesen, vom archäologischen wie auch technischen Standpunkte aus gewiß interessanten Funden lassen sich zum mindesten auf das Wirtschaftsleben der Vergangenheit keine sicheren Schlüsse ziehen.

Im frühen Mittelalter. — Der Gebrauch des Eisens war bereits in den Jahrhunderten der Völkerwanderung und der ersten germanischen Staatenbildung in Mitteleuropa bekannt. Handschriftliche Quellen über seine wirtschaftliche Bedeutung sind aus dieser Zeit nicht erhalten. Erst unter Karl dem Großen finden wir es in den von ihm erlassenen Verwaltungsvorschriften erwähnt. Sein capitulare de villis[1]) weist im Artikel 62 die an der Spitze der königlichen Domänen stehenden Beamten (judices) an, jedes Jahr zu Weihnachten eine genaue Nachweisung der Wirtschaftserträgnisse einzureichen. In dieser ist unter anderem auch ersichtlich zu machen, was die zu den Domänen gehörenden Eisenerzgruben eingebracht haben: »ut unus quisque judex per singulos annos quid de . . . . , de . . . . , etc. de ferrariis et scrobis, id est fossis ferrariciis, vel aliis fossis, plumbariciis . . . . habuerint, omnia seposita, distincta et ordinata ad nativitatem Domini nobis notum faciant, ut scire valeamus, quid vel quantum de singulis rebus habeamus«. Um die Ausbeutung dieser fossae ferrariciae vornehmen und das Eisen weiter verarbeiten lassen zu können, sollte jeder (!) Domänenvorstand für die Ausbildung von Eisenschmieden unter seinen Leuten sorgen; Artikel 45 sagt: »ut unusquisque judex in suo ministerio bonos habeat artifices, id est fabros ferrarios et aurifices vel argentarios, sutores, tornatores, carpentarios, scutarios etc.« Die Eisenschmiede werden also an erster Stelle genannt, was gewiß nicht ohne Bedeutung ist. Und unter den Geräten, die laut Artikel 42 auf jedem (!) Dominalhofe vorrätig gehalten werden sollen, werden auch erwähnt: eiserne Gefäße, (vasa ferrea); eiserne Feuerböcke (andedi, französisch andier oder landier); Ketten (catenae); Aexte (dolaturae); Spitzhauen (secures id est cuniadae); Bohrer (terebri id est taradri): Messer (scalpri) u. a. »Und die Eisenwaffen (ferramenta), mit denen sie in's Feld rücken, sollen sie innerhalb ihres Bezirks in gutem Stand erhalten, und nach der Rückkehr sollen sie wieder auf die Kammer gegeben

[1]) Monumenta Germaniae Historica, Leges, Bd. I, (ed. Pertz.)

werden (et iterum quando revertuntur, in camera mittantur).« Auch soll man nach Artikel 68 jederzeit Fässer mit eisernen Reifen (barriclos ferro ligatos) bereit liegen haben, sei es um sie mit in's Feld zu nehmen, sei es um sie auf Befehl an den Hof zu senden.

Will man sich ein Bild von der Art und Weise machen, in welcher die Produktion des Eisens stattfand, so kann man bei der damaligen Arbeitsverfassung nur annehmen, das es Hörige des Domaniums waren, welche die Erze in den fossae ferrariciae gewannen, daraus die Luppen herstellten und vielleicht auch selbst verarbeiteten, soweit das letztere nicht durch die Handwerker in den Werkstätten geschah, die, wie mit den Klosterhöfen, so auch mit den größeren Domänengütern verbunden waren.

Die Erzgruben aber lagen zumeist isoliert im Walde, entfernt von den Gütern, und um die dort arbeitenden Leute zu verpflegen, wies man ihnen ein Stück Land zu, welches sie wohl selbst erst roden mußten, und auf dem sie alsdann, neben der Schmiede- und Köhlerarbeit, die sie verrichteten, auch Landwirtschaft trieben. Die Zahl der auf einer solchen »Waldschmiede« angesiedelten Kolonen wird ebenso wie das ihnen zugewiesene Hufenland nicht groß gewesen sein. Wenn man aber bedenkt, daß nach der Vorschrift jeder Domänenleiter sich für die Ausbildung der Schmiede interessieren sollte, so müssen in jener Zeit eine nicht unbeträchtliche Menge von Waldschmieden bestanden haben oder neu entstanden sein.

Zu den am dichtesten bevölkerten Teilen des weiten Frankenreichs gehörte nun unter Karls des Großen Herrschaft das von mehreren Hauptstraßen durchschnittene Gebiet, welches zwischen den alten Bischofsstädten Metz, Toul, Verdun und Trier liegt. Schon damals bestanden alle die zahlreichen Ansiedlungen, deren Namen mit der Endsilbe -ingen gebildet sind; das Gleiche gilt von denen auf -ville. Neben den genannten Bischofssitzen hatte die reich begüterte Abtei Gorze einen starken Einfluß auf die wirtschaftliche Entwicklung dieser Gegend, vor allem aber waren es die königlichen Domänen, von welchen dieselbe abhängig war. In Metz befand sich eine der bedeutendsten Kaiserpfalzen. Flörchingen wird 893 als curia regia bezeichnet, und scheint ursprünglich Bestandteil der Domäne Diedenhofen gewesen zu sein, die als solche bereits 753 erwähnt wird. Ein Königsgut war, wie es scheint, auch Hayingen, während Briey ursprünglich Kirchengut des Metzer Bistums gewesen sein soll[1]). Die wirtschaftliche Organisation

[1]) Vergl. die betr. Artikel des Ortschaftsverzeichnisses in: »Das Reichsland Elsaß-Lothringen«.

der Kirchengüter stand aber in jener Zeit derjenigen der königlichen kaum nach. Auch sie werden sicherlich Waldschmieden und Werkstätten gehabt haben, in denen Eisen produziert und verarbeitet wurde. Wo befanden sich nun, so frage ich, die zu den genannten Pfalzen, Königs- und Kirchengütern gehörigen fossae ferrariciae?

Beck[1]) weist darauf hin, daß dort, wo Waldschmieden bestanden, sich später oft Ortschaften bildeten, deren Namen dann vielfach durch ihre Ableitung von ferrum, faber oder fornax auf ihren Ursprung hindeuten. In dem uns hier interessierenden Gebiete würde dies nur auf Fêves zutreffen, doch erscheint dieses erst im Jahre 1127 unter dem Namen Fabres in der Geschichte[2]). Daß es aus einer oder vielmehr aus 2 Waldschmieden entstanden ist (denn es war ehemals in Haute- und Basse-Fêves geteilt), ist mit Sicherheit anzunehmen; wem aber diese Schmieden ihre Gründung verdankten, ist mir nicht bekannt. Dagegen bestand schon im Jahre 871 dort, wo der Conroy-Bach in die Orne mündet, eine Ansiedlung »subterior modover« und weiter oberhalb am Conroy-Bach eine »villa cujus vocabulum est in superiori modover«, das heutige Groß- und Klein-Moyeuvre. Beide Ortschaften werden unter dieser Bezeichnung zum ersten Male in einer Urkunde der Abtei Gorze[3]) aus dem Jahre 871 gelegentlich eines Austauschs von je einem mansus in den beiden modover erwähnt. Gerade im Rhein- und Mosellande sowie in Nordfrankreich besteht nun, wie Meitzen[4]) nachweist, fast regelmäßig ein Zusammenhang zwischen den Ortsnamen und der Art, wie die Ansiedlungen entstanden sind, eine genügende Erklärung für die Bedeutung des Namens Moyeuvre ist aber meines Wissens noch nicht gegeben.

Einen Versuch hierzu hat Uibeleisen gemacht[5]). Derselbe geht jedoch nicht von der ältesten bezeugten Form Modover, sondern von der im 10. Jahrhundert auftauchenden Form Moebrium aus. Er glaubt darin das keltische Wort bri = Berg wiederzufinden und konstruiert aus lautgesetzlichen Möglichkeiten eine ursprüngliche Form, die etwa Mogetobrium = »Berg des Mogito« gelautet haben soll; Mogito sei der Name einer keltischen Gottheit. Das Wort »opera« und eine Beziehung auf das Eisen»werk« darin finden zu wollen, erklärt er für falsch, weil

[1]) Geschichte des Eisens, Bd. I, S. 615.

[2]) Vergl. die betr. Artikel des Ortschaftsverzeichnisses in: »Das Reichsland Elsaß-Lothringen«.

[3]) Mettensia, Bd. II, S. 120.

[4]) Siedelung und Agrarwesen, Bd. I, S. 540 ff.

[5]) Ueber den Namen Moyeuvre. Im XXII. Jahresbericht des Vereins für Erdkunde zu Metz.

»opera« nie diese Bedeutung gehabt habe, und das Eisen»werk« viel jünger sei. Nun ist es meines Erachtens durchaus unzulässig, die ältere Form Modover einfach zu ignorieren, und ich würde auf Uibeleisens keltische Etymologie gar nicht eingehen, wenn er nicht dieselbe auch auf den wiederholt vorkommenden Ortsnamen Vendoeuvre (oder Vandœuvre) anwendete. Die Form Vendopera, die 971 für Vendœuvre bei Nancy bezeugt ist[1]), ist nach seiner Ansicht eine künstliche Bildung klösterlichen Lateins, was mir eher auf Moebrium zuzutreffen scheint. Wie Moyeuvre, liegt auch dieses Vandœuvre auf einem an Eisenerzen reichen Grunde; in neuester Zeit, 1867 und 1869, sind 3 Bergwerks-Konzessionen auf Eisenerze erteilt worden[2]), die sich zum Teil über das Gebiet dieser Gemeinde erstrecken. Von Vendœuvres (Plural!) im Departement Indre, Kreis Châteauroux, weiß ich nur zu sagen, daß um die Mitte des verflossenen Jahrhunderts daselbst eine Eisenhütte mit Hochofen bestand[3]); da nicht gar weit davon, etwa 30 km entfernt, ein Ort Namens Azay-le-Ferron liegt, dürfte auch in dieser Gegend schon frühzeitig Eisen produziert worden sein. Eine sehr alte Eisenindustrie ist in Vendeuvre in der Champagne, Departement Aube, nachweisbar. Nicola Bourbon, der 1517 in einer Art von Lehrgedicht das Eisenhüttenwesen besang[4]), war der Sohn eines Hüttenbesitzers in diesem Vendeuvre. Andere Orte dieses Namens liegen nach Uibeleisen in den Departements Calvados, Vienne und bei Genf. Ob auch sie und andre ähnlich benannte Orte in Beziehung zum Eisenwesen gestanden haben, habe ich nicht feststellen können, ist aber gewiß nicht ausgeschlossen. Grossouvre, im eisenerzreichen Departement Allier gelegen, wird im Anfange des 18. Jahrhunderts als Sitz einer Hochofenindustrie erwähnt[5]), die nachmals große Bedeutung erlangte. Rouvres (Plural!) am Aube, im Departement Haute-Marne, ein Dorf mit kaum 500 Einwohnern, besitzt einen Eisenhammer mit Hochofen.

Ich möchte schließlich noch auf eins hinweisen. Die Dialektaussprache des Namens Moyeuvre, die in der Gegend allgemein und wohl sehr alt ist, lautet Moyeuf. Der Anklang an den Namen des in unmittelbarer Nähe liegenden Ortes Jœuf muß jedem auffallen. Jœuf war schon in römischer Zeit besiedelt, der Name des Ortes ist aber

[1]) Vergl. Lepage, Dictionnaire topographique du Département de la Meurthe.
[2]) Annales des Mines, 6. Serie Bd. XI, S. 83 u. 84, Bd. XVI, S. 313.
[3]) Annales des Mines, 5. Serie Bd. X, S. 252.
[4]) Ebda., 3. Serie Bd. XII.
[5]) Beck, Geschichte des Eisens, Bd. III, S. 153.

erst 1128 als Juf bezeugt[1]). Die Neubesiedelung des Ortes und sein Name Jœuf dürften nun auf dieselbe Veranlassung zurückzuführen sein, wie die des benachbarten »Moyeuf«. Jœuf würde dann richtiger Jœuvre genannt werden müssen, und der Name Jœuvres (Plural!) findet sich auch in dem eisenreichen Kreis Roanne[2]). Ich muß es nun der Entscheidung philologischer Sachverständiger überlassen, ob die Proportion Jœuf : Jœuvres = Moyeuf : Moyeuvres richtig ist. Die Pluralform Mœwres findet sich, allerdings erst im 14. Jahrhundert, wiederholt in den Urkunden. In all diesen Ortsnamen auf œuvre aber glaube ich doch im Gegensatze zu Uibeleisen das lateinische opera (Plural von opus) wiederfinden zu müssen. Wenn Du Cange (unter operarius) sagt[3]): »Habebant enim Reges nostri suos operarios« und eine Stelle aus Einhard citiert: »Gerwardus Palatii bibliothecarius, cui tunc temporis etiam Palatinorum operum ac structurarum a Rege cura commissa erat«, wenn er fortfährt: »et certe Euvres, aedificia appellabant« und dieses mit verschiedenen, allerdings jüngeren Stellen belegt, so ist meines Erachtens erwiesen, daß auch schon im 9. Jahrhundert unter opera gewisse Baulichkeiten verstanden wurden, und es hindert nichts, diese Bedeutung auch für Waldschmieden und die sich daraus bildenden Ortschaften anzunehmen. Es gewinnt diese Annahme im Gegenteil gerade dadurch an Wahrscheinlichkeit, daß so viele Orte, für welche ich diese Ableitung in Anspruch nehme, früher oder später als Fundstätten für Eisenerze aufgetreten sind. — Ueber die Bedeutung der ersten Silben von Vendopera und Modover sollen Vermutungen hier nicht aufgestellt werden.

Muß ich doch ohnehin zugeben, daß die Vermutung auch bereits in dem Gesagten einen nicht unbedeutenden Raum einnahm. Der Mangel an sicheren Zeugnissen zwingt jedoch, sich mit solchen zu behelfen, wenn man überhaupt eine Erklärung des Zusammenhangs versuchen will. Unter der wirtschaftlich wohlgeordneten Regierung Karls des Großen erschien ein solcher Versuch nicht aussichtslos, — anders aber liegen die Verhältnisse in den folgenden Jahrhunderten. Aus dieser Zeit, in der selbst die Gestaltung der politischen Verhältnisse Lothringens zum Teil nicht vollständig geklärt ist, fehlen Nachrichten über wirtschaftliche Verhältnisse fast gänzlich. Die langandauernden Kämpfe,

[1]) Vergl. Bouteiller, Dictionnaire topographique de l'ancien Département de la Moselle.

[2]) Annales des Mines, 4. Serie, Bd. IV, S. 700.

[3]) Du Cange, Glossarium mediae et infimae latinitatis. Vergl. daselbst auch den Artikel: decanus operis.

welche zwischen den deutschen und französischen Königen um die Besitzherrschaft über das Land ausgefochten werden, lassen dasselbe nicht zur Ruhe kommen. Als dann das deutsche Königtum die Herrschaft behauptet, dauern die inneren Kämpfe noch lange fort. Die Einwohnerzahl mag stark zurückgegangen sein, und für die Betätigung von Gewerbfleiß und schaffender Unternehmungslust war kein Feld vorhanden.

Die ältesten Urkunden (13. Jahrhundert). — Es war ein neuer Anfang, als im Jahre 1240 die Mönche der Abtei Villers-Bettnach von Philipp von Flörchingen für ewige Zeiten die Berechtigung erwarben, auf seinem Grund und Boden nach Eisenerzen zu suchen und sie in unbeschränkter Menge abzubauen. Ich gebe der Vollständigkeit halber die Verleihungsurkunde, die bereits von Sauerland[1]) veröffentlicht ist, dem Wortlaute nach hier wieder:

»Notum sit universis has litteras inspecturis, quod ego Philippus domnus de Florenges concessi fratribus de Vilerio pro salute mea et omnium parentum meorum, uxore mea et filiis meis consencientibus, ut ubicumque in terra mea minam, de qua ferrum fieri solet, invenire potuerint, ex ea, quando et quantum voluerint, sine omni contradictione accipiant; et si necesse fuerit conductum eis per terram meam providebo. Ut autem donatio ista cessari non possit, eam praesentium testimonio et sigilli mei appensione confirmo. Datum Mettis anno incarnationis domini MCCXL«.

Die Vermutung Sauerlands, daß dies das älteste urkundliche Zeugnis für die Anfänge des lothringischen Eisenwesens sei, dürfte wohl zutreffen. Die Herren von Flörchingen waren eins der vornehmsten Adelsgeschlechter des Landes und entstammten einer Seitenlinie des lothringischen Herzogshauses[2]). Wie weit ihr Gebiet sich damals erstreckte, ist jedoch nicht mit Sicherheit festzustellen. Sauerland glaubt, es besonders in dem anstoßenden oberen Fentsch-Tale suchen und daher annehmen zu dürfen, daß die Mönche von Villers-Bettnach die ersten Finder und Ausbeuter der Gruben von Hayingen gewesen seien[3]). Dies trifft jedoch nur insofern zu, als die gegenwärtig zum Hayinger Hüttenwerke gehörenden Gruben sich auch auf das Gebiet der ehemaligen Herrschaft Flörchingen ausdehnen dürften. Hayingen selbst aber bildete damals eine eigne Herrschaft, und ihr Besitzer verfügte anderweitig über die auf seinem Grundeigentum vorhandenen Eisenerze.

[1]) Jahrb. d. Gesellsch. f. lothringische Geschichte, 1896, 2. Hälfte, S. 62.

[2]) »Das Reichsland Elsaß-Lothringen«, Artikel »Flörchingen«.

[3]) Vergl. unten den Abschnitt: Eisenschmieden im Fentschtale (16. Jahrh.).

1260 nämlich verlieh Thierry von Hayingen dem Grafen Theobalt von Bar das im Bann von Hayingen vorhandene Erz, das die Schmiede, welche der Graf in seinen Wäldern von Briey beschäftigte, unengeltlich sollten gewinnen dürfen. Die betreffende Urkunde ist ebenfalls schon früher veröffentlicht[1]). Sie lautet:

»Je Thierris, chevaliers, sires de Haenges, fas connessant a toz ke j'ai doneit et ottriet a mon segnor Thiebat, conte de Bar, la mine dou ban de Haienges pour toz ses fevres ki forgent en ses fores de Brie par tot oukil soent et ki la puent panre sans mefat. En tesmognage de la kel chose j'ai fait saeler ces lettres du sael l'abeit de Saint Pierremont . . . Ke furent faites en l'an ke li miliares corroit par mil et II^{c} et sexante ans, le mardi apres feste Saint Luc«.

Zum ersten Male werden hier die Waldschmieden des Grafen von Bar im Walde von Briey erwähnt; zum ersten Male: wenigstens werden sie noch nicht erwähnt, als im Jahre 1211 Graf Theobalt I. in den Albigenser-Krieg zog und in seinem Testamente das castrum de Brieio cum omni castellania et appendicibus seinem Sohne Renaudus vermachte[2]). Daß sie damals schon bestanden haben und in den »appendicibus« inbegriffen waren, ist nicht unwahrscheinlich, aber erst im Laufe des 13. Jahrhunderts entwickelten sie sich offenbar zu der Bedeutung, die sie bald für die ganze Gegend gewinnen sollten.

Die »Landes- und Ortsbeschreibung des Reichslandes Elsaß-Lothringen«[3]) enthält nun folgende Bemerkung: »Die erste noch vorhandene Urkunde aus dem Jahre 1264 gibt an, daß zu dieser Zeit die »Werke« an den Grafen Heinrich II. von Luxemburg abgetreten wurden«, nämlich die Eisen»werke« von Hayingen. Ich habe den Wortlaut dieser angeblich noch vorhandenen Urkunde trotz mancher Bemühungen leider nicht feststellen können. Ich finde nur in einer Geschichte des Herzogtums Luxemburg[4]) folgende Nachricht: »La même année (d. i. 1264) le comte Henri se trouvant à Thionville, Thierri, Seigneur de Hasingen, qui tenait de lui en fief une terre, avec la moitié de tous ses bois et les mines de fer, vint les lui résigner en toute propriété, y compris les usufruits, et il en reçut un équivalent proportionné. Cette résig-

[1]) H. Lepage, in den »Mémoires de la Société Royale des sciences, lettres et arts de Nancy, 1851, S. 402.

[2]) Bibliothèque Nationale zu Paris, manuscr. franç. 11853.

[3]) Artikel »Hayingen«.

[4]) Histoire ecclésiastique et civile du duché de Luxembourg et comté de Chiny, par le R. P. Jean Bertholet, Luxembourg, 1743, Bd. V, S. 153.

nation se fit en pleine cour des nobles, où étaient Godefroy d'Esch, etc.« Die Folge war natürlich ein Streit zwischen dem Grafen von Bar und dem von Luxemburg, da jetzt beide Anspruch auf die Eisenerze erhoben, und da ihre Interessen auch an mehreren anderen Punkten kollidierten, kam es zu einer erbitterten Fehde. Zu ihrer Beilegung riefen die Parteien schließlich den Schiedsspruch des Königs von Frankreich, Ludwigs des Heiligen, an[1]). Wie dieser ausfiel, lehrt uns eine aus dem 13. Jahrhundert stammende Abschrift des von den Parteien unterzeichneten Schlußprotokolls[2]). Hiernach lautete dasselbe:

»Noz Baudoins d'Avesnes, sires de Biaumont et Gobers, sires d'Apremont, faisons cognoissant a touz. Que cum il fust bestens[3]) de plusors choses entre Henri conte de Lucebourg dune partie et Thiebault conte de Bar de lautre dont il avoient faite mise[4]) de haut et de bas sor excellent signor, Loys par la grace de deu Roj de france, les queils quereles li devant diz Rois de France pooit determineir par luj ou par autre, ansi cum il est contenu es lettres qui faites en sunt . . . . (?). Et li devant diz Rois noz en ait donej som pooir de lenquerre et de determiner les quereles de lune partie et de lautre, ansi com nos verriens que bon seroit et par le grej des parties.

Et especialment de Haenges et dou finage, et dou fie de Frainoj, et dou ban de Rure et de Mucej la ville et de moult aultres quereles[5]), nos qui en bone foi avons auquil de ces choses disons et raportons de Haenges et dou finage en teil maniere que li fiez de Haenges demeure en pais au comte de Lucembourg et la maison le signor de Haenges demeure dou fie le conte de Bar. Et disons et raportons, que li cuens de Lucembourg il ne siy hoir ne li cuens de Bar il ne siu hoir ne pueent venir au fie le signor de Noueroj que li sires de Haenges tient de luj par achat ne par don ne par wagiere. Et si li sires de Haenges fait tort a l'abbesse de sainte Glosanine de Mez de chose qui apartangne au fie le signor de Noeroy ele sen puet plaindre au signor de Noueroj. Et disons ancor que se li sires de Haenges fait tort a labbesse de sainte Glosanne de ses deimes ele sen puet plaindre aus signors et le signor li doient faire deffaire la force: Et dou conduit des bois de Haenges

[1]) Ebda, Bd. V, S. 164 ff.

[2]) Bibliothèque Nationale, Paris, manuscr. franç. 11853.

[3]) bestens = querelle; so nach Godefroy, Dictionnaire de l'ancienne langue française, dessen Angaben auch bei den folgenden Worterklärungen vorwiegend benutzt sind.

[4]) mise = Schiedsspruch, Schiedsgericht.

[5]) Auf den Inhalt der anderen Streitfragen kann natürlich hier nicht eingegangen werden.

que li cuens de Bar dit cum ne puet mener outre le ru[1]) de Fontois ne fors dou ban ne sarter[2]) le par luj non: Et de la mine ausi quil dit quil em puet penre por ses forges. Et de la chasserie quil dit cum ne puet chacier en ces bois se par luj non: les queils choses li cuens de Lucembourg li enforcoit si cum il dit, disons nos et raportons que li cuens de Lucembourg ne le puet ne le doit empechier au conte de Bar ne na raison on debatre ne ne sen doit meller ne il ne sui hoir desorenavant.

Dou bestens de Frainoy disons nos etc. . . . . .

Die Schlußformel lautet: Et por ce que ce soit ferme chose et estable, Nos Bauduins d'Avennes sires de Biaulmont et Gober sires d'Apremont devant dit avons mis nos saels en ces presentes lettres en tesmoignage de veritey. Et por plus afermeir la chose Nos Henris cuens de Lucembourg et de la Roche et marchis d'Erlons et nos Margarite sa feme comtesse de ces meismes leus et Nos Thiebault cuens de Bar i avons mis noz saels avec les lor en tesmoignage de veritey. Ce fut fait lan de grace mil dous cenz et sexante et dix le mercredi devant pasque florie ou mois davril«.

Der Vergleich, den sonach Balduin von Avennes und Gobert von Apremont 1270 vermittelt hatten, entschied also den Anspruch auf die Hayinger Eisenerze zu Gunsten des Grafen von Bar. Dieser scheint aber auf ihren Besitz einen ganz besonderen Wert gelegt zu haben, denn 1280 ließ er sich denselben nochmals unter Beiziehung einflußreicher Zeugen beurkunden. Der Text der Urkunde ist gemeinsam mit der aus dem Jahre 1260 stammenden von Lepage veröffentlicht[3]). Er lautet:

»Nos Adams par la permission de Deu abbes d'Orvaus . . . Philippes, sires de Florenges . . . et Colars de Floryanges faisons savoir a tous que messires Thyerris sires de Haenges, estaublis en nostre presence, at donei, quitei et otroiei par devant nos a tousiorsmais a noble home Thiebaus, conte de Bar, a lui et a ses heirs que ils puissent panre touiorsmais mine a Haenges et en parrochaige de Haenges par tous les bois qui il ont et porront avoir en lor demaine, et at reconneu par devant nos li dis Thyerris que ce est la droiture le conte . . . . Ce fut fait lan de grace mil doucens et quatrevins, le samedi apres les Bures[4])«.

[1]) ru = Fluß, Bach.

[2]) sarter = roden.

[3]) Mémoires de la Société Royale des sciences, lettres et arts de Nancy, 1851, S. 402.

[4]) le jour des Bures = der 1. Sonntag der Fastenzeit.

Wir erfahren zunächst nichts Näheres über die Art und Weise, wie, und über die Stellen, wo die Erze gewonnen und verarbeitet wurden. Vielleicht ist es aber nicht ohne Bedeutung, daß in der Urkunde von 1280 die Bestimmung in Wegfall gekommen ist, daß nur für die bereits bestehenden Waldschmieden die Erze von Hayingen zur Verfügung gestellt werden. Der Errichtung von noch weiteren Schmieden stand nach der neuen Urkunde aus dem Jahre 1280 nichts im Wege. Und sie dehnt außerdem das dem Grafen verliehene Recht auch auf seine Nachkommen aus, wovon oben nichts gesagt war. Wie klug diese ihr Recht auszunützen verstanden haben, werden wir sogleich sehen.

Die Schmieden im Brieyer Walde. Ihre Belastung mit Leibrenten. Der erste Eisenhammer mit Wasserkraft-Betrieb. — Da die Kirche bekanntlich das Ausleihen von Geld gegen Zins als Wucher verbot, war die übliche Form, in der in jener Zeit Geld-Anleihen aufgenommen wurden, der Rentenkauf. Geld aber brauchten die Grafen von Bar sehr oft, und die Bankiers, welche ihnen dasselbe vorstreckten, waren vornehmlich die Kaufleute von Metz. Als Gegenleistung wurde ihnen, entweder vererblich oder auf Lebenszeit oder auf eine Reihe von Jahren, eine Rente angewiesen und zur Sicherheitsleistung der Ertrag eines Grundstücks, eines Dorfes oder sonstige Einkünfte aus privaten oder grundherrlichen Rechten ganz oder teilweise verpfändet. Eine solche lebenslängliche Rente von jährlich 20 livres kleiner Tournosen zu Gunsten des Metzer Bürgers Poincignon ließ nun im Jahre 1316 Graf Eduard von Bar auch auf seine Waldschmieden und Wälder der »chastellerie«[1]) Briey eintragen. Eine Urkundensammlung des 16. oder 17. Jahrhunderts[2]) gibt den Inhalt des Vertrags in folgender Fassung wieder:

»Poicignons, filz Philippin Villefas, citeins de Mes, recognoist comme hault hons et nobles ses tres chiers et amets sires, messire Edouard cuens de Bar, luy a donne pour le cours de sa vye a prendre par chacun an vingt livres de bons petits tournois[3]) sur ses forges et sur ses bois de la chastellerie de Briey, de quoy il est devenus hons de plain hommage et luy promes foy et loyaulte contre toutes gens

[1]) Chastellerie, »Kastellanei«, eine Art Gerichts- und Verwaltungsbezirk.

[2]) Dept.-Archiv Bar-le-duc, B, 260.

[3]) Der Tourer Denar war damals die in Westeuropa allgemein übliche Münzeinheit. Neben dem kleinen schwarzen Tournois erscheint auch der größere weiße. Vergl. Mohr, Die Finanzverwaltung der Grafschaft Luxemburg im Beginn des 14. Jahrhunderts. (Elsters Staatswissenschaftliche Studien, Bd. IV, Heft 3.

apres ceauls de la ville de Mes, et ce par ses lettres en parchemin dont les scels sont pendus. Du jeudi apres la Ste. Lucie en decembre MCCCXVI.«

Und schon im nächsten Jahre erfolgte die Bestellung einer weiteren lebenslänglichen Jahresrente von 30 livres zu Gunsten des Metzer Bürgers Jennet von Laitre, die lediglich auf die Einnahmen aus den Schmieden begründet wird[1]):

»Je, Jennet de Laitre, citains de Mes, fas savoir et cognoissant a tous que comme haulz hons et nobles, mes tres chiers et ameis sires, Messire Eddouards Cuens de Bar, m'ait donneit et octroiet a panre et avoir chacun an tout lou cours de ma vie, trente livres de petits tournois, sur ses forges de la Chastellerie de Briey, si comme il appert par les lettres scellees dou saiel loudit Conte que je en ay par devers moj, por la queil chose je suis devenus son hons de plain hommage et de son conseil contre toutes gens apres ciaulx de la ville de Mez, et apres lou duc dou Lorraigne et li ay promis foy et loiauteit; en tesmoignage de veriteit ay je mis mon sael aux presentes lettres. Que furent faictes l'an de grace nostre seignour Mil trois cens et dix sept le darrien jour dou mois de May.«

Das Rechtsgeschäft, in dem Darlehen, Rentenkauf und hypothekarische Belastung gewissermaßen durcheinander spielten, erhielt also außerdem noch lehnsrechtlichen Charakter. Allerdings handelte es sich nur um die weniger strenge Form des Vasallitätsverhältnisses, den plain hommage, im Gegensatz zum hommage lige, welches in besonders feierlicher Weise eingegangen wurde und bei welchem der homo ligatus in ein mehr persönliches Treuverhältnis zum Lehnsherrn trat. Auch wurde die Verpflichtung zur Treue ja schon dadurch ziemlich illusorisch gemacht, daß der Empfänger ausdrücklich in erster Linie den Bürgern von Metz, bezw. in zweiter dem Herzog von Lothringen verbunden bleibt: in der Hauptsache also war es ein Geldgeschäft.

Eine weitere, diesmal vererbliche Rente von jährlich 15 livres wurde 1320 zu Gunsten Johanns von Mireberg auf die Schmieden angewiesen[2]). Sie bildet aber nicht die Gegenleistung für einen gewährten Vorschuß, sondern für die Verzichtleistung auf eine sogenannte lettre, ein zu Eigentum besessenes Grundstück[3]). Die Rente ist ablösbar durch Zahlung von 150 livres, die alsdann wieder in Grundbesitz angelegt werden müssen.

[1]) Dept.-Archiv Bar-le-Duc, B, 239.

[2]) Dept.-Archiv Bar-le-Duc, B, 240.

[3]) Lettre = bien possédé en vertu d'un acte public; (Godefroy, Dictionnaire de l'ancienne langue française).

»Nous Jehan Sires de Mireberch et des Maxex faisons savoir et cognoissant a tous que pour quinze livrees de terre a boins petits tournois noirs en deniers contans que tres hault hons et nobles nostres tres chiers et ameis Sires Edouard cuens de Bar nous at assigneit a ses forges en sa prevosteit[1]) de Briey heritaublement a penre et a tenir par nous et par nos hoirs apres nous. Lesquelles quinze livrees de terres li prevos[2]) ou li recheveurs de la prevosteit de Briey qui seront pour le temps delivreront et paieront ou feront delivrer et payer quitement sens nul (sic!) chacun an a nous et a nos hoirs apres nous a deux termines, assavoir a la feste St. Remy on chief d'octembre sept livres et dix solz et a la Paskes apres en suivant les aultres sept livres et dix solz, pour lesquelles quinze livrees de terre dessus dictes nous sommes devenus hons a nostre chier signour le Conte dessus dit par teil maniere que toutes fois quil plairrait a nostre chier signour dessusdit ou a ses hoirs Contes de Bar, il pourrat racheteir lesdites quinze livrees de terre pour cent et cinquante livre de bons petis tournois; et quant il les vorat racheter, nous sommes tenus de . . . .

. . . . . .

. . . et pour cest assignement avons nous renonchiet a unes lettres communes que nostre chier signour dessusdit at donneit a monsignour dou Neuf-Chastel, a monsignour de Rodemarre, nostre frere, a monsignour de la Roche et nous et a plusieurs aultres chevaliers de la Conteit de Luxembourg . . . . . .

Da nun kaum anzunehmen ist, daß Poincignon, der 1316, und Jennet von Laitre, der 1317 seine Rente erworben hatte, so bald gestorben sind, müssen die Eisenschmieden im Jahre 1320, wo die letzte an Johann von Mireberg verliehen wurde, bereits mit 3 verschiedenen Renten gleichzeitig belastet gewesen sein. In diesem Jahre aber scheint Graf Eduard eine besonders große Summe Geldes gebraucht zu haben, denn am Sonnabend vor St. Bartholomaeus verpfändete er gegen Zahlung von 3600 livres kleiner Tournosen eine ganze Reihe von Ortschaften mit allen Einkünften, die er aus ihnen bezog, an drei Metzer Bürger, Johann de la Cour, Balduin Bagrard und Bertram le Hongre; auch

[1]) und [2]) Wie die chastellerie, war auch die prévôté ein Territorial-Bezirk, eine Art Gerichts- und Verwaltungs-Sprengel. An der Spitze stand der prévôt. Ich trage jedoch Bedenken, diese Ausdrücke durch »Propstei« und »Propst« wiederzugeben, da wir nach deutschem Sprachgebrauch mit diesen Ausdrücken stets den Begriff einer kirchlichen Würde verbinden. Und ein Kirchensprengel war die prévôté keineswegs. Die Uebersetzung »Amtsbezirk« dürfte den Sinn des Wortes am besten wiedergeben.

hier wurde die Einlösung gegen Rückerstattung der 3600 livres vorbehalten.

In der darüber ausgestellten Urkunde[1]) heißt es:

». . . . tout ce qu'il a ez villes de Noroy dit le Veneur, Fevres, Bronvault, Fremecourt, Morange, Hoinecourt, Amerville, Valleroy, Montoy, Malancourt, St. Privé, Louecourt, Ligneville, Beaumont, Ste. Marie aux chenes, Moyeuvre la grande et petite, Rocherange, Viterey, Rombart, Pierrevillers, Sulevenges, Mondelange et ez bans tout ce qui en depend: des mairies de Nouverois, Haumecourt, tout ce qu'il a et peut et doit aux forges de Moyeuvre grande et petite, Neufchaise, Raconval et autres etants en la prevoste de Briey . . . . .«

Es bestanden also Eisenschmieden in, bezw. bei Groß- und Klein-Moyeuvre, Neunhäuser, Rangwall und an noch anderen Orten.

Das waren aber, wie schon ihre Zahl erkennen läßt, nun längst nicht mehr die lediglich für den Frohnhof arbeitenden Stätten einer auf Eigenproduktion beruhenden Hauswirtschaft. Vielmehr zeigte ihre Unternehmungsform einen bereits wesentlich modernen, der Geldwirtschaft angepaßten Charakter. Es ist zweifellos, daß, wie alle Hörigen, auch die auf den Waldschmieden angesiedelten Kolonen ursprünglich eine Naturalabgabe zu entrichten hatten. Diese bestand aber nicht, wie bei den anderen Hintersassen, in Getreide und Geflügel, nicht in Wein und Wachs, denn die Schmiede werden in ihren Wäldern zunächst nur so viel Landwirtschaft getrieben haben, als zu ihrem eigenen Unterhalte erforderlich war, und Weinbau gewiß garnicht. Statt dessen diente vielmehr das von ihnen produzierte Eisen oder ein Teil desselben als Naturalzins. Späterhin — vielleicht auch von vornherein — war die Menge des abzuliefernden Eisens sicher fixiert, und was sie mehr produzierten, verarbeiteten diese Schmiede wohl selbst zu Erzeugnissen der Kleineisen-Industrie, die sie an die Umwohner verkauften. So wuchs das Gewerbe zur Kunden-Produktion heran, wie es z. B. auch in den eisenreichen Gegenden des unteren Moseltales betrieben wurde[2]). Bekanntlich aber war die Naturalabgabe nicht etwa ein Preis für die Nutzung an Grund und Boden, für die Entnahme von Holz und Erz, sondern eine Kopfsteuer, die späterhin immer mehr zur Form wurde und oftmals nur noch dazu diente, dem Untertanen sein Abhängigkeitsverhältnis zum Bewußtsein zu bringen. In dem Rechte, Holz und Erz zu entnehmen, könnte man eine gewisse Aehnlichkeit mit der Ent-

[1]) Veröffentlicht von Sauerland, Jahrb. d. Gesellsch. f. lothringische Geschichte, Bd. VII, 2. Hälfte, S. 155.

[2]) Vergl. Lamprecht, Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter, Bd. II, S. 330ff.

wicklung finden wollen, welche das deutsche Bergrecht in seinen Anfängen genommen hatte. Dort, wo Markgenossenschaften bestanden, durfte der Einzelne nicht nur auf seinem Grundeigentum, sondern auch auf der Allmende nach Mineralien suchen und sie gewinnen [1]). Erst später, als diese »Bergbaufreiheit« zu Kollisionen zwischen den Markgenossen Anlaß gab, wurden, wie für Wald- und Weidenutzung, auch für die Mineraliengewinnung gewisse Grenzen festgesetzt. Nun hat auch der Schmied, welcher auf seiner Schmiedehufe sitzt, ohne weiteres Anspruch auf das Holz und Eisenerz des Waldes, ursprünglich, solange beides im Ueberflusse vorhanden war, in unbeschränkter Menge. Allerdings leitet er sein Recht nicht von einer Markgenossenschaft, sondern direkt vom Herren des Waldes her, im übrigen aber könnte man wohl die Schmiede als eine Art von »Eisenbauern« bezeichnen, die auf Einzelhöfen angesiedelt sind.

Daß auch anderwärts, wo die Eisenproduktion einen größeren Umfang annahm, eine noch stärker hervortretende Verwandtschaft mit der bäuerlichen Verfassung zu finden ist, soll hier nicht unerwähnt bleiben. Besonders war dies der Fall in der gewaltigen Vorratskammer von Eisenerzen, dem Erzberg in der nördlichen Steiermark bei Leoben, der schon den Römern das berühmte norische Eisen geliefert hat und nach Wiederbeginn der Ausbeutung im frühen Mittelalter bis auf den heutigen Tag eine der großartigsten Eisenfundstätten geblieben ist.

Auch dort erscheint im 13. und 14. Jahrhundert die Ausübung des Berg- und Hüttenbetriebs mit dem Besitze einer Hufe, also von Haus, Garten, Wiesen, Feldern und Wald verknüpft, zu welcher ein bestimmtes Schurfgebiet am Erzberge, Schlag, Ort oder Erzrecht genannt, eine Schmelzhütte, das Blahhaus, und bis zum 14. Jahrhundert auch ein Hammer gehörte [2]).

Der Graf von Bar bezog also von seinen Eisenbauern eine Naturalabgabe, die wohl nicht allzu hoch bemessen gewesen sein mag. Wir werden später finden, daß andere Schmieden 1 oder 2 Zentner Eisen zinsten. Da dieses Quantum festgelegt war, die Produktion aber im 13. Jahrhundert offenbar stark anwuchs, so entstand ein entschiedenes Mißverhältnis zwischen dem Gewinn, den die Eisenschmiede hatten, und dem, der in die Kasse des Grundherrn floß. Seine Naturalbezüge waren schon im allgemeinen nicht mehr dazu angetan, die wachsenden Ausgaben innerhalb der bereits vollentwickelten Geldwirtschaft zu decken,

[1]) Achenbach, Das gemeine deutsche Bergrecht, §§ 21 ff.

[2]) Bittner, Das Eisenwesen in Innerberg-Eisenerz (Archiv f. österr. Geschichte, Bd. LXXXIX, II. Hälfte) S. 14.

und besonders Graf Eduard scheint öfter in Geldverlegenheiten gewesen zu sein, wie wir aus den wiederholten Verpfändungen gesehen haben. Graf Eduard aber wußte sich zu helfen; er war überhaupt ein gar kluger Herr! Er schaffte die Naturalabgabe der Schmieden, die ihm jährlich nur etliche Zentner Eisen einbrachte, ab, und setzte fest, daß jede Schmiede für jeden Tag, an dem sie in Betrieb war, 2 sols 2 deniers Metzer Währung[1]) als eine Art von Pachtzins zu entrichten hatte. Dafür, daß sie keine Abgabe an Wein und Wachs leisteten, wurde ihnen ebenfalls die Zahlung einer Geldsumme auferlegt, deren Höhe sich nach der Zahl der Arbeitstage richtete.

Daß gerade Graf Eduard diese Neuerung eingeführt hat, ist zwar nicht direkt nachweisbar. Wir finden sie zuerst im Jahre 1323 erwähnt[2]). Ich glaube es jedoch mit einiger Sicherheit daraus schließen zu dürfen, daß unter ihm, vom Jahre 1316 ab, die ersten Geldrenten auf die Schmieden angewiesen werden, während eine derartige Verwertung der Einnahmen durch seine Vorgänger nirgends erwähnt ist. Ob von dieser Veränderung des wirtschaftlichen Verhältnisses auch das soziale berührt worden ist, ob eine Art Freilassung der Hörigen damit verbunden gewesen ist, wie dies bei der hiermit vergleichbaren Aufhebung des Latenverhältnisses in Nordwest-Deutschland etwa um dieselbe Zeit der Fall war, — darüber finden wir keine Nachricht. Die Stellung dieser Eisenschmiede war schon längst eine ziemlich unabhängige. Bei der räumlichen Entfernung ihrer Wohnstätten vom Gutshofe hatte es Frohndienste für sie von vornherein nicht gegeben, und da überhaupt die Hörigkeit auch für die nur Landwirtschaft treibende Bevölkerung in dieser Gegend niemals die strenge Form der Leibeigenschaft angenommen hat, wie in den eigentlich deutschen Gebieten, so bedurfte es wohl einer Freilassung bei den Inhabern der Schmiedehufen erst recht nicht. Jedenfalls aber war mit der Umwandlung der Naturalabgabe in eine Geldleistung nicht allein dem Uebergang zur Geldwirtschaft Rechnung getragen, sondern durch die gleichzeitige Abstufung dieser Leistung nach dem Umfange der Produktion war die alte Kopfsteuer, das Kennzeichen der Hörigkeit, beseitigt und durch eine Art von proportioneller Gewerbesteuer ersetzt. Der Schmied stand als freier Unternehmer dem Grundherrn gegenüber, und da er, um seine Pacht zahlen zu können, doch auch bare Einnahmen

[1]) Der denier messin ist dem kleinen Tournosen gleichwertig, cf. Mohr, Die Finanzverwaltung der Grafschaft Luxemburg, in Elsters Studien, Bd. IV.

[2]) Dept.-Archiv Bar-le-Duc, B, 311, S. 259.

haben mußte, so scheint auch der Eisenhandel schon in jener Zeit in nicht unbedeutendem Maße entwickelt gewesen zu sein. Ueber die Art des Besitzrechtes dagegen, insbesondere darüber, ob die Schmiede ein erbliches Eigentum an ihrer Hufe hatten oder ob sie dieses etwa beim Uebergang zu der neuen Wirtschaftsform erwarben, läßt sich schwer etwas sagen. Ich möchte annehmen, daß ihnen zum mindesten vorher ein solcher erblicher Anspruch nicht zustand. Wäre dies der Fall gewesen, so hätten sie sich gewiß der Einführung des neuen Wirtschaftssystems, des »forgier à la rente«, widersetzt, denn dieses belastete sie ungleich schwerer als der frühere quantitativ normierte Jahreszins, der in einigen Zentnern Eisen bestand. Offenbar hatten sie nur die Wahl gehabt, sich zu fügen oder ihre Schmiede mit der damit verbundenen Erz- und Holz-Servitut und dem Ackerland, welches sie bestellten, aufzugeben. Sie wären »abgemeiert« worden, wie man es im nordwestlichen Deutschland nannte. Kein Zweifel, daß Graf Eduard, wenn man die Sache rein juristisch betrachtet, zu einem solchen Vorgehen berechtigt war.

Und Graf Eduard war ein praktischer Regent. Sein in Briey amtierender Rentmeister vereinnahmte allwöchentlich die von den Schmieden nach Maßgabe der Zahl der Arbeitstage zu entrichtenden Pachtschillinge und verwaltete den daraus gebildeten Fond, auf welchen der Graf bei Bedarf Zahlungsanweisungen, wie z. B. auch die regelmäßigen Jahresrenten, ausschrieb. Der Rentmeister führte den Titel »receveur des forges« und wird auch meist als »gruyer« (Forstmeister) bezeichnet, was bei der gleichzeitigen Eigenschaft der Schmiede als Köhler ganz natürlich ist. Da er mit der Buchführung vertraut sein mußte, bestellte man hierzu einen Geistlichen niederen Standes (clerc) und ein glücklicher Zufall hat es gefügt, daß uns das Kassenbuch erhalten ist, welches der receveur des forges, Magister Jacob, in den Jahren 1324—1327 geführt hat[1]).

Graf Eduard war aber auch ein unternehmender Geschäftsmann. Im Jahre 1323 ließ er eine neue Eisenschmiede erbauen, von der er sich eine besonders reiche Einnahme versprach. Sie sollte nämlich mit Wasserkraft betrieben werden! Er schloß mit einem Bürger von Pont (sc. à Mousson), namens Thouvignon, und dessen Sohne Donat einen Vertrag, wonach er ihnen den Pacht des zu errichtenden Hammerwerks mit dazugehörendem Ofen, und zwar auf Lebenszeit übertrug. Der neue Betrieb war als rein gewerbliches Unternehmen gedacht, eine Ausstattung mit Hufenland war in der vorgeschrittenen Periode der Geldwirtschaft und Arbeitsteilung natürlich nicht mehr zeit-

[1]) Dept.-Archiv Bar-le-Duc, B, 2029. Vergl. unten S. 33 f.

gemäß, und damit kam auch die Verleihung der Erblichkeit zunächst nicht in Frage. Zur Bestreitung der Baukosten für die Hammerschmiede und das zu errichtende Wehr im Orne-Fluß (chaulsee pour retenir l'eaue) streckte Graf Eduard den Unternehmern 40 l. vor und überließ ihnen unentgeltlich das erforderliche Bauholz (marien), das sie in möglichster Nähe der Schmiede auf ihre Kosten fällen und zurechthauen lassen sollten, während das Anfahren bis zur Schmiede ebenfalls der Graf übernahm. Die Entnahme von Erzen wurde ihnen überall gestattet, wo die übrigen Schmiede solches gewännen.

Der Pachtzins, durch den natürlich auch der Anspruch auf das nötige Kohleholz erworben wurde, sollte für jeden Tag, an dem der Hammer in Tätigkeit sein würde, 42 d. betragen, für den Ofen aber außerdem die gleiche Summe, zusammen also 84 d. = 7 s., während die anderen Schmieden, wie erwähnt, nur 2 s. 2 d. für den Arbeitstag zahlten. Hierbei war aber vorausgesetzt, daß die Schmiede nicht mehr Holz verbrauchte als die anderen ohne Wasserkraft. Wurde dieses Quantum überschritten, so war für den Mehrverbrauch eine entsprechende Extra-Vergütung zu entrichten. Ueberstieg der Mehrverbrauch $^1/_4$ des normalen, so war dieses Viertel an jedem Arbeitstage mit 7 d., und was weiter darüber, nach Verhältnis zu bezahlen; überstieg er $^1/_3$ des normalen, so war dieses Drittel mit 14 d. und der weitere Mehrverbrauch wieder nach Verhältnis zu bezahlen. Sollte aber die Schmiede wegen Holzmangels in den Wäldern des Grafen gezwungen sein, ihren Bedarf in fremden Waldungen zu decken, so betrug der an den Grafen zu entrichtende Zins pro Arbeitstag nur 12 d.

Auch eine Versicherung gegen Verwüstung der Anlage in Kriegszeiten ist in dem Vertrage ausgesprochen; der Graf verspricht, in diesem Falle die Hälfte zu den Kosten des Wiederaufbaues beizutragen. Und endlich setzt er den Unternehmern gewissermaßen eine Prämie aus, um ihren Eifer anzuspornen: falls eine zu Ostern aufzustellende Bilanz ergeben sollte, daß ihre Schmiede doppelt soviel einbringe als eine solche ohne Wasserkraftbetrieb, so sollte ihnen die Rückzahlung der vorgeschossenen 40 l. erlassen sein!

Der Vertrag lautete nach einer aus dem 17. Jahrhundert stammenden Abschrift[1]) folgendermaßen:

»Thouvignons bourgeois du Pont et Donat son fils recognoissent avoir faict le traicte suivant avec Edouard comte de Bar duquel ils en ont les lettres par devers euls . . . . . (?) mais non inserees, scavoir quils doibvent faire une forge faisant fer par eaue en ses forests de

[1]) Dept.-Archiv Bar-le-duc, B, 311, S. 259.

Briey et icelle tenir leur vyes durantes de la quelle ils doibvent rendre et paier pour chacune journee quelle ouvrera quarante deux deniers de bons mescains audict comte, lequel leur auroit permis d'y faire encores une fournaise a charge d'en paier de mesme qui faict pour les deux quand elles ouvreront sept sols de bons mescains le jour pour chacune journee; leur doibt le comte fournir bois suffisant de ses forests de Briey au plus pres de la dicte forge pour la faire travailler, et leur preste des a present quarante livres de tournois petits pour faire la dicte forge a la chaulsee pour retenir l'eaue, comme aussi delivrer bois marien pour l'edifier, lequel ils doibvent faire coupper et mectre en œuvre a leur frais, et le comte leur preste le charroy dudict marien jusques a ladicte forge, leur permet de prendre mine partout ou les aultres ouvriers des forges les prendront quils doibvent faire rayer (?) et charroier a leurs despens, et leur doibt le comte donner et soigner conduire pour ladicte forge, en rendant le dommage selon l'usage de la comte de Bar; que si la dicte forge despendoit plus de bois que celle sans eaue, ils doibvent paier a l'advenant de ce quelle en useroit de plus, comme si en usoit plus d'un quart, ils paieront pour ledict quart pour chacun jour quelle ouvrera sept deniers mescains, si le tier, quatorze denier et ainsy du surplus a l'advenant; que sils navoint assez de bois en ladicte forge pour assertir (?) leur forge et qu'a deffault du bois de ladicte forest ils en prissent ailleurs, ils ne seroint tenus de paier que douze deniers pour chacun jour que leur forge ouvrera d'aultre bois que de celuy dudict comte; que si on faisait dommage a ladicte forge comme pour cause de guerre, ledict comte seroit tenu de leur en restablir la moitie; aussy doibvent ils monstrer dans le jour de pasques que la forge par eaue se doublera contre celle sans eaue, et rendera pour un denier deux deniers, et la preuve faicte ils demeureront quictes desdictes quarante livres, sinon ils les debvront paier.

Et ce present contract passe au pont le mercredi apres la St. Remy 1323.

Wir können mit Bestimmtheit annehmen, daß mit der Errichtung dieses Eisenhammers zum ersten Male in der Gegend der Versuch gemacht wurde, die Wasserkraft auszunützen. Wie wir aber sehen werden, unterblieb zunächst die in Aussicht genommene Errichtung eines Ofens, und nur das Hammerwerk, mit dem jedenfalls ein einfacher Rennherd verbunden war, wurde durch die Wasserkraft angetrieben. Man scheint aber doch, und das ist in dieser frühen Zeit sehr bemerkenswert, ihre Verwertung auch für den Antrieb der Blase-

bälge bereits gekannt zu haben, denn ich wüßte nicht, in welch andrer Weise man sie für den Ofen, der doch ebenfalls den erhöhten Zins zahlen sollte, hätte nutzbar machen können.

Das Hammerwerk haben wir uns wohl so vorzustellen, wie es Beck[1]) in seiner Beschreibung jener ältesten Wasserhämmer schildert. Der Hammer, der die schwersten Handschmiedehämmer an Gewicht kaum um die Hälfte übertraf, war an einem langen Stil befestigt, weshalb sich anderwärts auch die Bezeichnung Stabhammer findet. Hierdurch erhielt er eine bedeutend verstärkte Wucht. Das Luppeneisen schmiedete er nur bis zu einem gewissen Grade aus. Nachdem die Luppe dicht gemacht und in »Schirbel« oder »Deule« zerhauen war, wurden diese zu groben, viereckigen Stäben — Grobeisen — ausgereckt; diese teilte man alsdann in entsprechende Längen und schmiedete daraus viereckige Kolben, vornehmlich aber Stücke, von denen 4, 6 oder 8 den fünften Teil eines Zentners wogen und welche alsdann weiter verarbeitet wurden. Nach dieser auf Agricolas ausführlichem Werke De re metallica (16. Jahr.) fußenden Darstellung wären also diese in der Eisenhütte hergestellten Halbfabrikate, die dann wohl an Schlosser, Hufschmiede, u. s. w. verkauft wurden, Stäbe von nur $2^1/_2$—5 Pfund Gewicht gewesen. Wir werden bald Näheres über sie erfahren[2]).

Besondere Beachtung verdient nun noch eine Tatsache, die deutlich aus den Bestimmungen des Vertrags zu erkennen ist. Ich meine nicht sowohl den geringen Wert, welchen man den Erzen, als vielmehr den hohen Wert, welchen man dem Holze bereits damals beilegte. Nicht überall war dies in jener Zeit der Fall. Werfen wir einen Blick auf das Westfälische Industriegebiet, dessen Eisenproduktion doch auch im Mittelalter bereits für sehr bedeutend galt, so finden wir, daß dort noch im 13. Jahrhundert der Wald wegen seiner großen Flächenausdehnung für unproduktiv und lästig angesehen wurde, und daß auch im 14. Jahrhundert die Waldnutzung an manchen Orten dieser Gegend kaum einen Wert hatte. Dem Grafen von Bar dagegen lieferten seine Waldungen eine regelmäßige Rente dank der Ausnützung durch seine gewerblichen Anlagen, und eben darin bestand der wahre Wert der letzteren. Für die Erze wurden nur 12 d. pro Arbeitstag verlangt, für das Holz dagegen 30, bezw., wenn auch der Ofen im Gange sein würde, 72 d., also das 6fache. Hier im Mosellande, wo seit dem frühesten Mittelalter eine verhältnismäßig starke Bevölkerung ansässig war, waren frühzeitig Rodungen in großem Maßstabe vorgenommen worden. Der Wald

[1]) Geschichte des Eisens, Bd. II, S. 478 u. 480.

[2]) Vergl. unten S. 42.

war im 14. Jahrhundert doch schon so zusammengeschmolzen, daß man angefangen hatte, wirtschaftlicher mit dem kostbaren Material umzugehen und auf seine Erhaltung ängstlich bedacht war. Nicht umsonst waltete der Forstmeister in Briey seines Amtes und ließ durch seine Forstaufseher kontrollieren, woher die Schmiede ihr Kohleholz holten, und wenn der Fall, daß solches in den gräflichen Forsten nicht mehr in genügender Menge zu beschaffen war, nicht nur im Vertrage Thouvignons vorgesehen, sondern später auch tatsächlich eingetreten ist, so erscheint der hohe Preis einigermaßen erklärlich. Allerdings wird man bedenken müssen, daß nur Holz von gewisser Art und Stärke zur Kohlebereitung verwendet wurde; eine eigentliche Verminderung der bewaldeten Fläche wird also zunächst nicht in dem Umfange eingetreten sein, wie es nach diesen Angaben scheinen könnte. —

Das Kassenbuch der Pachtschmieden 1324—1327. — Ueber den Umfang der Produktion und die gesamte Betriebsweise der Schmieden erfahren wir nun manches Nähere aus dem Kassenbuche, welches der Rentmeister in Briey vom Juli 1324 bis November 1327 geführt hat, und welches uns erhalten ist[1]). Es ist auf Pergament geschrieben und umfaßt 19 Blätter in Quartformat. Der erste Teil, die Einnahmen enthaltend, ist überschrieben:

»Recepte mastre Jaque de Briey clerc recevor des forges en la chastellerie de Briey, tout a mescains, dou diemenge apres feste St. Pierre et St. Paul[2]) apostles lan de III^{c} et XXIIII quil comensait a recevoir. Et vault chascune journee de la forge II s. II d. mescains, vins et cire a lavenant.«

Es folgt alsdann wochenweise die Zusammenstellung der an jedem Sonntag vereinnahmten Pachtrenten:

Premier le diemenge apres feste S. Pierre et Sanct Paul

Chobe pour IIII jors	VIII s.	VIII d.
Goddefins	VIII s.	VIII d.
Hanris pour V jours	X s.	X d.
Aubertin pour V jors	X s.	X d.
Hanris Ancelz pour V jors	X s.	X d.
Jacob Petre pour le boix simmonel ou messires prens le tier sens vins et sens cire, est fuers (?) por tant cellui boix	VII s.	IIII d.
Et pour les vins en la partie, le conte pour cette sepmaine		X d.
Some . . .	LVIII s.	— d.

[1]) Dept.-Archiv Bar le duc, B, 2029.
[2]) Peter und Paul = 29. Juni.

Jacob Petre hat also einen geringeren Betrag zu zahlen, weil er sein Holz aus fremdem Walde bezogen hat. Von diesem steht dem Grafen nur $^1/_3$ und keine Wein- und Wachsabgabe zu. — Ein anderes Beispiel:

Le diemenge apres la chandeleur[1])

Chobe pour V jors	X s.	X d.
Henekins	X s.	X d.
Goddefins pour III jors	VI s.	VI d.
Hanris Petre pour V jors . . .	X s.	X d.
Aubertin	X s.	X d.
Hanris Ancelz	X s.	X d.
Jacob Philippe	X s.	X d.
Et pour les vins en la partie le toute		XIIII d.
Some . . .	LXXII s.	VIII d.

So wurden jeden Sonntag die eingegangenen Beträge gebucht. Die Namen der Schmiede bleiben dabei im allgemeinen dieselben. An Stelle von Hanris Petre oder, wie er auch genannt wird, le petre Hanri erscheint aber in der letzten Zeit la femme Hanri. Und einen ganz analogen Fall werden wir etwa 20 Jahre später in einem anderen Kassenbuche finden, wo ebenfalls an Stelle eines anfänglich genannten Schmiedes Henekin im weiteren Verlaufe la femme maistre Hennekin regelmäßig den Pachtzins entrichtet, in beiden Fällen, ohne daß angedeutet wird, was aus dem Manne geworden ist. Als Witwen werden aber diese Frauen nicht bezeichnet. Es erscheint mir daher unsicher, ob der Mann gestorben ist, und somit die Witwe, wie dies innerhalb des städtischen Handwerks vorkam, als selbständige Unternehmerin des Betriebs anzusehen ist.

Während der Erntezeit ruhte die Arbeit in den Schmieden vollständig. 1325 heißt es bereits am 2. Sonntag im Juli von einem der Schmiede: ne forge plus; in der folgenden Woche sinkt die Einnahme auf 17 s. 7 d. und dann heißt es: et lasserent le forgier pour la messon. Entsprechende Bemerkungen finden sich auch in den anderen Jahren: et ne forgent plux pour la messon (1326) oder: et ont toutes les forges laissie pour la messon (1324 und 1327). Nach der Ernte leitet alsdann der Rentmeister in seinem Kassenbuche die neue Kampagne, wenn ich so sagen darf, mit der Formel ein: Item il recut deniers des dites forges lan . . . . apres la messon que les forges recommencerent a ouvreir, oder dergl. — 1325, wo die Ernte sehr zeitig gewesen zu sein

[1]) La chandeleur = Lichtmeß, 2. Februar.

scheint, begann man bereits in der letzten Augustwoche von neuem zu arbeiten. 1326 dagegen heißt es am Sonntag nach St. Lucas (18. Okt.) zur Erklärung der geringen Einnahme: et en celle sepmaine ne forge ancor plux des autres forges; auch in der folgenden Woche: et ne forge nulz des aultres fevres, und in der nächsten endlich haben die von Rangwall immer noch nicht angefangen: et ne forgent unes ancor cil de Raconvaul. 1327 wird die Arbeit in der Woche des Matthaeus-Tages (21. Sept.) wieder aufgenommen.

Es könnte auffallend erscheinen, daß die Eisenschmiede, die, wie wir angenommen haben, doch nur in beschränktem Umfange Landwirtschaft trieben, so lange Zeit, im Durchschnitt über 2 Monat gebraucht hätten, um ihre Schmiedehufe abzuernten. Es handelt sich aber hier wohl nicht allein um diese Schmiedehufe. Man wird bedenken müssen, daß der Meister bei seiner Arbeit durchaus auf die Mitwirkung seiner Leute angewiesen war und allein nichts unternehmen konnte. Die Arbeitsteilung war bereits soweit durchgeführt, daß das Aufschütten der Erze und der Kohle, die Bedienung der Blasebälge, das Wegräumen der Schlacken, besonders aber das Ausschmieden selbst immer von bestimmten, hierzu angelernten Arbeitern vorgenommen wurde, und ebenso das Graben des Erzes, das Fällen des Holzes und die Herstellung der Holzkohle. Sobald die zu einer dieser Verrichtungen nötigen Arbeiter fehlten, geriet leicht der ganze Betrieb in's Stocken, und dazu lag naturgemäß in der Erntezeit sehr oft Veranlassung vor, da die Nachfrage nach Arbeitern in der Landwirtschaft während dieser Zeit am stärksten war.

Wir finden nämlich bereits in jener Periode eine Erscheinung, die auch in der ferneren Geschichte des lothringischen Eisenwesens auffallend stark hervortritt. Das ist gerade dieser Mangel an Arbeitskräften, wobei es sich allerdings wohl in erster Linie um gelernte Arbeiter handelt. In Magister Jacobs Kassenbuche ist kaum eine Seite, auf der nicht mehrfach der Vermerk bei einem oder dem andern Schmiede zu finden wäre: N. N. sejorne, il n'ot nulz ouvriers oder sejorne par deffault d'ouvriers, »er feiert, weil er keine Arbeiter hat«! Auch von der femme Hanri heißt es einmal sejorne; elle not nulz ouvriers. Da vielfach in der nächsten Woche Abhilfe geschafft ist, der Arbeitermangel aber bald von neuem eintritt, so müssen die Arbeiter in einem nur lockeren Lohnverhältnisse zum Meister gestanden haben, was man aus der Freizügigkeit wird erklären müssen, die in der Gegend herrschte. Eine Leibeigenschaft, kraft deren der Untertan glebae adscriptus gewesen wäre, gab es hier bekanntlich nicht. Statt dessen

bestand das Verhältnis des Mainmorte-Rechtes, welches lediglich in einem Anspruche des Herrn auf die Hinterlassenschaft des Hörigen bei dessen Tode gipfelte. Bei der in dieser Gegend herrschenden Form der mainmorte personnelle war der Besitz von Grundeigentum nicht notwendige Voraussetzung, der ihr Unterstehende konnte sowohl Pächter eines fremden Grundstücks wie Handwerker oder Dienstbote sein und als solcher seinen Aufenthalt nehmen, wo er wollte[1]). Zu irgend welchen Abgaben bei Lebenszeit verpflichtete die Mainmorte nicht, doch läßt es Darmstaedter a. a. O. dahin gestellt sein, »ob wir nicht in manchen grund- und gerichtsherrlichen Bezügen Reste des alten Kopfzinses der Leibeigenen zu erblicken haben«. Daß letzteres auf den Zins des Schmiedepächters zutrifft, glaube ich oben nachgewiesen zu haben. Und wenn nun Darmstaedter unter anderem von einer wahren Landflucht spricht, die besonders durch die damalige Blütezeit der Städte auch in diesen Gegenden hervorgerufen wurde, so ist kein Wunder, daß sie sich in den zum Teil von jedem geselligen Leben weit abgelegenen Eisenschmieden mit ihrer strengen und schweren Arbeit am ersten und stärksten äußerte. Erforderte es schon Mühe, innerhalb der Dörfer eine Abwanderung freier Lohnarbeiter nach den Städten zu verhindern, so mußte es doppelt schwer sein, noch neue Arbeitskräfte nach diesen Einzelsiedelungen heranzuziehen, wo die anwachsende Produktion von den ursprünglich vorhandenen nicht mehr bewältigt werden konnte. Sicherlich haben nicht allein die günstigeren materiellen Bedingungen, welche das Leben in der Stadt bot, sondern auch die sozialen Verhältnisse daselbst diese Entwicklung begünstigt, und selbst die Vergnügungssucht mag schon damals in dieser Richtung mit gewirkt haben. Wie gern man den Vergnügungen nachging, das zeigte sich, als zu Pfingsten 1326 die Tourniere zu Moyeuvre abgehalten wurden. 3 Wochen lang übten diese ihre Anziehungskraft auf die Arbeiter aus und die Schmieden mußten zum großen Teil still liegen. Es heißt:

Le diemenge jour de la Trinitei sejornont por les festes de Penthecoste.

Chobe por II jors	?	
Hennekins	IIII s.	IIII d.
Goddefins sejourne; car il not point de bailour	?	
Aubertin pour III jors	VI s.	VI d.
Jacob Petre	VI s.	VI d.

[1]) Darmstaedter, Die Befreiung der Leibeigenen (Mainmortables) in Savoyen, der Schweiz und Lothringen. Abhandl. aus dem staatsw. Seminar zu Straßburg i. E., Heft XVII.

Le petre Hanri pour II jors . . . . . IIII s. IIII d.
Jacob Philippe pour II jors . . . . . IIII s. IIII d.
Et por les vins le conte . . . . . VI d.

Et sejornerent que les jostes estaient a Moeuvre et ne voloient li ouvrier ouvreir ne as forges ne au boix. Auch in der folgenden Woche beträgt die Einnahme gar nur 22 s., denn »ancor sejornerent, car les jostes furent a Moeuvre«, und auch am folgenden Sonntag heißt es noch »ancor sejornerent por les dites jostes«.

Andere Unterbrechungen der Arbeit werden veranlaßt durch notwendige Reparaturen, besonders an den Blasebälgen: »Aubertin sejorne celle sepmaine pour ses foulz[1]) quil refit«; oder: »Jacob sejorne car il fuit a St. Mihiel pour acheteir I keurs[2]) pour ses foulz«. Ferner: »Jacob sejorne, il refist une forge au boix; Jacob sejorne, sa forge fut arce«[3]); Chobe und Hennekin arbeiteten einmal nur 2 Tage: »lor forge fuit fondue[4]). Namentlich aber muß die Arbeit oft ruhen »par deffault de charbon.« Goddefin verlegt seine Schmiede, möglicherweise aus diesem Grunde, in den Wald der Abtei Justemont: »ne forge plux des boix messires et forge ou boix l'abbei de Justemont a Homervillers«. Ob er dabei sein Ackerland behalten hat, erfahren wir leider nicht.

Nun kamen aber gerade in jenen Jahren noch besondere wichtige Ereignisse hinzu, die den Schmieden viel zu schaffen machten. Das waren die kriegerischen Unternehmungen des Grafen von Bar und seiner Verbündeten gegen die Stadt Metz[5]).

Die Bürger von Metz hatten von den benachbarten weltlichen und geistlichen Fürsten, die ihnen in großem Maßstabe verschuldet waren, ausgedehnten Lehnbesitz erworben — wir haben verschiedene Beispiele solcher Fälle in den oben wiedergegebenen Verpfändungsurkunden kennen gelernt. Da von dem meist vorbehaltenen Rechte des Rückkaufs oft kein Gebrauch gemacht wurde, gelang es den Bürgern von Metz, zunächst tatsächlich, nach und nach wohl auch mit einem Scheine des Rechts diese verpfändeten Lehen vollständig an sich zu bringen, und so entstand das Pays Messin, über das die reichen Metzer Kaufherren wie Grundherren herrschten. Natürlich bildete es kein einheitliches Ganzes, sondern lag »im Gemenge« mit anderen Besitzungen,

[1]) foulz = soufflets, Blasebälge.
[2]) keurs = ?, vielleicht = cuir, Ochsenhaut.
[3]) arce = verbrannt.
[4]) fondu = détruit, zerstört.
[5]) Ueber diese Fehde vergl. Sauerlands Abhandlung im Jahrbuch d. Gesellsch. f. lothring. Geschichte, Bd. VII, 2. Hälfte.

namentlich mit Ländereien des Bistums Metz und zahlreichen Exklaven des Herzogtums Lothringen und der Grafschaften Bar und Luxemburg. Im Jahre 1324 nun verbündete sich Herzog Friedrich IV. von Lothringen, Graf Eduard von Bar, und die beiden Häupter des luxemburgischen Hauses, Balduin, Kurfürst von Trier, und Johann, Graf von Luxemburg, zugleich König von Böhmen, zum gemeinsamen Kampfe gegen die Stadt Metz, weil angeblich deren Bürger fortgesetzt Lehen und Afterlehen, deren Lehensherren die Fürsten seien, ohne deren Einwilligung durch Pfandschaften an sich gebracht und so dem Lehensverbande entfremdet hätten. Nach der Darstellung der Metzer Chronisten freilich hätten die verbündeten Fürsten und ihre Edelleute den Krieg nur unternommen, um sich durch einen vorteilhaften Friedensschluß wieder in den Besitz der verpfändeten Lehen zu setzen, ohne die Einlösungssumme zahlen zu müssen. Und man wird diese Auslegung wohl nicht ohne weiteres von der Hand weisen können.

Mit rühmenswerter Ausdauer trotzte die Stadt Metz jahrelang den Heeren der mächtigen Verbündeten, und daß sie sich dabei nicht nur auf die Defensive beschränkt hat, das beweisen unter anderm auch die Rechnungen der Eisenschmieden, die unter den Streifzügen »derer von Metz« besonders im Winter, wo keine Truppen der Verbündeten im Felde standen, viel zu leiden hatten. So heißt es 1325 noch am Sonntag vor St. Marcus (25. April): il sejornerent car cil de Mes ardant[1]) Neuvechies et fut grands hahay on paiix[2]); in demselben Jahre am Sonntag nach St. Andreas (30. Nov.): sejornerent toute celle sepmaine car cil de Mes furent on paiix, und: dou diemenge apres Noeil jusques au diemenge apres l'appariciou sejornerent toutes les forges pour la noif[3]) et pour ceulz de Mes; ferner 1327 le diemenge devant l'appariciou: sejornerent car cil de Mes ardirent adonques[4]) a Nuevechie la nout du premier an[5]) und gleich darauf am 1. Fastensonntag: il sejournerent car cil de Mes furent a Rechieremont. Selbst im Sommer waren die Metzer zeitweise Herren des Gebiets, denn 1327 mußten die Schmiede sich bis zum Sonntag nach Peter und Paul wegen des Krieges im Walde versteckt halten: il revinrent des boix ou il avoient estei pour la werre.

Besonders das jüngste Unternehmen, der Wasserhammer Thouvignons, litt hierbei schweren Schaden, und es mag sich wohl aus

[1]) ardant = verbrannten, verwüsteten.
[2]) »und war groß Kriegsgetümmel im Lande«.
[3]) noif = neige, Schnee.
[4]) adonques = damals.
[5]) »in der Neujahrsnacht«.

diesen Umständen erklären, daß die geplante Errichtung eines Stückofens mit Wasserkraftbetrieb nicht zur Ausführung kam. Für Thouvignon wurde im Kassenbuche ein besonderes Konto geführt. Es heißt dort in Uebereinstimmung mit dem uns bereits bekannten Kontrakt: De Thouvignon dou Pont pour la forge a yawe[1]) quil ait faite a Moeuvre et doit paier a mons. pour chascun jour III s. VI d. mescains quant il forge des boix de mons., et si il forge d'autrui boix, messires n'en doit avoir que XII d. mescains . . . . . dou samedi apres pasques lan de IIIc et XXIIII quil prent a ouvreir jusques au diemenge jour de la Madeleine le dit an, et ot ouvreit LVI jornees dont il iat II jornees d'autrui boix qui ne valent a mons. que II s. dont Ancherin prevost dou Pont et receveurs recut au temps que mastres Jaques ne recevoit mies[2]) encor por l'osteil ma dame IIII l. X s. mescains[3]) dont mastres Jaques en ait sa lettre quil doit porteir par devers les comptors[4]).

Et valent les dictes jornees en somme toute IX l. XI s. dont mastre Jaques recoit cent s. et XII d. Et n'i ait ne vins ne cires car li dis Touvignons dit quil n'en doit nulz par le point de sa lettre.

Von den 56 Arbeitstagen sind also 54 voll mit $3^1/_2$ s. = 189 s. bezahlt worden; dazu 2 s. für die 2 Tage, an denen fremdes Holz verbraucht ist. macht 191 s.; und da hiervon 4 l. 10 s. = 90 s. bereits von seinem Amtsvorgänger vereinnahmt worden sind, so weist Magister Jaques nur 101 s. in seinem Konto nach. — Thouvignon zahlt dann als nächsten Posten 70 s. für 20 Arbeitstage vom St. Magdalenen-Tage bis zum Sonntag nach Mitte August; er unterbricht also die Arbeit während der Ernte nicht, wie es die andern tun, da er ja keine Landwirtschaft betreibt. Seine nächste Zahlung beträgt $59^1/_2$ s. für 17 Arbeitstage bis zum Freitag apres la Nativitei nostre dame (8. Sept.) quil mit jus[5]) sa forge por la werre. Erst 1326 wird der Wasserhammer, wie wir sehen werden, neu errichtet, aber bald wieder vom Feinde zerstört. —

Im Laufe der etwa $3^1/_4$ Jahre, über welche sich die in diesem Kassenbuche verzeichneten Einnahmen erstrecken, beträgt die Summe der Schmiedezinsen 325 l. 15 s. 3 d. Dazu kommen noch einige andere Einnahmen aus Holzverkäufen, Geldbussen u. dergl., die in den von Magister Jaques verwalteten Fond fliessen, so daß die Gesamt-

[1]) yawe = Wasser.
[2]) mies = pas; Negativ-Partikel.
[3]) Der sachliche Zusammenhang ist hier nicht völlig klar.
[4]) les comptors = die Mitglieder der Rechnungskammer.
[5]) mettre jus = niederreißen, abbrechen.

summe der Einnahmen beim Abschlusse des Buches 408 l. 11 s. 5 d. beträgt. Die Eisenschmieden sind also das Hauptmittel, um aus den Waldbeständen Kapital zu schlagen.

Den Einnahmen stehen nun Ausgaben verschiedener Art gegenüber. Im Anfange findet sich noch eine einmalige Zahlung von 17 l. 7 s. 11 d. an den Beamten des Metzer Pfandgläubigers Bertrand le Hongre:

a Ancillon de Briey le cellerier receveur adonques des forges pour Bertrande le Hongre le diemenge jour de la Madelaine lan de XXIIII: . XVII l. VII s. XI d.

Aber sobald der Krieg ausbrach, kümmerte man sich nicht mehr um die in der Pfandurkunde von 1320 den drei Metzer Bürgern überlassenen Nutzniessungs-Rechte und behielt das eingegangene Geld für sich.

Der Fond trägt weiter die vom Grafen zu zahlende Hälfte der Kosten für den Wiederaufbau des Wasserhammers, wie der mit Thouvignon abgeschlossene Kontrakt es im Falle eines Krieges vorsieht:

Jtem pour reffaire la forge a yawe a Moeuvres lan XXVI laquelle ot estei deffaite on temps de la were contre ciaulz de Mes quand il ardirent Moeuvre. En laquelle forge messires estoit tenus de metre au reffaire mis li ouvriers par les foreutiers et par le maiour de Moeuvre [1]). Paie par le partie mons; par le commandement mons. Jaque de Bouvigny chevalier et par sa lettre

IIII l. V s. VI d. mc.

Und: Jtem pour la dite forge reffaire laquelle fuit deffaite lan XXVII on temps de la were des bourgoix contre la ville de Mes; despendi pour la moitie pour la partie mons.

XXIIII s. VI d.

Von den erwähnten Förstern versehen 2 ihren Dienst zu Pferde; jeder derselben erhält eine tägliche Besoldung (lowier) von 5 d. und außerdem jährlich 20 s. Bekleidungsgeld (pour sa robe); 2 andere sind foreutiers a pie; sie erhalten nur 3 d. täglichen Gehalt und 10 s. jährliches Bekleidungsgeld (pour sa cotte). Auch der Gehalt einiger andrer Beamten wird aus diesem Schmiedefond bestritten. Öfter weist ferner der Graf Barzahlungen auf diesen Fond an, auch ohne daß sie in direktem Zusammenhange mit dem Forst- und Schmiedewesen stehen, namentlich aber wird die Kassenverwaltung häufig angewiesen, unverarbeitetes Eisen oder Eisenwaren an einen Besteller

[1]) »zum Wiederaufbau die Hälfte (mi = demi) der Arbeiter durch die Förster und den Maire von Moyeuvre zur Verfügung stellen zu lassen.«

abzuliefern, oder es laufen auch direkt Bestellungen bei Magister Jaques ein, der alsdann die Uebersendung veranlaßt.

Die Gewichtseinheit für unbearbeitetes Eisen ist hierbei 1 faix. Man wird sich aber hüten müssen, dies mit »Last« (charge, etwa wie in portefaix) gleichzusetzen, wie dies der Bearbeiter des »Inventaire Sommaire des Archives Départementales du Département Meuse« tut; denn der Preis für 1 faix beträgt nur 22—24 d.; auch ein faix de fer petit wird erwähnt; dieses wird mit 21 d. berechnet. Solche Posten sind:

. . . Jt a mons. Jacque de Bouvigny chevalier le dit an (d. i. 1325) mercredi devant Penthecoste pour C faix de fer delivreiz a lui par la lettre mons. qui cousterent IX l. III s. IIII d. mc.

It. a Androuwet boutillier mons. lan XXV le jour de feste St. Nicolay XV faix de fer pour l'osteil mons. de Trougnon. qui couste XXX s. mc. par la lettre mons.

It. a Oulrion prevost d'Amelle par le commandement mons. Matheu chappellain mons. lan XXVI le mardi apres la feste dou sainct sacrement pour l'ouvrage de la Folie. en coste Suppiencort XLV faix de fer, le faix XXIII d.; valent IIII l. VI s. et III d.

It. ledit an et ledit jour (d. i. am Sonntag nach St. Vincent 1326) audit Adam au chesne XX faix de grans fer, II s. le faix, valent XL s.

It. a lui le dit jour XX faix de fer petit, XXI d. le faix, valent XXXV s. par la lettre dou dit Adam.

It. a Bertrand de St. Marie prevost de Briey lan XXVI le samedi devant la purificacion nostre dame pour XXX faix de fer: LX s. par le commandement mons. et par la lettre doudit Bertrand.

Endlich It. a Thiellekin prevost de Sancey pour X faix de fer delivreis a lui par la lettre mons. le diemenge jour des octaves Tous Saint lan XXVII despendit: XVI s. VIII d. mc.

Dem letzterwähnten Posten ist ein Quittungsvermerk des gräflichen Hufschmiedes auf Schloß Sancey beigefügt: Et les ai receus. Bourgoix., wobei nicht uninteressant ist, daß der Hufschmied, als ein gebildeter, oft sogar gelehrter Mann, des Schreibens kundig war. Wie ersichtlich, genoß er einen gewissen Vorzugspreis, denn er braucht nur 20 d. für 1 faix zu zahlen. Wir werden ihm sogleich wieder begegnen. In der Zeit von Pfingsten 1325 bis November 1327 wurden also durch Vermittlung der Kassenverwaltung 240 faix im Gesamtwerte von 22 l. 11 s. 7 d. verkauft, doch erfahren wir hieraus noch nicht, wie groß und wie schwer ein faix war. Nun findet sich ein weiterer Posten:

It. lan de IIIc XXVI le diemenge apres feste Saint Vincent delivrei a Adam clerc mastre de la Grainge au chesne VI paires de gousses

pesans a nostre poix de Briey VII^{c} IIII^{XX} VIII livres. Et couste li livre II d. mc. valent VI l. XI s.

Es entsteht die Frage, was ist eine gousse? Eine gousse de plomb ist nach heutigem Sprachgebrauche eine Masse Blei, welche man an den Fischernetzen befestigt [1]), um sie unter Wasser ausgespannt zu halten. Eisen verwendet man natürlich hierzu nicht, weil es rostet. Unbearbeitete Klumpen sind aber offenbar auch diese eisernen gousses gewesen, die nach Gewicht berechnet und durchschnittlich 65 Pfund schwer sind. Noch im 18. Jahrhundert war in manchen Gegenden Deutschlands ein Verfahren der Eisengewinnung in Uebung, bei welchem alle 8 Stunden eine Luppe, ein sogenannter »Guß« erfolgte, der ausgebrochen, geschroten und ausgeheizt wurde [2]). Die französische Terminologie des Berg- und Hüttenwesens hat nun eine große Anzahl von Ausdrücken dem Deutschen entlehnt, da, wie in allen Kulturländern, so auch in Frankreich damals zahlreiche deutsche Berg- und Hüttenleute arbeiteten. Larousse [3]) leitet z. B. auch den Ausdruck »gueuse« (= Roheisen-Ganz) vom deutschen Worte »Guß, gießen« ab, doch sind die hier erwähnten gousses wohl noch keine durch Schmelzung entstandenen Roheisen-Gänze. Es sind Güsse, d. h. direkt hergestellte Luppen oder Masseln, die unter dem Hammer wohl dichtgemacht und behufs leichterer Handhabung in 2 Halbmasseln (daher paires de gousses) zerschroten, aber noch nicht zu Stäben ausgereckt sind. »Halbmasseln« finden wir anderwärts, z. B. in der Eisenerzer Industrie, sehr häufig erwähnt.

Wenn nun das Pfund Massel- oder Luppen-Eisen 2 d. kostet, so hat man auch einen Anhalt dafür, was man sich unter 1 faix vorzustellen hat; faixe oder faisse wird erklärt als bande, lien [4]), und das Gleiche bedeutet hier auch faix, nämlich die viereckigen Kolben und Stücke, von denen ich nach Agricolas Angabe oben [5]) gesprochen habe, und die aus den Grobeisen-Stäben ausgeschmiedet wurden. Wenn das Gewicht der Kolben dabei mit höchstens 5 Pfund angenommen war, 5 Pfund Massel-Eisen aber 10 d. kosteten, so ergibt sich, daß durch den Veredelungsprozeß, bei dem natürlich ein beträchtlicher Prozentsatz des Masseleisens als Abfall ausgeschieden wurde, der Wert des Eisens auf mehr als das doppelte stieg; denn der Preis eines faix betrug ja

[1]) So nach Larousse, Grand dictionnaire universel du XIX^{e} siècle.
[2]) Beck, Geschichte d. Eisens, Bd. I, S. 782.
[3]) Larousse, a. a. O.
[4]) Godefroy, Dictionnaire de l'ancienne langue française.
[5]) Seite 32.

mindestens 20 d. Offenbar aber war dies das gangbare Handelseisen, aus dem die Handwerker alsdann Hufeisen, Nägel, Türbänder und -Beschläge, Schlösser und Schlüssel, Ketten und was sonst aus Eisen gefertigt wurde, herstellten.

Es ist gewiß lehrreich, hierbei einen vergleichenden Blick auf das so berühmte Eisenproduktionsgebiet in Steiermark zu werfen, wobei die bereits erwähnte Abhandlung von Bittner über die Geschichte von Innerberg-Eisenerz als Quelle dienen mag. Der Verfasser sagt dort (S. 10): »Weitere Nachrichten aus dem Ende des 12. Jahrhunderts zeigen uns schon eine ziemlich bedeutende Produktion. Wenn die Landesherrn eine jährliche Lieferung von 20 Masseln an [das Kloster] Seitz, von 10 Masseln an das Kloster Geirach in Südsteiermark und des Erträgnisses von 4 Schmelzöfen an das Kloster Reun anordnen und an Seckau einen Grubenanteil schenken können, so kann man daraus auf eine ziemlich bedeutende Produktion schliessen.«

Der Umfang der Masseln wird in der Zeit vom Ende des 12. bis zum Anfange des 14. Jahrhunderts sich nicht wesentlich verändert haben, solange man noch nicht zur Roheisen-Darstellung gelangt war. Wenn nun 1 paire de gousses, also eine ganze Massel, ca. 130 pfd. wog, so repräsentierten die 30 Masseln, die hier erwähnt sind, 3900 pfd. Eisen. Daß diese Menge in Verbindung mit den übrigen Schenkungen, wie Bittner sagt, auf eine schon bedeutende Produktion schließen läßt, halte ich für durchaus richtig; gewiß ist dieselbe bis zum Beginn des 14. Jahrhunderts auch noch bedeutend gestiegen; daß aber auch in den Schmieden des Grafen von Bar recht ansehnliche Posten Eisen hergestellt und zum Verkauf gebracht wurden, die zwar nicht mit dem steiermärker Eisenwesen konkurrieren, aber andrerseits sich recht wohl sehen lassen können, das beweisen die nachstehenden Posten aus dem Kassenbuche des Rentmeisters, welche über die durch ihn vermittelten Lieferungen an verarbeitetem Eisen Auskunft geben.

It. il despendit a Colet le Baillet mareschaul mons. par dous paires de lettres selle dou sael le dit Colet, pour les chevaulchiees d'Allemengne[1]) et de Mes faites lan XXIIII

pour III^{m} et II^{c} et XV fers pour roncins[2]); pour VI^{XX} et V fers a grands chevaulz; it. pour II^{c} fers daichis[3]) et les pointes a lavenant; it. pour XIIII^{c} clouz pour grans chevaulz; it. pour

[1]) »für den Feldzug ins deutsche Gebiet und gegen Metz.«

[2]) roncins = Knappenpferde, Saumpferde.

[3]) Was fers daichis sind, weiß ich nicht zu sagen. Vgl. Godefroy unter »dachete«.

III^{c} clouz par terre (?); it. pour III dousaines de loiens sus bendes; [1])

pour tonelz et pour serres [2]) pour metre toutes les choses dessus dites XXIIII l. V s. III d. mc.

Der Vorgang ist also folgender: Collet le Baillet, der Hufschmied des Grafen, hat an den Rentmeister dous paires de lettres geschickt. Hierunter sind wohl eine Art Wechselbriefe zu verstehen, die nach damaligem Brauche immer aus 2 Urkunden bestanden. Die eine enthielt das Zahlungsversprechen, während die andere den Ueberbringer legitimieren sollte, welcher bei Geldanleihen die betreffende Summe, bei Lieferungen die Ware in Empfang nahm. Gewiß war in diesem Falle die Bestellung vorher erfolgt, und Magister Jaques hatte die verlangten Gegenstände, soweit die Schmiede solche auf Lager hatten, durch seine Förster zusammenkaufen, den Rest aber schleunigst anfertigen und das ganze in verschließbaren Fässern verpacken lassen, worauf Colet le Baillet diese durch ein Transportkommando abholen läßt. Zum Transport mögen doch wohl mehrere Wagen erforderlich gewesen sein, denn es handelt sich um 3225 Hufeisen für Knappenpferde, 125 Hufeisen für Ritterpferde, die stärker waren als jene der kleinen lothringer Rasse angehörenden; 200 fers daichis (?) mit den zugehörigen Nägeln; 1400 Hufnägel für Ritterpferde; 300 Stück andere (?) Nägel und 3 Dutzend loiens sus bendes.

Der folgende Posten lautet:

It. au dit Colet lan XXV le diemenge apres la feste de l'exaltation Ste. Croix pour I mille de fers a chevaulz de III morsans [3]) dont il iot III^{c} fers a grans chevaulz et couste le cens XVIII, et VII^{c} de fers pour roncins, et couste le cens XII s. VI d.; it. VIII milliers de clous, V s. le mille. acheteis par Lorencin Gilet Jehan et Jacomin foreutiers. pour tonnelz et serres pour mettre les dites choses lesquelles furent menees a Bezanges devant Vic et coustait tout IX l. IIII s. VI d. mc.

Sodann: Jt. a Bourgoix mareschal mons. lan XXVI le mardi apres feste Sainte Marguerite a Gondrecourt pour la chevaulchie [4]) de Sancies:

[1]) »mit Eisen beschlagene Riemen (?)«

[2]) »für Fässer mit Schlössern«.

[3]) Die Bedeutung von morsans (od. moisans?) vermag ich nicht anzugeben.

[4]) Ich zweifle, ob »chevaulchie« hier »berittene Mannschaft« oder, wie »chevaulchure«, »Ritt, Zug, Expedition« bedeutet. Letztere Bedeutung scheint beim nächsten Posten (»chevalchie faite de Mes«) sicher vorzuliegen. Ich habe

XV ᶜ fers a chevaulz dont il iot XII ᶜ fers pour roncins et couste li cens XII s. VI d. et III ᶜ de fers a grans chevaulz XVIII s. le cens. Jt. clouz de chevaulz X milles, le mille V s. VI d. Et pour serres et tonnelz IIII s.

Fut par les foreitiers despendit en tout XIII l. III s. mc.

Ferner: Lan de III ᶜ XXVI le vendredi apres feste St. Matheu a Colet Baillet mareschaul mons. pour la chevalchie faite de Mes delivrei au dit Colet

III ᶜ fers a chevaulz de treis moisans (?) et couste le cens . . . XII s. valent XXXVI s. mc. it. a lui le dit jour pour II milles et cens de clouz XII s. VI d. it. a lui le dit an le jeudi apres les Bures V ᶜ fers a chevaulz et couste le cens . . . . XII s. valent LX s. it. a lui le dit jour pour X milles de clouz le millier V s. valent L s.

Endlich wurde auf Befehl des Grafen eine Art Reserve-Depot angelegt, welches Magister Jaques in Verwahrung hatte:

It. pour III milliers de fers a chevaulz de trois moisons (?) fais par le commandement mons. lesquelz ledit mastres Jaques ait par devers lui et les warde pour mons. Et couste le cens . . . XII s. valent XVIII l.

it. de clous a chevaulz faiz par le commandement mons. ait li dis mastres Jaques par devers lui XXV milliers et les warde pour mons. et par son commandement. Et couste le milliers V s. valent VI l. V s. mc.

Et pour serres et tonelz pour mettre les dits fers et clouz IIII s.

Es begegnen uns hier also Posten von 125, 3×300, 500, 700, 1200, 3000, 3225 Hufeisen; von 1400, 2100, 8000, 2×10 000, 25 000 Hufnägeln. Ich glaube, diese Zahlen, neben die man außerdem noch die oben erwähnten Lieferungen an unverarbeitetem Eisen in faix und gousses halten muß, sprechen schon deutlich genug für die Leistungsfähigkeit der gräflichen Schmieden. Was sie gleichzeitig in dem direkt mit Privatkunden betriebenen Handel abgesetzt haben, können wir leider nicht feststellen. In diesen Kriegsjahren ist er vielleicht nicht so bedeutend gewesen, und sie dürften wohl in erster Linie für ihren Lehnsherrn gearbeitet haben. Warum aber hören wir immer nur von Hufeisen und Hufnägeln und nie von Waffen und Rüstungen, von Sturmhauben, Panzern und Schwertern? Offenbar war das Eisen,

daher sie auch oben (»chevaulchiees d'Allemengne et de Mes faites l'an XXIII«) angenommen.

welches man hier produzierte, nicht im Stande, einer heftigen Stoß- und Schlagwirkung Widerstand zu leisten, worauf es doch bei Waffen und Rüstungen in erster Linie ankommt! Hufeisen brauchten eine solche Widerstandsfähigkeit in einer Zeit, in der die Straßen im allgemeinen noch nicht befestigt und gepflastert waren, kaum zu besitzen. Hufeisen werden ausschließlich in der Hitze bearbeitet, wo der Kaltbruch nicht in Erscheinung treten kann; Hufeisen können also sehr wohl auch aus einem phosphorhaltigen Rohmaterial hergestellt werden, das für Waffen und Rüstungen absolut unbrauchbar sein würde: sollte dieser Fall nicht hier vorgelegen haben? Ich glaube diese Frage unbedingt bejahen zu müssen, und es bleibt zunächst nur der eine Zweifel, ob die lothringische Eisenindustrie jener Zeit — ich wage es zum ersten Male, von einer »Industrie« zu sprechen — sich auf die so massenhaft vorhandenen oolithischen Eisenerze, die Minette, gründete oder etwa auf andere ebenfalls phosphorreiche Eisenerze, etwa die Raseneisensteine der Alluvial-Schicht.

Die weitere Entwicklung der Pachtschmieden. Die Hayinger Protektoratschmieden. Das Verhältnis zu Bannöfen, Bannmühlen, Bannkeltern. — Wir besitzen noch ein zweites Kassenbuch vom Magister Jacobus, beginnend zu Pfingsten 1345[1]). Es ist ebenfalls auf Pergament geschrieben und umfaßt 13 Blätter in Groß-Quart-Format. Die Buchführung unterscheidet sich von der früheren nur insofern, als die Schmiederenten, d. h. die Pachtgelder, nicht mehr wöchentlich, sondern monatlich vereinnahmt sind.

Unter den Einnahmen für verkauftes Holz ist bemerkenswert, daß zwei Schmiede aus Rangwall, Hennekin und Andrekin, als Holzkäufer auftreten. Ersterer kauft XXXVIII arpens de menu bois en behault sur les champs de Raconvaul de leiz la grainge Symonet[2]) und bezahlt für den Arpent 4 s., insgesamt also VII l. XII s. Hieraus geht mit zwingender Notwendigkeit hervor, daß den Schmieden nicht mehr erlaubt war, beliebig viel Holz aus den Wäldern des Grafen für ihren Gewerbebetrieb zu entnehmen, sondern daß, wie für die Markgenossen auf der Allmende, so auch für sie eine Beschränkung des zu schlagenden Kohleholzes auf ein bestimmtes Quantum eingetreten ist, ein Beweis, daß der Verbrauch an Holz und damit der Wert desselben in fortgesetztem Steigen begriffen ist.

[1]) Dept.-Archiv Bar le duc B, 2031.

[2]) »oberhalb, d. h. außerhalb der Flur des Dorfes Rangwall neben dem Vorwerk Symonets.«

Der erste Monatsabschluß lautet: Item il receut deniers mescains des forges de la prevostei de Briey que recommencerent a forgier a la rente a la S. Remy[1]) lan de XLV. Et compterent pour le moix le diemenge apres feste S. Luc[2]) ewang. lan dessus dit

Premiers

Jehans Phelippin pour le moix . . .	XXX s. III d.
Jehans filz le gros maistre par ceil . .	XXX s. III d.
Jehans seulle vache	XXX s. III d.
Philippines et des novelz ferrons . . .	XIX s.
Parages	XII s.
Andrekins de Raconval	IX s.
Matheus Chobe	XII s.
Trique	II s. III d.
Chotins	XXIII s. IX d.
Jehans Huguignon pour la forge a yawe	XLIIII s.

In den folgenden Monaten kommen noch einige andere Namen hinzu, so daß im Ganzen 14 Eisenschmieden nachweisbar sind, nämlich Petis Sires, Nicle, Aubers chaude yawe, Hennekin, und für diesen erscheint in der letzten Zeit la femme maistre Hennekin, wie wir oben la femme Hanri kennen gelernt haben[3]). Die Einnahmen steigen bis zu 18 l. 6 s. 7 d. für einen Monat. Die Unterbrechung während der Ernte dauert 1346 vom 10. August bis zum Sonntag nach St. Lucas, außerdem zwang aber von Mitte Dezember bis gegen Mitte Februar die ungünstige Witterung die Schmiede von neuem, die Arbeit vollständig ruhen zu lassen:

»Niant comptei des forges dez le diemenge devant este St. Thomas[4]) lan de XLVI en jusques au diemenge apres la chandelour ledit an[5]) pour tant que elles ont longuement sejourneit pour le maul temps.« Die Ausgabe aber zeigt hier in erster Linie Zahlungen, welche an die Hypothekengläubiger Bertrand le Hongre et ses compagnons geleistet wurden. Graf Eduard hatte zwar im Jahre 1329 die an das genannte Metzer Konsortium verpfändeten Gebiete eingelöst[6]); es scheint dies ungefähr mit dem Ende der großen Fehde zusammengefallen zu sein, über

[1]) St. Remigius = 1. Okt.; bis dahin hatte die Herbstpause gedauert.

[2]) St. Lucas = 18. Okt.

[3]) Vergl. S. 34.

[4]) St. Thomas = 21. Dez.

[5]) »Desselben«, nicht des folgenden Jahres, denn in der Prévoté Briey wechselte die Jahrzahl nicht am 1. Januar, sondern am Tage Mariae Verkündigung (25. März).

[6]) Dept.-Arch. Nancy B. 349. Dept.-Arch. Bar le duc, 239.

deren schließlichen Ausgang keine genauen Nachrichten vorhanden sind. Aber noch in demselben Jahre 1329, und zwar wieder am Sonnabend vor St. Bartholomaeus, verpfändet Graf Eduard dieselben Gebiete an dieselben 3 Metzer Bürger zu denselben Bedingungen von Neuem![1]) Es scheinen dann im Laufe des 14. Jahrhunderts wenigstens Teile dieser Pfandschaft eingelöst worden zu sein, die Einnahmen aus den Pachtschmieden fließen aber, wie wir hier sehen, zunächst in die Taschen der Metzer Kaufherren. Im übrigen werden größere Summen für Reparaturen und Erweiterungen der Wasserschmiede ausgegeben. Die Einrichtung derselben scheint derart gewesen zu sein, daß das Wasser durch ein Wehr in eine Schleuße abgeleitet wurde, welche eine Art Reservoir bildete. War dieses gefüllt und brauchte man also kein Wasser weiter, so wurde die Schleuße durch einen Schutz gesperrt und alles Wasser nahm seinen natürlichen Lauf über das Wehr hinweg. Aus dem Reservoir wurde das Wasser durch zwei schmale Kanäle, die nebeneinander herliefen und am Ende in oberschlächtige Mühlgerinne übergingen, dem Räderwerk der Schmiede zugeleitet. Von den vorgenommenen Arbeiten seien folgende erwähnt:

»Premiers a maistre Arnolt le Terrillon pour les cluses restoupeir[2]) qui estoient romptes an cheues[3]) XXXII s. it. a menovriers VI s. it. a reffaire et replainchier le hallendriage[4]) X s. it. pour scier planches pour ledit hallendris IIII s. it. pour une nueve anclume qui siet on tronc desouz le gros martel a achetee Mes pour ladite forge desp. L s.«

Man bemerke, daß man einen Amboß für den teuren Preis von $2^1/_2$ l. aus Metz beziehen muß und nicht in einer der gräflichen Schmiede herstellen kann. Sollte dies nicht so zu erklären sein, daß das einheimische Eisen gegenüber den stärkeren Schlägen des Wasserhammers nicht mehr ausreichende Festigkeit besaß, sondern sprang?

it. la vigile Saint Mattheu en septembre lan de XLVI fondit li dite forge de toit de marien et de toutes altres choses et fuit conventee adonc a reffaire de II pignons et de II lairesses de pierre de charpentage dedens et pour le toict par Jehan de Sancey, prevost de Briey, par le curey de Moebres, par maistre Jaques par tous les forestiers et par le maiour et le doien dou leu.«

Am Abend vor St. Matthäus war das Dach, Gebälk und Innere der Schmiede vollständig ausgebrannt und man beschloß, 2 neue First-

[1]) Dept.-Arch. Bar le duc B, 239 u. 260.
[2]) ver-, zustopfen.
[3]) Bedeutung unklar.
[4]) »die Arbeitshalle neu zu dielen.«

balken und Eksparren einzuziehen und das Mauerwerk und Gebälk des Inneren wie des Daches zu erneuern. An diesem Beschlusse nahmen Teil der Prévôt von Briey, der Pfarrer von Moyeuvre, Magister Jaques, die Förster, der Maire des Ortes und sein Stellvertreter, der doien; wie man sieht, eine recht zahlreiche Kommission. »Et coustait en maissonage a Jehan Pichorel de Moewres LV s. it. en charpentage a Jehan Hessel et au . . . . . (?) pour faire le toict tout nuef et lateir pour covrir[1]), pour II portes, pour II hux[2]), IIII ventalz[3]); et le hallendrier, pour scier les planches, pour II nueves chenalz ou li yawe court[4]) et pour les choizels de Rowas[5]) C s. marchandei tout par les dessusdits.« Für verschiedene Arbeiten an der Schleuße, den Kanälen und Mühlgerinnen sind weiter 110 s. und für den Ankauf von 10000 Dachziegeln 70 s., das 1000 zu 7 s. verrechnet. In Verbindung mit der Ausführung dieses Wiederaufbaues hatte man nun einen neuen Vertrag mit dem Inhaber der Schmiede abgeschlossen.

»Et est ladite forge laxie et amoisonee[6]) par madame la comtesse et par . . . . (?) a Jehan Hugignon le feiron dez la S. Martin lan de XLVI en X ans parmey[7]) III s. VI d. mc. quil en doit rendre chascun jour que li forge ovreroit. Et doit retenir la dite forge parmey les X ans dou tout au sien de toutes choses[8]) fors con li doit songnier marrien et charroi pour la refection de la dite forge.

Die Erfahrungen, die man mit der Wasserschmiede gemacht hatte, waren im allgemeinen nicht die besten gewesen. In den Kriegsjahren 1324—1327 hatte das Domanium wiederholt den vertragsmässigen Kostenanteil für den Neubau tragen müssen, wenn der Feind die Schmiede zerstört hatte. Der Pächter Thouvignon und sein Sohn scheinen aber auch keine Lust gehabt zu haben, ihren auf Lebenszeit geschlossenen Kontrakt unter diesen Umständen auszunützen, und der neue Pächter Hugignon oder Huguignon (angesichts der Aehnlichkeit der Namen sind möglicherweise die beiden Personen doch identisch!) scheint im Jahre 1346 zu dem Neuaufbau der niedergebrannten Schmiede überhaupt

[1]) »die Lattenunterlage für die Dachziegel herzustellen.«

[2]) hux = huisses, ebenfalls »Türen«.

[3]) ventalz, Türflügel = battants de porte; so nach Godefroy, obwohl dort als unsicher bezeichnet.

[4]) »Mühlgerinne.«

[5]) »für das Wehr in Rombach« (?) Godefroy: coisel = place d'un moulin a coesel, a estang pour les eaues recueillir.

[6]) »überlassen und verpachtet.«

[7]) »gegen Zahlung von«.

[8]) »muß sie durchaus auf seine Kosten in Stand halten, außer daß man . . «

nichts beigetragen zu haben. Erst durch den neuen, auf 10 Jahre abgeschlossenen Kontrakt werden ihm nunmehr sämtliche Instandhaltungskosten auferlegt. Der Stückofen aber, dessen Errichtung schon 1323 in's Auge gefaßt war, wird überhaupt nicht mehr erwähnt.

Gleichwohl wird Groß-Moyeuvre, wo der Wasserhammer sich befand, immer entschiedener Mittelpunkt der Industrie. Klein-Moyeuvre, Rangwall und Neunhäuser werden zwar noch wiederholt als Sitze von Schmieden genannt, ohne daß jedoch Einzelheiten über diese und die andern kleinen Betriebe mitgeteilt werden. Nun drängt sich uns aber eine gewiß schon längst erwartete und wohl nicht länger zu umgehende Frage auf, die Frage: Hayingen? Was ist denn aus dem 1260 erworbenen, im Kampfe gegen Luxemburg hartnäckig behaupteten und 1280 erneut bestätigten Erzrecht von Hayingen geworden?

Ich vermag hierüber, was das ganze 14. und die erste Hälfte des 15. Jahrhunderts anlangt, leider keine Auskunft zu geben. Ich habe Hayingen in dieser Zeit in Verbindung mit den obengeschilderten Eisenhütten nirgends erwähnt gefunden und glaube daher auch nicht, daß diese ihr Erz aus Hayingen bezogen haben, wie dies nach der Urkunde von 1260 geplant war. Damit soll nicht etwa gesagt sein, daß die Grafen von Bar auf das ihnen zustehende Recht verzichtet hätten, denn wir werden sehr wohl später auch in Hayingen Schmieden vorfinden, die unter ihrem Schutze stehen. Ebensowenig scheint die Vermutung begründet, daß es Luxemburg, welches damals seine Grenzen immer weiter nach Süden verschob, schließlich doch gelungen sei, sich der Hayinger Erzgruben zu bemächtigen. Wäre dies der Fall, so würden wir gewiß darüber Näheres aus dem Urbar der Grafschaft Luxemburg erfahren, welches die Jahre 1307—1318 umfaßt [1]), aber von den Hayinger Eisenerzen nichts erwähnt. Man wird also nicht umhin können, das Fehlen von Nachrichten lediglich dem Zufalle zuzuschreiben.

Es verdient hier zunächst darauf hingewiesen zu werden, daß im Jahre 1431 auf dem Wege des Erbganges die Vereinigung der beiden Herzogtümer Lothringen und Bar stattfand, nachdem die Grafschaft Bar bereits 1354 von Kaiser Karl IV. zum Herzogtum erhoben worden war. Wenn der Souverän der vereinigten Herzogtümer in den Urkunden oft auch mit dem königlichen Titel belegt wird, so gründet sich dies darauf, daß die Herzöge als Glieder des Hauses Anjou Ansprüche auf die Königreiche Sicilien, Castilien und Jerusalem zwar von jeher erhoben, aber nie zur Anerkennung gebracht haben. Die

[1]) Vergl. Mohr, Die Finanzverwaltung der Grafschaft Luxemburg etc.

innere Verwaltung der beiden Herzogtümer blieb jedoch völlig getrennt, die Staatsform war eine reine Personal-Union. Die Instanz, welche die Rechnungen der Prévôté Briey zu prüfen hatte, blieb die Rechnungskammer in Bar-le-duc, und in ihren Akten finden sich daher auch im 15. Jahrhundert die Netto-Erträge nachgewiesen, welche die Eisenschmieden ergaben. Es lassen sich jedoch aus diesen Summen keine maßgebenden Schlüsse ziehen, weil fortgesetzt Pfandschaften auf den Hütten lasten, deren Beträge im Voraus von den Einnahmen abgezogen sind. Mit den Erben der drei Hauptgläubiger Johann de la Cour, Balduin Bagrard und Bertram le Hongre hatte sich zwar gegen Ende des 14. Jahrhunderts Herzog Robert, wie es scheint, definitiv auseinandergesetzt [1]), doch hatte er das zur Löschung der Hypothek erforderliche Geld zum Teil auch erst wieder zusammengeborgt und neue Pfandschaften dafür eingehen müssen. Z. B. erhält 1399 Albert Augustaire in Metz eine Rente de quarante florins [2]) de terre sur la mairie de la Montagne, Moyeuvre et les forges des forets de Briey a reachapt de quatre cens florins, wofür er homme lige des Herzogs wird. Als Grund sind hier die Dienste im allgemeinen, welche Augustaire dem Herzog geleistet hat, angegeben, besonders aber, daß er einen Teil der grossen Pfandschaft, der »grant wagiere«, auf Rechnung des Herzogs abgelöst habe [3]). Wir ersehen aber aus dem für die Kammer zusammengestellten Jahres-Konto, daß der Pacht der Eisenhütten um die Mitte des 15. Jahrhunderts nicht mehr pro Tag II s. II d., sondern allgemein IIII s. II d. beträgt [4]), gewiß ein weiterer Beweis für das Anwachsen der Produktion und die dadurch hervorgerufene Preissteigerung des Holzes.

Außer diesem Einnahme-Kapitel aber findet sich nun in dem Jahres-Konto auch noch ein anderes. Es heißt im Jahre 1451:

Recepte de fer faite par le dit prevost et receveur durans ce present compte venant de plusieurs forges estans a Hayanges qui sont en la garde du Roy parmey luy paians au terme de Noël chacun an pour chacune d'icelles I c de fer ainsi que cy apres s'ensuit. Et premiers.

De Simon de Hayenges pour sa forge qui est en la garde du Roy parmey luy chacun an paiant au terme de Noel I c de fer. Receu pour la dite annee au terme de Noel mil IIII et LI.

[1]) Dept.-Arch. Bar-le-duc, B, 239 und Nancy B, 349.

[2]) 1 florin = 10 soldees messains; Dept.-Arch. Bar-le-duc B, 261.

[3]) Ebda. B, 239.

[4]) Ebda. B, 2036.

Neant compte de II autres forges audit Hayenges desclarees en compte precedent cestuy . . . . . (?) lesquelles estoient en la garde du roy parmy luy paiant chacun an pareillement pour chacune d'icelles I ^c de fer, pour ce que de l'annee IIII ^c XLVI ils y renoncarent et n'en volrent paier aulcune chose en temps qu'ilz dient qu'ilz sont a mons. de Bourgogne qui les gardera bien comme ilz dient.

Endlich also finden wir auch in Hayingen selbst das Bestehen von 3 Eisenschmieden urkundlich nachgewiesen und in Verbindung damit eine jährlich zu leistende Naturalabgabe von 100 Pfund Eisen für jede der 3 Schmieden. Wie erklärt es sich zunächst, daß hier die Form der Naturalabgabe sich erhalten hat, und daß nicht auch hier dafür eine Geldabgabe eingeführt worden ist? Es erklärt sich dies einfach aus dem inneren Charakter, der Bedeutung dieser Abgabe. Man muß unterscheiden zwischen den auf dem grundherrlichen Verhältnisse beruhenden Gefällen und denjenigen, für welche das landesherrliche Verhältnis zum Untertanen die Grundlage bildet. Zu ersteren gehören unter anderm die Gefälle des in Ausbildung freier Pachtformen ausgetanen Besitzes, dessen Erträgnisse durch die allgemein gehaltenen Bezeichnungen rente, assence u. dergl., im benachbarten luxemburgischen Gebiete auch als li pacht gekennzeichnet sind. Diesen stehen die verschiedenen Formen des Schutzgeldes gegenüber, in welchem mehr das Verhältnis zwischen Untertan uud Territorialherrn zum Ausdruck kommt. Es wird von fremdhörigen Grundholden erhoben [1]). Dieser Unterschied, den Mohr bei seiner Besprechung des Luxemburger Urbars besonders betont, gilt auch im Herzogtum Bar, und ein deutliches Beispiel dafür sind die Eisenschmieden. Den aus grundhörigen Betrieben hervorgegangenen Rentenschmieden stehen die Hayinger »Protektorat«-Schmieden gegenüber, wenn ich mich so ausdrücken darf. Deren Entstehung ist aber eine ganz andere. Nach der Urkunde von 1260 sollten die Hayinger Erze im Brieyer Walde verhüttet werden; 1280 ist davon bereits nichts mehr erwähnt. Es ist doch nun sehr naheliegend anzunehmen, daß man inzwischen im Brieyer Walde selbst auf Eisenerze fündig geworden war, und dann holte man natürlich nicht mehr das Erz aus Hayingen. Andererseits wollte der Graf von Bar sein erworbenes Recht, das durchaus den Charakter einer Servitut trug, ausnützen. Da er nun im Hayinger Bann, abgesehen vom Schlosse, keinen eigenen Grundbesitz hatte, wo er etwa Hörige hätte ansiedeln können, und es vielleicht auch an den nötigen Leuten hierzu fehlte, so war das Einfachste, die Ausnützung dieser Servitut, die unter diesen Umständen an Wert

[1]) Mohr, Die Finanzverwaltung der Grafschaft Luxemburg etc., S. 50 ff.

natürlich einbüßte, an Leute von Hayingen weiter zu veräußern. Einen hohen Kaufpreis dafür zu zahlen, waren diese natürlich nicht im Stande; konnte man aber die Situation nicht finanziell ausnützen, so suchte man dies wenigstens politisch zu tun. Die Erwerber des Erzrechtes traten unter den Schutz, unter die »garde« des Grafen von Bar, ohne daß ihr Verhältnis zu dem Hayinger Grundherrn dadurch aufgehoben wurde. Dieser, in der Mitte zwischen den beiden mächtigen Nachbarn, Luxemburg und Bar, vermochte nicht, sich zu einer landesherrlichen Stellung aufzuschwingen, und ob das Dorf Hayingen schließlich luxemburgisch oder barisch wurde, war nur eine Frage der Zeit. Indem der Graf von Bar die Hayinger Schmieden unter seinen Schutz stellte, wurde er ihr Landesherr und tat einen nicht unwichtigen Schritt bei der Ausdehnung seiner Landesgrenzen. Die für den Schutz zu leistende Abgabe, die auf 100 Pfund Eisen normiert war, war eine Untertanensteuer, die aber nicht ausschloß, daß die Schmiede gleichzeitig auch dem Herrn von Hayingen zu Zins verpflichtet blieben. Wir wissen nicht, ob sie vielleicht von diesem ihr Ackerland zu Lehen trugen, dürfen aber gewiß annehmen, daß auch sie, wie die Inhaber der Pachtschmieden nebenbei eine Hufe oder einen Hufenteil bewirtschafteten. Ebenso wenig können wir die Zeit bestimmen, zu der diese Protektorat-Schmieden ins Leben gerufen worden sind. Da aber, wie ich oben nachgewiesen zu haben glaube, in den grundhörigen Schmieden das forgier à la rente, die Geldwirtschaft, spätestens im Jahre 1316 eingeführt worden ist, so dürften diese Hayinger Schmieden wohl schon damals bestanden haben; denn ich würde denken, daß man sonst auch ihr Schutzgeld nicht in Eisen, sondern in Geld festgesetzt haben würde. Nachdem es aber einmal festgesetzt war, ließ sich daran eine Aenderung nicht so leicht vornehmen, wie in den grundhörigen Schmieden. Mit den Leuten des Herrn von Hayingen konnte der Graf von Bar nicht in der gleichen Weise verfahren, wie mit den seinigen. Letzteren konnte er die Wahl stellen, entweder ihre Hufe aufzugeben oder sich den neuen Pachtbedingungen zu fügen. Erstere stützten sich auf den rechtsgiltigen Schutzvertrag, welcher ihnen für alle Zeit die Erznutzung sicherte und ihnen lediglich die Verpflichtung zur Zahlung des Schutzgeldes, d. h. der 100 Pfund Eisen auferlegte. Im übrigen hatten sie mit dem Grafen, von dessen Schutz sie wohl ohnedies nicht viel spürten, nichts zu schaffen. Das Verhältnis blieb allezeit ein lockeres, um so mehr, als der Einfluß Luxemburgs sich immer weiter nach Süden ausdehnte. Als dieses nun im Jahre 1444 mit dem mächtigen Herzogtum Burgund vereinigt wurde, suchten sich die Hayinger Schmieden

vollständig von der barischen Landesherrlichkeit zu emanzipieren: zwei von den dreien verweigern 1446 den Tribut mit der Begründung, sie gehörten nunmehr dem gnädigen Herren von Burgund; der werde ihnen schon eine gute »garde« gewähren, »wie sie sagen«.

In der Tat verschwand seit jener Zeit der Einfluß der Herzöge von Lothringen-Bar auf das Eisenwesen im Fentsch-Tale fast vollständig. Auch von dem dritten Schmiedebesitzer wird in der Folgezeit keine Abgabe mehr entrichtet, und wenn wir später die Gemeinde Hayingen als solche wieder in der »garde« des Herzog von Lothringen finden werden, so werden wir eine Erneuerung der Schmiede-Abgaben doch vergebens suchen.

Haben wir in dem Vorstehenden innerhalb des Schmiedegewerbes zwei Arten der wirtschaftlichen Unternehmungsform zu unterscheiden gehabt, so erscheint es angebracht, hier auf eine gewisse Aehnlichkeit hinzuweisen, welche beide mit einer anderen Klasse von Betrieben haben, den Bannöfen, Bannmühlen und Bannkeltern. Der aus diesen gezogene Gewinn wird in den Büchern der Rechnungsbeamten vielfach unmittelbar neben den Einnahmen aus den Eisenschmieden nachgewiesen, und man hat sie mit ihnen wohl sogar auf eine völlig gleiche Stufe stellen wollen. O. Toussaint[1]) z. B. sagt von den Schmieden: La propriété des forges sous la féodalité constitue un privilège compris dans les banalités, comme les moulins, fours et pressoirs. Le duc, les seigneurs, les communautés religieuses en possèdent: les communautés laïques n'en ont point.

Worin bestand aber nun das Wesen jener Bannmühlen u. s. w.? Doch gewiß darin, daß alle in der betreffenden Bannmeile wohnenden gezwungen waren, dort ihr Mehl mahlen, ihr Brot backen, ihren Wein keltern zu lassen, wofür sie eine entsprechende Gebühr entrichteten[2]). Eigentümer der Mühle, des Ofens, der Kelter war der Grundherr oder, wenn man so sagen will, der Fiskus. Er verpachtete sie an einen Unternehmer, uud zwar meist an den Meistbietenden auf eine Reihe von Jahren, so daß diesem, was er an Gebühren mehr vereinnahmte, als Gewinn verblieb. Wasserkraft und Heizmaterial für den Backofen wurden ihm meist ohne besondere Vergütung überlassen. Das ist nun meines Erachtens, vom Standpunkte des Grundherrn aus betrachtet,

[1]) Toussaint, Forêts et Forges, préface p. VIII. Leider ist von diesem Werk bisher nur der 1. Teil, die Wälder behandelnd, erschienen. (Bar-le-duc, Chuquet, père et fils. 1898.)

[2]) Vergl. Lamprecht, Beiträge zur Geschichte des französ. Wirtschaftslebens (Schmollers Forschungen, Bd. I, Heft 3, S. 104).

eine rein finanzpolitische Einrichtung, eine überaus praktische Form der Erhebung einer Verbrauchsabgabe von Brot und Wein. Der angebliche Bäcker und Müller — für den Inhaber einer Weinkelter fehlt mir der entsprechende Ausdruck — sind nicht Gewerbetreibende, sondern Steuerpächter, denn jeder Kunde bäckt, mahlt und keltert selbst. Die Erhebung der Steuer ist äußerst bequem nicht nur für den Fiskus, der die Steuerhebestelle, d. h. Mühle, Ofen, Kelter einfach verpachtet, sondern auch für den Pächter, denn jeder Steuerpflichtige bringt ihm unaufgefordert den schuldigen Zins ins Haus, weil er essen und trinken muß. Es bedarf also nur der Kontrolle, daß nicht heimlich im Hause gemahlen, gebacken, gekeltert wird, und wenn den Bewohnern eines Ortes das Recht, dies zu tun, ausdrücklich verliehen wird, so bedeutet dies nichts anders als Befreiung von einer Steuer, wenn es dagegen unerlaubter Weise geschieht, eine Steuerhinterziehung, die unter Umständen streng geahndet wurde.

Von diesem mehr öffentlich-rechtlichen Charakter finden wir dagegen in der Entstehungsgeschichte des Hüttengewerbes keine Spur. Hier tritt durchaus der privatwirtschaftliche Charakter der Unternehmung zu Tage. Es ist sein Holz und sein Erz, welches der Grundeigentümer verarbeiten läßt, ursprünglich, d. h. in der frühesten Periode der Eigenproduktion, überhaupt nicht zum Zwecke des Gelderwerbs, sondern zur Deckung des hauswirtschaftlichen Bedarfs. Evolutionistisch entwickelt sich hieraus, wie jedes Handwerk, auch das Hüttengewerbe, es unterscheidet sich aber von diesem in wesentlichen Punkten. Da es unmittelbar die Früchte des Bodens — denn als solche erscheinen Holz und Erz — nicht allein verarbeitet, sondern auch selbst erntet, so haftet es am Grundbesitz und namentlich am Walde und ist sonach eher der Landwirtschaft, als dem eigentlichen Handwerke verwandt. Da es in erster Linie die Produktion von Halbfabrikaten zum Gegenstande hat, deren Verarbeitung dem städtischen Handwerker überlassen bleibt, strebt es weniger der Bildung von Kleinbetrieben zu; nur ist die Rückständigkeit der Technik der Erzeugung größerer Mengen durch einen einzigen Fabrikationsprozeß lange Zeit hinderlich. Nachdem es sodann, eher als sonst ein Handwerk — abgesehen von der Müllerei — zum maschinellen Betriebe vermittelst der Wasserkraft übergegangen ist, tritt der Zusammenhang mit dem Grundbesitz nur noch stärker hervor, denn auch die Wasserkraft gehört zumeist demselben Herrn — aber alles dies entwickelt sich aus den natürlichen Produktionsbedingungen heraus und ist nicht die Folge einer reaktionären Finanz-Gesetzgebung.

Von einem Privilegium, einem ausschließenden, monopol-ähnlichen Rechte des grundbesitzenden Adels und der Kirche ist mir nichts bekannt. Die Hayinger Schmieden beweisen meines Erachtens, daß im Gegenteil die private Unternehmung durchaus nicht ausgeschlossen war. Das Rohmaterial, besonders das Holz, mußte natürlich vertragsmäßig von dem erworben werden, der allein über solches verfügte, und da könnte es denn allerdings sonderbar erscheinen, daß fast ausnahmslos Adel und Kirche, aber niemals weltliche Kommunen als diejenigen Stellen genannt werden, die ihren Waldbesitz durch Eisenschmieden exploitieren lassen. Daß die Kommune selbst als Unternehmerin, als Erwerbsgesellschaft aufgetreten sei, ist natürlich nicht zu erwarten; das ist eine Erscheinung der neuesten Zeit. Wie kommt es aber, daß nicht auch Gemeinden Wald- und Erznutzungen an Schmiede-Unternehmer verpachteten? Die rechtliche Möglichkeit hierzu hätte sicher bestanden; aber je mehr Menschen an einem Orte zusammen wohnten, um so größer war der Bedarf an Holz für den häuslichen Bedarf. Weitblickende Wirtschaftspolitik, wie wir sie bei einzelnen adligen Grundherren und bei den Häuptern kirchlicher Körperschaften beobachten können, war in den Gemeindeversammlungen jener Zeit, wenigstens in denen der kleineren Gemeinden, nicht zu Hause, und gerade an den Gemeindewald, an dem jeder seinen Anteil haben wollte, ließ man nicht gern tasten. Wenn wir aber schließlich am Ende des 15. Jahrhunderts auch von der Stadt Metz hören werden, daß sie Eisenschmieden errichten ließ und verpachtete, so wird man daraus schliessen können, daß allmählig auch weltliche Gemeinden begannen, das Hüttengewerbe innerhalb ihres Gebietes ansässig zu machen, und daß ein rechtlicher Grund, der sie daran hätte hindern können, nicht bestand.

Daß die Eisenschmieden, wenigstens die Rentenschmieden, durch die Form der Verpachtung eine gewisse Aehnlichkeit mit den Bannmühlen, -öfen und -keltern gewannen, mag zugegeben werden; daß sie aber ihrem inneren Wesen und ihrer rechtlichen Natur nach doch noch größere Verschiedenheiten von ihnen aufweisen, wird man dabei immer im Auge behalten müssen.

Die Erstreckung des Absatzgebiets. Eisenschmieden der Stadt Metz. Niedergang der Barischen Waldschmieden. Entstehen neuer Wasserhämmer. — Ueberaus wenig haben wir nun bisher darüber erfahren, was denn eigentlich in den gräflichen Schmieden produziert wurde und in welcher Form der Eisenhandel organisiert war. Die großen Hufeisenlieferungen aus den Kriegsjahren 1324—1327 wird man kaum

ohne weiteres als etwas Normales ansehen dürfen, und die in denselben Jahren erwähnten Versendungen von unverarbeitetem Eisen sind nicht von erheblichem Umfange und erstrecken sich nicht über die Grenzen der Grafschaft hinaus. Zudem dürfte doch die Produktion im Laufe des 14. Jahrhunderts ganz wesentlich zugenommen haben, denn schon das Kassenbuch vom Jahre 1345 wies eine ansehnliche Steigerung der Einnahmen auf. Es muß nun auffallend erscheinen, daß die zahlreichen Urkunden, die über französische Industrie, Handel und Gewerbe im 13., 14., 15. Jahrhundert Auskunft geben, die verschiedensten Eisensorten, aber kaum ein einziges Mal lothringisches Eisen erwähnen[1]). Sollten die Erzeugnisse der lothringischen Eisenindustrie in jener Zeit überhaupt nicht die Grenzen ihres Heimatslandes überschritten haben? Daß der deutsche Markt sie nicht angezogen hat, erscheint nicht wunderbar, denn an vielen anderen Orten Westdeutschlands war die Eisenindustrie bereits derartig entwickelt, daß eine Konkurrenz von Seiten der lothringischen schon wegen der räumlichen Entfernung und der dadurch verursachten Transportkosten ausgeschlossen gewesen wäre. In Frankreish dagegen war dies durchaus nicht der Fall, der Bedarf wurde dort noch wesentlich durch ausländisches Eisen gedeckt, welches auf den Messen von Troyes und Paris einen wichtigen Handelsartikel bildete. Giraud a. a. O. glaubt die Erklärung für das Nicht-Erscheinen lothringischen Eisens auf den französischen Märkten in Folgendem finden zu müssen. Wiederholt wird in den Zunftregeln, Schöppensprüchen usw. den Handwerkern die Verwendung »deutschen« Eisens zu gewissen Arbeiten bei Strafe verboten. So z. B. in den Satzungen der Schmiedezunft von Amiens vom 24. November 1374[2]): Item nulz ne porra vendre cleux de fer de Hénault ou d'Allemaigne pour fer d'Espaigne. Ferner in den Schöppensprüchen von Abbeville, Ende des 14. Jahrhunderts[3]): Item du fer d'Allemaigne que nulz fèvres oeuvre de tel fers en fauchilles, en fers à quevaux, en pentures, en gons, en vervelles[4]), en tenves[5]) ne en autres menus ouvrages. Et deffendans az lormiers[6]) qu'ils n'oeuvrent de tel fer, etc. Endlich in den Satzungen der Schmiede von Abbeville vom

[1]) Vergl. Giraud, Documents pour servir à l'histoire de l'armement, Bd. II, Heft 9, S. 118.

[2]) Thierry, Recueil des monuments inédits de l'histoire du Tiers-État, Bd. I, S. 677.

[3]) Ebda. Bd. IV, S. 211.

[4]) vervelle = Ruderhaken.

[5]) tenve = mince, menu.

[6]) lormier = Kleinschmied.

3. Juli 1468[1]): Item que nulz des dits mestiers de maressaulx, seruriers, lormiers, ferons, taillandiers ne aultres ouvrans des dits mestiers ne puist ouvrer de fer de Hénault ne de Nulli (?) ne d'autre fer, tant seulement de fer d'Espaigne etc. In diesem deutschen Eisen glaubt nun Giraud vornehmlich lothringisches Fabrikat sehen zu müssen, das wegen seines Phosphorgehaltes lange Zeit als minderwertig angesehen worden sei. Die Verwendung von westfälischem und kärnthner Eisen zu verbieten, hätte ja sicher kein Grund vorgelegen, da diese Sorten an Güte dem spanischen ziemlich gleich kämen. Offenbar schwebt Giraud das lothringische aus der Minette gewonnene Eisen vor, er übersieht jedoch hierbei, daß in früheren Zeiten auch das norddeutsche Eisen vielfach im Rufe der Kaltbrüchigkeit stand, da es fast ausschließlich aus Wiesen- und Sumpferzen gewonnen wurde[2]). Seine Beweisführung ist also nicht zwingend. Indessen ist man nicht befugt, von vornherein die Möglichkeit zu bestreiten, daß das lothringische Produkt ein derartig ausgedehntes Absatzgebiet gehabt hätte. Wir wissen, daß im Jahre 1470—71 ein gewisser Jean le clerc und Jaicomin von Moyeuvre mit Eisen- und Kurzwaren sogar auf die Antwerpener Messe zogen![3]) Das von ihnen hierbei geführte Kassenbuch, das sich nach der Angabe Chanteau's im städtischen Archiv zu Metz befinden soll, nach einem mir von dort erteilten Bescheide aber nicht mehr aufzufinden ist, soll die verschiedensten Gegenstände, die man in einem Kurzwarenladen zu kaufen bekommt, mit Angabe des Ein- und Verkaufspreises aufgeführt haben. Als eine Spezialität werden genannt »III cinture lairge ferree a la guise de Mets«, doch geht aus der kurzen Andeutung Chanteau's nicht hervor, ob diese Waren in Moyeuvre selbst hergestellt oder an anderen Orten von den beiden Händlern aufgekauft waren. Es ist um so mehr zu bedauern, daß sich eine Heranziehung dieser interessanten Urkunde nicht hat ermöglichen lassen.

Die Erwähnung der mit Eisen beschlagenen Gürtel, die eine Spezialität der Metzer Gürtler-Zunft gebildet zu haben scheinen, lenkt unsern Blick auf das Handwerk der benachbarten Großstadt. Erscheint es doch als das Nächstliegende, in ihr das Hauptabsatzgebiet für das in den barischen Hütten hergestellte Handelseisen und ebensolche Eisenwaren zu suchen. Fast möchte man die politischen Gegensätze als Grund dafür ansehen, daß wir bisher noch keine Nachrichten über einen

[1]) Thierry, Recueil etc., Bd. IV, S. 287.

[2]) Beck, Geschichte des Eisens. Bd. III, S. 501.

[3]) de Chanteau, Essay sur l'industrie et le commerce à Metz du XIV[e] au XVI[e] siècles.

derartigen Handelsverkehr gefunden haben. Gegen Ende des 15. Jahrhunderts aber gestaltet sich das Verhältnis noch insofern anders, als die Stadt Metz selbst als Eisenhütten-Besitzerin auftritt. Es ist dies das von mir schon oben erwähnte seltene Beispiel eines kommunalen gewerblichen Unternehmens, welches die von Toussaint aufgestellte Behauptung, daß weltliche Gemeinde-Verbände nicht Besitzer von Eisenhütten sein könnten, widerlegt.

Der Metzer Bürger Johann Aubrion hat uns ein wertvolles Tagebuch hinterlassen, welches, nach seinem Tode durch Pierre Aubrion noch weiter fortgesetzt, die Jahre 1465—1511 umfaßt. Er berichtet unter anderm im Jahre 1491 [1]):

Item le dit jour aucuns mavaix garssons boutent [2]) le feu en ung moncel de cent chers [3]) de charbon qui estoient apparilliez en une neufve forge de fer que messrs. de la cité avoient fait faire tout neufve à Airs sur Muselle. De laquelle (Ars) la myne de fer avoit este trouvee et anunciée à nos dis srs. depuis poc de temps; et pour le proffit de la cité nos dis srs. y avoient fait faire la dite forge.

Und kurz darauf. am 14. März 1491, schreibt Aubrion:

Item le XIIII[e] jour de mars, entre les VIII et IX heures du matin, fut minse la première pierre du fondement de la forge que les srs. de la cité ont fait faire au Saulcy à Metz pour faire une forge à fer.

Nachdem also ein Eisenerzlager bei Ars a. d. Mosel entdeckt worden war — man beachte, daß die Erze, durch die in moderner Zeit die Gegend von Ars ihre Bedeutung erlangt hat, Minette sind — hatte man sofort daselbst eine Eisenhütte errichtet. Eine zweite sollte jetzt auf der Moselinsel Saulcy, die unmittelbar bei der Stadt liegt, errichtet werden, auf der heutigen »Weiden-Insel«. Dies war offenbar von besonderer Wichtigkeit im Kriegsfalle, wo man zur Verteidigung der Stadt einer gesicherten Bezugsquelle für Eisen um so mehr bedurfte, als die Verwendung eiserner Geschütze und gegossener Kugeln jetzt immer allgemeiner in Uebung kam. Aber auch im Interesse des städtischen Handwerks und der Konsumenten schien es geraten, das entdeckte Erz wirtschaftlich auszunützen, und so möchte ich die Errichtung dieses Eisenhammers mit dem Vorschlage in Verbindung bringen, welchen in jener Zeit ein Eisenschmied aus Flörchingen, Namens Heinrich, den Stadtvätern von Metz unterbreitet hatte. Eine

[1]) Journal de Jean Aubrion, éd. Lorédan Larchey, S. 287.

[2]) boutent = mettent.

[3]) chers = Karren.

Urkunde der Metzer Stadtbibliothek[1]) ohne Datum trägt die von moderner Hand hinzugefügte Ueberschrift: mémoire concernant l'établissement d'une forge à faire du fer au Saulcy, vers 1500; daneben eine Bleistiftnotiz: ou mieux 1475. Ich glaube, sie mit der oben erwähnten Notiz Aubrions in unmittelbaren Zusammenhang bringen und kurz vor 1491 oder überhaupt von diesem Jahre datieren zu müssen. Sie lautet:

Cy apres s'ensuit ce que maistre Henry Feiron de Florhenges se presente de faire. Il promet de faire des feulles quarrees pour des poeles[2]) que ons ait aux sallines;

it. de faire les rondeaux de fer[3]) pour toutes manieres de harnaix d'armes chappelz de fer curasses et autrement;

it. de faire targes[4]) de toutes fassons;

it. de faire toutes manieres de gros ferremens tant pour faire cloches artilleries portes bancs et toutes autres choses[5]);

it. des speciaulx (?) fers de toutes fassons;

it. encores tout ce que on vouldra avoir ouvree ou non ouvree;

it. si ons avoit la mine ou la crû[6]), ledit maistre Henry ferait aussi bien le neuf[7]) fer du crû comme les dessus dits ferrements;

it. en cas qu'ainsi font qu'il ne vendet point de fer en la cité ou si ons vouldra telement faire du viez fer lequel se vouldra faire tout neuf que on ce passerait haultement[8]);

it. de faire portes, huixes[9]) et fenestres de fer;

Et pour tout ce faire dit ledit maistre que s'il plaisait a la cite lui faire faire uns moullin au saulcis de coste le moullin des marechaulx ou autre part ou bon sembleroit soit contrains y faire sa residence et besoignera auz choses dessus dites et cyants sa besoings estoit; par ainsi qu'il peut (?) combien que lui et ses hoirs payeront chacun an

[1]) Nr. 904 [154] S. 148.

[2]) »viereckige Platten aus Schmiedeeisen zu Abdampf-Pfannen.«

[3]) rondeau entweder = clou à tête ronde oder = sorte d'ornement; Godefroy.

[4]) targe = Tartsche, [runder] Schild.

[5]) »Eisenteile größeren Umfangs zur Herstellung von Glocken (?), Geschützen, Türen, Bänken etc.« Kanonenrohre wurden bis ins 15. Jahrhundert aus Schmiedeeisen hergestellt, indem ein Bündel eiserner Stäbe erhitzt und zusammengeschweißt wurde. Vergl. Beck, Geschichte des Eisens, Bd. I, S. 901 ff.

[6]) la crû = Roheisen; hier zum ersten Male in Lothringen nachweisbar!

[7]) le neuf fer = das gefrischte Schmiedeeisen.

[8]) Der Inhalt dieses Punktes ist mir nicht völlig klar.

[9]) huixes = huisses, Türen.

a la cite atoujours . . . . . [1]). Ledit maistre vuelt tout exprimenter et approver tant pour son ouvraige comme pour tous notables en ceste cite et autrepart quil le congnoissent dessus sa despart de Florhenges pour autres choses que pour les guerres qu'ont longment rengne il font encores comme il est notoire, car il ait sa grange et belle demeurance aux lieu laquele ne vouldra pa laisser car la avdra contre . . .

Damit endet das Schriftstück, das wohl bei Besprechung der Angelegenheit in der Ratssitzung als Unterlage gedient haben mag, und dessen Inhalt also darin gipfelte, daß die Stadt Metz die Eisenhütte erbauen lassen und sie ihm in der Form des Erbpachts übertragen sollte. Ziemlich auffallend ist die Vielseitigkeit seiner Vorschläge, namentlich im Hinblick auf die sonst so peinliche Abgrenzung der Geschäftszweige, die der Zunftzwang den Handwerkern in den Städten vorschrieb. Für uns ist besonders interessant, daß er selbst das eigentliche Hüttengewerbe, die Herstellung des hier uns zum ersten Male begegnenden Roheisens aus den Erzen und das Verfrischen desselben zu Schmiedeeisen in seinen Arbeitsplan aufnimmt. Woher die Erze bezogen werden sollen, ist nicht gesagt. Zuerst wird man an die neu entdeckten Gruben bei Ars denken, an denen ja die Stadt Metz Eigentumsrechte gehabt zu haben scheint. Doch ist dieser Schluss natürlich nicht zwingend. Daraus, daß Meister Heinrich auch Waffen, Schilde und dergl. anzufertigen verspricht, wird man anderseits auch noch keinen Schluß auf die Qualität des verwandten Rohmaterials ziehen können, denn wir wissen nicht, ob all diese Sachen tatsächlich hergestellt worden sind und ob sie sich als brauchbar erwiesen haben, ja nicht einmal, ob Meister Heinrich wirklich die Pacht der Schmiede übertragen erhalten hat.

Das Interessanteste an dieser Episode bleibt jedenfalls der Umstand, daß wir zum ersten Male die bestimmte Nachricht von der Anwendung der indirekten Schmiedeeisen-Darstellung vor uns haben, die wir in den Akten über die Lothringischen Eisenhütten bisher vergebens gesucht haben. Meister Heinrich muß wohl in Flörchingen ansässig gewesen sein, wenn er auch nicht gerade sagt, daß er daselbst das Schmiedegewerbe ausübt. Doch liegt dies vielleicht nur an einer Ungenauigkeit des Ausdrucks, und es läge alsdann nahe, das Bestehen eines Wasserhammers und eines Stückofens, dessen Blasebälge durch Wasserkraft betrieben wurden, in Flörchingen anzunehmen.

Die Bedeutung der herzoglichen Schmieden im Brieyer Walde war in jener Zeit im Rückgange begriffen. Herzog René II. (1475—1508) und sein Nachfolger Anton (1508—1544) haben zwar dem Metallbergbau

[1]) Der Betrag ist nicht ausgefüllt.

in den Vogesen und dem Salinenwesen ein lebhaftes Interesse zugewendet, wie die von ihnen erlassenen Bergordnungen beweisen[1]); das Eisenwesen aber blieb hiervon unberührt und in der Entwicklung zurück. Vom Jahre 1492 ab wird nur noch eine Einnahme aus den beiden in Moyeuvre selbst befindlichen Eisenschmieden nachgewiesen[2]). Der Pächter der einen, Hermann, zahlt für den Arbeitstag 3 s. 1 d., der der andern, Johann, 2 s. 1 d. Beide haben ihre Schmieden auf 8 Jahre gepachtet. Daneben ist eine weitere Einnahme verzeichnet: de Michiel le papetier pour le moulin que souloit estre forge. Aus der einen Schmiede ist eine Papiermühle geworden, sie muß also früher, als sie noch ihrem eigentlichen Berufe diente, auch bereits mit Wasserkraft betrieben worden sein. Das Gleiche gilt aber auch von den beiden noch bestehenden Schmieden, denn 1496 erfahren wir, daß das Hochwasser im Januar die Schleußen durchbrochen hat[3]), weshalb die Arbeit längere Zeit ruhen muß. In diesem Jahre wird neben Hermann und Johann noch ein dritter Schmied, Perrottin, genannt. Ob dieser Schmied es sich wohl hat träumen lassen, daß noch im 20. Jahrh. die Waldparzelle, wo er sein Kohleholz schlug, seinen Namen, »le Perrotin« tragen würde? Daß dort, wo er sein Eisen schmiedete, noch im Jahre 1904 eine »Perrotin-Mühle« bestehen würde? — Immer aber begegnen wir wieder dem Mangel an Arbeitskräften; im Mai 1496 heißt es:

Neant compte dudit Perrottin pour ce que sa forge na point ouvre durant le dit temps (das sind volle 4 Wochen!) a cause qu'il na peu recouvrer d'ouvriers ainsi qu'il a este rapporte par lesdits sergens de gruyerie qui l'ont ainsi affirme au susdit gruyer; und ebenso vom 19. Juli bis 1. August: Neant compte de la dite forge dudit Jehan de Moyeuvre durant ledit temps pour ce qu'elle na point ouvre par faulte d'eaue et aussi qu'il ne povait finer[4]) d'ouvriers. Auch hier noch ruht die Arbeit während der Ernte (pour cause de la moisson), und zwar vom 1. August bis zum Tage der Kreuzes-Erhöhung (14. September), und was ausnahmsweise in dieser Zeit an Schmiederenten einkam, gehörte den Beamten: et si l'on y ouvroit ce seroit aux officiers. Da endlich auch vom 12. Oktober bis 9. November die Schmiede Johanns still liegt (»et n'avoit nulz ouvriers«), so kann man sich vorstellen, daß die Gesamteinnahmen gegen früher bedeutend zurückgegangen waren. 1503 beträgt die Rente, welche Hermann und Perrottin zahlen,

[1]) Vergl. Koch, Zeitschrift f. Bergrecht, Bd. XIII, S. 469 ff.
[2]) Dept.-Arch. Bar-le-duc B, 2047.
[3]) Ebda. B, 2051.
[4]) finer = trouver, se procurer.

3 s. 1 d. pro Arbeitstag, Johann zahlt 2 s. Außerdem erscheinen zwei neue Unternehmer, Meister Heinrich und Didier. Letzterer ist entweder selbst der Maire von Moyeuvre oder er arbeitet in dessen Dienste. Beide aber sind in der gleichen Schmiede tätig, wie es scheint, auf gemeinsame Rechnung, und zahlen nur 18 d. für den Arbeitstag [1]). Es heißt unter anderm: Le dit maistre Hanre et le maire de Moyeuvre ont ou ouvre ou fait ouvre en leur dites forges par XVI journees qui au pris de XVIII d. par jour valt XXIV s. Auch ihre Schmiede wird mit Wasserkraft betrieben, denn einmal heißt es: Neant compte de la forge desdits maistre Hanre et le maire de Moyeuvre pour ce qu'ilz n'ont ouvre ne fait ouvre en leur dite forge pour ce quilz estoient occupez ledit temps durant a wyder l'estang d'icelle forge [2]). Es macht sich also mit Beginn des 16. Jahrhunderts bereits wieder eine Zunahme wenigstens der Zahl der Betriebe bemerkbar, die aber nicht mehr zerstreut in den Wäldern liegen, sondern sich längs des Orne-Flusses und Conroy-Baches ansiedeln. — 1510 scheinen Didier, der übrigens wiederholt mit dem Doppelnamen Didier Lorencin bezeichnet wird, und Meister Hermann ihre Schmieden getauscht zu haben, denn Lorencin zahlt 3 s. 1 d., Hermann dagegen nur 18 d. pour la forge de Mausquel (?) laquelle a este bruslee et depuis nagueres relevee toucte neufve [3]). Didier Lorencin arbeitet mit seinen Söhnen gemeinsam, denn 1515 heißt es bei seinen Zahlungen: De Didier Lorencin et ses enffants etc. [4]). Aber auch aus Michaels Papiermühle wird bald wieder ein Eisenhammer. Wir finden 1524 den Vermerk: De Jacquemin Francquin demeurant a Moyeuvre . . . . pour le moulin a papier ou de present y a une forge qu'il tient parmy chacun an payant a mons. le duc . . . XXIIII s. [5]). Da in der Zwischenzeit die Papiermühle, offenbar als Entgelt für die Benutzung der Wasserkraft, einen Jahreszins von 2 l. entrichtet hat, so behält man jetzt diese Form der Verpachtung bei, und es ist wohl anzunehmen, daß der Inhaber der wiederhergestellten Eisenschmiede, der nun keine Rente nach Arbeitstagen mehr bezahlte, Holz und Erz auf eigne Kosten zu beschaffen hatte.

Der Rückgang, welcher in der Produktion der Eisenschmieden am Ende des 15. Jahrhunderts deutlich zu bemerken ist und schließlich zum völligen Eingehen der meisten Waldschmieden geführt zu haben

[1]) Dept.-Arch. Bar-le-duc B, 2058.
[2]) »Den Stauhweiher, das Wasser-Reservoir zu schlämmen.«
[3]) Dept.-Arch. Bar-le-duc B, 2059.
[4]) Ebda. B, 2064.
[5]) Ebda. B, 2069.

scheint, ist nun möglicherweise auf das Zusammenwirken verschiedener Faktoren zurückzuführen. Den Hauptgrund wird man in der Vervollkommnung der Technik sehen müssen. Der neuen Fabrikationsweise, der Roheisen-Darstellung und dem indirekten Verfahren gegenüber waren die Waldschmieden nicht mehr konkurrenzfähig. Anderwärts haben sich diese Art von Schmieden zwar noch lange erhalten, hier aber war ihre Existenzberechtigung zu Ende, seitdem die Verwertung der Wasserkraft größeren Umfang angenommen hatte. Allerdings haben wir bisher immer nur die Bezeichnung »forge« gefunden, ohne daß seit Thouvignons Zeiten jemals wieder eines Schmelzofens gedacht worden wäre, der doch die Voraussetzung der Roheisen-Darstellung bildet. Trotzdem wird man zu der Annahme berechtigt sein, daß diese Eisenhütten statt der früheren Rennherde bereits Stücköfen zum Schmelzen der Erze verwendeten.

Im Jahre 1496 wird ein »bombardier« Johann erwähnt, welcher, in Moyeuvre wohnhaft, vom Herzog eine Jahrespension von 12 francs [1]) bezieht [2]). Er wird 1515 nach Briey berufen, um die Feldschlangen und Schießgewehre (serpentines et bâtons de feu) in Stand zu setzen [3]). Und im Jahre 1550 erhält der Maire von Moyeuvre 30 francs Reisekosten dafür vergütet, daß er einen Transport von 1500 Stückkugeln zu 18 Unzen nach Stenay geleitet hat: Paye par ledit recepveur la somme de XXX francs pour les despenses faictes par ledit maire Jaques de Moyeuvre en menant le nombre de XV cens boulletz a XVIII onces l'un au lieu de Sathenay accompagnee de XII hommes de piedz charrestiers et lui deuziesme a cheval. Quoy faisant il a vacque l'espace de V jours entiers [4]). Die Ansässigkeit des Geschützmeisters in Moyeuvre deutet gewiß darauf hin, daß die Herstellung von Kriegsmaterial schon im 15. Jahrhundert einen dort eingeführten Fabrikationszweig bildete, und die Anfertigung von Kanonenkugeln dürfte die erste Anwendung des Eisengusses in größerem Umfange gewesen sein. Und wenn ich oben unter Berufung auf die Autorität Becks hervorgehoben habe, daß phosphorhaltiges Eisen ein zum Vergießen durchaus geeignetes Material ist, so steht meines Erachtens der Annahme, daß zur Herstellung der Stückkugeln Minette verschmolzen wurde, nichts im Wege.

[1]) Der barische Franc verhält sich in jener Zeit zum livre wie 3 : 5; er gilt 12 gros, das livre 20 gros.

[2]) Dept.-Arch. Bar-le-duc B, 2051.

[3]) Ebda. B, 2064.

[4]) Ebda. B, 2087.

Man könnte nun aber das Eingehen der Waldschmieden auch noch aus einem anderen Grunde erklären wollen, der ebenfalls seine Berechtigung haben mag. Da ein eigentlicher Bergbau auf Eisenerze wegen seiner unverhältnismäßigen Betriebskosten noch nicht existierte, die Erze vielmehr nur an der Oberfläche im Tagebau und auf die unwirtschaftlichste Weise gewonnen wurden, so mußten sie im Laufe der Jahrhunderte gewiß erschöpft werden. Am ausgedehntesten ist der Abbau gewiß bei dem heutigen Groß-Moyeuvre gewesen, wo, wie wir angenommen haben, die ältesten und späterhin auch bedeutendsten Schmieden bestanden haben. Über die allmähliche Entstehung dieses Dorfes im Zusammenhange mit dem Eisenwesen schreibt der derzeitige Betriebsleiter der dortigen von Wendel'schen Eisengruben, Spanier: »Vor dem 14. Jahrhundert befand sich wahrscheinlich kein Wohnhaus auf der Talsohle, sondern etwa 10—15 m höher an den seitlichen Abhängen . . . . In der Mitte von Groß-Moyeuvre begann man im Ausgehenden mit der Gewinnung der oolithischen Eisenerze . . . . Man darf annehmen, daß der Tagebau vor Ende des 15. Jahrhunderts erschöpft war, nachdem er sich auf eine Fläche von ca. 6 ha ausgedehnt hatte . . . .[1]). Wie mir der Verfasser in freundlicher Weise mitteilt, beruhen diese Angaben ausschließlich auf dem genauen Studium der örtlichen Verhältnisse, zu welchem ihm seine langjährige Tätigkeit in den dortigen Erzgebieten gewiß reiche Gelegenheit geboten hat. Und ohne daß dabei urkundliches Material benutzt worden ist, scheint mir seine Darstellung durchaus mit den Tatsachen übereinzustimmen, die wir oben kennen gelernt haben: die Ermäßigung der täglichen Renten findet ihre Erklärung darin, daß zeitweise die Beschaffung des Erzes auf Schwierigkeiten stößt; nur so ist der billige Preis von 18 d. zu erklären, den die Mausquel(?)-Schmiede zahlt, nur so die zeitweise Umänderung eines Wasserhammers in eine Papiermühle, so vielleicht auch das Verschwinden mancher anderer Schmieden, die in den Wäldern, an weniger reichen Fundstätten, wie es gerade Groß-Moyeuvre ist, gelegen hatten. — Spanier sagt weiter: »Man schritt daher schon am Anfang des 16. Jahrhunderts allmählich zum unterirdischen Grubenbau, und zwar zuerst unter dem westlichen Abhang, wo sich das Bürgermeisteramt und die Knabenschule [gegenwärtig] befinden«. Sollte man nicht unmittelbar hiermit die Tatsache in Verbindung bringen, daß 1524 die Papiermühle wieder zum Eisenhammer wird? »Hier war anfangs das Erzlager, wie im Tagebau, sehr mulmiger Natur und

[1]) Vgl. den Aufsatz in der Wochenschrift »Der Bergbau«, 1902, 12. und 19. November (Verlag von Karl Bertenburg, Gelsenkirchen).

ungefähr 2 m mächtig. Der Bergmann konnte mit dem damaligen Gezähe, welches nur aus Hacke, Brecheisen und Keil bestand, bis auf etwa 100 m vordringen. Da aber dann die Härte des Lagers sehr zunahm, mußte man die Abbau-Stöße hier einstellen und ging wahrscheinlich schon etwas vorher an den Fuß des gegenüberliegenden östlichen Abhanges, wo man mit den Stößen des alten Tagebaues zum unterirdischen Abbau schritt . . . .« Wir werden den Zeitpunkt, wann dies geschehen, bald genauer zu fixieren in der Lage sein. Zunächst äußert sich die Auffindung des neuen Erzlagers am Westabhang in einer Steigerung der Schmiederenten, vom Jahre 1539 ab zahlen sie mit Ausnahme der ehemaligen Papiermühle, die nur ihren Jahreszins von 2 l. bezahlt, für den Arbeitstag 4 gros [1]). Die Arbeitspause während der Erntezeit besteht auch jetzt noch fort; vom 1. August bis 14. September sind die Pächter beschäftigt »a mectre les foins bledz et avoines en grainge«. Aber diese altmodische Wirtschaftsweise schien gegenüber der vorgeschrittenen Technik und dem gesteigerten Werte des Eisens nicht mehr zeitgemäß; man mußte daran denken, die natürlichen Schätze des Landes besser zu verwerten, und dies war nur möglich durch eine Konzentrierung der Betriebe, durch ihre Vereinigung zu einem Großbetriebe.

Die herzogliche Eisenhütte von Gross-Moyeuvre und das Regie-System 1564 bis 1566. — Wie in anderen Staaten, so vollzieht sich im 16. Jahrhundert auch in Lothringen eine durchgreifende Veränderung der inneren Organisation, die Umwandlung des mittelalterlichen Lehensstaates in den neuzeitlichen Beamtenstaat. Dieser Vorgang, auf welchen Darmstaedter in seiner oben zitierten Untersuchung über die Befreiung der Leibeigenen besonders hinweist, läßt sich mit überraschender Deutlichkeit auch an der Entwicklung der Eisenschmieden nachweisen. Seit etwa 1560 wurden sie nicht wieder verpachtet, nicht wieder ausgetan. Vielmehr übernahm der Fiskus selbst die gesamte Produktion und übertrug die Leitung der neuen herzoglichen Hütte staatlichen Beamten, die ebenso, wie die nunmehr als Arbeiter angestellten Schmiede, Köhler, Fuhrleute u. dergl. ihren Gehalt aus der herzoglichen Hüttenkasse bezogen. Wenn man auch, wie wir sehen werden, sehr bald von diesem Regie-System wieder abging, so ist doch die am 30. Juni 1564 erlassene Verwaltungsvorschrift für das Hüttenwerk [2]) von so grundlegender Bedeutung auch für die spätere Zeit geworden, daß es berechtigt erscheint, sie

[1]) 4 gros = 64 d., da 1 gros = 16 d. Vergl. S. 73 oben.

[2]) Dept.-Arch. Bar-le-duc B, 3061.

eingehender zu behandeln. Ich gebe daher den Text zunächst in der deutschen Uebersetzung wieder und füge außerdem den Urtext bei.

»Nachstehende Ordnung und Statuten sind auf Befehl und mit Genehmigung Seiner Hoheit in der auf seine Verordnung hin neu errichteten Eisenhütte zu Moyeuvre, Amtsbezirk Briey, einzuführen und bis auf weiteres zu beobachten und innezuhalten.

Zum ersten hat Se. Hoh. zur gewissenhaften Führung der Geschäfte einen Hüttendirektor und einen Kontrolleur und über ihnen einen Regierungskommissar als Aufsichtsbeamten bestellt. Die Anstellungsurkunden hierüber sind auszufertigen und den betreffenden Beamten zu übergeben.

Der Hüttendirektor hat das innerhalb des Werks beschäftigte Personal insbesondere Schmelzer, Hammerschmiede und Frischschmiede hinsichtlich ordnungsgemäßer Ausführung der Arbeiten zu überwachen und dafür zu sorgen, daß die erforderlichen Mengen Kohle, Erz u. s. w. rechtzeitig zur Verfügung stehen. Er hat das Holz in der Jahreszeit schlagen zu lassen, in welcher der dadurch verursachte Schaden möglichst gering ist. Er hat alles in der Hütte für Rechnung Sr. Hoheit hergestellte Eisen in einem Einnahme-Konto zu buchen, es so günstig wie möglich zu verkaufen und die vereinnahmten Gelder ebenfalls in den Büchern nachzuweisen; hiervon zahlt er die Löhne der Arbeiter in der Höhe, wie sie mit ihnen bei ihrer Anstellung durch ihn selbst und den Regierungskommissar vereinbart worden sind. Er hat ebenso die sonstigen Unkosten aus dieser Kasse zu zahlen und das Hauptkassenbuch jährlich zur Prüfung an die Rechnungskammer des Herzogtums Bar einzusenden. Der Direktor wird von einem oder mehreren Regierungsbeamten, die mit dieser Funktion besonders betraut werden, durch Handschlag verpflichtet und hat eine unbedingt sichere Kaution in Höhe von 13—14000 frs. su stellen, welche beim Kreisamt Briey oder beim Provinzialamt St. Mihiel zu hinterlegen ist.

Der Hüttendirektor hat weiter sein Augenwerk darauf zu richten, daß der Fluß bei Hochwasser keinen Schaden an den Wehren, Mühlgerinnen u. s. w. anrichtet. Erscheint ihm hierzu die Vornahme gewisser Schutzarbeiten erforderlich, so hat er rechtzeitig den Regierungskommissar zu benachrichtigen, damit dieser das Nötige anordnen kann. Die Kosten für solche vom Kommissar genehmigte Arbeiten sind aus der Hüttenkasse zu zahlen. Ist jedoch Gefahr im Verzuge derart, daß eine rechtzeitige Benachrichtigung des Kommissars nicht mehr möglich ist, und daß zur Vermeidung eines größeren Schadens sich die sofortige Vornahme einer Reparatur nötig macht, so hat der Direktor die Voll-

macht, in Gemeinschaft mit dem Kontrolleur bis zum Eintreffen des Kommissars selbständig zu handeln und die so entstandenen Kosten in den Büchern in Ausgabe zu stellen.

Der Direktor erhält für seine Tätigkeit von je 10 Centner Schmiedeeisen, die in der Hütte produziert werden, 1 fr.; er ist befugt, den entsprechenden Betrag der Kasse ohne weitere Anweisung zu entnehmen. Alle Einnahmen wie Ausgaben an Eisen und an barem Gelde werden außerdem vom Kontrolleur gegengezeichnet.

Der Regierungskommissar hat die Hütte 3 oder 4 mal im Jahre sowie nach Erfordernis in außerordentlichen Fällen zu inspizieren, wofür ihm Kosten nicht besonders vergütet werden. Hierbei sind die Leistungen sämtlicher Angestellten, vom Direktor bis zu den Köhlern und Holzfällern herab einer allgemeinen Revision zu unterziehen. Der Regierungskommissar übt die Gerichtsbarkeit aus, ausgenommen bei Vergehen, die mit dem Tode oder mit Verstümmelung geahndet werden, sonach nur bei solchen, bei denen eine öffentliche an Se. Hoheit zu zahlende Geldstrafe oder eine dem Geschädigten zu leistende Buße, und ferner bei solchen, bei denen leichte Ehren- und Freiheitsstrafen, wie Pranger und Haft, angedroht sind. Bei den anderen strafbaren Handlungen schwererer Art steht ihm nur das Recht der vorläufigen Festnahme zu; die Festgenommenen sind alsdann dem ordentlichen Gericht zur Bestrafung zu übergeben. In Privat-Klagesachen zwischen Arbeitern der Eisenhütte untereinander entscheidet der Regierungs-Kommissar in letzter Instanz und läßt das Urteil zu Gunsten der obsiegenden Partei an der verurteilten vollstrecken, um die Disziplin und Ordnung in der Fabrik aufrechtzuerhalten. Er spricht in dieser Weise auch dann Recht, wenn Arbeiter der Hütte auf dem Wege der Privatklage von den Untertanen Sr. Hoh. belangt werden. Wenn aber solche letztere von Hüttenarbeitern beklagt werden, sei es auf dem Wege der Privatklage oder durch Erstattung von Anzeige, oder beschuldigt werden, innerhalb der Hütte oder gegen das Eigentum oder die Arbeiter derselben eine strafbare Handlung begangen zu haben, auf welche Körperstrafe angedroht ist, so haben sie ihre Gerichtsbarkeit vor den ordentlichen Gerichten. Nur verbleibt dem Regierungs-Kommissar, wenn sie bei Verübung der strafbaren Handlung ergriffen werden, das Recht, sie vorläufig festnehmen zu lassen, um sie alsdann zur Aburteilung dem ordentlichen Gerichte zu überliefern.

Jedesmal, wenn die Ueberweisung der Holzschläge durch den Forstmeister von Briey stattfindet, hat sich der Regierungs-Kommissar nach Moyeuvre zu begeben, um gemeinsam mit dem Hüttendirektor und dem Kontrolleur das Holz zu übernehmen.

Der Kommissar bezieht einen Jahresgehalt von 600 frs.

Der Kontrolleur hat alle Ablieferungen und Eingänge auf ihre Richtigkeit zu prüfen und darüber Bescheinigung auszustellen. Er hat gleichzeitig darauf zu achten, daß die Schmiede in jeder Weise den ihnen obliegenden dienstlichen Verpflichtungen nachkommen. An Gehalt bezieht er 6 gros von je 10 Centner Schmiedeeisen, die zum Verkauf gelangen.

Der Forstmeister von Briey wird erneut Anweisung erhalten, dem Hüttenwerke Holz von der Beschaffenheit und in der Menge zu überweisen, wie es von dem Regierungs-Kommissar und dem Direktor angefordert wird, sowohl zur Vornahme von Reparaturen wie zur Herstellung der Kohle. Die von dem Kommissar hierüber ausgestellten Quittungen dienen als Belege zur Entlastung des Forstmeisters.

Gegeben und ausgefertigt Nancy, am 30. Juni 1564.« (Unterschriften.)

Der französische Text lautet: »C'est l'ordre et estat que Monseigneur veult et entend doresnavant et jusques a aultre establissement estre mis garde et entretenu en la forge nouvellement dresse par son commandement au lieu de Moyeuvre prevosté de Briey.

Premier. Que mondit seigneur a estably pour plus diligenment proveoir a toutes choses necessaires a la dite forge ung maistre de forge, ung controlleur, et par dessus eux ung gouverneur et superintendant desquels estats et offices leur seront expedites lettres pour ce requises.

Ledit maistre de forge aura l'oeil et prendra garde que les fondeurs, affineurs et forgerons fasent leur debvoir de forges bien et diligenment, qu'il ne leur manque poinct de charbons, de mynes ny aultre chose qui leur est necessaire. Prendra garde a faire coupper boys en temps et saison afin qu'il ne soy fait aulcun degast. Fera recepte entierement de tout le fer qui proviendra de la forge pour et au proffict de Monseigneur, le vendra le mieulx qu'il pourra et tiendra compte des deniers qui proviendront de la vendition; desquelz il satisfera aux ouvriers pour leurs gages et salaires selon que le superintendant et luy en auront convenu et traicté avecq eulx. Et fournira toute aultre despense dont ensemble de la dite recepte rendra compte par chacun an en la chambre des comptes de Baroys. Et pour ce faire sera tenu ledit maistre de forge prester le serment es mains de celuy ou ceulx qui seront a ce commis et ausquelz il sera ainsy mandé les recevoir par ses lettres d'office et de donner bonne et suffizante caution jusques a la somme de treize a quatorze mil frans restants en la prevosté de Briey ou au baillage de Sanct Mihel.

Aura aussi ledit maistre de forge le soing que les eaues par leur ravage ne fassent ruine avecq vannes, buzines et autres choses et s'il apercoyt qu'il s'y prepare quelque chose necessaire a faire, en advertira en temps et heure lesdits gouverneur et superintendant pour veoir ce qu'il fauldra faire et satisfera ledit maistre de forge a toute despense qu'il commendra pour ce soustrair quant elle sera commandee par ledit gouverneur. Si doncques n'estoit qu'il advient si soudaine ruine ou peril qu'il n'eust le loisir d'en advertir, et que pour eviter le plus grand inconvenient feust de necessité reparer promptement: en ce cas il y feroit besoignes avecq son controlleur attendant la venue dudit gouverneur. Et luy sera la despense ainsy par luy faicte que dict est allouee en la reddition de ses comptes.

Et aura ledit maistre de forge pour son estat ung franc sur chacun millier de fer qui se forgera en ladite forge, lequel franc il pourra retenir par ses mains sans autre mandement. Toutes recepte et despense de fer et de denier seront rectiffiees par le controlleur qui y sera commis.

Le superintendant et gouverneur sera tenu faire et fera en personne visitation de ladite forge trois ou quatre fois l'an, si la necessité n'en requeroit davantage, a ses frais et despense. Et recognoistra si ledit maistre de forge . . . . . (?) . ., et si pareillement ung chacun des ouvriers, forgerons, charbonniers, couppeur de boys font le leur. Aura la judicature de tous delicts et crimes ne meritans la mort et dernier supplice ou mutilation des membres, donc seulement amendes honorables et proffictables tant envers Monseigneur que parties interessees ou aultre legere correction comme de carquant et emprisonnement de personnes, et quant aux aultres acts et cas de crime ledit superintendant aura seulement l'apprehension des corps pour les faire mestre entre les mains des juges ordinaires et estre par eulx pugniz comme de raison. Et en ce que touche aultres actions personelles, si elles sont entre lesdits ouvriers forgerons de l'une des parties avecq l'aultre, ledit gouverneur en congnoistra et decidera sans appel et fera satisfaire a l'adjugé par la partie condamnee pour tousjours retenir tant mieulx en obeyssance et ouvrage lesdits forgerons et ouvriers. Et aussi congnoistra desdites actions personnelles quant elles seront intentes par les subjectz de Monseigneur contre lesdits forgerons et ouvriers et en decidera comme dessus. Mais si les subjectz de mondit seigneur sont convenus par lesdits ouvriers et forgerons soit en action personelle ou de delict ou chargés ou accuséz d'avoir commis crime meritant punition corporelle dedans la dite forge ou contre les ouvrages

et ouvriers d'icelle, ilz seront poursuiviz par devant leurs juges ordinaires, sauf que s'ilz estoient trouvés en flagrant delict et forfaict portant crime, ledit gouverneur les pourrait arrester pour apres les rendre a leurs juges et leur estre faict leur proces comme de raison.

Se trouvera aussi audit Moyeuvre ledit superintendant toutes les foys qu'il fauldra prendre du boys du gruyer de Briey pour en donner descharge avecq ledit maistre de forge et controlleur audit gruyer. Et pour ses gages celuy (?) gouverneur aura six cent francs par an . . . . . (?)

Le controlleur attestera toutes sortes de mises et receptes. Prendra aussy bonne et songneuse garde que lesdits forgerons fasent entierement leur debvoir. Aura pour ses gages six gros sur chacun millier de fer qui sera vendu.

Sera expedié mandement de nouveau audit gruyer de Briey a ce qu'il ayt a delivrer du boys pour ladite forge telle et si grande quantité que luy sera demandee par lesdits gouverneur et maistre de forge tant pour les refections que le charbon d'icelle. Et les descharges que donnera ledit gouverneur seront allouees audit gruyer.

Faict et expedié a Nancy le dernier jour de Juin l'an mil cinq cent soixante quatre. (Unterschriften).

Wir sind nun in der glücklichen Lage, uns auch von der praktischen Ausführung dieser Fabrikordnung und dem ganzen Betriebe ein ziemlich genaues Bild machen zu können, wenn wir dazu das Kassenhauptbuch des Jahres 1565 vergleichen, welches der Hüttendirektor im Frühjahr 1566 der Rechnungskammer vorschriftsgemäß zur Prüfung eingereicht hat und welches uns erhalten ist[1]). Es ist als »deuziesme compte« bezeichnet und erwähnt gelegentlich auch die Abrechnung, die der Direktor des Werks für das erste halbe Jahr seiner Amtsführung der Kammer früher unterbreitet hat. Wir dürfen also annehmen, daß die am 30. Juni 1564 erlassene Verordnung sofort mit Beginn des Monat Juli 1564 in Kraft getreten ist. Wie die Eingangsformel derselben übrigens besagt, war die Hütte damals vollständig neu errichtet; es handelt sich also nicht etwa um einfache Uebernahme einer der früher bestehenden. Da diese aber nun nicht mehr erwähnt werden, ist anzunehmen, daß das Werk auf demselben Flecke erbaut worden ist, wo eine oder mehrere derselben gestanden hatten. Dabei war jedoch der Neubau noch nicht in vollem Umfange vollendet, wurde vielmehr erst im Laufe des Jahres 1565 fertiggestellt, und da die Schmelzöfen zunächst noch gar nicht arbeiteten, kaufte man, wie wir sehen werden, Roheisen an und beschränkte sich auf die Frisch- und

[1]) Dept.-Arch. Bar-le-duc B, 2097.

Hammer-Schmiede-Arbeit. Bevor ich jedoch auf die Einzelheiten der Betriebsführung eingehe, möchte ich auf zwei Punkte des Statuts besonders hinweisen. Das ist erstens die eigentümliche Gerichtsverfassung, die hier einem industriellen Unternehmen beigegeben wird. Sie zeigt große Aehnlichkeit mit der Organisation der Berggerichte, wie sie durch die schon erwähnten Bergordnungen der Herzöge René II. und Anton für die im Bergbau beschäftigten Personen eingesetzt worden waren[1]), und ist wohl denselben nachgebildet. Der andere Punkt ist die außerordentliche Bedeutung, welche in der unbegrenzten Anweisung von Holz für das Hüttenwerk liegt. Wir werden sehen, daß man später, als man das Regie-System wieder aufgab, hierin natürlich eine gewisse Beschränkung eintreten lassen mußte; aber auch dann noch blieb die Ausstattung mit Holz-Servituten ein so reichliche, daß das günstige Gedeihen der Hütte zum großen Teile diesem Umstande zu verdanken war. Zunächst freilich hatte das Unternehmen noch unter anderen ungünstigen Verhältnissen zu leiden, wie uns das erwähnte Hauptkassenbuch des Jahres 1565 zeigen wird. Es beginnt mit folgenden orientierenden Bemerkungen:

Compte deuziesme de Gabriel Regnier, maistre des forges faictes et erigees au dessoutz du villaige de Moyeuvre en la prevoste de Briey par ordonnance de nostre tres redoubte et souverain seigneur Monseigneur le duc de Callabre, Lorraine, Bar, Gueldres, etc. lesquelles mondict seigneur a faict bastir a ses despenses et a luy appertiennet seul et pour le tout.

Contiennent en edifice deux fourneaux de fonderie et frappent a deux marteaux avec leurs affinneries[2]) et choses necessaires a forger.

Les gueuzes qui se fondent sont battues en la mesme forge sans en faire destribution ailleurs. Il a pleu a Monseigneur pour administration de sadite forge qu'il faict besoigner par ses mains jusques a son bon plaisir

Maistre Philippe Preudhomme gouverneur et superintendant de la dite forge;

Ledit Gabriel Regnier, maistre d'icelle forge, qui demeure comptable de ce qui se fond et forge en icelle;

Jehan Pierron, controlleur pour ladite forge.

. . . . .[3]) Monseigneur le Duc pour l'usaige de sadite forge prend la mynne ou bon luy semble audit Moyeuvre, Rombard et aultres lieux

[1]) Vergl. Koch, Zeitschrift f. Bergrecht, Bd. XIII, S. 469 ff.

[2]) affinerie = Frischherd.

[3]) Hier sind einige unwesentliche Bemerkungen weggelassen.

en sa prevoste de Briey ausquelz l'on a accoustume en prendre pour les aultres forges par cy-devant.

Ledit maistre faict recepte en comptant seize denier tournois pour ung gros et douze gros pour ung franc[1]).

Le milliaire se change en ladite prevoste de Briey en laquelle icelles forges sont situees le jour de la nostre dame en mardi XXV^me dudit mois[2]).

Pour le temps de ce present compte Drowot Landequin est maistre fondeur desdites forges; Pierre de Bryz maistre martelleur en la vielle forge jusques au mois d'aout, depuis lequel jour auquel il s'en alla et jusques au premier jour de janvier suyvant Pierre Merlant maistre martelleur en ladite forge; Simon le Moustay maistre martelleur en l'autre forge depuis le mois de janvier XV^c LXIIII jusques au dernier jour de Jun XV^c LCV; et depuis le dit jour jusques au premier jour de Janvier XV^c LXV Nicolas Balthazard maistre martelleur en icelle. Jehan Gallant et Matheu Poiret maistres affinneurs en la vielle forge jusques au XVIII^e jour d'aout XV^c LXV; depuis ledit jour jusques au premier de janvier suyvant Didier Aulbert maistre affynneur en ladite affynnerie; Jehan Daulbanton et Pierre Grantpierre maistres affinneurs en l'aultre forge, jusques au XVIII^e jour d'aoust auquel jour s'absenterent; depuis ledit jour Jacques Bertrand et George Paison maistres affynneurs en ladite forge.

Wir finden also auch hier wieder die ganz auffallend hervortretende Tatsache, daß die Beschaffung tüchtiger und zuverlässiger Arbeitskräfte große Schwierigkeiten macht. Nur der Schmelzmeister hält während des ganzen Jahres in seiner Stellung aus; Hammer- und Frischschmiede wechseln in dieser Zeit sämtlich den Dienst. Im August scheint ein förmlicher »Streik der Schmiede« stattgefunden zu haben, bei dem der eine Hammermeister und sämtliche Frischschmiede Knall und Fall den Dienst verlassen, denn auch von Johann Gallant und Mathaeus Poirel erfahren wir an andrer Stelle, daß sie sich im August »absentierten«, weshalb in ihrer Schmiede die Arbeit eine Zeitlang ruht. In solchen Fällen mußten Arbeiter von auswärts, zum Teil von weither verschrieben werden; in dem Ausgabe-Kapitel für Reisekosten und Botengelder sind z. B. verrechnet:

Paye au Paignon[3]). dudit Moyeuvre pour avoir este querir des ouvriers de forges au lieu de Fontoys 6 gros.

[1]) 1 gros wird bisweilen auch in 4 blancs eingeteilt, so daß 1 blanc = 4 deniers.

[2]) Das Geschäftsjahr geht aber vom 1. Januar bis 31. Dezember.

[3]) Paignon, wohl Eigenname; oder vielleicht = baigneur Bader, wie unmittelbar darauf le barbier.

au barbier de Moyeuvre pour avoir este querir des martelleurs a Longwy 1 fr.

Reisekosten für den Hüttendirektor selbst allant apres lesdits ouvrier et forgerons a l'environ de Bar et Clermont[1]) par deux voie-aiges a chacun desquelz il a vacque l'espace de neuf journees. Icy la somme de XLII francs IX gros tant pour ses dits despenses que des despenses faictes par lesdits forgerons qu'il a readmenez.

Man wird aber nicht ohne weiteres annehmen dürfen, daß die Schmiede aus reiner Böswilligkeit und aus Mangel an Arbeitslust ihre Stellungen verließen. Wie wir sehen werden, war der finanzielle Stand des Unternehmens im Laufe des Geschäftsjahres nichts weniger als glänzend und der Direktor wiederholt in grosser Verlegenheit, woher er die Arbeitslöhne bezahlen sollte, denn die Kasse war leer. Dann durfte man es den Schmieden allerdings nicht verübeln, wenn sie, der alten Tradition folgend, im August die Arbeit aufgaben und der in diesem Falle lohnenderen Erntearbeit nachgingen.

Die Gesamtproduktion des Jahres betrug nun 346400 Pfund Eisen, so daß für den Direktor 346 frs. 6 gr. und für den Kontrolleur 173 frs. 3 gr. Gehalt in Rechnung gestellt sind; zusammen mit den 600 frs., welche der Regierungskommissar bezog, beläuft sich dieses Ausgabe-Kapitel auf 1119 frs. 9 gr. Die beiden erstgenannten Beamten standen sich dabei, wenn nicht vielleicht noch manche Naturalbezüge hinzukamen, nicht allzu glänzend. Da aber der volle Betrieb des Werks im Anfange des Jahres noch nicht aufgenommen war, so konnte man für die Folgezeit auf eine wesentliche Steigerung der Produktion und dementsprechend auf eine Erhöhung ihrer nach Verhältnis zu zahlenden Gehalte rechnen. Die Schmelzöfen wurden, wie bereits angedeutet, erst im Juni in Tätigkeit gesetzt, und bis dahin das Roheisen von einem gewissen Symonnet in Moyeuvre geliefert, welcher dafür nicht bares Geld, sondern die Hälfte des Frischeisens erhielt; das Frischen verdoppelte also den Wert des Roheisens, ungeachtet des dabei entstehenden Abgangs. Ob Symonnet das Roheisen von einem anderen kaufte oder ob er selbst einen Ofen hatte, wissen wir nicht; in dem Materialienkonto ist jedoch folgender Ausgang von Schmiede-eisen nachgewiesen: faict encor despense de six milliers et deux cens de fer faisant la moitie de douze milliers et quatre cens livres . . . . pour lesquels XII m. ledit Symonnet de Moyeuvre a fourny les gueuses advant qu'il n'y en avoit aulcuns es dites forges a condition que ledit Symonnet recepverait la moitie du dit fer venant des dites

[1]) Sicher Clermont in den Argonnen.

gueuses. — Das übrige Schmiedeeisen, welches in dieser Anfangszeit in der Hütte produziert wurde, dürfte möglicherweise noch nach der alten Methode der direkten Schmiedeeisen-Darstellung gewonnen worden sein.

Als nun die eigenen Öfen des Werks angeblasen wurden, dauerte eine fondée, eine Schmelze, 5 Tage und 5 Nächte. Eine solche Schmelze bildet die Rechnungseinheit für die Arbeit des bei den Oefen beschäftigten Personals und für die Förderung der Erzgräber. Die letzteren zunächst nur 2 Mann, erhalten für eine Schmelze Erz, d. h. für das zu einer Schmelze nötige Quantum, ungefähr 5 frs. Es heißt: paye a maistre Loys le Rincq et son compagnon pour avoir tirrez trente fondees et demy de mynne es minnieres de Rombars depuis le commencement du moys de mars jusques au septiesme jour de juillet en l'an present XV^{c} LXV la somme de sept vingtz onze frans dix gros deux blancs comme appert par les tesmoignage du controlleur. Desquelles trente fondees n'en sont estees exposees que les dix. Von Anfang März bis zum 7. Juli sind also 30$^{1}/_{2}$ Schmelzen aus einer Grube bei Rombach gefördert worden, für welche 151 frs. 10 gr. 2 bl. ausgezahlt werden; aber nur 10 Schmelzen hiervon (richtiger 10$^{1}/_{2}$) sind zur Verhüttung gelangt. Die Überführung nach der Hütte kam nämlich teurer zu stehen als das Erz am Platze selbst. Die Fuhrleute erhielten für den Transport 6 frs. pro Schmelze, und im ganzen sind 63 frs. verrechnet, also für 10$^{1}/_{2}$ Schmelzen. Man war nun fortgesetzt bemüht, einen näheren Abbau-Ort ausfindig zu machen. Es gelang auch, einen solchen in größter Nähe bei Moyeuvre zu finden. Dort arbeitete Barbars mit seinen Leuten und förderte in den Monaten Juli und August 12 Schmelzen, die ihm mit 60 frs. bezahlt werden. Für den Transport dieser Erze brauchten nur 3 frs. bezahlt zu werden. Dann aber schlug Barbars das mächtige Lager in unmittelbarster Nähe der Hütte an, welches nunmehr Jahrhunderte lang dieselbe mit Erz versorgen sollte, und aus dem er weitere 32 Schmelzen zum Preise von je 5 frs. bis zum Ende des Jahres förderte oder fördern ließ: Paye a Barbars et a ses compaignons mynneurs demeurans a Moyeuvre la somme de soixante frans pour avoir tirrez douze fondees de mynne depuis le moys de juillet jusques au moys d'aoust, et depuis ledit jour jusques au moys de janvier trente deux fondees et demy jour prinses es mynnieres dudit Moyeuvre, vallant huict vingtz frans six gros a raison de cinq francs pour chacune fondee . . . . Das war ein hochwichtiger Fund, denn nunmehr brauchte ein Fuhrlohn überhaupt nicht mehr gezahlt zu werden; das Erz wurde in Körben nach dem Ofen »geschleppt« und kostete nur noch den Häuer- oder Schlepper-

lohn. Es war der Anfang des unterirdischen Abbaues auf der noch heute bestehenden »Alten Grube«, der »Grube Moyeuvre«, während die ersterwähnten 12 Schmelzen noch weiter oberhalb an der Orne gewonnen worden sein dürften, wo späterhin die Grube »Groß-Moyeuvre« angelegt wurde. »Dieser Teil der Lagerstätte ist auf eine Fläche von 40 bis 50 ha anfangs nur von dem hangenden Mergel und teilweise von den unteren Schichten des mittleren Dogger bedeckt. Diese Verhältnisse«, sagt Spanier in seinem obenerwähnten Aufsatze[1]) »ermöglichten es, in dem zu bauenden Lager, welches in Folge dessen auf größere Strecken sehr mulmig ist, die Abbaustöße ziemlich leicht und ohne Zuhilfenahme von Sprengstoffen, die dem damaligen Bergmann noch unbekannt waren, vorzutreiben. Hier wurde nun der ganze Bedarf an Eisenerz gewonnen und alle anderen Betriebe eingestellt. Auf den nun verlassenen Tagebauen begann man von Anfang des 17. Jahrhunderts ab Wohnhäuser auf die Talsohle zu bauen«. In letzterer Hinsicht möchte ich einwenden, daß man damit wohl schon um die Mitte des 16. Jahrhunderts angefangen hat, denn der Ort begann sich jetzt rasch zu vergrößern. Die in seiner Mitte gelegenen Wohnhäuser stehen nach Spaniers Angabe mit ihren Unterbauten zumeist im Lager, welches sich mit dem Ausgehenden hier im Niveau der Talsohle des Conroy-Baches von der Grube Moyeuvre nach der Grube Groß-Moyeuvre hinüberzieht, d. h. in dem nach der Färbung seiner Erze sogenannten grauen Lager. Das Verdienst des tüchtigen Barbars aber wurde von der Hüttenverwaltung besonders anerkannt. Wir lesen in Regniers Hauptbuch:

Paye audit Barbars et a ses compaignons pour avoir este l'espace de deux moys tant a chercher la mynniere estant presentement prochaine desdites forges de laquelle l'on porte la mynne es fourneaux sans charrois comme pour avoir faict la descombre[2]) qui est de grande longueur et de haulteur en terre, la somme de soixante francs . . . Die Löhne, welche für die Förderung des Erzes im Laufe des ganzen Jahres gezahlt sind, betragen 176 frs. 4 gr. 2 bl., für das Anfahren des Erzes bis zur Hütte sind 173 frs. 9 gr. 3 bl. ausgegeben. Den Rest der bei Rombach geförderten Menge scheint man jedoch gar nicht abgeholt zu haben, weil der Fuhrlohn ihre Verhüttung unrentabel machte.

Die Leitung der Verhüttung lag in der Hand eines Schmelzmeisters, (maître-fondeur), welcher beide Oefen beaufsichtigte, auch wenn sie

[1]) Wochenschrift »Der Bergbau«, 1902, 12. u. 19. November.

[2]) wohl: »einen Stollen angelegt zu haben«.

gleichzeitig im Gange waren, und von jedem Ofen für eine Schmelze 4 frs. 6 gr. erhielt. Es sind verrechnet:

a) für beide Oefen, gleichzeitig im Gange, vom 17. Juni bis 18. Juli = 11 fondées 4 jours = 53 frs. 1 gr.

b) für den nach Moyeuvre zu gelegenen Ofen, vom 27. Juli bis 19. September = 10 1/2 fondées = 47 frs. 3 gr.

c) für den nach Rosselingen zu gelegenen Ofen, vom 30. Juli bis 11. November = 21 fondées 3 jours = 97 frs. 3 gr.

Außerdem bezieht der Schmelzmeister für jeden Sonntag, an dem ein Ofen im Gange ist, eine besondre Vergütung von 4 gros »qu'est a raison de trente trois diemenches 11 frs.« Demnach wurde, wenn beide Oefen im Gange waren, die Vergütung doppelt, also mit 8 gros bezahlt. Dazu kommen noch 16 frs. 6 gr. für kleinere Reparaturen und Reinigungsarbeiten an den Oefen, so daß der Meister innerhalb der etwa 5 Monate, während welcher geschmolzen worden ist, einen Gesamtverdienst von 225 frs. 1 gr. hatte, — gewiß ein Beweis, daß man die Leistungen eines tüchtigen Schmelzers wohl zu schätzen wußte.

Die Aufgeber (chargeur) erhalten für jede Fondée 4 frs., zusammen 175 frs. 7 gr., wobei man wohl annehmen muß, daß bei jedem Ofen 2 Aufgeber beschäftigt waren, die Summe also sich auf 4 Köpfe verteilte; die mit Handhabung der Blasebälge betrauten Arbeiter (soufflétiers) zusammen 129 frs. 1 gr., wofür sie aber außerdem die zur Instandhaltung der Bälge nötigen Stoffe, Unschlitt, Leder u. s. w. zu beschaffen hatten. Die bocqueurs, welche die Schlacken klar pochten und das darin sitzen gebliebene Eisen, das alsdann nochmals im Ofen aufgegeben wurde, aussonderten, bekommen für einen Kübel solchen Klarschlags 3 frs. (3 frans pour chacun poinsson de fer menu); insgesamt werden ihnen 86 frs. 2 gr. ausgezahlt, einschl. 14 frs. 8 gr. für das Entfernen der Schlackenrückstände aus dem Ofen und für Reinigen derselben (pour avoir menez hors les caystins (?) desdits fourneaux et nestoies iceulx.)

Ungleich höhere Kosten als die Beschaffung der Erze erforderte aber die des Brennmaterials. Es werden hierzu im Laufe des Jahres 18 194 Klafter (cordes) Holz verbraucht. Die Holzhacker (bocquillons qui ont couppez le bois et mis en cordes) erhalten für die Klafter 2 gros; die ihnen gezahlten Löhne belaufen sich im Jahre auf 3041 frs. 7 gr., wieviel der Einzelne dabei verdiente, lässt sich aber nicht ersehen, da die Lohnzahlungen immer gruppenweise erfolgen (x, y, z, et leurs compaignons). Für den Forstmeister, welcher nach der Verwaltungsvorschrift hierzu Holz zur Verfügung stellen mußte, soviel und welcher

Art es auch angefordert wurde, war es offenbar nicht leicht, diesen Anforderungen zu genügen. Als der Regierungskommissar im Januar 1565 die Hütte inspizierte, mußte er zu seinem Erstaunen erfahren, daß seit mehreren Tagen nicht gearbeitet werden konnte, weil keine Kohle vorhanden war[1]). Der Forstmeister hatte das Schlagholz an einer so entlegenen Stelle angewiesen, daß sich keine Köhler und Holzfäller bereit finden ließen, dort zu arbeiten. Es muß hiernach wohl in der Nähe der Hütte nicht mehr die genügende Menge Kohleholz zu beschaffen gewesen sein, denn ohne Grund wird der Forstmeister nicht ein so entlegenes Revier gewählt haben.

Die Köhler (les charbonniers qui ont cuytz et livrez les quantites de charbon) erhalten das in Klaftern aufgeschichtete Holz durch den Kontrolleur zugewiesen und bekommen die Karre (banne) Holzkohle, mit 9 gros bezahlt. Es ist nicht ersichtlich, ob sie verpflichtet waren, ein dem empfangenen Holze entsprechendes Quantum Kohle abzuliefern. Es mochte wohl zu den Obliegenheiten des Kontrolleurs gehören, die etwaige Beiseiteschaffung von Holz oder Kohle durch eine scharfe Beaufsichtigung unmöglich zu machen. Im ganzen werden an Köhlerlöhnen im Laufe des Jahres 1946 frs. ausgezahlt.

Aber damit waren die Kosten, welche das Brennmaterial verursachte, noch nicht erschöpft. Es galt weiter, die Kohle aus den Wäldern nach der Hütte überzuführen, und die Fuhrleute erhielten für jede Karre 6 oder 9 gros Fuhrlohn (six gros pour chacune banne qu'ilz ont chargez en la contree de Bonsevaulx, et neuf gros pour la banne chargée en la coste de Corbay qu'est de plus longue distance d'icelles forges), im ganzen 1619 frs. 4 gros.

Die den Schmieden gezahlten Löhne erscheinen diesen Zahlen gegenüber beinahe gering. Die Frischschmiede erhalten für jeden Millier Schmiedeeisen, den sie abliefern, 22 gros 2 blancs. Hierfür sind im ganzen 658 frs. 8 gr. 2 bl. 2 d. verrechnet, die sich auf die 4 maîtres affineurs verteilen. Die beiden Hammerschmiede (maîtres martelleurs) erhalten 20 gros pour la facon de chacun millier de fer qu'ilz battent et mectent en bandes[2]), im ganzen 566 fr. 7 gr. Dazu kommen allerdings noch gewisse Nebeneinnahmen, die wohl zum Teil auf alter Sitte und Ueberlieferung beruhten. So werden den Schmieden insgesamt 611 frs. 6 gr. gezahlt pour leurs vins que leurs sont dheuz[3])

[1]) Dept.-Arch. Nancy, Layette Briey, fiefs, B 596.

[2]) »zu Stäben ausschmieden.«

[3]) sont dheuz = dus »zustehen«.

et accordez par leurs marchez, und zwar werden hier neben den Hammer- und Frischschmieden auch noch die chauffeurs erwähnt, die also möglicherweise auch an den angegebenen Löhnen der Schmiede partizipierten. Ferner stehen dem Schmiedepersonal an gewissen Festtagen kleine Gratifikationen zu, wie sie in allen Hütten gezahlt werden (pour les droictures dheues et que par tous maistres de forges se paient aux forgerons); am Tage des heiligen Eligius (St. Eloy), des Schutzpatrons der Schmiede, welcher zweimal im Jahre gefeiert wird, erhalten die Arbeiter jeder Schmiede 35 gros; am Sonntag Quinguagesimae wird eine Spende von 5 frs. 10 gr. an die Arbeiter verteilt und am Gründonnerstag eine solche von 6 frs. 10 gr. pour leur droicture appelle »la mynne d'aise«.

Eine weitere Nebeneinnahme für die Schmiede war mit dem Wiederzusammenschweißen eines gesprungenen Hammerkopfes verbunden, wofür ihnen jedesmal 5 frs. 3 gr. 3 bl. vergütet wurden. Derartige Defekte kommen nun auffallend oft vor, im laufenden Jahre nicht weniger als 16 Mal, so daß es fast scheint, als wären die Hämmer aus schlechtem Material hergestellt gewesen. Man scheint aber daran gewöhnt gewesen zu sein, denn der mit den Schmieden abgeschlossene Dienstvertrag sah derartige Fälle besonders vor. Das betreffende Konto lautet:

Paye aux maistres affineurs et martelleurs . . . . pour leurs droictures et sallaires d'avoir reffaicts et ressouldez les gros marteaux lesquelz . . . . sont estes rompuz comme s'ensuit, et pour icelles droic- tures telles qu'iceulx affineurs et martelleurs doibvent avoir pour chacune fois et chacune facon de marteau telle somme de deniers qu'ilz ont pour la facon de quinze cent de fer, montant a raison de V frs. III gr. III bl. pour chacune refaction de la somme de $IIII^{XX}$ V frs.

Der große Hammer in der nach Moyeuvre zu gelegenen Schmiede ist gesprungen: am 12. März, 3. April, 12. Juli, 24. September, 9. Oktober, 13. Oktober, 10. November, 14. Dezember und der in der nach Rombach zu gelegenen Schmiede: am 23. Juni, 1. Juli, 8. September, 8. Oktober, 16. Oktober, 10. November, 21. November, 10. Dezember. Natürlich litt hierunter der Betrieb merklich, und es wäre vielleicht ratsam gewesen, die Schmiede eher für solche Vorkommnisse verantwortlich zu machen, anstatt ihnen noch die Reparaturkosten zu vergüten, — wenn man nicht selbst gewußt hätte, daß diese nicht die Schuld trugen. Uebrigens wird man aus dem Verhältnis, in welches hier ein Hammerkopf zu einem Quantum von 15 Zentner Eisen gesetzt

wird, einen annähernden Schluß auf seine Größe und Schwere zu ziehen berechtigt sein.

War nun der Verdienst der Schmiede im allgemeinen vom Umfang der Produktion und vom Geschäftsgange abhängig, so waren sie andrerseits gegen unverschuldete Arbeitslosigkeit in einer Weise versichert, wie sie nach den modernsten Begriffen nicht gerechter gedacht werden kann; allerdings nur während der Dauer ihres Dienstverhältnisses, nicht etwa aus sozialpolitischen, sondern rein privatrechtlichen Gründen. Mußte nämlich ihre Arbeit ruhen, ohne daß sie selbst daran Schuld waren, so erhielt das Personal jeder Schmiede pro Woche den Betrag wie für 40 Zentner Schmiedeeisen ausgezahlt, also jede Schmiede (22 gr. 2 bl. + 20 gr.) × 4 = 3 frs. 6 gr. 2 bl. × 4 = 14 frs. 2 gr.; es heißt unter diesem Konto:

Pour les rentes et droictures dheues . . . . aux forgerons des dites forges que sont telles que quant lesdites forges ne besoingnent et sejournent par faulte de charbons ou aultre inconveniant ne provenant par leur faulte, il leur est dheu par chacune sepmaine telle somme de deniers quilz ont pour la facon de IIII milliers de fer a chacune d'icelle forge, montant a raison de trois frans six gros deux blancs pour le millier a la somme de vingthuict frans quatre gros pour lesdites deux forges par sepmaine. Lesquelles ont sejournez comme appert par declaration cy apres escripte le terme de XXVI sepmaines quest a raison que dessus la somme de VII^{c} trente six frans huict gros . . . .

Als Grund für die Unterbrechung der Arbeit giebt die erwähnte Deklaration an: 56 Tage wegen starker Schneefälle und großer Kälte, 51 Tage wegen baulicher Arbeiten zur Errichtung einer großen Halle und eines Blechhammers (plattinerie); 43 Tage wegen Reparaturen an Blasebälgen, Hämmern u. s. w.; 12 Tage wegen des plötzlichen Abzugs der Frischschmiede; 20 Tage wegen Mangels an Kohlen und Fuhrwerken. Also für 182 Arbeitstage, d. h. für 91, die auf jede der beiden Schmieden entfallen, zahlt die Verwaltung eine Art Wartegeld aus, ohne daß etwas verdient wird, und wenn dieses Prinzip auch in dem Falle, wo der Kontraktbruch der Frischschmiede die Unterbrechung der Arbeit veranlaßt, den zurückgebliebenen Arbeitern gegenüber befolgt wird, so wird man zugeben müssen, daß dies ein äußerst coulantes Verfahren von Seiten der Direktion war.

Bei Beurteilung dieser ein volles Vierteljahr umfassenden Arbeitspausen darf man nicht vergessen, daß es sich um das erste Betriebsjahr handelt, welches man in solchen Fällen niemals als normal ansehen kann. Noch immer wurde an der Fertigstellung der Fabrikgebäude

gearbeitet, und die soeben erwähnte Errichtung einer großen Halle und eines Blechhammers erforderte eine weitere Ausgabe von 2043 frs. 2 gr. 1 bl. 2 d., die an Erdarbeiter, Zimmerleute, Maurer, Bauschlosser u. s. w. ausgezahlt werden. Mit der Errichtung des Blechhammers hatte man wohl die Einführung eines neuen Fabrikationszweiges geplant, merkwürdigerweise aber wird er in der Folgezeit gar nicht wieder erwähnt. Wir hören nur, daß eine ziemlich beträchtliche Summe für seinen Bau ausgegeben wird, denn es kommen weiter die Kosten hinzu »pour pierres de taille pour la plattinerie que sont estees mises et exposees es cheminees et fondementz des murailles de ladite platinerie« sowie »pour thuylles pour la couverture d'icelle plattinerie«; zusammen mit den Kosten für das zu den Oefen verwendete Material macht dies eine weitere Summe von 747 frs. 5 gr. 1 bl. 2 d. Und doch werden wir vergebens nach einer Einnahme suchen, welche dieser neue Betrieb der Hütte gebracht hätte. Der Grund ist sehr einfach. Das aus Minette hergestellte Eisen war zur Fabrikation von Hammerblech schlechterdings unverwendbar. Es ist dies hier zwar nirgends gesagt; aber etwa 200 Jahre später hat man noch einmal in Moyeuvre einen Blechhammer errichtet, und der Erfolg war derselbe: der Hammer stand jahrelang da, ohne daß man etwas mit ihm anzufangen wußte, bis man schließlich eine Frischschmiede daraus machte. Und sicher hat man dieselbe Erfahrung, daß nämlich sich Minette-Eisen nicht zu Blech hämmern ließ, schon 1565 gemacht.

Ueber den Gang der Produktion innerhalb der Hütte können wir uns im übrigen mit Hilfe der verschiedenen Material-Konten ein ziemlich genaues Bild machen. Das von den Bergarbeitern laut Bescheinigung des Kontrolleurs geförderte Erz buchte der Direktor unter »recepte de mynne«. Unter »despense de mynne« ist umgekehrt jedesmal das Quantum eingetragen, welches der Schmelzmeister zur Verhüttung erhielt. Die Erze werden im allgemeinen auf Roheisen verhüttet. Eine Schmelze von 5×24 Stunden-Dauer ergiebt 10 Roheisengänze, das flüssige Eisen wird also jeden Tag 2 mal abgestochen. Aus einer solchen Roheisenganz ließen sich ca. 680 Pfund Schmiedeeisen herstellen. Da beim Frischen und Ausschmieden ein nicht unbeträchtlicher Abgang von Material stattgefunden haben mag, wird man nicht zu hoch greifen [1]), wenn man das Bruttogewicht einer Ganz auf mindestens

[1]) In Innerberg-Eisenerz betrug nach der Angabe Bittners in seiner mehrfach zitierten Abhandlung, S. 178, das Gewicht einer Massel im Jahre 1527: 8 Zentner; 1536: 10 Zentner; in den 60er Jahren: 12 Zentner.

10 Zentner schätzt. Im Laufe des Jahres sind 439 Gänze hergestellt, wie aus der »recepte de gueuses« ersichtlich:

IIII^{c}XXXIX gueuses venant de XLIII fondees IIII jours et demy faictes esdites forges ceste presente annee a raison de X gueuses pour chacune fondee. De chacune desquelles gueuses l'on a battu VI^{c}IIII^{XX} livres de fer ou environ.

Neben der Roheisenproduktion finden sich nur ganz geringe Anfänge des Eisengießerei-Betriebs, und zwar sind es die in Lothringen so ungemein verbreiteten und noch heute in zahlreichen schönen Exemplaren erhaltenen Kaminplatten, deren Fabrikation man sich zuwendete. Allerdings werden im ganzen Jahre nur 2 Stück hergestellt; die »recepte de tacques« besagt: II tacques que sont faictes ceste presente annee esdites forges et vendues, come appert en recepte de deniers. Das unter den Bar-Einnahmen figurierende Konto »recepte de deniers venant du vendaige des tacques« zeigt uns, daß sie für 24 frs. (?) an den Besitzer der Herrschaft Mirecourt bei Epinal verkauft wurden: Au Sieur de Mirrecourt deux tacques pesant septz cens livres vendues la somme XXIIII . . . . (?) [1]) Es besteht auch ein Konto »recepte d'andiers«, aber solche »Feuerböcke« sind überhaupt nicht hergestellt worden, sodaß das Konto keinen Eintrag aufweist. Der ganze Fabrikationszweig war wohl neu in den Betrieb aufgenommen worden und sollte erst weiter ausgebildet werden.

Der »recepte de gueuses« entsprechend sind auch unter »despense de gueuses« 439 Gänze nachgewiesen, welche den Schmieden zur Verarbeitung übergeben werden. Ein Verkauf von Roheisen findet also nicht statt, wie dies die Vorbemerkungen Regniers in seinem Hauptbuche ausdrücklich betonen: sans en faire distribution ailleurs. Der Verdienst sollte der eigenen Wirtschaft offenbar in allen Stadien des Fabrikationsprozesses gesichert bleiben; hätte man dagegen Roheisen, dessen Herstellung damals noch eine gewisse Kunst war, in größeren Mengen abgegeben, so wären gewiß sehr bald kleinere Frischschmieden in größerer Zahl entstanden, die alsdann der Hütte Konkurrenz gemacht hätten. Man behielt sich also die Verarbeitung des Halbfabrikats ausschließlich selbst vor. Es werden nun von den beiden Schmieden folgende Posten Eisen hergestellt, die unter »recepte de fer« gebucht werden [2]):

[1]) Eigentlich sollte der Zentner mit 30 gros berechnet werden: a raison de 30 gros pour le cent de fer. Irrtum des Verf. möglich.

[2]) Auch hier muß ich mir die Möglichkeit eines rechnerischen Irrtums vorbehalten. Die Zahlen sollen hauptsächlich dazu dienen, ein allgemeines Bild vom Gange der Arbeit vor dem Auge des Lesers entstehen zu lassen.

a) von der 1. Schmiede:

Während der Monate Januar und Februar: nichts, wegen hohen Schnees und strenger Kälte.

Am	10.	März	3 500 Pfund
„	24.	„	3 600 „
„	31.	„	5 100 „

Während der Monate April und Mai: nichts; die Schmiede sind zum Teil bei den Bauarbeiten beschäftigt.

Am	7.	Juni	5 000 Pfund
„	14.	„	3 700 „
„	20.	„	1 500 „
„	23.	„	2 550 „
„	28.	„	700 „
„	30.	„	3 250 „
„	7.	Juli	5 000 „
„	14.	„	6 000 „
„	21.	„	4 500 „
„	28.	„	3 100 „
„	4.	August	5 000 „
„	11.	„	5 400 „
„	25.	„	3 800 „
„	1.	September	2 600 „
„	7.	„	4 000 „
„	15.	„	5 850 „
„	22.	„	4 600 „
„	29.	„	6 750 „
„	10.	Oktober	7 000 „
„	13.	„	5 300 „
„	20.	„	3 500 „
„	28.	„	6 700 „
„	3.	November	3 800 „
„	10.	„	6 000 „
„	17.	„	7 100 „
„	24.	„	5 450 „
„	1.	Dezember	5 050 „
„	7.	„	3 750 „
„	15.	„	4 650 „
„	24.	„	5 700 „
„	30.	„	5 100 „
		Summe	154 600 Pfund

b) von der 2. Schmiede:

Während der Monate Januar und Februar: nichts, wegen hohen Schnees und strenger Kälte.

Am	10.	März	4 000 Pfund
„	17.	„	4 700 „
„	24.	„	4 100 „
„	31.	„	5 500 „

Während der Monate April und Mai: nichts; die Schmiede sind zum Teil bei den Bauarbeiten beschäftigt.

Am	7.	Juni	5 000 Pfund
„	14.	„	3 600 „
„	20.	„	3 800 „
„	23.	„	6 200 „
„	28.	„	3 900 „
„	30.	„	3 500 „
„	7.	Juli	4 000 „
„	14.	„	5 000 „
„	21.	„	5 000 „
„	28.	„	1 400 „
„	4.	August	3 000 „
„	11.	„	4 900 „
„	25.	„	4 600 „
„	1.	September	5 400 „
„	7.	„	5 200 „
„	15.	„	5 650 „
„	22.	„	4 000 „
„	29.	„	5 750 „
„	10.	Oktober	5 800 „
„	13.	„	5 000 „
„	20.	„	3 500 „
„	28.	„	5 600 „
„	3.	November	4 500 „
„	10.	„	3 233 „
„	17.	„	6 000 „
„	24.	„	5 800 „
„	1.	Dezember	6 000 „
„	7.	„	3 150 „
„	15.	„	1 850 „
„	24.	„	4 700 „
„	30.	„	5 100 „
		Summe	158 433 Pfund

Von der 2. Schmiede . .	158 433	Pfund
Von der 1. Schmiede . .	154 600	„
Summe . . .	313 033	Pfund

Hierüber seit Beginn des neuen Geschäftsjahrs (1. Januar 1566) bis zur Einreichung des Kassenbuchs im Frühjahr

Am 1. Februar	6 000	„
„ 10. „	8 000	„
„ 15. „	12 400	„
„ 28. „	1 200	„
Summe . . .	340 633	Pfund
Rechnet man hierzu die . . . . . welche an Symonnet für das von ihm zur Verarbeitung gelieferte Roheisen direkt zurückgegeben werden, so ergiebt sich eine	6 200	„
Produktion von	346 833	Pfund

Dies stimmt mit der Summe, welche der Gehaltsberechnung des Direktors und des Kontrolleurs zu Grunde gelegt war, ziemlich genau überein [1]).

Der Verkaufspreis für das fertige Schmiedeeisen betrug regelmäßig 50 frs. pro Millier, also 5 frs. pro Zentner, wie aus dem Konto »recepte de deniers provenans du vendage du fer forge et battu« ersichtlich ist. Es werden hierbei Posten von sehr verschiedener Höhe verkauft, ein Käufer z. B. zahlt 10 gr. 1 bl. für 17 Pfund Eisen, meist aber handelt es sich wenigstens um mehrere Zentner. Die Abnehmer sind zum großen Teil Handwerker aus Moyeuvre und der nächsten Umgebung; so werden genannt Jacques Maire le charpentier, Lambert le marechal, Semette le marechal, le marechal de Jarny, de Vyonville, d'Agondanges, Thierry le charpentier und »plusieurs ouvriers des dites forges tant forgerons qu'aultres« zum Teil aber sind sie auch aus den entlegeneren Teilen des Herzogtums, so »un marchand« aus Verdun, Collin Malchauffe aus Varennes in den Argonnen, Johann Faillon aus Montblainville, dicht bei Varennes, Johann aus Commerenges, Claudin aus Luneyville, Claudin aus Pont-à-Mousson, der bereits als Käufer der beiden Kaminplatten genannte Monseigneur de Mirecourt, Claudin Lollier aus Espynal, Jacob aus Chastelsallin, Georg aus Chastelsallin, Clessin aus St. Avoulx; und Gerhard aus Salbriche kommt sogar aus dem Auslande, von Saarbrücken, um seine Einkäufe in Moyeuvre zu machen.

[1]) Vergl oben S. 74.

Wenn auch bei einem anderen Posten in Höhe von 8 Milliers gesagt ist, daß er »nach Deutschland« verkauft wird, so ist möglicherweise darunter nur der deutsche Teil des Herzogtums Lothringen, der sogenannte baillage d'Allemagne zu verstehen; es heißt: vendus par ledit maistre des forges qu'il a mene aux Allemaignes VIII milliers de fer. vallent IIII^{c} frs.

18 750 Pfund werden als bei den Neubauten der Hütte verbraucht in Ausgabe gestellt, so daß eine Bar-Einnahme für sie nicht nachgewiesen werden kann. Bei einigen anderen Posten dagegen hat der übliche Preis von 50 francs nicht festgehalten werden können. Der Direktor hat 40 628 Pfund zum Preise von 45 frs. losschlagen müssen, weil er sonst kein Geld hatte, die Arbeiter zu löhnen! Wir lesen: venant de XL^{m}VI^{c}XXVIII libvres de fer vendus ceste presente annee tant a Anthoine Goz comme a aultres marchands de Metz et . . . . . (?) au prix de XLV frs. pour chacun millier, pour lequel prix le maistre desdites forges a este contraint laisser ladite quantité pour paier les ouvriers, comme appert par les tesmoins dudit Goz, laquelle quantite de quarante milliers six cens vingt huict de fer monte audit prix a la somme de I^{m}VIII^{c}XXV frs. 3 gr. Ebenso erbringen die vom 13. Nov. bis 15. Dez. verkauften 24 749 Pfund nur einen Durchschnittpreis von 48 frs.

Schon hieraus ersieht man, daß die finanzielle Lage des Unternehmens keine glänzende war. Der genannte Anton Goz in Metz stand nun aber zu der ganzen Sache in einem ganz besonderen Verhältnis: das Konto »despense de fer forge et battu« enthält nämlich außer dem Nachweise über verkauftes und beim Neubau verwendetes Eisen noch folgende Posten:

LXV^{m}X livres que sont estes livrez a Antoine Goz marchand la quantite de soixante cinq milliers dis livres de fer que ledit maistre debvoit par arrest de compte rendu a monseigneur le gouverneur et superintendant desdites forges, d. h. 65 010 Pfund, welche als Bestand bei Abschluß der letzten Jahres-, bezw. Halbjahrs-Rechnung vorhanden gewesen waren, sind an Anton Goz geliefert worden, ohne daß eine Zahlung dafür erfolgt ist. Und weiter:

C et III^{m} mect encor en despence la quantite de cent et trois milliers de fer qu'iceluy maistre a livre ceste presente annee audit Goz par ordonnance de Monseigneur lequel par son mandement a ordonne luy en estre livre XII^{c} milliers en quatre annees. Icy pour ceste presente livre ladite quantite de cent et trois milliers, comme appert par recepisse signe de sa main.

Zu den erstgenannten 65010 Pfund kommen hier weitere 103000 Pfund, die an Goz nicht gegen Zahlung, sondern nur gegen Empfangsbescheinigung abgeliefert werden, auf Anweisung des Herzogs, welcher sich jenem zur Lieferung von 1200000 Pfund innerhalb 4 Jahren verpflichtet hat! Der Zusammenhang ist klar: wie die weiland Johann de la Cour, Balduin Bagrard und Bertram le Hongre im 14. Jahrhundert, so ist jetzt Anton Goz der Bankier, der dem Herzog bei Bedarf die erforderlichen Barmittel zur Verfügung stellt. Der Herzog hat eine Anleihe bei ihm aufgenommen, deren Rückerstattung durch die Eisenlieferungen binnen 4 Jahren erfolgen soll. Die Höhe dieser Anleihe vermag ich leider nicht festzustellen. Man wird jedoch annehmen dürfen, daß sie, wenn nicht in ihrem vollen Betrage, so doch zu einem großen Teil dazu verwendet worden ist, die Eisenhütte zu errichten und von vornherein mit einem kleinen Betriebskapital auszustatten. Man kann also nicht von einem leichsinnigen Schuldenmachen reden, bei dem die geliehenen Summen zur Deckung laufender Ausgaben oder Tilgung anderer Schulden verwendet worden wären; im Gegenteil sollte die Anleihe möglichst produktiv wirken durch die mit ihrer Hilfe ermöglichte Ausnützung der Bodenschätze und Hebung der Volkswirtschaft, und insofern unterscheidet sie sich recht vorteilhaft von jenen Verpfändungen Graf Eduards und seiner Zeitgenossen im 14. Jahrhundert, wo man borgte, weil man kein Geld mehr hatte, und die Einlösung der verpfändeten Objekte nötigenfalls vermittelst einer erfolgreich geführten Fehde vornahm, — indessen auch die staatswirtschaftlich so schön gedachte Gründung der jungen Eisenhütte mußte notwendigerweise zu einem Zusammenbruche führen, weil sie auf einer finanziell durchaus ungenügenden Basis beruhte. Eine Amortisation der Anleihe innerhalb 4 Jahren überstieg bei weitem die Kräfte des noch kaum fertigen Unternehmens. Wenn im abgelaufenen Geschäftsjahre von den 1200000 Pfund, welche Goz zu fordern hatte, erst 168000 Pfund geliefert waren, so blieben für jedes der 3 folgenden Jahre rund 343000 Pfund zu liefern, d. h. ungefähr gerade soviel, wie in den letzten 12 Monaten überhaupt produziert worden waren. Dafür erhielt die Hüttenkasse nicht einen Pfennig baares Geld.

Nun konnte man zwar mit Bestimmtheit auf eine Erhöhung der Produktion rechnen, ob diese aber so groß sein würde, um die Betriebskosten, die schon jetzt ganz bedeutend waren, mit der Produktion aber ebenfalls noch anwachsen mußten, ganz allein zu decken, das erschien im höchsten Grade fraglich. Woraus sollte der arme Hütten-

direktor die so beträchtlichen Löhne bezahlen, wenn er fortgesetzt Gratislieferungen an Goz zu leisten hatte? Und Herr Goz, der gewiegte Geschäftsmann, der — wie es scheint, mit einigen andern — das Unternehmen finanziert hatte, wie hatte dieser sich die Sache gedacht? Nun, darüber werden wir nicht lange im Zweifel bleiben. Als Hauptgläubiger hatte er zunächst das größte Interesse daran, daß die Produktion keine Unterbrechung erfuhr und daß nebenbei auch die noch im Bau begriffenen Anlagen fertiggestellt wurden. Er und einige andere, wie oben gesagt ist, haben deshalb schon im abgelaufenen Jahre durch Ankauf eines Postens Eisen dem in der Hüttenkasse herrschenden Geldmangel abgeholfen. Da sie den Millier nur mit 45, statt mit 50 frs. zu bezahlen brauchten, so werden sie dabei nichts eingebüßt haben, und sie wären vielleicht bereit gewesen, derartige Geschäfte noch öfter zu wiederholen; aber man scheint eine andere Lösung des Verhältnisses für praktischer und — auf Seiten der Gläubiger — für gewinnbringender gehalten zu haben. Außer dem besprochenen Hauptkassenbuche des Jahres 1565 findet sich nämlich ein weiteres derartiges Buch in den Akten nicht mehr vor. Dagegen werden Anton Goz und Maturin Chaulnet im Jahre 1569 als Pächter (admodiateurs) der herzoglichen Eisenhütte genannt[1]). Das Regie-System ist vollständig aufgegeben und an seine Stelle die Form der Verpachtung getreten. Da bereits im Jahre 1567 in den Rechnungen des Forst- und Rentmeisters von Briey eine Ausgabe von 500 frs. für Reparaturbauten im Hüttenwerk nachgewiesen ist, die durch das Hochwasser nötig gemacht wurden[2]), muß dieser Systemwechsel schon vorher stattgefunden haben, denn sonst wären die Kosten von der Hüttenkasse getragen worden. In den späteren Kontrakten ist dagegen wiederholt bestimmt, daß derartige Ausgaben nicht dem Pächter, sondern dem Domanium zur Last fallen, welches durch das Rentamt zu Briey vertreten ist, und ein solcher Kontrakt scheint also 1567 schon bestanden haben. Die Tätigkeit Regniers, der ein sehr gewissenhafter Beamter gewesen zu sein scheint, aber unter den obwaltenden Verhältnissen eine Rentabilität der Hütte unmöglich erwirtschaften konnte, hatte somit rasch ein Ende erreicht, während es Goz und Cie. überlassen blieb, durch eine sachgemäße Leitung des Geschäfts zunächst Deckung für ihr Guthaben zu erlangen — was sie darüber hinaus verdient haben mögen, entzieht sich unserer Kenntnis.

---

[1]) Dept.-Archiv Nancy, Layette Briey, 4, Nr. 4.

[2]) Dept.-Arch. Bar-le-duc B, 2098.

Verpachtung der Hütte von Moyeuvre an Goz und Chaulnet (1566 72). Wirtschaftliche und soziale Verhältnisse, Antagonismus zwischen Einwohnerschaft und Hütte. — Unter welchen Bedingungen die Verpachtung der Hütte von Moyeuvre an Goz und Chaulnet erfolgt war, vermag ich nicht anzugeben; der Pachtvertrag findet sich, wie es scheint, unter den Akten nicht mehr vor. Daß aber die Regierung, auch wenn der Posten eines gouverneur et superintendant nicht mehr bestand, doch noch eine gewisse Oberaufsicht ausübte, kann man aus einem Vorfall schließen, der sich im Jahre 1569 zutrug [1]). Es war damals ein ziemlich erbitterter Streit zwischen den Arbeitern der Hütte einerseits und der Einwohnerschaft des Dorfes, bezw. der Ortsbehörde andererseits ausgebrochen, wobei auch ein Fuhrmann der Hütte getötet worden war. Die Regierung entsendete daher einen Beamten, welcher den Tatbestand im besonderen feststellen, aber auch im allgemeinen untersuchen sollte, was die Veranlassung zu den Unruhen gewesen sei, und der Bericht dieses Beamten ist für die Beurteilung der in Moyeuvre herrschenden wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse nicht ohne Wert. Er bginnt:

Monseigneur, Il a pleu a votre excellence me commander . . . . . m'informer des mauvais traitements et molestes que les mayeur et habitants de Moyeuvre font aux ouvriers besognans en une forge du dit Moyeuvre et de poursuivre diligemment le meurtre commis a la personne d'un charretier en la dite forge . . . . . pour a quoy satisfaire . . . . . me suis transporté audit Moyeuvre. Nachdem er über die Umstände des Mordes u. s. w. berichtet hat, fährt der Beamte fort: Et ce faict ledict Maturin (d. i. Marturin Chaulnet, der eine Pächter) nous a requis nous transporter en ladite forge pour declairer aux ouvriers ce qu'il avoit de charge en ce qui les concerne. Ce que j'ay faict et les admoneste de se preparer pour le lendemain jusques au nombre de cinq ou six des plus apparens pour estre oyz [2]) comme il m'estoit commande. Et estans en icelle forge avons interrogé ledict Maturin pourquoy ses gens ne besognoient aux affineries aux martelaiges lequel nous a dict que la nuit passée deux de ses ouvriers l'avoient laissé qui causoit la surseance des ouvraiges jusques a ce qu'il en auroit recouvre des autres et disoit lesdits ouvriers avoir este sollicitéz par un maistre de forges nomme Tabouret et que cela luy tournoit a grand . . . . . (?) et qu'il seroit expediant de faire deffense aux

[1]) Dept.-Archiv Nancy, Layette Nancy, 4, No. 4.

[2]) oyz = ouis »gehört zu werden«.

maistres de forges des pays de nostre souverain seigneur de n'attirer les ouvriers les ungs des autres . . . .

Der Kommissar setzt also zunächst auf die Bitte des Pächters den Arbeitern auseinander, worin die Verpflichtungen bestanden, die der abgeschlossene Kontrakt dem Arbeitgeber — und wohl auch den Arbeitern — auferlegte, und bestellt 5 oder 6 der angesehensten unter ihnen für den folgenden Tag zu einer Art Kommissions-Besprechung. Der Beamte hat nun bei diesem Besuche der Hütte die beste Gelegenheit, in die Verhältnisse Einblick zu gewinnen; da er zu seiner Verwunderung wahrnehmen muß, daß in der einen Schmiede nicht gearbeitet wird, fragt er nach dem Grunde und erhält den Bescheid, daß in der vergangenen Nacht zwei Arbeiter, die nicht ohne weiteres zu ersetzen waren, sich wieder einmal »absentiert« hätten, wie früher der Ausdruck lautete, und die Arbeit erst wieder aufgenommen werden könnte, wenn Ersatz für sie geschafft sei. Falls die Angabe des Pächters zutreffend ist, so hatte ein Konkurrent ihm die Arbeiter abspenstig gemacht. Indessen bestand überhaupt eine allgemeine Unzufriedenheit und bei der folgenden Verhandlung beklagen sich die Arbeiter hauptsächlich über die Höhe der Steuern, insbesondere der kommunalen Abgaben: Et le lendemain ayant oy sept ou huict desdits ouvriers ay trouvé qu'ilz se plaignaient seulement de ce quilz sont trop cottisez en tailles et debitz de ville . . Vielleicht aber wird man sich diesem Berichte gegenüber etwas kritisch verhalten dürfen. Ein Regierungsbeamter erwirbt sich selten den Dank der vorgesetzten Behörde, wenn er ihr die Klagen der Bevölkerung über hohe Staatssteuern zu Gehör bringt. Für ihn ist es zweifellos bequemer, wenn er die Höhe der kommunalen Abgabe als Hauptursache der Mißstimmung hinstellen kann, und allerdings boten ihm wohl hierzu die Verhältnisse in Moyeuvre eine willkommene Gelegenheit.

Der Ort war damals in ziemlich raschem Wachstum begriffen, der Zuzug aber, der besonders durch das Hüttenwerk veranlaßt war, bestand aus durchweg unbemittelten Arbeitern. Auch in moralischer Hinsicht waren die herbeiströmenden Elemente häufig nicht ganz einwandfrei. Es befand sich viel Gesindel darunter, das sich nur schwer einer Autorität fügte, und im allgemeinen führen fast alle Quellen, die uns über die Verhältnisse der Eisenindustrie in diesem und den folgenden Jahrhunderten berichten, Klage über die Rohheit und Gewalttätigkeit der Schmiedeknechte. Nicht ohne Berechtigung stellt Schiller die beiden Gesellen im »Gang nach dem Eisenhammer« als ein entmenschtes Paar hin, deren Herz fühllos war wie das Eisen,

welches sie schmiedeten! Es ist wohl möglich, daß aus diesem Grunde die eingesessene Bevölkerung von Moyeuvre mit der Umwandlung ihres Dorfes in einen Industrie-Ort zunächst nicht ganz einverstanden war; aufhalten aber ließ sich diese Entwicklung nicht, und Moyeuvre hat die Bedeutung, welche es in den folgenden Jahrzehnten gewann, gewiß zum großen Teile dem Eisenwerke und der durch dasselbe hervorgerufenen Steigerung des Verkehrslebens verdankt. Die Regierung suchte letzteres nach Kräften zu fördern. So hatte sie kürzlich der Gemeinde die Marktgerechtigkeit verliehen und gestattet, von allen auf dem Markte verkauften Waren eine Abgabe in Höhe von $^1/_{60}$ des Verkaufspreises zu erheben. Dieser Marktzoll führte den Namen »le tournu«. Die Stadt verlangte nun, daß die Pächter der Hütte den Kleinhandel in Eisen ebenfalls auf ihrem Markte, bezw. in der errichteten Markthalle betreiben und die auswärtigen Käufer von Eisen den Marktzoll, den tournu, dafür bezahlen sollten. Jene aber wiesen dies entschieden zurück, gaben den Kleinhandel auf und schlossen ihre Geschäfte nur innerhalb des Werkes ab, welches außerhalb der Stadt lag. Wir erfahren dies aus einem Gesuche der Pächter, welches dem obenerwähnten Bericht des von der Regierung entsandten Beamten aus dem Jahre 1569 als Anlage beigefügt ist, und in welchem die Pächter verschiedene Anliegen der Regierung unterbreiten.

Sie beantragen darin erstens die Einsetzung eines besonderen Beamten zur Ausübung der Gerichtsbarkeit bei Streitigkeiten zwischen ihrem Personal und den Bürgern der Stadt. Da mit Aufgabe des Regie-Systems das Amt und die Jurisdiktion des Regierungsbevollmächtigten in Wegfall gekommen war, schien es, besonders bei den fortgesetzten Reibereien, dringend nötig, in andrer Weise für eine schnelle und einfache Rechtsprechung zu sorgen und eine Persönlichkeit, die ihren Wohnsitz möglichst in der Nähe hatte, damit zu beauftragen. Goz und Chaulnet bitten daher: qu'il soyt delegue ung juge, prevost ou autre personne capable pardevant lequel tous differans qui pouront advenir entre les bourgeois dudit Moyeuvre et les ouvriers de ladite forge, charbonniers, coupeurs et tous aultres tant en demandans qu'ilz deffendent (?) se vuyderont[1]) le plus tot que faire se poura, tant pour choses civiles que criminelles. Ferner bitten die Pächter um völlige Befreiung ihrer sämtlichen Leute von Staats- und Kommunalsteuern und betonen, daß ihr Pachtvertrag ihnen dies bereits zusichere; stände doch ihren Leuten auch keinerlei Anrecht auf den Mitgenuß am städtischen Vermögen zu, abgesehen etwa vom unentgeltlichen

[1]) se vuideront »erledigt werden sollen«.

Bezug des Feuerholzes für den häuslichen Bedarf aus dem Gemeindewalde und von dem Weiderecht für etliche Stück Vieh, falls einer oder der andere in der Lage sei, sich solches zu halten: qu'il soit deffendu au maire et habitans dudit Moyeuvre de ne cottiser ny rendre taillables lesdits ouvriers desdites forges, soit affineurs, marteleurs, fondeurs, bocqueurs, charpentiers, souffletiers que aultres pour aucuns deniers qui se leveront ou pouront estre leves pour nostre souverain seigneur ou pour droict de leurs ville suivant ce qu'ilz en a este accorde par leurs bail et a la charge que lesdits ouvriers ne pouront demander ny pretendre aucunes choses de revenues et droictes de communaulte dudit Moyeuvre fors qu'ilz soit permis prendre leurs chaulfaiges es boys de communes et le vain paturages de quelques bestialz a ceulx qui auront puissance d'en avoir. Es wird ferner der Erlaß einer Verordnung als wünschenswert bezeichnet, die den andern Hüttenmeistern verbieten soll, den Pächtern der Domänenhütte die Arbeiter abspenstig zu machen, den genannten Pächtern aber erlauben, die engagierten Leute nötigenfalls mit Gewalt bis zum Ablauf des Arbeitsvertrages zurückzuhalten. Bei Zuwiderhandlungen beanspruchen die Pächter für sich das Recht der Schadenersatzklage, die sich wohl gegen den fremden Hüttenmeister richten soll, während sie gegen die kontraktbrüchigen Arbeiter die Strafe der körperlichen Züchtigung angewendet wissen wollen: »Requierent qu'il soit deffendu a tous maistres des forges estant ez pays de nostre souverain seigneur de ne prendre, retiner ny aultrement desrancher ny faire desrancher par quelque moyen que se soit les ouvriers servantz et estant loues assures et retenuz pour ouvrer aux dites forges jusques a ce quil auront servy le temps quil aurontz promis et se serontz obligez audits admodiateurs, et ce sur paine de recouvrir les sesir (?) . . . . . (?) despens dommages et interestz desdits admodiateurs contre ceulx qui auroient contrevenuz a ce que dessus et de punitions corporel contre les ouvriers qui en auroient ainsy abusez«. Der letzte Punkt des Gesuchs endlich betrifft die von mir schon oben besprochene Frage des Marktzolls und Marktzwangs; er lautet: »Et pour ce que depuis peu de temps a este accorde par nostre souverain seigneur ung marchez aux habitanz dudit Moyeuvre a cause duquel on preleve (?) ung certain tribus appellez »tornu« qui est de soixante frans ung frans sur toutes marchandises qui se vandent audit Moyeuvre a cause de quoy les admodiateurs dudit »tournu« veulent contreindre les marchands estrangers et aultres qui viennent auxdites forges pour achepter du fer au payement de ce que dessus. En quoy lesdites admodiateurs

se sont grevez d'aultant que pour ceste occasion il ne font aucune distribution de leur fer sur le livre encore qu'ilz ne se aident aucunement de ladite halle ny marchez, ains font la vante de leurs fer dedans lesdites forges qui sont hors de ladite ville.«

Ob den Anträgen der Pächter sofort in vollem Umfange stattgegeben worden ist, darf man wohl bezweifeln. In den Hauptpunkten aber hat man ihnen, wie die späteren Pachtverträge vermuten lassen, doch wohl Rechnung getragen. Ueberhaupt kam ihnen die Regierung in der wohlwollendsten Weise entgegen. Daß 1567 für Reparaturen 500 frs. von ihr aufgewendet worden waren, ist bereits erwähnt; 1570 wird ein Entwurf zum Bau eines Wohnhauses für den Hüttenmeister ausgearbeitet, wofür 13 frs. gezahlt werden; ob das Haus wirklich gebaut worden ist, vermag ich nicht anzugeben. In demselben Jahre wurde das Wehr einer Mühle unterhalb Rosselingen beseitigt, weil es auf die Betriebskraft der Hütte abschwächend wirkte. Eine Notiz zu der Eingabe von Goz und Chaulnet lautet: »Memoir du moulin appartenant a l'abbez de St. Pierremont quest au dessoub de Rosselange appele Jamaile lequel porte grand prejudice aux forges de Moyeuvre«. Und schon 1570 vermerkt der Rentmeister in seinen Büchern: »il estait necessaire rompre les chaulsees du moulin de Jamailles pour la conservation desdites forges«[1]). Im Jahre 1574 wurde der Stau-Weiher der Hütte vergrößert, wozu sich die Erwerbung eines dem Maire gehörenden Grundstückes im Werte von 289 frs. 4 gr. nötig machte[2]); und so scheint von Jahr zu Jahr der Betrieb an Ausdehnung gewonnen, das Hüttenwerk an Bedeutung zugenommen zu haben.

Ludwig Galvain (1572—96). — An die Stelle von Goz und Chaulnet traten inzwischen zwei neue Pächter, Robert Maulpassant und Ludwig Galvain. Sie hatten einen jährlichen Pachtzins von 13000 frs. zu entrichten und zwar war ersterer mit $^2/_3$, letzterer mit $^1/_3$ dabei beteiligt, wie aus einer Rechnung des Jahres 1576 hervorgeht[3]). Von 1578 ab war sodann Galvain alleiniger Pächter, und zwar war die Pacht zunächst auf 6 Jahre abgeschlossen. Man wird daher auch für die vorhergehenden Pachtperioden diese Dauer annehmen dürfen, so daß die Pachtzeit von Goz und Chaulnet die Jahre 1566—1572, die von Maulpassant und Galvain die Jahre 1572—1578,

[1]) Dept.-Arch. Bar-le-duc B, 2101.
[2]) Ebda. B, 2104.
[3]) Dept.-Arch. Nancy B, 1174.

die von Galvain allein die folgenden umfaßt hat. Die Rechnungen des Forstmeisters beweisen, daß schon in dieser Zeit dem Hüttenwerke laut Pachtvertrag ziemlich umfängliche Waldnutzungen zustanden[1]). Aber trotzdem reichten dieselben für die Produktion der Hütte bereits nicht mehr aus: Gauvain kaufte im Jahre 1580 für mehr als 2000 frs. Holz bei den Versteigerungen noch hinzu, die von der Forstverwaltung im Brieyer Walde abgehalten wurden. — Eine wichtige Vergrößerung der Anlage wurde im Jahre 1579 vorgenommen. Die Forstverwaltung lieferte damals auf Anweisung der Regierung unentgeltlich 100 starke Eichenstämme, die beim Bau von Scheunen, einer Mühle und anderer Einrichtugen im Hüttenwerk Verwendung fanden: »cent grosses pieces de chesnes que sont este employees a construire les granges, moullins et aultres . . . . . (?) que par ordonnance de nostre souverain seigneur sont este faictes par ledit Gauvain tant esdites forges que proche d'icelles[2]). Mit der Erlaubnis zum Bau der Mühle war die zum Mahlen des Getreides für alle Angehörigen der Hütte erteilt worden, die hierdurch von der Bannmühle, in deren Bereich sie wohnten, unabhängig wurden. Gauvain bezahlte dafür an die Staatskasse bis zum Ablaufe seines noch 4 Jahre laufenden Kontraktes jährlich 50 frs. Es scheint aber fast, als ob er selbst von seinen Leuten keine Abgabe für Benutzung der Mühle erhoben hätte, sondern daß er ihnen die Wohltat einer eigenen Mühle unentgeltlich zu Gute kommen ließ. Dies läßt sich wenigstens daraus schließen, daß die auf seine Kosten erbaute Mühle mit Ablauf des Kontrakts in das Eigentum des Domaniums übergehen und als zur Eisenhütte gehörig betrachtet werden sollte, und wir werden später sehen, welch weitgehende Freiheiten überhaupt die Angestellten der Hütte unter ihm genossen. Vom Jahre 1580 ab erscheint die von Gauvain gezahlte Summe in den Rechnungen des Rentamts Briey als besonderes Konto: »Moulin de la forge de Moyeuvre. De Louis Gauvain maistre des forges dicelle auquel Son Altesse a permis de faire bastir et construire ung moulin desdites forges pour y mouldre les grains de luy et de ses ouvriers durant le terme et espace de quatre ans quil avoit encor a tenir icelle a charge de l'entretenir et le rendre parfait et en bon et suffisant estat au bout desdits quatre ans en payant par chacun an cinquante frans a la recepte de la gruyerie dudit Briey le tout a ses frais et despens . . . . L frs.«[3]). Es sei aber schon hier erwähnt, daß tatsächlich seine

[1]) Dept.-Arch. Bar-le-duc B, 2107, 2108, 2109.
[2]) Ebda. B, 2108.
[3]) Ebda. B, 2109.

sämtlichen Leute nicht allein von allen Staatssteuern, Frohnden und persönlich dem Staate zu leistenden Diensten, sondern selbst von der Verpflichtung befreit waren, bei den Musterungen, die behufs Aushebung zum Militärdienste vorgenommen wurden, sich zu stellen, daß sie also volle Militär-Freiheit genossen, soweit von einer Militärpflicht in jener Zeit gesprochen werden kann[1]).

Die Regierung erneuerte den 1584 ablaufenden Pachtvertrag mit Gauvain, und wir finden diesen noch weitere 12 Jahre, also bis 31. Oktober 1596 als Pächter der Hütte; er verwaltete dieselbe offenbar zur vollen Zufriedenheit der Rechnungskammer, und der ursprüngliche Pachtkanon von jährlich 13000 frs. mag wohl in der Zwischenzeit eine entsprechende Erhöhung erfahren haben, denn vom Jahre 1596 ab beträgt er bereits 28 700 frs. Brachte die Hütte sonach der Kammer eine fortgesetzt steigende Einnahme, so gelang es andrerseits auch Gauvain, sich dabei ein ansehnliches Vermögen zu erwerben. Schon seit 1587 in St. Privat, Ste. Marie-aux-Chênes und Montois-la-Montagne begütert, gelangte er 1595 in den Pfandbesitz der Mühlen von Etain und erwarb, nachdem er sich von der Leitung der Eisenhütte Moyeuvre zurückgezogen, die Grundherrschaften Montigny-la-Grange und Flévy[2]). Die 24jährige Tätigkeit, die er der Hütte gewidmet hatte, war für ihn selbst wie für diese von reichem Erfolge begleitet gewesen, und sein Name verdient gewiß in der Geschichte der lothringischen Eisenindustrie rühmend hervorgehoben zu werden.

Ludwig Pierron, Herr von Bettainvillers. (1596—1614.) — Als im Jahre 1566 das Regie-System in der herzoglichen Hütte aufgegeben wurde, schied auch der bisher dort angestellte Kontrolleur Johann Pierron aus dem Staatsdienste aus und begründete, nachdem er vorübergehend die Funktion als Maire von Moyeuvre verwaltet hatte, verschiedene kleinere Hütten-Unternehmungen auf eigene Rechnung, mit denen wir uns weiter unten zu beschäftigen haben werden[3]). Auch er kam rasch vorwärts. Schon 1580 wird er als noble homme bezeichnet, und 1595 begegnet uns sein Sohn, Ludwig Pierron, als Besitzer der Grundherrschaft Bettainvillers. Er ist es, welcher am 1. Oktober 1596 als Nachfolger Gauvains den Pacht der Eisenhütte Moyeuvre antritt, nachdem der Vertrag hierüber bereits am 13. Juni 1595

[1]) Vergl. unten S. 102f.

[2]) Mémoires de la société d'archéologie de Metz, 1864, S. 139.

[3]) Vergl. »Andre Eisenwerke in und bei Moyeuvre«.

abgeschlossen war »affin que le fermier ayt tant meilleur moyen de se prouveoir et fournir de ce qui lui est necessaire pour la fourniture et maniement de la dite forge«[1]).

Die Pacht wurde auf 12 Jahre, also vom 1. November 1596 bis 31. Oktober 1608 abgeschlossen, doch sei gleich hier erwähnt, daß bereits 1606 eine Verlängerung der Pacht um weitere 6 Jahre, also bis 1614 stattfand. Die Pachtsumme betrug jährlich 28700 frs. und war in Vierteljahrsraten zu entrichten. Der Pächter hatte das Hüttenwerk mit Zubehör auf seine Kosten in Stand zu halten und nach Ablauf der Pacht unter Hinzuziehung eines Obmanns seinem Nachfolger ordnungsgemäß zu übergeben. Die Pachtzahlung sollte ausgesetzt bleiben, solange etwa in Folge von Blitzschlag, Feuersbrunst oder ähnlichen Ereignissen die Einstellung des Betriebes notwendig würde.

Das Pachtobjekt bilden »lesdictes forges, fourneaux et moulin erigé par ledict Gauvain ensemble toutes les aysances et appartenances et comme les soulait tenir et tient encores presentement ledict Gauvain aussi tous les droictes, franchises, preeminences et autorités y appartenans.« Eine genauere Aufzählung der Baulichkeiten enthält das Uebergabeprotokoll vom 29. Oktober 1596, welches später dem Kontrakte beigelegt ist. Danach gehörten zur Hütte: 1 Wohngebäude, 2 Pferdeställe, 1 Scheune zur Aufbewahrung von Getreide und eine andre für Heu, 1 Taubenhaus[2]), 1 Holz-Niederlage, 1 Hufschmiede; ein Gebäude für den »pottier« und daneben die »potterie«[3]), 1 maisonnette des forgerons«, und weiter »y a vingt neuf maisonnettes y compris celle du four esquelles se logent les forgerons qui ont chacune quatorze pieds dedans œuvre«, also 29 Arbeiter-Wohnhäuser, deren jedes allerdings nur einen Raum von 14 Fuß (im Geviert?) enthält. Jedes derselben hat eine Tür mit Schloß und Schlüssel, eiserne Gitter-Fenster und einen Kamin (y a portes avec serrures et clefs, fenestres avec barreaux de fer, cheminees . . . .), 25 davon sind sogar mit Ziegeln und nur 4 mit Stroh gedeckt, (y a vingt cinq couvertes de thuilles et quatre de paille), — kurz, es ist eine kleine cité, eine Arbeiterhäuser-Kolonie. Es werden weiter aufgezählt: 1 Kohlenschuppen und 1 weiterer Schuppen, (dite la halle des deux vieux fourneaux); endlich die Hauptsache: 3 Schmelzöfen und 3 Schmiede-Werkstätten, in denen

[1]) Dept.-Arch. Bar-le-duc B, 3061.

[2]) Das Recht, Tauben zu halten, stand meist nur den Grundherrschaften zu.

[3]) »pottier« ist wohl der Former, welcher die Formen für das gußeiserne Geschirr herstellte und dieses in der dazu bestimmten Niederlage (potterie) aufbewahrte. Das Gießen selbst erfolgte an den Oefen.

sich je 1 Hammer mit Amboß befindet (trois fourneaux; trois forges composées chacune d'un marteau avec l'enclume); 2 Frischherde und 1 Ausheizherd (deux affineries et une chaufferie); eine Getreidemühle u. s. w. Von einem Blechhammer, dessen Einrichtung uns im Jahre 1565 beschäftigt hat, ist nichts erwähnt.

Zur Deckung des Bedarfs an Holz soll nach dem Pachtkontrakt die Forstverwaltung in Briey der Hütte 3600 arpents Wald überweisen, von denen jährlich 300 arpents geschlagen werden dürfen. Es wird also eine Mittelwaldwirtschaft mit 12jährigem Umtrieb eingeführt. Der Pächter wird aber verpflichtet, auf jedem arpent 12 Laßreiser (baliveaux) und 12 Samenbäume (estallons) Eichenholz stehen zu lassen, die der Forstmeister bezeichnen wird. Je 10 von diesen 12 müssen einen Umfang von mindestens 3 Fuß haben.

Der Abbau von Erzen wird dem Pächter gestattet, wo er ihn auch vornehmen lassen will, er hat aber dem Grundbesitzer den Schaden zu vergüten, der ihm dabei zugefügt wird (prendra la mine au ban et finage dudit Moyeuvre ou aultre part comme il trouvera mieulx estre pour sa commodité en payant par luy toutes fois le dommage au propriétaire ou possesseur des heritages ou il prendra la mine).

Der Verkauf und die Versendung seines Eisens auch nach dem Auslande wird ihm unbedingt gestattet (pourra vendre distribuer et transporter tant en noz pays que dehors le fer) und zugesichert, daß während der Dauer des Kontrakts sein Eisen keinerlei neuen Zöllen und Abgaben unterworfen werden soll, auch dann nicht mehr, wenn es bereits in das Eigentum dritter Personen übergegangen ist (sans que pour ce il sera tenu de paier aulcuns droicts de nouveaux imposts, ains seulement les anciens passages et rouages, desquelz nouveaux imposts nous l'en avons des maintenant connue pour lors pendant lesdits douze ans acquitté et deschargé, acquittons et deschargons ensemble tous marchans qui auront prins et chargé ledit fer des dites forges). Die Forderungen, die er aus dem Verkaufe von Eisen gegen solche dritte Personen hat, werden in derselben Weise für bevorrechtigt erklärt und können beigetrieben werden, wie Forderungen des Fiskus (pourra faire executer pour les deniers qui luy sont et seront deuz sur et contre toutes personnes qui luy sont et seront redevuables et obligéz pour fer a eulx delivré comme nos propres deniers), — Maßnahmen, welche den Wert des Eisens nicht unwesentlich erhöhten.

Um eine Besserung der schwierigen Arbeiterverhältnisse herbeizuführen, wurde auswärtigen Arbeitern Befreiung von den hauptsächlichsten Staatssteuern gewährt (que les forgerons et ouvriers qui ne

sont des subjectz et habitans dudit Moyeuvre soient et demeurent franc de tailles, subventions et subsides qui se levent pour et en nostre proffict sur autres subjectz dudit Moyeuvre). Für die im Orte wohnenden also galt die Bestimmung nicht, und sie verlor auch für die Fremden ihre Giltigkeit, sobald sie sich dort verheirateten oder niederließen (mais s'il advenoit qu'aulcuns desdits se marient ou habitent audit Moyeuvre, ilz demeureront taillables comme les aultres). Die Gerichtsbarkeit über das Personal der Hütte übt in Zivil- wie Strafsachen der Forstmeister von Briey oder sein Stellvertreter aus, jedoch nur in erster Instanz. Für die weitere Zuständigkeit war eine besondere Gerichtsverfassungs-Ordnung maßgebend (et seront les forgerons et aultres personnes travaillans a ladite forge juridiciables en action personnelle civille et criminelle par devant nostre gruyer ou son lieutenant, et non par devant aultres juges en premiere instance selon et comme il est plus amplement declaré par nos lettres d'attribution de jurisdiction).

Endlich wurde dem Pächter noch gestattet, sein Rindvieh in den herzoglichen Wäldern weiden zu lassen, wobei aber der Bestand von einem geringeren als 6jährigem Alter ausgespart werden mußte (et pourra ledit de Bettainvillers faire mestre et mener ses bœufs en nos forests pour vain pasturer hors mis les tailles au dessoubz de six ans).

Das Bemühen der Regierung, ihren Pächter in seinem Geschäftsbetriebe möglichst zu unterstützen, leuchtet aus allen Punkten dieses Vertrags hervor, und der Erfolg, den Gauvain während seiner Tätigkeit gehabt hatte, blieb auch seinem Nachfolger Bettainvillers treu. Das beweist schon die 1606 erfolgte Erneuerung der Pacht auf weitere 6 Jahre. Die Fabrik erfuhr aber auch durch Bettainvillers, der übrigens von seinem Vater nicht allein das Vermögen, sondern auch tüchtige Fachkenntnis vererbt erhalten hatte, eine weitere recht wertvolle Vergrößerung durch Errichtung einer »fenderie«, der wir zum ersten Male 1604 begegnen[1]).

Es entsteht die Frage: was ist eine »fenderie«? In den Wörterbüchern findet sich das Wort meist mit »Zainhammer« übersetzt, d. i. nach Beck[2]) ein durch Wasserkraft bewegter leichterer Hammer, welcher das in den Frischschmieden hergestellte Grobeisen durch erneutes Ausschmieden verfeinerte. Diese Zain- oder Reckhämmer, welche 200 und mehr Schläge in der Minute machten, kamen als selbständige Betriebe in der 2. Hälfte des 16. Jahrhunderts auf, waren aber meist nicht mit den Hüttenwerken verbunden, sondern zogen sich mehr nach den

[1]) Dept.-Archiv Bar-le-duc B, 268.

[2]) Geschichte des Eisens, Bd. II, S. 478 ff.

Fabrikationsgebieten der Kleineisenindustrie, für welche sie die verlangten Eisensorten ausschmiedeten. Die vom Grobhammer ausgereckten Stäbe wurden in Stücke zerhauen, nach ihrer Beschaffenheit sortiert und alsdann eine Anzahl von gleicher Qualität zu einem Packet oder einer Garbe verbunden. Diese Garbe brachte man von neuem in ein Schweißfeuer, schweißte sie unter dem Zainhammer und reckte sie zu einem Stabe aus, der jetzt an Güte und Gleichmäßigkeit das frühere Produkt bedeutend übertraf (»Gärben« oder »Raffinieren«). Nun werden wir allerdings in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts einen solchen Zainhammer in Moyeuvre vorfinden, ob aber die von Bettainvillers errichtete fenderie bereits ein solcher war, ist doch noch zweifelhaft. Zunächst schreibt Christoph Weigel in seiner »Abbildung der gemeinnützlichen Hauptstände« im Jahre 1698 von den Zainern: »Es ist aber dieses Handwerk außer Steuernmark, München und Nürnberg in Teutland nicht sonders bekannt . . . .«[1]). Und wenn es in Deutschland damals noch nicht sonders bekannt war, so dürfte es 100 Jahre früher in Lothringen eben so wenig der Fall gewesen sein. Man könnte daher in der hier erwähnten »fenderie« auch ein Eisen*schneid*- oder -spaltwerk vermuten.

Ueber die Einrichtung eines solchen sagt Beck[2]): Die Messingdrahtzieher in Nürnberg zerschnitten die gegossenen Messingplatten mit einem vom Wasser getriebenen Sägewerk. Schon früher hatte man in der Goldschmiedekunst kleine schneidende Scheiben hierfür verwendet. Man benützte dieses Prinzip und konstruierte größere Stahlscheiben, welche gegen einander liefen und das dazwischen gebrachte Flacheisen zerschnitten. Dabei blieb man aber nicht stehen, sondern verband eine Anzahl solcher Scheiben zu einem walzenförmigen Körper; zwei solcher Schneidewalzen ließ man in entgegengesetzter Umdrehung gegen einander laufen und konnte mit denselben aus einem Flachstabe eine ganze Anzahl von dünnen Stäben, entsprechend der Zahl der Scheiben einer Walze, gleichzeitig schneiden . . . . . So entstanden die Eisenschneidemühlen oder Eisenspaltereien, welche vor Erfindung der Feinwalzen eine wichtige Rolle in der Eisenfabrikation, namentlich für die Herstellung von Draht- und Nageleisen spielten. Sie waren vermutlich in Nürnberg erfunden und dort bereits 1530 in Anwendung . . . . Beck zitiert ferner hierbei eine Angabe Franquoy's, nach welcher die Schneidewerke, die aber dort »spadarts« genannt werden, bereits Ende des 16. Jahrhunders in Lothringen und Belgien in Gebrauch gewesen seien

[1]) Ebda. Bd. II, S. 972.
[2]) Ebda, Bd. II, S. 951.

Mit einem solchen »spadart«, alias »fenderie« haben wir es vielleicht hier in Moyeuvre zu tun. Die nächstliegende Bedeutung des Wortes »fenderie« ist natürlich nicht »Zainhammer«, sondern »Spalterei«, und daß es in jener Zeit in der letzteren Bedeutung gebraucht wurde, geht aus folgendem hervor. Gerade im Jahre 1604 führte in Paris ein gewisser Gaulmont dem von Heinrich IV. eingesetzten »conseil du commerce« eine von ihm konstruierte Maschine vor »pour coupper le fer en toutes sortes« die er als »fonderie« (soll heißen »fenderie«) bezeichnet [1]). Und wenige Tage darauf erscheinen vor genanntem conseil mehrere Schlosser und Eisenhändler von Paris, welche die geplante Errichtung einer solchen »fenderie« am Estemple-Fluß dringend befürworten; »qui ont tous recogneu que le desseing seroit grandement utile et nécessaire attendu qu'il n'y en avoit aucun par deça plus près qu' . . . . establis de nouveau à Maizieres et Saint-Dizier, et que le fer en barre et masse ne leur coustait que dix-huit deniers le plus cher, et celuy qui estoit couppé et détaillé en petit calibre trois à quatre solz qui estoit une grande augmentation laquelle se pourroit esviter par l'establissement de tels moulins«. — Man hat also die Wahl, ob man in der von Bettainvillers geschaffenen neuen Anlage einen Zainhammer oder eine Eisenschneidmaschine sehen will. Ich werde auf diese Frage noch gelegentlich hinzuweisen haben.

Vom Jahre 1608 ab erscheint nun Ludwig von Bettainvillers, der in Moyeuvre inzwischen die Grundherrschaft »de la grande cour« erworben hatte und deshalb auch »seigneur de Moyeuvre« genannt wird, außerdem als Forst- und Rentmeister des Amtes Briey. Allerdings findet sich in den Akten nur die erste Jahresrechnung, also die des Jahres 1608, vor [2]), doch wird er als Inhaber dieser Aemter noch 1631, als er längst nicht mehr Pächter der Eisenhütte war, genannt; es heisst in diesem Jahre: »audit lieu de Moyeuvre y a une maison de fief et seigneurie, dite la grand cour, appartenante a Loys de Bettainvillers, Sieur dudit lieu, gruyer et receveur de Briey, et consiste a une justice fonciere, four et moulin bannaulx, auxquels ledit sieur a droit de prendre amendes de cinq frans et confiscations de pains et farines le cas échéant« [3]). Wenn man bedenkt, daß auch die für das Personal der Hütte geschaffene Sonder-Gerichtsbarkeit durch den Forstmeister ausgeübt werden sollte, so muß man zugeben, daß

[1]) Documents historiques extraits de la bibliothèque royale, des archives et des bibliothèques des départements, Bd. IV, S. 208.

[2]) Dept.-Archiv Bar-le-duc B, 2130.

[3]) Ebda. B, 2036.

Bettainvillers über eine recht weitgehende Machtbefugnis gebot. Die Vereinigung so vieler Würden und Aemter in einer Person hatte aber doch ihre bedenkliche Seite. Ob mit oder ohne Grund, konnte der Argwohn auftauchen, daß der Forstmeister bei Verwaltung der Staatsforsten sich den Interessen des Hüttenwerks allzu entgegenkommend zeigen konnte, und so finden wir denn in der Tat unter den Akten[1]) ein unvollendetes Konzept-Schriftstück ohne Unterschrift und ohne Datum, welches daher auch nur geringe Beweiskraft besitzt, folgenden Inhalts: »Le maistre des forges de Moyeuvre qu'est a present a couppé plus de mille ou douze cents arpents de bois de plus qu'il ne luy a esté assigné et pour mieulx couvrir sa tromperie, il a demande a estre assigné en plusieurs contrées, dans lesquelles contrées il a pris le double de ce qui luy a este ordonné, comme il se voit a present en faisent l'arpentage de ceux qui doivent entrer en ladite forge apres six annees . . . . qui peut beaucoup prejudicier a ladite forge comme feront paraistre ceux qui doivent entrer . . . . Et pour . . . . . (?) les bois qu'il a pris de trop il a faict travailler la forge de Fontoy il y a huict ou neuf ans, et y a fait une forge au dessus de celle de S. A. laquelle a este . . . . (?) pendant le temps qu'il a fait travailler du mesme bois . . . . Il a deux ans ou environ qu'il fait tirer mine a charger sur la Mozelle pour mener a Circque et en aussi grande quantite . . . . .« Damit bricht dieses Konzept-Schriftstück ab. Es finden sich auch noch einzelne andere Notizen, die auf den Fall Bezug haben, doch sind sie nicht zuverlässig und klar genug, um zu beweisen, ob Bettainvillers selbst sich des schweren Vergehens schuldig gemacht hat, welches ihm hier vorgeworfen wird. Der Umstand, daß die Jahresrechnungen von 1609 ab im Archiv nicht vorhanden sind, läßt vermuten, daß sie als Beweismittel an den Untersuchungsrichter abgegeben worden sind, und wenn es gelänge, die vollständigen Akten über den Fall zum Vergleiche heranzuziehen, so würden wir vielleicht manche interessante Einzelheit besonders über die Privat-Unternehmen Bettainvillers erfahren. Daß bereits sein Vater einige kleinere Hütten angelegt hatte, ist oben erwähnt; von ihm selbst werden wir weiter unten das gleiche hören[2]). Die hier erwähnte Hütte in Fentsch und an der Orne (oder am Conroy?) oberhalb der herzoglichen gehören dazu. Dagegen haben wir sonst keinerlei Nachricht über die ihm hier vorgeworfene Beiseiteschaffung von Erzen, die in beträchtlichen Mengen auf der Mosel nach

[1]) Dept.-Archiv Bar-le-duc B, 3061.

[2]) Vgl. unten S. 116.

Sierck gebracht worden sein sollen. Hierüber Näheres zu erfahren, wäre von großem Interesse, — indessen, wie auch die Sachen gelegen haben mögen, offenbar ist es Ludwig Pierron gelungen, die schweren, gegen ihn erhobenen Beschuldigungen zurückzuweisen, ohne daß dieselben ihn aus seiner einflußreichen Stellung zu verdrängen vermochten. Wie erwähnt, finden wir ihn noch 1631 als Forst- und Rentmeister, und seine praktische Erfahrung im Hüttenwesen wurde von der Regierung wiederholt zur Erstattung von Gutachten über gewerbliche Fragen in Anspruch genommen. Die Hütte Moyeuvre aber übergab er 1614 an seine Nachfolger, die Brüder Peter und Melchior Gauvain, des uns bekannten Ludwig Gauvain Söhne.

Peter und Melchior Gauvain, 1614—1627. — Durch den am 14. Juli 1612 abgeschlossenen Kontrakt, der im allgemeinen mit dem vom Jahre 1595 übereinstimmt, wird die Hütte Moyeuvre auf 12 Jahre, also vom 1. November 1614 bis 31. Oktober 1626 an Melchior Gauvain verpachtet[1]). Die Pachtsumme, die bisher 28 700 frs. betragen hatte, ist auf 28 000 frs. ermäßigt, wohl als Entgelt dafür, daß Gauvain an das Domanium 60 Morgen Wiesenland abgetreten hat, die ihm aber mitverpachtet werden. Durch eine spätere Verfügung wurde außerdem der Endtermin der Pacht um 8 Monate, also bis zum 30. Juni 1627 hinausgeschoben, wie es scheint, um den neuen Pächter für gewisse Benachteiligungen zu entschädigen, die ihm bei der Uebergabe der Hütte zugefügt wurden; dieselbe verzögerte sich wohl hauptsächlich durch die mittlerweile entdeckten Unregelmäßigkeiten, die beim Holzschlagen vorgekommen waren, und ein herzoglicher Erlaß vom 6. Sept. 1615 beginnt mit den Worten: »Tres chers et feaulx, Vues les difficultés advenues entre nos amés et feaux Loys de Bettainvillers nostre receveur et gruyer de Briey cydevant admodiateur de nostre forge de Moyeuvre, Pierre et Melchior les Gauvains a present admodiateurs d'icelle« etc.[2]). Während der Pachtkontrakt nur Melchior als vertragschließende Partei nennt »pour luy ses hoirs et ayants cause«, erscheinen hier beide Gauvains als Pächter. Wenn anderwärts[3]) Bettainvillers als ihr Associé bezeichnet wird, so habe ich eine Bestätigung dafür nirgends gefunden und möchte es für einen Irrtum halten. Allerdings ist möglich, daß Gauvain mehrere stille Teilhaber gehabt hat; auch im Pachtkontrakt heißt es unter anderem: »que

[1]) Dept.-Archiv Bar-le-duc B, 3061.

[2]) Ebenda.

[3]) Mémoires de la Société d'archéologie de Metz, 1864, S. 139.

ledit Gauvain ni ses associés ne se serviront d'ouvriers ni aultres servans a ladite forge quelz ne soient Catholicques Apostoliques et Romains ny que luy et sesdits associés demeurans a ladite forge n'y feront aulcun act ny service d'aultre religion que de la dicte Catholique«.

Diese Bestimmung, nach welcher die konfessionelle Unduldsamkeit sogar über das sonst so maßgebende Geschäftsinteresse siegte, findet sich hier zum ersten Male im Pachtkontrakt. Aus anderen Nachrichten ersehen wir, daß bis zum Jahre 1627 die Franziskaner der benachbarten Waldkapelle mit Wahrnehmung der kirchlichen Funktionen gegenüber dem Personal der Hütte betraut waren, während vom Jahre 1628 ab der Gottesdienst in einer eigenen zur Hütte gehörenden Kapelle und zwar durch den Pfarrer von Moyeuvre abgehalten wurde, welcher dafür eine Remuneration von 50 frs. bezog: »faict despense de la somme de L frs. par luy payéz . . . a Messire Jacques Gisson, curé a Moyeuvre, en suite du noble mandement de S. A. rendu au compte précédent par lequel elle entend que ledit curé face le service de la chappelle de la forge de Moyeuvre moyennant les dits L frans que souloient tenir les peres cordeliers de la chappelle aux Bois[1]).

Ueber den inneren Betrieb und Geschäftsgang der Hütte haben wir aus dieser ganzen Periode leider keine Nachrichten. Nachträglich ist zu erwähnen, daß im Jahre 1588 einmal 30 frs. Reisekosten für den Rentmeister, seinen Kontrolleur und den Sieur de Courcelles verrechnet werden, welche in Moyeuvre »boulletz et coquilles« übernommen haben[2]). Demnach scheint die Produktion von Kriegsmaterial fortgesetzt in der Hütte betrieben worden zu sein, während die 1596 erwähnte »potterie« auf die mehr friedliche Herstellung gußeiserner Töpfe hinwies. Ueber die Entwicklung des Eisenhandels und die Entwicklung des Marktes in Moyeuvre finden sich keine näheren Angaben. Dagegen enthält ein Erlaß Herzog Heinrichs II. vom 23. Nov. 1615 wichtige Nachrichten über die Privilegien, mit welchen die Hütte zu Gunsten ihrer Arbeiter ausgestattet war. Wenn sie tatsächlich auch schon früher, zu Zeiten Ludwig Gauvains bestanden hatten und zum Teil durch die Pachtverträge anerkannt waren, erfuhren sie ihre gesetzliche Festlegung und zugleich eine wesentliche Erweiterung erst durch diesen Erlaß, auf den sich der Pächter der Hütte noch im Jahre 1787 berief. Ich gebe denselben daher in seinem vollen Wortlaute wieder[3]).

---

[1]) Dept.-Archiv Bar-le-duc B, 2131.

[2]) Ebda. B 2113. coquilles entweder = Stückkugelformen, oder = Zündpfannen für Mörser.

[3]) Dept.-Archiv Bar-le-duc B, 3061.

De par le duc de Lorraine, Marchis-duc de Calabre, Bar, Gueldres etc.

A nos amez et feaux les receveur, gruyer et controlleur de Briey Salut. Nous ayant esté exposé de la part de noz chers et bien aymez Pierre et Melchior les Gauvains admodiateurs de notre forge de Moyeuvre que de tous temps les forgerons et ouvriers travaillans actuellement a notre dite forge de Moyeuvre auroient esté tenuz francs et exemptz de toutes tailles, aydes ordinaires et extraordinaires, courvées, servitudes et prestations personnelles, mesmes de comparoistre en armes aux monstres qui se font en tous les lieux ou ils font leur demeurance, pour de quoy congnoistre aurions commis notre tres cher et feal Conseiller d'Estat et Auditeur en notre Chambre de Comptes de Bar, Alexandre Daurillot a ce d'informer et ouyr tesmoings comme il en a esté usé et praticqué cy-devant et jusques a present, et apparoissant par la deposition de plusieurs tesmoings par luy ouyz, les forgerons et ouvriers travaillans a ladite forge auroient este francs et exemptz des susdites choses dez le temps que feu Maistre Louis Gauvain tenoit ladite forge et qu'il en obtint exemption de feu nostre tres honoré Seigneur et pere (que Dieu absolve) esté maintenuz ausdites franchises et exemptions et d'icelles en jouy et usé paisiblement jusques a present et que de ceste cause ils auroient esté distraicts des roolles dresséz en l'année 1600 des contribuables aux aydes generaux,

Nous le tout consideré, vous mandons et ordonnons qu'ayez a faire jouyr les forgerons, fondeurs, chargeurs, fendeur de fer, valletz d'estable, chartiers [1]), marchal, rouyer [2]), charpentier, bourlier [3]), ramasseur de charbons, mineurs et bocquetiers [4]) desdites franchises et exemptions de toutes tailles, aydes, redevances ordinaires et extraordinaires personnelles, de toutes courvées, et de comparitions ausdites monstres, declarans iceux en tant que besoin seroit francs et exemptz desdites servitudes selon qu'ilz en ont jouy et usé jusques a present en tous les lieux ou ils soient demeurans tant dedans vostre office qu'en noz autres prevostéz des environs pourveu qu'ilz travaillent actuellement a ladite forge, et a l'esgard des bocquillons et charbonniers voulons iceux estre contribuables ainsy qu'ils ont esté de tous temps a toutes lesdites tailles, aydes, redevances ordinaires et extraordinaires, sinon qu'ilz demeureront francs et exemptz de faire

[1]) chartiers, wohl für charretiers, Fuhrleute.

[2]) rouyer = fabricant de roues, charrons (Godefroy); also = Wagner, Stellmacher.

[3]) bourlier für bourrelier = Sattler,

[4]) bocquetiers, wohl für bocqueurs = Schlackenpocher, vergl. oben S. 77.

courvées et d'aller aux monstres quand elles seront commandées et seront lesdits mineurs tenuz payer cotte a l'aide St. Remy [1]) ainsy qu'ilz ont faict de tous temps. Et afin que personne n'en puisse prétendre cause d'ignorance, vous ferez signiffier ceste nostre volonté et intention a toutes les communautéz qu'il appartiendra et ferez enregistrer aux greffes des prevostés de Briey et de Nancy cestuy nostre mandement et declaration a ce que personne n'en puisse prétendre cause d'ignorance. Car ainsy nous plaist.

Donné a Nancy le vingt troisieme Novembre Mil six cens quinze. (Unterschriften).

Derartige Vergünstigungen, wie sie hier sämtlichen im inneren Betriebe der Hütte beschäftigten Arbeitern bis herab zum Stallknecht und in beschränktem Maße auch den für die Hütte arbeitenden Holzhauern, Köhlern und Bergleuten eingeräumt wurden, kamen natürlich mittelbar auch den Pächtern zu statten, denen es unter diesen Umständen nicht schwer wurde, den Bedarf an Arbeitskräften zu decken, ohne daß sie übermäßig hohe Löhne zu zahlen brauchten. Kein Wunder, daß ihr Geschäft blühte und die Bedeutung der Fabrik mit jedem Jahre wuchs.

Gross-Moyeuvre als Industrie-Dorf. — Wenn in dem vorstehend wiedergegebenen Edikt ausdrücklich darauf Bezug genommen ist, daß die Arbeiterschaft der Hütte sich schon nicht mehr ausschließlich aus den Einwohnern des Bezirks Briey rekrutierte, sondern daß sich darunter auch solche befanden, die ihren Wohnsitz in benachbarten Kreisen hatten, so mag vielleicht gerade die vorliegende Verordnung Veranlassung gegeben haben, daß nunmehr viele sich dauernd in Moyeuvre niederließen. Wie man sich erinnern wird, war in dem 1595 mit Bettainvillers abgeschlossenen Pachtkontrakt hinsichtlich der Steuerbefreiung der Arbeiter ein sehr wichtiger Unterschied gemacht, je nachdem sie im Orte selbst wohnten oder außerhalb desselben. Nur in letzterem Falle genossen sie die betreffenden Vergünstigungen, während dies aufhörte, sobald sie sich dort niederließen oder verheirateten. Diese Bestimmung war nicht ohne weiteres verständlich. Sie wird es aber jetzt sofort, nachdem sie durch die Verordnung von 1615 aufgehoben war. Offenbar hatte sich die Gemeinde Moyeuvre gegen die Aufnahme dieser von der Hütte angezogenen Elemente entschieden anfangs gewehrt, wie wir ja schon in den Ereignissen des Jahres

[1]) »zur Zahlung der Aide-Steuer nur am Herbst-Termin (St. Rémy = 1. Oktober) verpflichtet.«

1569 den Beweis gefunden haben, daß im Dorfe eine starke Abneigung gegen die Arbeiterschaft bestand. Es war also eine gewisse Konzession gewesen, die man 1595 der Gemeinde gemacht hatte, um sie vor einer Überflutung mit Arbeitern zu schützen. Diese Überflutung trat jetzt, nach Aufhebung jener einschränkenden Bestimmung, sofort ein. Beweis hierfür ist eine Eingabe, welche die Gemeinde 1621 an die Regierung richtete, und in der sie um die Genehmigung bat, das Aufnahmegeld für zuziehende Fremde von 9 frs. auf 30 frs. erhöhen zu dürfen. Die niedrige Gebühr, von der übrigens $^1/_3$ an die herzogliche Kasse abgeführt werden mußte, mache es unbemittelten Personen überaus leicht, das Bürgerrecht zu erwerben, wofür sie alsdann an dem Ertrage des Gemeindewaldes Anteil hätten, der ohnehin schon kaum für die eingesessenen Familien genug Holz liefere; zu den Gemeindelasten beizusteuern seien sie dagegen meist nicht im Stande, und so müßten die eingesessenen Bewohner die von der Gemeinde aufzubringenden, mit der Einwohnerzahl wachsenden Staatssteuern ganz allein tragen und würden auf diese Weise direkt geschädigt! Die Eingabe lautet[6]):

A Son Altesse remonstrent ses tres humbles et tres obeissants subjectz les manans habitans et communauté de Moyeuvre que les entréz et bien venus des personnes forrains contractans bourgeoisie au dit lieu, ne soulans estre que de neuf frans, le tier a Son Altesse et les autres deux a la dite communauté, plusieurs particuliers attirez par la modicité de ce prix, s'y sont habituez dèpuis quelques années en ca de mode que presentement ilz sont tellement accreuz que les emolumentz et bois communaulx ne peuvent suffire a sy grand nombre de famille, pour estre le ban et finaige dudit lieu de petite extendue et rapport, et les dits bois communaulx en forte petite quantité; joint que la pluspart de ceux qui y sont ainsy venus de divers lieux sont gens pauvres et mesaises[1]) de tant que ne pourront supporter les charges passives de la communaulté; les anciens et orriginaires habitans sont de ce faict surchargés et [de?] tailles et cens ordinaires et extraordinaires qui se jectent sur le corps d'iceux, —

pour a quoy apporter remede, ilz ont advisé soubz le bon plaisir de S. A. d'abuser les dites entréz et bien venus pour l'advenir a trente francs, le tier a Son Altesse et les aultres deux a ladite communaulté, supplient partant tres humblement qu'il plaise a ses graces declarer et ordonner que doresnavant tous forrains qui vien-

[1]) Dept.-Archiv Bar le duc B, 3062.

[2]) mesaises, wohl = »ohne Vermögen«.

dront prendre bourgeoisie et resider audit Moyeuvre, seront tenus paier ladite somme de trente francs comme dessus pour leur entrée et bien venue. Ce faisant Son Altesse fera œuvre de justice et obligera lesdits suppliants a continuer leurs voeuz et prieres pour la prosperité d'icelle.

Eine gewisse Berechtigung hat dieses Verlangen offenbar gehabt, denn die Regierung gab ihm wenigstens teilweise nach: laut der beigefügten Entscheidung wurde eine Erhöhung der Aufnahmegebühr, wenn auch nicht auf 30 frs., so doch auf 18 frs. genehmigt, wovon wie bisher $^1/_3$ der Staatskasse, $^2/_3$ der Gemeindekasse zuflossen. Um die Verhältnisse aber richtig beurteilen zu können, empfiehlt es sich, soweit dies möglich ist, die Steuerbeträge zu vergleichen, die von den einzelnen Steuerkreisen aufzubringen waren. Da finden wir, daß die im Jahre 1600 ausgeschriebene Aide-Steuer für den Amtsbezirk Briey 2070 frs. betrug, 1628 aber auf 2790 frs. angestiegen war; und zwar verteilte sie sich innerhalb des Bezirks folgendermaßen[1]):

	1600:	1628:
Stadt Briey	270 frs.	200 frs.
Steuerkreis la Montagne .	320 „	525 „
„ Rombach . . .	300 „	480 „
„ Moyeuvre .	320 „	610 „
„ Norroy . . .	325 „	360 „
„ Baroche . .	180 „	190 „
„ Avril . . .	115 „	190 „
„ Rangwall . .	40 „	40 „
„ Mörlingen . .	110 „	105 „
„ Outre-les-Bois	45 „	80 „
„ Bettainvillers .	45 „	10 „

Als zum Steuerkreis Moyeuvre gehörig werden genannt: Groß- und Klein-Moyeuvre, La neuve Ville soub Valleroy, Hattrize, Clouange, Vitry, Beuvange, Rochelange, Aubouey deca l'eaue, Francheprey, Froidcul. Bei der geringen Bedeutung, die den meisten dieser Orte im Vergleiche zu Groß-Moyeuvre zukam, wird die weitaus schwerste Last auf diesem geruht haben; aber gerade der Umstand, daß es die Last hat tragen können, beweist, daß die Industrie in andrer Weise dem wirtschaftlichen Gedeihen des Ortes von hohem Nutzen gewesen ist, und es würde ja aller Erfahrung widersprechen, wenn man annehmen wollte, daß das einzige Resultat, welches durch die Industrie hervorgerufen worden sei, in der Anhäufung einer mittellosen, steuerunfähigen Arbeiter-

[1]) Dept.-Archiv Bar le duc B, 2109 und 2131.

Bevölkerung bestanden habe. Es ist gewiß ein Symptom von gar nicht geringer Bedeutung, daß es im Jahre 1628 in der Kreisstadt Briey nur 4 Wirtshäuser gab, die eine Schank-Gewerbesteuer von zusammen 13 frs. 4 gr. zahlten, während Groß-Moyeuvre sich rühmen konnte, deren 13 zu besitzen, die insgesamt 53 frs. 9 gr. zinsten[1]).

Peter Abraham Fabert und sein Sohn. 1627—1639. — Die Gebrüder Gauvain, deren Pachtzeit mit dem 30. Juni 1627 ablief, möchten gar wohl geneigt gewesen sein, auf eine Erneuerung des Pachtkontraktes unter den alten Bedingungen einzugehen, indessen, angelockt durch die vielversprechende Entwicklung, welche die Hütte in den letzten Jahrzehnten genommen hatte, trat ein Konkurrent auf in der Person des Metzer Patriziers Peter Abraham Fabert und bereits am 24. Februar 1624 schloß die herzogliche Kammer mit diesem den neuen Pachtvertrag ab, um ihm die nötige Zeit zu lassen »pour l'assortie de toutes choses necessaires au maniement et gouvernement d'une forge de telle importance pour les appareils de laquelle il est besoing employer grande somme de deniers ausquels le fermier qui succedera au bail dudit Gauvain ne pourroit fournir sans perte notable, s'il n'y estoit pourveu quelques années avant son introduction«[2]).

Fabert, einer der angesehensten Bürger von Metz, besaß daselbst eine Buchdruckerei, die er zu hoher Blüte gebracht hatte, und bekleidete zahlreiche Ehrenämter. Er war wiederholt Präsident des Dreizehner-Kollegiums gewesen (premier treize de la Justice de Metz) und hatte einen hervorragenden Anteil an der Aufzeichnung des Metzer Stadt- und Landrechts, die in den Jahren 1578—1610 vorgenommen wurde. Der Magistrat sprach ihm hierüber seine besondere Anerkennung aus, als er ihm den Auftrag zur Drucklegung dieses »Traité des coutumes générales de Metz et du Pays Messin« erteilte. Nach Erwerbung der Grundherrschaft Moulins dicht vor den Toren von Metz war er von König Heinrich IV. in den Adelstand erhoben worden und wird daher als »escuyer« und »seigneur de Moulins« bezeichnet. Jetzt also pachtete er außerdem die Eisenhütte Moyeuvre[3]).

Daß ihm der Zuschlag erteilt wurde, verdankte er wohl lediglich dem hohen Gebote, das sein Vermögen ihm abzugeben erlaubte. Denn der jährliche Pachtpreis von 28000 frs. war zwar auch im neuen Vertrage beibehalten, aber Fabert hatte sich außerdem erboten, sofort

[1]) Dept.-Archiv Bar-le-duc B, 2131.
[2]) Ebda. 3062.
[3]) Vergl. Bouteillier, le Maréchal Fabert, S. 7 ff.

an die herzogliche Kasse 100000 frs. zu zahlen »pour un present et don gratuit«, und diese Pränumerando-Zahlung kam der Kammer offenbar besonders gelegen. Die Gebrüder Gauvain, die gegen ein derartiges Gebot nicht hatten aufkommen können oder vielmehr es für übertrieben ansahen, waren auf Fabert nicht gut zu sprechen und legten ihm, als er noch während der Dauer ihrer Pacht die Vornahme baulicher Veränderungen in der Hütte anordnen wollte, allerlei Hindernisse in den Weg, was zu einem Prozesse zwischen den Parteien führte. Aber bald sollten noch weitere Verdrießlichkeiten für den neuen Pächter entstehen. Kaum hatte er die Hütte übernommen, so wurde das Wehr vom Hochwasser fortgerissen, und der ganze Betrieb geriet ins Stocken. Mit möglichster Beschleunigung wurde der Schaden ausgebessert, doch wahrscheinlich nicht gründlich, denn bald darauf passierte dasselbe Unglück wieder. Und so wiederholte sich dies in kurzer Zeit mehrere Male. Fabert, der von der Technik des Wasserbaues nichts verstand, verlor schließlich die Geduld und wünschte nichts sehnlicher, als mit der ganzen Sache nichts weiter zu tun zu haben. Er hatte geglaubt, neben seiner sonstigen Tätigkeit von Metz aus auch noch diese Fabrik leiten und alljährlich einen reichen Gewinn ohne viele Mühe einstreichen zu können, und jetzt schien es fast, als ob das ganze Kapital, welches er im Voraus gezahlt hatte, verloren wäre. Wenn er den Betrieb einfach ruhen ließ, so brauchte er zwar nach den Bedingungen des Kontrakts die Pacht nicht weiter zu zahlen, da der Schaden durch höhere Gewalt entstanden war, aber die gezahlten 100000 frs. waren verloren. Das wurmte den, wie es schien, etwas gewinnsüchtig veranlagten Patrizier; mehr aber noch wurmte ihn die Schadenfreude, mit welcher die Gebrüder Gauvain und ihre Freunde dem Gang der Dinge folgten. Diesen zum Trotz durfte er das Spiel nicht so leicht verloren geben. Da kam ihm eine unerwartete Hilfe.

Damals befand sich sein Sohn, der junge Abraham von Fabert, Kapitän bei der Artillerie des Königs von Frankreich, auf Urlaub im elterlichen Hause. Zwischen Vater und Sohn bestand ein gespanntes Verhältnis, da ersterer die Berufswahl des Sohnes nicht billigte und es weit lieber gesehen hätte, wenn dieser seine Fähigkeiten den industriellen Unternehmungen des Vaters, insbesondere der Buchdruckerei gewidmet hätte, um sie nach dessen Tode weiterzuführen. Aber vergebens hatte er vor dem jungen Offizier eine mächtige Truhe aufgeschlossen, die bis zum Rande mit Geld und Wertpapieren gefüllt war, und hatte ihm in eindringlicher Rede vorgestellt, daß alles dies ihm gehöre, wenn er dem unstäten und unsicheren Waffenhandwerk entsage; ohne einen

Augenblick zu schwanken, hatte jener auf sein dem Könige gegebenes Wort und auf die Liebe zu seinem Berufe hingewiesen und das Ansinnen des Vaters abgelehnt, wodurch die Kluft, die zwischen beiden bestand, nur noch erweitert worden war. Jetzt glaubte der junge Fabert nun ein Mittel gefunden zu haben, um den Vater zu versöhnen: er erbot sich, an seiner Stelle in die Pacht der Eisenhütte einzutreten, die er, gestützt auf seine gediegenen technischen Kenntnisse, bald wieder in Gang zu bringen hoffte. Und der Vater ging denn mit Vergnügen auf diesen Vorschlag ein. Freilich war es nicht leicht für den jungen Fabert, seinen Plan durchzuführen, denn es galt vor allem, das nötige Betriebskapital zu beschaffen. Von seinem Vater das Geld hierzu anzunehmen, dazu war er zu stolz; so lieh er es denn von verschiedenen Seiten gegen Bestellung von Renten, zum Teil auch ermöglichte ihm das Heiratsgut seiner nicht unvermögenden Gattin, mit der er sich damals vermählte, die Durchführung seiner Pläne.

Vor allen Dingen nahm er sofort für die Dauer des ihm bewilligten längeren Urlaubs seine Wohnung in dem hierzu vorhandenen Gebäude der Fabrik selbst, um alle Einzelheiten des Betriebs zunächst persönlich kennen zu lernen und weiterhin überwachen zu können. Und nun galt es, das Wehr in einer den Wasserverhältnissen entsprechenden Form herzustellen. »Zu diesem Zwecke hielt er es für erforderlich, das Gewicht der auf das Wehr drückenden Wassermasse zu ermitteln. Er ließ deshalb ein Blechgefäß von einem Kubikfuß Inhalt anfertigen und wog es; dann füllte er es mit Wasser, welches er dem Flusse entnahm, und stellte dadurch fest, wieviel ein Kubikfuß Wasser wog. Nun war es ihm leicht, zu berechnen, wieviel eine Klafter und schließlich, wieviel die ganze Wassermenge wog, die auf dem Wehre lastete.« In dieser etwas naiven und wohl nicht ganz erschöpfenden Weise schildert eine biographische, anscheinend zeitgenössische Aufzeichnung die Berechnungen des jungen Fabert, dessen eigenhändig geschriebenen Memoiren sie beigefügt ist[1]). Es heißt dort weiter: »Hierauf ließ er am Ufer des Flusses eine Menge Steine zusammentragen, deren relatives Gewicht etwa 4 oder 5 mal so groß war, wie das des Wassers und ließ sie eines schönen Tages, wie sie gerade kamen, von seinen Leuten ins Wasser werfen. Bei der großen Anzahl der Arbeiter dauerte es nicht lange, so häuften sich die Steine im Wasser zu einem Damme an, der immer höher wurde, bis schließlich das Wasser nicht mehr über die Steine hinwegfluten, sondern höchstens ein geringer Teil durch die Lücken hindurchfließen konnte, während

[1]) Bibliothèque Nationale zu Paris, nouvelles acquisitions françaises, 90.

im übrigen der Wasserlauf die Richtung einschlug, die man ihm geben wollte, um ihn zum Betriebe der Hütte zu benutzen. Nunmehr ging Fabert daran, den aufgeworfenen Steindamm völlig wasserdicht zu machen. Zu diesem Zwecke hatte er bereits vorher eine große Menge Eisensteinschlacke, wie man sie in allen Eisenhütten findet und die kleine Stücke bildet, wie klargepochte Kohle, anhäufen lassen. Von dieser Schlacke ließ er eine große Menge dicht oberhalb des Wehres in den Fluß schütten. Das Wasser, welches sich mit hohem Druck durch die Steine zwängte, riß nun diese an Gewicht sehr leichten Schlackenstücke in die zwischen den Steinen befindlichen Lücken mit hinein, wo sie sich festsetzten, und allmählich verstopften sich die Löcher vollständig und so fest, daß das Wehr noch heute besteht, ohne daß es seitdem einer Ausbesserung bedurft hätte und obwohl sich zur Zeit niemand mehr um dasselbe kümmert.« Offenbar stammt diese Aufzeichnung aus der Zeit zwischen 1635 und 1660, in welcher die Eisenhütte, wie wir sehen werden, in Folge des langandauernden Krieges völliger Verwüstung anheimfiel. Aber noch im Jahre 1788 bestand dieser so geschickt von Fabert angelegte Damm und wird in einem Werke des Baron von Dietrich erwähnt[1]), möglich, daß er auch im 19. Jahrhundert noch der Hütte seine Dienste geleistet hat.

Die biographische Skizze sagt weiter: »Da Fabert an allen Feldzügen regelmäßig teilnahm und nur während der Zeit der Winterquartiere sich persönlich der Leitung seiner Geschäfte widmen konnte, war es von Wichtigkeit, ihren Gang so zu regeln, daß Unterschleifen und Betrügereien der Arbeiter möglichst vorgebeugt wurde. Die von ihm eingeführten Vorschriften paßten jedoch den letzteren nicht, sie weigerten sich, sie zu beobachten. Da machte er kurzen Prozeß und jagte sie, ohne sich lange auf Unterhandlungen einzulassen, sämtlich davon. Er zahlte ihnen den Rest ihres Lohnes aus und entließ an einem Tage über 400 Mann; zum Teil zog er Ersatz von auswärts heran, doch gab es unter den Entlassenen auch viele, die wiederkamen und um Verzeihung baten. Den meisten wurde sie gewährt, als aber auch die Anstifter um Wiederanstellung baten, zeigte er sich unerbittlich, sie blieben ausgesperrt[2]). Als er ungefähr die erforderliche Anzahl von Arbeitern für die einzelnen Verrichtungen wieder zur Ver-

[1]) de Dietrich, Description des gîtes de mineraix, etc., Bd. III, S. 425.

[2]) Mir will es allerdings wahrscheinlicher vorkommen, daß Fabert diese Arbeiterentlassungen zuerst vorgenommen hat, als der Betrieb wegen des Defekts am Wehr ganz oder teilweise ruhen mußte.

fügung hatte, schloß er zunächst den Arbeitsvertrag mit den Holzfällern und Holzhackern ab, und zwar hatte er vorher alles, was er zur Berechnung der Löhne wissen mußte, genau ausprobiert: wieviel Klafter Holz man zu einem Kohlenmeiler brauchte, wieviel Karren Kohle ein Meiler lieferte, wieviel Erz man mit 20 Karren Kohle verschmelzen konnte, wieviel Roheisen dieses Quantum Erz ergeben mußte und wieviel Schmiedeeisen sich aus dem gewonnenen Roheisen herstellen ließ. Wenn also jetzt die Frischschmiede kamen und ihren Lohn für so und so viel Zentner Schmiedeeisen verlangten, so wußte er gleichzeitig auch, wieviel Roheisen, Erz, Kohle, Holz verbraucht war; oder wenn er die Menge des verhütteten Erzes kannte, so konnte er sich alles Uebrige, Kosten und Reingewinn, berechnen, und er mochte in Deutschland sein oder in Italien oder wohin ihn sonst sein Dienst rief, — wenn er wußte, was ausgegeben worden war, so wußte er, was verdient war; wenn er wußte, was der einen Gruppe von Arbeitern ausgezahlt war, so wußte er auch, was jede andere zu verlangen hatte, und die Einen allein konnten ihn nicht betrügen, wenn nicht alle mit einander unter einer Decke staken, und die Welt wäre doch zu verrottet, wenn unter den 4 oder 500 Arbeitern, die in seinem Dienste standen, nicht ein einziger ehrlicher Mensch gewesen wäre!«

Mag die biographische Skizze, welcher der vorstehende Abschnitt entnommen ist, auch in mancher Hinsicht den Charakter eines elogium auf Fabert tragen, so wird man doch an der Wahrheit der tatsächlichen Verhältnisse, z. B. an der wiederholten Angabe, daß die Zahl der Arbeiter 4 bis 500 betrug, nicht zweifeln dürfen. Nach dem, was wir über die Entwicklung der Hütte in den letzten Jahrzehnten gehört haben, kann diese Zahl kaum mehr überraschen. Hatte man anfangs in Metz die Versuche Faberts, das Hüttenwerk wieder in Gang zu bringen, mit skeptischem Lächeln verfolgt, hatten besonders die Brüder Gauvain dem jungen Fabert den gleichen Mißerfolg gewünscht, wie ihn der Vater zu ihrer großen Genugtuung zu verzeichnen gehabt hatte; hatte endlich sein Vater selbst den physikalischen Berechnungen des jungen Offiziers einen praktischen Wert kaum beigemessen: nach wenigen Jahren mußte alle Welt erleben, daß unter seiner Leitung die Hütte zu einer Blüte gedieh, wie sie eine solche bisher noch nie erreicht hatte! Der Reingewinn, den er erzielte, soll nach einer anderen Quelle ungefähr 60000 livres pro Jahr betragen haben[1]) und eine im

[1]) So nach Barre, Vie de M. le marquis de Fabert, 1752, S. 85.

Jahre 1697 veröffentlichte »Histoire du maréchal de Fabert«[1]) schließt die Schilderung der Eisenhütte mit den Worten: »Die Hütte, damals die schönste in ganz Europa(?!), in der 1 Pferd mit einem Karren ausreichte, um das Erz den beiden Oefen zuzuführen, in die man es einschüttete, ohne daß es gewaschen zu werden brauchte, produzierte jährlich 1 500 000 Pfund Eisen, von dem 1000 Pfund mit 40 écus[2]) verkauft wurden. Es war dies wie ein kleines Peru, in dessen Genusse er freilich nur 5 1/2 Jahr blieb. Denn nach dem im Jahre 1633 erfolgten Ausbruche des Kriegs zwischen Frankreich und Lothringen wurde die Hütte durch die Besatzungen von Luxemburg und Diedenhofen zerstört. Für Fabert war dies ein schwerer Verlust, doch blieben ihm noch immer 25 000 Gold-Pistolen«[3]), deren Verwaltung er einem seiner Freunde übertrug. Ihm selbst erlaubten die politischen Ereignisse nicht mehr, an den Wiederaufbau der Fabrik zu denken. Der Krieg, der Jahrzehnte lang das Land verwüsten sollte, erforderte jetzt die Einsetzung seiner ganzen Persönlichkeit, und wenn er ihm auch nicht zu Reichtum und Wohlleben verholfen hat, wie eine Fortsetzung seiner gewerblichen Tätigkeit dies vielleicht getan haben würde, so hat er ihm doch auf andere Weise gelohnt durch Ehre, Rang und Würden.

Andere Eisenwerke in und bei Moyeuvre. — Günstige natürliche Verhältnisse und die wohlwollende Gewerbepolitik der Regierung hatten der Eisenhütte Moyeuvre ihre hervorragende Stellung in der Eisenindustrie verschafft. Aber sie war nicht die einzige Vertreterin der letzteren geblieben, und wenn die kleineren privaten Unternehmungen dieser Art, die neben ihr bestanden, auch nur von untergeordneter Bedeutung waren, so sind sie doch interessant genug, um hier einer kurzen Betrachtung unterzogen zu werden.

---

[1]) Anonym 1697 zu Amsterdam erschienen. Nach einer Notiz auf dem Titelblatte des in der Stadtbibliothek Metz befindlichen Exemplars ist der Verfasser Gatien Courtilz de Sandras. Vergl. auch Gobet, les anciens minéralogistes du royaume de France, 1779, Bd. II, S. 719 und Bouteillier, le maréchal Fabert. Gobet nennt 2 Blechhämmer (platisseries) als zum Hüttenwerke gehörend; das ist aber sicher eine falsche Bezeichnung. Es sind damit die beiden großen Schmiedehämmer (forges) gemeint. Bouteillier andererseits führt statt der fenderie eine fonderie auf, was natürlich ebenso unrichtig ist. Er erwähnt außerdem eine Drahtzieherei (tréfilerie), doch habe ich von einer solchen in den Quellen keine Nachricht gefunden.

[2]) und [3]) Im Jahre 1575 galt der écu soleil = 4 frs. 6 gr., der écu à la reine = 4 frs. 5 gr., der écu pistoletz = 4 frs. 4 gr. französische Währung. Letzterer dürfte hier gemeint sein.

Zunächst möge hier auf einen Betrieb hingewiesen werden, der zur Hüttenindustrie allerdings nur Beziehungen secundärer Art hat, nämlich eine mit Wasserkraft betriebene Werkzeug-Schleiferei. Sie wurde bereits im Jahre 1540 begründet, und zwar werden von diesem Jahre ab jährlich 6 gros in den Büchern des Rentamts Briey als Einnahme nachgewiesen »de Michiel de Dun, demeurant a Moyeuvre, pour le droit et cours de l'eaue qui descent du biez du moulin dudit Moyeuvre et d'une petite source d'eaue ou ledit Michiel a mis et assis une moelle pour esmouldre taillemens«[1]). Da wir sonst von einer Werkzeugfabrikation, die ein Eisen besserer Qualität voraussetzt, in Moyeuvre keine Spur finden, so erscheint fraglich, ob diese Schleiferei zur einheimischen Industrie in Beziehung stand. Sie hat aber eine außerordentliche Lebensfähigkeit bewiesen und überstand selbst die Kriegszeiten des 17. Jahrhunderts. Noch im Jahre 1661 zahlt sie ihre 6 gros Zins für die Wasserkraft[2]).

Aber auch eigentliche Eisenhütten waren vorhanden. Die ehemalige Papiermühle, die 1523 wieder in eine Eisenschmiede umgewandelt worden war, hat zwar definitiv aufgehört, zu existieren, da ihre Wasserkraft, wahrscheinlich seit Errichtung der herzoglichen Hütte im Jahre 1564, mit für diese gebraucht wurde. Es heißt im Jahre 1575[3]):

»De Jean Pierron, jaidis majour de Moyeuvre, pour le cours de l'eaue du moulin a papier au lieu duquel a este dresse une forge a fer, lequel cours va presentement aux forges de nostre souverain seigneur estant pour ce destourne desdits moulin et forges, a raison de quoy ils ne paient plus la rente qui estoit de deux francs par an.«

Dafür aber hatte Johann Pierron, der uns bekannte ehemalige Kontrolleur der herzoglichen Hütte und Vater Ludwigs, des Herrn von Bettainvillers, nun eine andere Schmiede errichtet, denn das betreffende Konto lautet weiter:

»et pour le cours de l'eaue d'une sienne forge erigee au lieu de Xouvaux II frs.«[4]). Außerdem finden wir seit den 70er Jahren des 16. Jahrhunderts regelmäßig folgende Einnahme gebucht[5]):

[1]) Dept.-Archiv Bar-le-duc B, 2079 u. ff.
[2]) Ebda. B, 2139.
[3]) Ebda. B, 2105.
[4]) Wo dieser Ort Xouvaux gelegen hat, ist mir nicht bekannt. Zur Aussprache des Buchstaben x, der sich in zahlreichen französischen, besonders aber lothringischen Ortsnamen erhalten hat, sei daran erinnert, daß er oft nur eine andere Schreibweise für ch darstellt, ähnlich dem griechischen χ: z. B. Gondrexange = Gunderichingen (1355), Gunderchange (1433). Nach Bouteillier, Dictionnaire topographique de l'ancien Département de la Moselle, wird Jamailles im Jahre 1689 als Xouaille genannt. Ob dies aber mit dem hier genannten Xouvaux identisch ist, mag dahingestellt bleiben. Die Form Jamaile ist uns oben (S. 93) bereits 1570 begegnet.
[5]) Dept.-Archiv Bar-le-duc B, 2104 ff.

»De Jean le Cocq de Moyeuvre pour le cours de l'eaue de la forge au Cresson duquel il paye chacun an XII gros.

De Jean Pierron, jadis majeur de Moyeuvre pour le cens de l'eaue du russeau de Conrois ou de present y a une forge que souloit tenir Jean de la Masse en payant chacun an audit terme IX gros; et pour le moulin estant audit lieu VI frans; que sont VI frs. IX gr.

Neant comte de la forge dicte Malservelle que souloit tenir Didier Montoy, pour ce qu'elle est en ruine.

D'Arnoult Phiedrich de Ranconval pour le cours de l'eaue de la forge assise entre le moulin dudit Ranconval et Morlanges, ensemble pour une autre forge a faire long fer et ayant forneau pour lesquelles il paye chacun an II frans.« Da hier besonders betont ist, daß zu der einen Schmiede Arnold Friedrichs auch ein Stückofen gehörte, wird man annehmen müssen, daß in den anderen Hütten nur Rennherde bestanden und die Wasserkraft nur zum Antriebe des Hammers benutzt wurde. Jean Pierron nun, der also einen Eisenhammer in Xouvaux und einen zweiten am Conroy-Bache besaß, wo er auch die Mühle betrieb, tritt uns weiter als Besitzer der Rosselinger Mühle entgegen; denn es heißt sofort:

»De Jean Pierron de Moyeuvre au lieu de Jean le maire de Rosselanges pour le cours de l'eau du moulin contigue et joindant ledit Rosselanges pour laquelle il paye chacun an XXX gros«. Und derselbe Pierron endlich errichtet im Jahre 1580 noch eine dritte Mühle. Wir lesen[1]:

»De noble homme Jean Pierron, demeurant a Moyeuvre auquel Son Altesse a permis faire eriger ung moulin sur une place a luy appartenante assise au finage de Morlanges ou anciennement soloit avoir une forge chargée de IIII frans de rente et IIII chappons envers les abbes et religieux de Gorze par chacun an, a charge que avec ledit moulin il y fera aussi vuider le biedz de LX toises dont XL sont de XXX pied de largeur et les XX de XV pied, faire un corps de logis . . . . . et a condition qu'il tiendra ledit moulin XX ans en paiant par an . . . . XXX frans . . . et payer par an auxdits venerables de Gorze leur rente a part, par lettres d'admodiation de S. A. du V decembre 1579. Jcy pour la premiere annee XXX frs.«

In Morlingen also hatte die Abtei Gorze einen Eisenhammer besessen, der gegen 4 frs. Geldrente und 4 Zinshähne ausgetan gewesen

[1]) Dept.-Archiv Bar-le-duc B, 2109.

war; wann dies gewesen war, ist leider nicht ersichtlich, wie ich überhaupt von dieser interessanten Tatsache sonst keinerlei Nachricht gefunden habe. Die neue Mühle aber war offenbar in ziemlich großem Maßstabe angelegt; das beweist sowohl der hohe Pachtpreis mit den sonstigen Verpflichtungen, die dem Pächter auferlegt waren, wie auch die Breite des Mühlkanals, den er hatte ausheben (vuider) lassen.

Johanns Sohn, Ludwig Pierron, führte diese Unternehmungen neben der von ihm gepachteten herzoglichen Hütte weiter. Dabei wird gelegentlich die »forge« in Xouvaulx als »fenderie« bezeichnet [1]), so daß es den Anschein hat, als habe er diesen Betrieb auch in seiner dortigen Hütte eingeführt, später kehrt aber die alte Bezeichnung »forge« wieder. Aber außer der Mühle und dem Eisenhammer, welche er bereits am Conroy besaß, errichtete er noch eine neue Mühle an demselben Bache. Im Jahre 1605 erscheint in den Rechnungen des Rentamts der Posten [2]):

»De noble homme Loys de Bettainvillers pour la permission a luy donne par Son Altesse de faire construire et eriger un moulin sur le ruisseau de Conroie en ung lieu appellé Perrotin, paye par chacun an au terme St. Martin d'hyver pour recognoissance du cours de l'eau lequel appartient a S. A. la somme de trois frans barrois.«

Und endlich erwarb er auch die »forge au Cresson«, welche vordem Johann le Cocq und nach dessen Tode seine Erben betrieben hatten. Da die Jahresrechnungen von 1608—1627 fehlen, läßt sich das Jahr nicht genau bestimmen. Im Jahre 1628 ist es Bettainvillers, welcher die 12 gros Pacht für die Wasserkraft bezahlt [3]).

Jedenfalls beweisen die angeführten Tatsachen, daß die Hüttenindustrie der Gegend durchaus nicht auf die Domänenhütte beschränkt war, und bei aller Förderung, welche die Regierung ihr zu Teil werden ließ, dachte sie doch nicht daran, etwa eine Art Monopol für dieselbe in Anspruch zu nehmen. Wohl aber war sie darauf bedacht, möglichst auch in andern Teilen des Landes solche lohnende Unternehmungen zu begründen. So schickte sie z. B. im Jahre 1611 Bettainvillers nach Bitsch mit dem Auftrage, über die daselbst vorgefundenen Eisenerze und die Aussichten ein Gutachten abzugeben, die ein dort zu errichtendes Eisenwerk haben würde (pour recognoistre certaines mynnes trouvees audit lieu et les lieux les plus propres pour y eriger forge [4]). Be-

[1]) Dept.-Archiv Bar-le-duc B, 2128.
[2]) Ebda. B, 2127.
[3]) Ebda. B, 2131.
[4]) Dept.-Archiv Nancy B, 1349.

sonderes Interesse aber verdient eine am 16. August 1613 an den Schatzmeister gerichtete Zahlungsanweisung [1]):

»Nous vous mandons et ordonnons que des deniers de votre charge vous en vailliez et delivriez a Cristian Goltzer, Houtteman des fonderies de nos mines du Tillot, Petres Colin et Nicolas Crassiet, mineurs de nosdites mines, la somme de 70 frans monnoye de noz pays pour subvenir a la despense qu'il leur conviendra faire a raison de sept frans par chacun jour selon que nous en avons fait convenir avec eux a aller d'icy a Rombas en nostre prevosté de Briey pour y fouiller en certaine mine dont nous a este donne advice et sauf a ordonner cy apres plus grande somme pour la despense dudit voyage selon le temps qu'ils y demeureront.«

Es scheint sich hierbei nicht um Eisen, sondern um Kupfer zu handeln. Die erwähnte Gießerei in Le Tillot in den Süd-Vogesen verschmolz die Produkte der benachbarten reichen Kupferbergwerke, war also eine Bronzegießerei. Von dort hatte man einen »Hutmann« d. h. Steiger [2]) und 2 Häuer kommen lassen, um in bergmännischer Weise Schürfarbeiten vorzunehmen. Die Eisenerzgräber hatten hierzu nicht die erforderlichen technischen Kenntnisse, hätten insbesondere wohl die Güte der etwa aufgefundenen Kupfererze nicht beurteilen können, — ob aber die fremden Bergleute überhaupt solche gefunden haben, wird nicht gemeldet. Uebrigens finden wir die Nachricht, daß der südlich der Hütte sich von Rombach nach Jœuf zu erstreckende Höhenzug Kupfer enthalte, auch bei späterer Gelegenheit erwähnt. Dietrich [3]) schreibt im Jahre 1788 von ihm: »il renferme une mine que l'on prétend cuivreuse«, ein Abbau aber scheint niemals stattgefunden zu haben.

Eisenschmieden im Fentschtale (16. Jahrh.). Export Hayinger Erze nach dem Saargebiet (1621—1630). — Der Einfluß der lothringer Herzöge auf das Eisenwesen im Fentschtale war verloren gegangen, als das mit Burgund vereinigte Luxemburg seine politische Macht immer mehr ausgedehnt hatte. Seit 1446 hatten die Eisenschmieden, die unter dem Protektorat Lothringens in Hayingen bestanden, die Zahlung des geschuldeten Tributs von je 100 Pfund

[1]) Dept.-Archiv Nancy B, 1349.

[2]) Agricola, de re metallica (1561), S. 503 übersetzt »praeses fodinae vel cuniculi« mit Hutmann, Steiger; also nicht etwa »Hüttenmann«.

[3]) Dietrich, Description des gîtes de minerais et des bouches à feu de France, III. Bd., S. 437.

Eisen verweigert, und es war dem Herzog zunächst nicht gelungen, seine Ansprüche ihrem neuen Schutzherrn gegenüber wirksam zur Geltung zu bringen. Durch die Heirat Marias von Burgund mit Maximilian ging auch das Herzogtum Luxemburg und die ihm zugehörenden Teile des Fentschtals an das Haus Habsburg über und verblieben nach der Teilung des habsburgisch-spanischen Weltreichs als Teil der Niederlande unter spanischer Herrschaft. Was freilich die Gemeinde Hayingen anlangt, so hatte sich dieselbe im Jahre 1530 wieder unter den Schutz des Herzogs von Lothringen gestellt, gewiß nicht ohne Hinzutun des letzteren, dem die damalige Lage des anderwärts so viel beschäftigten Kaisers, Karl V., eine günstige Gelegenheit bot, das Verlorene zurückzugewinnen. Die Bücher des Rentamts Briey berichten[1]):

»Les habitans et communaultez dudit Hayenges duchie de Luxembourg, lesquelz de nouvel se sont mis en la garde de Monseigneur le Duc de Calabre, de Lorraine et de Bar, notre souverain seigneur pour tousioursmais parmy chacun an payant a nostre dit seigneur et a ses successeurs ducs de Bar deux gros monnay de Barrois au jour et terme de feste St. Remy chief d'octobre. Compte cy pour ledit terme Saint Remy mil V^{c}XXX lequel terme y a eu LXXV conduictz, valt ladite somme comme il appert par la declaration d'iceulx faicte au registre dudit clerc jure . . . . . .(?) et savoir cy VII l. X gr.«.

Während also der Eisenschmieden gar nicht besonders gedacht ist, auf deren wenige hundert Pfund Eisen es dem Herzog gewiß gar nicht ankam, ist dafür das Schutzverhältnis auf alle 75 steuerpflichtigen Einwohner ausgedehnt, von welchen der vom Rentmeister entsendete Beamte je 2 gr. Schutzgeld einkassierte. Das Verhältnis scheint aber von der Gemeinde nicht immer als ein so freiwilliges angesehen worden zu sein, wie es hier dargestellt ist. Im Jahre 1606 muß die Kammerverwaltung an den Herzog, wie folgt, berichten[2]): »Monseigneur, Vos officiers de Briey nous ont adverti quilz se sont mis en debvoir d'aller au villaige de Hayanges, prevoste de Thionville, duche de Luxembourg, pour rechercher et poursuivre les hommes dudit lieu au paiement du droict de garde qu'ilz vous doibvent de toute anciennete qui est de deux gros pour le conduict par chacun an ce qu'ilz refusent maintenant de paier, et pour estre hors voz pays ilz n'ont aulcune contraincte et execution sur eulx,« etc. Die Gemeinde hatte also von neuem die Zahlung des Tributs abgelehnt, und der herzoglich lothringische Beamte hatte unverrichteter Sache abziehen müssen, da er natürlich im fremden

[1]) Dept.-Archiv Bar-le-duc B, 2071.

[2]) Ebda. B. 3025.

Gebiete es nicht wagen durfte, eine gewaltsame Exekution, etwa gar mit Hilfe der bewaffneten Macht vorzunehmen. Doch muß es schließlich wohl gelungen sein, die Zahlung zu veranlassen, denn die späteren Rechnungen weisen die eingegangenen Beträge regelmäßig nach.

Wir finden nun aber im 16. Jahrhundert auch anderwärts im Fentschtale Spuren von Eisenhütten. An den Schmied Heinrich aus Flörchingen, der 1491 seine Vorschläge der Stadt Metz unterbreitete, sei hier nochmals erinnert[1]). Besonders aber scheint im Orte Fentsch das Hüttenwesen sich entwickelt zu haben. Wir haben gesehen, wie 1565 der Direktor der Eisenhütte Moyeuvre einen Beauftragten nach Fentsch schickte, um dort Arbeiter für die Hütte anzuwerben[2]); wiederholt kaufen bei den Holzauktionen des Forstamts Briey Eisenschmiede aus Fentsch ziemlich bedeutende Posten Holz, so z. B. 1580 Anton Riaville für 845 frs. 8 gr. 5 d.[3]). Bettainvillers endlich wurde beschuldigt, er habe das widerrechtlich geschlagene Holz zum Betriebe einer Eisenhütte in Fentsch verwendet, die er seit 8 oder 9 Jahren dort besitze[4]). Eine am 4. Sept. 1615 von der Rechnungskammer zu Brüssel aufgestellte Grundsteuer-Rolle erwähnt 8 verschiedene Eisenhütten im Fentschtale, welche dem Könige von Spanien als damaligem Landesherrn, bezw. Grundherrn zu folgenden jährlichen Abgaben verpflichtet waren[5]):

1. la forge de Fontoy 200 Pfund Eisen; 2. la forge de Gustal 200 Pfund Eisen; 3. la forge de Maximilien 400 Pfund Eisen; 4. la forge de Gingerus 400 Pfund Eisen; 5. la forge de Claustremont 200 Pfund Eisen; 6. la forge de Simon Feron 200 Pfund Eisen; 7. la forge de Henry 200 Pfund Eisen; 8. la forge de Pleichschmit (= Blechschmidt?) 7 livres brabanter Währung. Alle mit Ausnahme der letzten zahlen also noch 1615 die althergebrachte Naturalabgabe an Eisen, und diese Tatsache scheint mir ein ausreichender Grund dafür zu sein, ihre Entstehung um Jahrhunderte zurückzudatieren. Die Punkte, wo diese Hütten sich befanden, genauer festzustellen, ist wohl nur bei den beiden ersten möglich. Ob die Eisenhütte in Fentsch mit der von Bettainvillers betriebenen identisch ist, erscheint fraglich; wahrscheinlicher ist es, daß

[1]) Vergl. oben S. 59 ff.

[2]) S. 73.

[3]) Dept.-Archiv Bar-le-duc B, 2109.

[4]) Vergl. oben S. 101.

[5]) Das Folgende nach d'Huart, Notice sur les anciennes forges de Gustal et sur celles de Hayange; Mémoires de l'Académie Royale de Metz, 26. Jahrg., 1844/45. Da mir die von Huart benutzten Originalquellen nicht vorgelegen haben, muß ich ihm die Verantwortung für seine Angaben überlassen.

dieser eine neue begründet hatte. Es hätten alsdann 2 Hütten in Fentsch bestanden, und außerdem lag dicht bei demselben Orte, bei der heute noch bestehenden Gustal-Mühle, die unter Nr. 2 genannte Gustaler Schmiede. Die Mühle ist bereits im Jahre 1206 durch Wirich von Valcourt an die Abtei Justemont geschenkt worden. Sie ist dann in den Besitz der Abtei Villers-Bettnach gekommen und bis 1624 bei dieser verblieben. In diesem Jahre ging sie durch Kauf in den Besitz eines gewissen Meunier über, und dieser Nicolaus Meunier war es auch, welcher zu der bereits 1615 bestehenden Eisenschmiede (forge) einen Stückofen (fourneau) errichten ließ. Wann die Abtei Villers-Bettnach die Mühle erworben hatte, scheint unbekannt zu sein. Sollte man aber die Erwerbung derselben und die Begründung einer Eisenschmiede nicht vielleicht mit dem Rechte zur Erzgewinnung in Verbindung zu bringen haben, das Philipp von Flörchingen bereits im Jahre 1240 den Mönchen von Villers-Bettnach verliehen hatte[1])? Man wird sich freilich hüten müssen, hier allzu gewagte Vermutungen aufzustellen. Namentlich ist zu bedenken, daß vor dem 14. Jahrhundert eine Benutzung der Wasserkraft im Hüttenwesen fraglich erscheint. — Ebenso unsicher ist, ob sich unter den hier genannten Schmieden die 3 Hayinger befinden, die bis zum Jahre 1446 ihren Tribut von 100 Pfund Eisen an den Herzog von Bar gezahlt hatten. Keinesfalls aber sind die hier erwähnten Abgaben derartige Schutzgelder, überhaupt keine landesherrlichen Einnahmen, sondern es sind Grundsteuern, die allerdings hier dem König von Spanien gezahlt werden, weil schon die Grafen von Luxemburg es verstanden hatten, sich in den Besitz zahlreicher grundherrlicher Rechte zu setzen.

An anderer Stelle[2]) wird nun im Anfange des 17. Jahrhunderts ein Eisenhammer in Hayingen im Besitze des Gouverneurs von Diedenhofen, Joachim von Lenoncourt, Marquis von Marolles, erwähnt, nach welchem er auch späterhin den Namen »la Marolle« weiterführte. Für diesen Hammer war an die Grundherrschaft Hayingen eine Abgabe von 7 l. 10 s. zu entrichten, und es gehörte dazu auch ein Schmelzofen, ein weiter unterhalb an der Fentsch gelegener Blechhammer (platinerie) und eine »fenderie« in Suzingen. Vom 1. Juni 1656 bis zum 31. Mai 1660 erscheint als Pächter dieses Eisenwerks nach dem Tode des Marquis von Marolles der neue Gouverneur von Diedenhofen, Marschall Jacquin Rouxel, Graf von Medavi und Grancey, und von 1665—1677 Rudolf

[1]) Vergl. oben S. 19.

[2]) Notice sur l'origine et l'histoire des forges de Hayange; Anonym; Metz, Gebr. Even, 1886.

Hullin, Herr von la Roche, der ebenfalls eine höhere Kommandostelle in der Festung Diedenhofen einnahm. Dieser widmete sich später ausschließlich der Industrie und begründete ein eigenes Hüttenwerk, von welchem wir bald Näheres hören werden.

An die Bedeutung der herzoglichen Hütte Moyeuvre reichten alle diese Unternehmungen in den ersten Jahrzehnten des 17. Jahrhunderts natürlich nicht annähernd heran. An Erzen aber war auch hier im Fentschtale und besonders bei Hayingen kein Mangel, und da diese kleinen Hüttenwerke die verfügbaren Schätze bei weitem nicht aufbrauchten, so ist es erklärlich, daß wir einer in jener Zeit gewiß nicht gewöhnlichen Erscheinung begegnen: man exportierte Eisenerze.

In Geislautern in der Grafschaft Saarbrücken hatte 1572 Graf Johann zu Nassau-Saarbrücken eine Eisenhütte gegründet, über die wir Näheres aus einer Abhandlung von A. Hasslacher[1]) erfahren. Der Verfasser schreibt: »Von Ostern 1621 ab wird die Geislauterner Eisenhütte auf 30 Jahre an Lozangen, Propst zu Bassenach, gegen einen Hüttenzins von 1600 Gulden jährlich verliehen, welcher Zins indessen in Folge einer Beschwerde des Propstes schon 1625 auf 1000 Gulden herabgesetzt wurde. In der Beschwerde hatte nämlich der Propst geklagt, daß das erforderliche Eisenerz in der Grafschaft Saarbrücken nur schwer zu beschaffen sei, und er dasselbe anderswo bei Diedenhofen mit schweren Unkosten habe beibringen müssen — also bereits 1625 an der Saar vorübergehend lothringische Minette verschmolzen!

Mit dem Jahre 1628 (Sperrung der Saar bei Wallerfangen) begannen für die Saarbrücken'schen Lande die Drangsale des 30jährigen Krieges, infolge deren das Geislauterner Werk sehr bald gänzlich verlassen wurde.«

Der Verfasser nimmt hier ohne weiteres an, daß die in Frage kommenden Erze Minette gewesen seien, was bisher vielleicht von mancher Seite bezweifelt worden ist, denn einen Beweis dafür erbringt er nicht. Ich meinerseits trage kein Bedenken, ihm hierin beizustimmen. Ich halte es überhaupt nach allem bisher Gesagten nicht mehr für erforderlich, zu betonen, daß die ganze Eisenindustrie in und bei Moyeuvre im wesentlichen auf den fein-oolithischen Erzen beruhte. Die genaue Lokalisierung der Fundstätten[2]) dürfte den letzten Zweifel an dieser Tatsache beseitigt haben. Wenn der Verfasser erwähnt, daß

[1]) A. Haßlacher, Beiträge zur älteren Geschichte des Eisenhüttenwesens im Saargebiete. (Zeitschrift für das Berg-, Hütten- und Salinenwesen im Preußischen Staate, Bd. XLIV. 1896.)

[2]) Vergl. oben S. 75 f. u. 114.

in Geislautern die Herstellung eiserner Gußwaren einen nicht unwichtigen Fabrikationszweig darstellte, so ist dies ebenfalls sehr wohl mit der Verwendung von Minette in Einklang zu bringen. Im folgenden aber werden wir auch über den Ort, wo die exportierten Erze gegraben wurden, näheres erfahren. Wir lesen [1]):

»Octroy pour tirer mines de fer au lieu de Hayange, Prévosté de Thionville, pour François Devaulx, Sr. de Lozenges.

Philippes par la grace de Dieu Roy de Castille, de Leon, d'Arragon etc. a tous ceulz qui ces presentes verront Salut. Receu avons l'humble supplication de Francois Devaulx Sr. de Lozenges contenant que en la prévosté de Thionville proche du village d'Hayange y a certaine place où plusieurs maitres de forges font tirer des mineraulx de fer avecq nostre permission, et comme le suppléant desireroit faire tirer mines audit lieu pour s'en servir a une forge qu'il at a Geislouteren, il Nous a tres humblement supplié qu'il Nous pleust a cest effect luy faire despecher lettres patentes en tel cas pertinentes parmy paiant annuellement aultant que paient les aultres maistres de forges, Savoir faisons que . . . . nous . . . luy avons: . . . consenty accordé et octroyé . . . qu'il puisse et pourra sans mesprendre et nonobstant les ordonnances au contraire tirer mines de fer au lieu de Hayange . . . moyennant et en payant a nostre prouffict pour recognoissance de ceste notre presente grace a la recepte dudit Thionville treize florins d'or par chacun an au lieu de dix qu'il presente a commencer au quinziesme de ce present mois de Mars a charge et condition expresse qu'il ne pourra tirer lesdites mines a dix verges pres des troux de l'aultre maistre de forges le S^{r} de Pentamvillers (Bettainvillers ?!) pour eviter rencontre enfoncements et tristes accidens, aussi qu'il ne pourra en facon quelconque creuser ny tirer mines de fer dans noz heritaiges terres ny bois illecq sans nouvelle permission, a peine d'amende et de tous despens dommaiges et interestz tant vers nous que noz fermiers et censiers desdites terres et heritaiges, comme aussi il sera obligé faire transporter lesdites mines par la riviere de la Moselle et la Sare sans qu'il luy sera loisible ny a ses chartiers de suivre aultres chemins que les ordinaires sans en pouvoir faire des nouvaulx a peine que dessus a encourir tant envers les communaultés que aultres particuliers interesséz et au surplus de cautionner sufisante ladite annuelle recognoissance . . . . . Es folgen dann die weitschweifigen Formalien betr. Registrierung der Ur-

[1]) Bez.-Archiv Metz. Copie tirée du Registre des chartres de Luxembourg, marquée Ltt^{is} LsL no. 4, folio 6, v. ^{so} — 11^{o} 87. — 1622 Hayanges. Bei der Wiedergabe sind einige belanglose Stellen weggelassen.

kunde, welche Brüssel, den 24. März 1622 datiert ist, und Aktenvermerke, daß die Registrierung stattgefunden und die Urkunde Rechtskraft erlangt hat. Ein weiterer Zusatz besagt: aujourd'hui XV^e de May 1630 ont ces présentes lettres d'octroy este veues et leues au bureau de la Chambre des Comptes de Sa Majeste à Bruxelles et illecq esté enterrinées et enregistrées au registre des chartres et aultres affaires de Luxembourg y tenû et reposant commencé au mois de Janvier 1630 marqué au dehors des lettres Ls L folio VI v^so et VII a charge que ledit octroy pourra durer le temps et terme de dix ans prochains aux recognoissances charges et conditions portées par lesdites lettres patentes . . . . .«

Was lernen wir aus dieser Urkunde? Zunächst, daß Hayingen der Ort ist, von wo Franz Devaulx, der Herr von Lozingen, wohl nicht ein »Propst«, sondern vielleicht ein prévôt, ein Kreisdirektor, die Erze für seine Hütte in Geislautern bezog. Sodann, daß mehrere Hüttenbesitzer hier Erze abbauten, unter denen ich auch den Herrn von Bettainvillers wiederzufinden glaube; weiter, daß diese eine landesherrliche Permission hierzu besaßen, von welcher aber der Grundbesitz der Krone ausdrücklich ausgeschlossen blieb. Wir erfahren weiter, daß Franz Devaulx für diese Permission jährlich 13 Goldgulden, statt der von ihm gebotenen 10, zu zahlen hat, und daß gewisse Betriebsvorschriften zu beachten sind. Zur Vermeidung von Kollisionen und Zusammenbrüchen sind bei Anlage der Abbaustöße von den bereits bestehenden Bettainvillers'schen 10 Ruten Abstand innezuhalten. Von einer Rücksichtnahme auf die anderen Hüttenbesitzer ist nichts gesagt. Vielleicht wird man dies damit erklären können, daß Bettainvillers der Einzige war, welcher bereits zum unterirdischen Abbau übergegangen war, der ja auch in Moyeuvre schon seit 1565 betrieben wurde. Der Ausdruck »troux« scheint darauf hinzudeuten. Die anderen Eisenschmieden-Besitzer, deren Unternehmungen nur von geringem Umfange waren, mögen sich wohl noch mit dem Tagebau beholfen haben.

Von großem Interesse sind die Vorschriften über den Transportweg. Zu Wasser, Mosel-ab- und Saar-aufwärts sollte die Beförderung der Erze erfolgen, während für die kurzen Strecken des Landtransports, die dabei noch zurückzulegen blieben, ausdrücklich verboten wird, von den vorhandenen Wegen abzuweichen. Wenn auch der sonach vorgeschriebene Weg ungefähr das Doppelte des direkten Landweges, etwa 150 km statt 70 betrug, so wäre er für große Lasten vielleicht schon damals nicht unrentabel gewesen, indessen die Vorteile, die er bot, mögen wohl durch die zu zahlenden Schiffahrts- und Wegezölle ziemlich aufgewogen worden

sein. Sicher hat die Brüsseler Finanzkammer einen triftigen Grund dazu gehabt, diese Zwangsroute für den Transport zur Bedingung zu machen, und dieser Grund kann nur in bestimmten verkehrspolitischen Rücksichten bestanden haben. Es kann hier nicht untersucht werden, wie hoch etwa der Betrag gewesen sein mag, den eine Kahnladung Erz auf diesem ganzen Wege an Zöllen zu zahlen hatte, da aber ziemlich die ganze Strecke im luxemburgischen Gebiete lag, so waren es vorwiegend luxemburgische Untertanen, bezw. der Staat selbst, dem sie zuflossen. Dem Pächter der Geislauterner Hütte kam auf diese Weise sein Rohmaterial allerdings ziemlich teuer zu stehen, und es ist verständlich, daß ihm die erbetene Ermäßigung der Pachtsumme gewährt worden ist. Nachdem diese Ermäßigung eingetreten war, scheint sich aber der Bezug der Hayinger Erze rentiert zu haben, denn wie aus der Nachschrift der Urkunde hervorgeht, hat im Jahre 1630 eine Verlängerung der Permission auf die Zeit von weiteren 10 Jahren auf den Antrag Devaulx stattgefunden. Die von Hasslacher erwähnte Einstellung des Betriebs auf der Geislauterner Hütte muß wohl also erst nach diesem Zeitpunkte erfolgt sein.

Der lothringische 30jährige Krieg. Lage der Industrie gegen Ende des 17. Jahrhunderts. — Mit einem Schlage war das rege gewerbliche Treiben, welches in Moyeuvre und seiner Hütte bis zum Jahre 1633 geherrscht hatte, vernichtet, und niemand konnte an einen Wiederaufbau des zerstörten Werkes denken. Als die von Diedenhofen aus in's Land eingefallenen spanischen Truppen dieses bald darauf wieder räumen mußten, geschah dies nur deshalb, weil nunmehr die französischen Heere von demselben Besitz ergriffen. Zwar betrachtete Frankreich, dessen Expansionsgelüste nach dieser Seite hin immer deutlicher zu Tage traten, das Land bereits mehr als sein eigenes, denn als fremdes, und richtete zum Teil die Verwaltung nach französischem Muster ein; da aber Herzog Karl IV. (1632—1675) fortgesetzt die verzweifeltsten Versuche zur Zurückgewinnung seiner Herrschaft machte, kam das Land nicht zur Ruhe und litt unter diesen Kämpfen entsetzlich. Die dabei verübten Greuel standen in keiner Weise hinter denen zurück, deren Schauplatz zu derselben Zeit das innere Deutschland bildete, und die Wogen des 30jährigen Krieges, die Bernhard von Weimar nach dem Südwesten des Reichs hingelenkt hatte, brandeten hier an der Grenze mit denen zusammen, die Richelieu's Politik über den lothringischen Landen entfesselte. Die Einwohnerzahl ging rapid zurück, wozu Hungersnot und Epidemien das Ihrige beitrugen, und Faberts Auf-

zeichnungen erzählen von schauerlichen Fällen, wo er sich gezwungen sah, gegen Landbewohner einzuschreiten, welche die Leichen der im Kampfe Gefallenen verzehrt, ja gegen eine Frau, die ihr eigenes Kind geschlachtet hatte, um dem Hungertode zu entgehen. — Im sogenannten Pyrenäen-Frieden (1659) erwarb Frankreich von Spanien die vielumstrittene Festung Diedenhofen mit einem gewissen Gebietskreise, der auch das Fentschtal zum größten Teil in sich einschloß, wenn auch die definitive Festsetzung der Grenzen erst nach weiteren Kämpfen zu Stande kam. Gleichzeitig hatte der damals von Spanien gefangen gehaltene Herzog Karl IV. von Lothringen die Freiheit zurückerhalten; die französische Occupation des Landes aber blieb bestehen, auch nachdem sich der Herzog 1661 im Vertrage von Vincennes zur förmlichen Abtretung umfangreicher Gebiete an Frankreich verstanden hatte. Sein Neffe und Nachfolger Karl V. (1675—1690), der Besieger der Türken, vermochte ebensowenig, wie er, im eigenen Lande seine Herrschaft im vollen Umfange wieder herzustellen. Da er den Vertrag von Nymwegen (1678), durch welchen Lothringen weiterer Gebietsteile beraubt werden sollte, nicht anerkannte, blieb der Kriegszustand mit Frankreich bestehen, und erst durch den Vertrag von Ryswyk (1697), welcher den jungen Leopold I., Karls V. Sohn (1697—1729), in das Erbe seiner Väter einsetzte, wurde die politische Unabhängigkeit Lothringens wiederhergestellt.

Inzwischen war man aber doch wenigstens bemüht gewesen, auch in die Staatseinnahmen wieder Ordnung zu bringen. So fand auch das Eisenwerk Moyeuvre vom 1. Januar 1662 ab wieder einen Pächter in der Person eines gewissen Colsonnet aus Maizieres a. d. Maas, mit welchem das Domanium einen Pachtvertrag auf 20 Jahre abschloß [1]). Als Pachtobjekte sind, wie früher »les forges, fourneaux, fenderie, moulin et autres usines« genannt, zu deren Inbetriebsetzung es aber zunächst gewiß einer gründlichen Restauration bedurfte. Der Pachtpreis sollte für die ersten 6 Jahre (1662—67) je 10000 frs. [2]), für die folgenden 4 Jahre (1668—71) je 20000 frs., sodann 5 Jahre lang (1672—76) je 28000 frs., und für die letzten 5 Jahre (1677—81) je 30000 frs. betragen. An Holz werden 6000 arpents überwiesen, von denen, wie früher, jährlich 300 geschlagen werden dürfen, so daß also gegenüber dem 12jährigen, ein 20jähriger Umtrieb in der Waldwirtschaft eingeführt wird. Im übrigen entspricht der Vertrag ziemlich wörtlich dem im Jahre 1624 mit Fabert abgeschlossenen, auf welchen auch gelegent-

[1]) Dept.-Archiv Bar-le-duc B, 2143.

[2]) »testons ou frans barrois.«

lich Bezug genommen wird. Nur ist die Bedingung, daß ausschließlich römisch-katholische Arbeiter in der Fabrik beschäftigt werden dürfen, in Wegfall gekommen. An eine solche Einschränkung durfte man unter den bestehenden Verhältnissen allerdings nicht mehr denken. Mußte man doch ohnehin sich zweifelnd fragen, woher überhaupt in dem entvölkerten Lande der Unternehmer die zum Betriebe seiner Werke erforderlichen Arbeitskräfte nehmen wollte. Die Hauptsache war, überhaupt Leute zu finden; ob diese dann römisch-katholisch waren oder nicht, das konnte jetzt nicht mehr von Bedeutung sein. Und so galt es zunächst, das Werk überhaupt betriebsfähig zu machen. Die Regierung hatte, in voller Erkenntnis der obwaltenden Schwierigkeiten, ihren Pächter hierzu mit einer außerordentlichen Vollmacht ausgestattet: »comme aussi pourra prendre ledit Sieur preneur toute sorte d'ouvriers et manouvriers dans ladite prevoste et pays de Son Altesse pour faire lesdits restablissement, en payant raisonnablement leur journee qu'il pourra faire taxer, si bon luy semble, sans qu'il ayt besoin d'autre ordre que de la presente clause«, »auch soll genanntem Pächter das Recht zustehen, Handwerker und Arbeiter jeden Berufs in besagtem Bezirk und Landen Sr. Hoh. zwangsweise anzustellen, um die erwähnten Neu-Herstellungen vornehmen zu lassen, wofür er einen angemessenen Tagelohn zu zahlen hat, den er, wenn er solches für zweckmäßig erachtet, nach einer vorgenommenen Abschätzung bemessen kann, und soll es hierzu einer besonderen Verfügung nicht weiter bedürfen«.

Gewiß ist es dem Pächter nicht leicht geworden, selbst den in den ersten Jahren ermäßigten Pachtzins unter solchen Umständen herauszuwirtschaften. Litt doch gerade die Eisenindustrie, ganz abgesehen von den Schwierigkeiten, welche die allgemeine wirtschaftliche Depression mit sich brachte, damals noch besonders unter der bisher völlig unbekannt gewesenen Maßnahme einer ziemlich hohen Steuer, mit der das Eisen neuerdings belastet worden war. Wie in Frankreich, so hatte die französische Verwaltung während der Occupation auch in Lothringen den »droit de marque de fer« eingeführt, die Eisenstempel-Abgabe, die von je 10 Zentner Schmiedeeisen 6 l. 15 s., von verarbeitetem Eisen noch entsprechend mehr betrug. Ihre Entwicklung wird weiter unten[1]) eingehender besprochen werden müssen. Mochte nun auch der Fabrikant diese Steuer nicht aus seiner Tasche zahlen, sondern sich durch Ueberwälzung derselben auf die Konsumenten schadlos halten, so erschwerte sie doch die Produktion und den Absatz in recht empfindlicher Weise und machte einen Aufschwung der Industrie, der vielleicht jetzt, nach-

[1]) Vergl. S. 137 ff.

dem die schlimmsten Kriegszeiten vorüber waren, hätte eintreten können, für's erste unmöglich. Wir finden in diesen Jahren nicht eine einzige Eisenhütte, die sich durch Rentabilität ausgezeichnet hätte, und auch Colsonnet ist vor Ablauf seines 20jährigen-Kontrakts aus der Pacht ausgeschieden, aus welchem Grunde, weiß ich jedoch nicht anzugeben.

Im Jahre 1681 wird der Kreisdirektor (prévôt), anderwärts auch als Forst- und Rentmeister von Norroy-le-Sec bezeichnete Gœury Jeannot oder Geanot als Inhaber der Hütte von Moyeuvre genannt[1]). Jeannot war offenbar in der Umgegend reich begütert und sein Bestreben namentlich auch darauf gerichtet, die kleineren Eisenhütten im oberen Fentschtale in seinen Besitz zu bringen. Die Ausführung dieser Absicht wurde ihm durch die ungünstige wirtschaftliche Lage, in der sich diese kleineren Unternehmungen damals meist befanden, wesentlich erleichtert.

Nicolaus Meunier, der die Gustal-Hütte durch Errichtung eines Schmelzofens erweitert und 1624 die Gustal-Mühle hinzu erworben hatte[2]), geriet während des Krieges in Zahlungsschwierigkeiten. Das Eisenwerk mußte er an Franz von Beauvilliers zedieren, welcher bereits die Fentscher Hütte als Hauptgläubiger des dortigen Pächters hatte übernehmen müssen. Aus dem überschuldeten Nachlasse Meuniers erwarb Beauvilliers später auch noch die Mühle hinzu und wandelte sie ebenfalls in eine Eisenschmiede um. Aber auch er erlitt bei dem Betriebe große Verluste und mußte 1679 die Pachtung der Fentscher Hütte und die Gustaler Mühle mit dem Schmelzofen an den bereits genannten Gœury Jeannot abtreten, der dann auch einen Grundherrschafts-Anteil in Fentsch erwarb. Die Gustaler Mühlen-Hütte dagegen, die seit 1680 wieder außer Betrieb war und nur noch einen Trümmerhaufen darstellte, erwarb laut Vertrag vom 9. Februar 1686 nach dem Tode Franz von Beauvilliers Frau Anna, geb. von la Roche-Hullin, die Tochter des verstorbenen gleichnamigen Hüttenbesitzers in Hayingen[3]). Als aber die neue Besitzerin daran ging, die Hütte aufzubauen und neu in Betrieb zu setzen, widersetzte sich dem Gœurry Jeannot, der mit dem Wiederaufleben dieser Konkurrenz sichtlich nicht einverstanden war, auf das allerentschiedenste. Diese Episode schildert Huart[4]) nach der Klageschrift, welche dem sich deswegen entspinnenden Prozesse zu Grunde gelegt war, und wenn auch die Darstellung demnach eine parteiische sein mag, so sind doch die Eindrücke, die man daraus von den

[1]) Bez.-Archiv Metz E, 125.
[2]) Vergl. oben S. 120.
[3]) Vergl. oben S. 121.
[4]) Mémoires de l'Académie Royale de Metz, 26. Jahrg., 1844/45.

damaligen Verhältnissen und dem gewalttätigen Vorgehen des Kreisdirektors von Norroy-le-sec gewinnt, immer noch interessant genug, um hier eine Wiedergabe der Schilderung zu rechtfertigen.

»Am 9. Februar 1686 kaufte die Klägerin, Frau Anna, geb. von la Roche-Hullin, von Herrn Peter Gottfried von Beauvilliers die kleine Gustaler Eisenschmiede mit dem dazu gehörenden Grundstück unterhalb des Gustaler Schmelzofens. Dieser gehört Herrn Gœury Jeannot, dem Kreisdirektor von Norroy-le-Sec, welcher Besitzer eines Teils der Grundherrschaft Fentsch ist und die dortige Eisenhütte ebenso wie die in Moyeuvre gepachtet hat. Frau Hullin hat das etwa 6 Morgen große Grundstück lediglich zu dem Zwecke erworben, um daselbst den Hüttenbetrieb wieder aufzunehmen und die Roheisen-, Kohlen- und sonstigen Vorräte zu verwerten, die sie von ihrem verstorbenen Vater, Besitzer einer Eisenhütte in Hayingen, geerbt hat. Sie wandte sich daher an den Maire und Gerichtsleute (gens de justice) zu Fentsch mit dem Ersuchen, ihr das zur Hütte gehörige Grundstück förmlich zu überweisen. Maire und Gerichtsleute fanden sich denn in Begleitung der Aeltesten des Dorfes, die bei einem derartigen Akt als Zeugen hinzuzuziehen waren, an Ort und Stelle ein und bezeichneten der Frau Hullin als zum Grundstück gehörig einen hinter der Schmiede gelegenen Garten, der auf der einen Seite von dem nach der Brücke führenden Wege, auf der andern vom Teiche begrenzt ist, und einen zweiten Garten, der am Kreuz endigt und an den Schmelzofen Jeannots anstößt. Nachdem die Klägerin somit von der Hütte Besitz ergriffen hatte, ging sie daran, die Gebäude der Fabrik frisch aufführen zu lassen. Den hinteren Garten bestimmte sie zur Errichtung eines Wohnhauses für den Werkführer und eines Kohlenschuppens und legte am 8. März selbst den Grundstein dazu. Aber noch an demselben Tage erscheint auf dem Platze Herr Jeannot in Begleitung seiner Schmiede, treibt die Arbeiter der Klägerin unter gräulichem Fluchen davon, läßt den für den Schuppen bereits gegrabenen Grund wieder zufüllen und läßt Eisengänze quer über die Straße legen, sodaß der Zugang gesperrt wurde. Da er bis zum 10. nichts wieder von sich hören ließ, glaubte Frau Hullin, ihn los zu sein und ließ die Arbeiten fortsetzen; am 11. aber, gegen 2 Uhr nachmittags, erschien er plötzlich von neuem auf der Baustelle, geberdete sich wie toll, wollte einen von den Maurern über den Haufen reiten und drohte, ihn mit seinem Pistol niederzuschießen. Dabei fluchte er so gotteslästerlich und verschwor sich bei allen Heiligen, daß man ihn hätte für vom Teufel besessen halten können; in seiner Wut geriet er mit seinem eigenen Werkführer in Streit und

hätte ihm beinahe mit einer Hacke den Schädel eingeschlagen. Schließlich ließ er seine Schmiedearbeiter mit Karren kommen und alle für Frau Hullin ausgeführten Arbeiten einebnen.

Die Klägerin, eine schwache Frau, wagte nicht, der Gewalt mit Gewalt zu begegnen, sondern erhob Klage beim Bezirksgericht Diedenhofen, welches eine Untersuchung anordnete, in deren Verlauf die Klägerin die Wahrheit ihrer Angaben durch 5 Zeugen erhärtete. Gestützt auf die Ermächtigung des Gerichts ließ sie alsdann die Arbeiten am Bau wieder aufnehmen. Schon war der Schuppen bis zum Dache gediehen und ebenso das Haus für den Werkführer, als Herr Jeannot, von einem neuen Wutanfall gepackt, am 29. Mai an der Spitze von 10 Soldaten, Grenadieren der Garnison Diedenhofen, abermals erscheint und er, der Beamte, sich mit Gewalt auf eigne Faust Recht zu schaffen sucht. Auf seinen Befehl schneiden die Soldaten die Richtseile durch, demolieren die Arbeitsgeräte, reißen die Mauern nieder und jagen die Arbeiter davon, nachdem sie sie aufs brutalste mißhandelt. Von neuem klagt Frau Hullin beim Bezirksgericht und von neuem werden Untersuchungen angeordnet . . .« Aber Gœury Jeannot war nicht mehr im Stande, der an ihn ergangenen Vorladung Folge zu leisten. Er war im Laufe des Sommers nach kurzer Krankheit gestorben. Seine Witwe, welche sich bald darauf in zweiter Ehe mit dem Rate beim Oberlandesgericht (parlament) zu Metz, Franz Pinguet, verheiratete, ging auf den von Frau Hullin angestrengten Prozeß ein, und dieser Prozeß zog sich 9 Jahre lang hin. Lokalbesichtigungen, Ermittelungen, Zeugenvernehmungen fanden statt; ein Metzer Zeichner wurde mit der Anfertigung eines Lageplans beauftragt, — endlich wurden beide Parteien des Streites müde und verzichteten auf die Weiterführung, zumal ihnen das Geld ausging. Sie traten ihre Ansprüche an dritte ab. Am 6. März 1695 verkaufte Franz Pinguet den Gustaler Ofen an den Baron Christoph Albert von Argenteau, Herrn von la Grange und Besitzer des Eisenwerks in Fentsch. Frau Hullin dagegen übertrug ihren Eisenhammer ihrem Schwager Jacob Anton le Comte, Besitzer der vormals Hullin'schen Hütte in Hayingen, und dieser seinerseits verkaufte ihn an denselben Baron von Argenteau für 3000 l. Pinguet, der gegen diesen 1695 geschlossenen Kaufvertrag anfangs Einspruch erhoben hatte, ließ ihn schließlich gegen eine Entschädigung von 1000 l. fallen.

So berichtet Huart und fügt hinzu, es gehe aus den Akten hervor, daß die Fentscher Hütte 1583 durch die Besitzerin der dortigen Grundherrschaft, Baronin von Briey-Landres, ins Leben gerufen war. Doch dürfte diese Hütte mit derjenigen, welche 1615 an den König von

Spanien 200 Pfund Eisen zinste, kaum identisch sein, da Naturalleistungen dieser Art bei Neugründungen doch wohl nicht mehr ausbedungen wurden. Es gehe weiter aus den Akten hervor, daß die Fentscher ebenso wie die Gustal-Hütte Erze aus Aumetz verarbeitet hätten. Das ist insofern von Interesse, als mit Sicherheit anzunehmen ist, daß dies keine Minette, sondern grob-oolithische oder Bohnerze waren, die aus erbsen- bis nußgroßen Kugeln von Brauneisenstein gebildet werden und in den ältesten (eocänen) Ablagerungen der Tertiär-Formation enthalten sind. Sie werden seit früher Zeit und noch heute in den Wäldern zwischen Aumetz, Deutsch-Oth und Oettingen gewonnen[1]). Endlich lieferten nach Huarts Angabe die Prozeßakten den Beweis, daß von Fentsch bis zum Banne von Flörchingen niemand ohne Erlaubnis der Besitzer von Fentsch am Flusse eine Schmiedehütte errichten durfte, und daß die Gustal-Hütte (d. h. offenbar die mit dem Schmelzofen verbundene) deswegen mit einem Jahreszins von 6 écus Gold gegen die Herrschaft Fentsch belastet war. Die Naturalabgabe von 200 Pfund Eisen, die wir 1615 auch bei dieser Hütte erwähnt fanden, scheint dagegen verschwunden zu sein. Wahrscheinlich hat sich auf dieses Privilegium Gœury Jeannot, als Besitzer eines Teils der Herrschaft Fentsch, berufen, als er so energisch gegen den Aufbau des zweiten Gustaler Hammerwerks einschritt, denn da der sich daran anschließende Prozeß 9 Jahre dauerte, müssen doch rechtliche Gründe vorhanden gewesen sein, die für Jeannots Forderungen sprachen. Tatsächlich muß auch die Mühlenschmiede ihrer eigentlichen Bestimmung, dem Mühlenbetriebe, wieder zurückgegeben worden sein, und als im Jahre 1779 der Pächter der Mühle wieder einen Eisenhammer daselbst einrichten wollte, mußte er hiervon Abstand nehmen, weil die Besitzer der Grundherrschaften Fentsch und Hayingen Einspruch dagegen erhoben[2]).

Der in vorstehendem Zusammenhange genannte Jacob Anton Le Comte, Herr von Angevillers, war also der Schwiegersohn des 1685 verstorbenen Eisenhüttenbesitzers von la Roche-Hullin, dessen jüngste Tochter er zur Frau hatte. Er zahlte am 4. Dezember 1688 seinen beiden Schwägerinnen, deren eine, Anna, wir soeben kennen gelernt haben, ihre Anteile am väterlichen Erbe heraus und wurde so alleiniger Besitzer des Eisenwerks. Aber bald gestalteten sich seine Vermögensverhältnisse sehr ungünstig. Seine Gläubiger, unter denen Hirsch und Salomon Levy, Abraham Schwab, Jesajas Lambert und 2 Bankiers,

[1]) Vergl. Das Reichsland Elsaß-Lothringen, Bd. I, S. 41.

[2]) Dietrich, gîtes de minerais, Bd. III, S. 484.

die Gebrüder Malchas in Metz, sowie Abraham Raphael in Diedenhofen genannt werden, bedrängten ihn derart, daß er schließlich, um sich zu retten, seine Schulden, gewiß mit Zustimmung seiner Gläubiger, auf den obengenannten Baron von Argenteau übertrug, dem er dafür eine Hypothek in Höhe von 26 600 l. auf sein Familiengut Angevillers einräumte. Auf diese Weise den Händen seiner Gläubiger entronnen, nahm er, wie es scheint, eine wesentliche Vergrößerung der Eisenhütte vor und wandte sich hauptsächlich der Fabrikation von Kriegsmaterial zu. Er übernahm vom Arsenal Diedenhofen ein Quantum Alt-Eisen und verpflichtete sich dagegen zur Lieferung von 64 Bomben von je 156 Pfund Gewicht und 102 480 Pfund in 4- und 8pfündigen Kanonenkugeln. Die Bomben sollten ihm zum Satze von 40 l. für 10 Zentner, die Kanonenkugeln von 50 l. für 10 Zentner bezahlt werden. Aber Le Comte vermochte den Vertrag nicht inne zu halten. Nach einer Abrechnung vom 17. März 1699 hatte er noch sämtliche 64 Bomben und noch 83 668 Pfund an Kanonenkugeln zu liefern, konnte aber diese Schuld, die einen Wert von 3492 l. repräsentierte, weder in Material noch in Geld tilgen [1]). Sehr gelegen kam dies dem Diedenhofener Zeughauptmann (commissaire d'artillerie) Ludwig von Ridouet. Dieser hatte schon längst selbst ein Auge auf das Hayinger Eisenwerk geworfen und benutzte jetzt die Zahlungsunfähigkeit Le Comtes, um dasselbe unter Sequester stellen zu lassen. Allerdings konnte sich diese Maßnahme nur auf $^2/_3$ des Besitzes ausdehnen lassen, da die verheiratete Tochter Le Comtes, Frau von St. Pierre, nachzuweisen vermochte, daß $^1/_3$ davon als Erbteil von mütterlicher Seite ihr gehörte. Das Etablissement bestand nun damals aus folgenden Anlagen:

1. dem eigentlichen Hammerwerke, genannt Rudolf-Hammer, mit 2 Frischfeuern und einem Ausheizherd (chaufferie);
2. dem gegenüberliegenden Wohnhaus;
3. dem noch im Bau befindlichen, weiter unterhalb gelegenen Blechhammer (platinerie);
4. einer ebenfalls noch unfertigen »fenderie« (Zainhammer oder Eisenspalterei?), welche unterhalb des Blechhammers stand, und
5. dem Magdalenen-Ofen, am Ende des Dorfes Hayingen.

Die mit Beschlag belegten 2 Dritteile wurden nun auf 3 Jahre gerichtlich verpachtet, wobei aber nur eine Pachtsumme von jährlich

[1]) Vergl. außer Huarts zitiertem Aufsatze auch: Notice sur l'origine et l'histoire des forges de Hayange, Anonym. Metz, Gebr. Even, 1886.

300 l erzielt wurde. Da auf diese Weise die Tilgung der Schuld sich Jahre lang hingezogen haben würde, erfolgte auf Antrag der Arsenal-Verwaltung am 3. Juni 1702 die zwangsweise Versteigerung des sequestrierten Anteils und hierbei blieb Ridouet, der Diedenhofener Zeughauptmann, mit 1500 l. Meistbietender. So berichtet Huart; zur Vermeidung von Mißverständnissen hätte er wohl hinzufügen können: »mit den darauf lastenden Passiven«; denn er fährt selbst fort: »Ridouet schloß am 18. Juli 1702 auch einen Vertrag mit Frau von St. Pierre, wonach er deren Drittel zum Preise von 4640 l hinzukaufte und übernahm die Zahlung der Schuld an das Arsenal. Im ganzen hatte er also für das Hayinger Werk 9632 l. zu bezahlen«. Indessen, er konnte das Geld hierzu nicht aufbringen. Am 9. Februar 1704 ordnete daher das Gericht die anderweitige Versteigerung der gepfändeten 2 Dritteile an und so entging die schon sicher geglaubte Beute den Händen Ridouets. An seine Stelle trat jetzt unter den gleichen Bedingungen Johann Martin Wendel, damals in Wolmeringen wohnhaft. Derselbe erwarb an dem gleichen Tage, an welchem diese zweite Versteigerung stattfand, nämlich am 26. März 1704, auch den Anteil der Frau von St. Pierre zum Preise von 3208 l, nachdem der von ihr mit Ridouet abgeschlossene Kaufvertrag rückgängig gemacht worden war.

Johann Martin von Wendel. — Durch die Erwerbung des Le Comte'schen, vormals Hullin'schen Eisenwerks legte Johann Martin von Wendel den Grund zu der in der Folgezeit so glänzend entwickelten industriellen Tätigkeit und dem vornehmen Besitztum, durch die der Name seiner Familie bis auf den heutigen Tag mit der Geschichte des Ortes Hayingen und seiner Umgebung auf das engste verknüpft geblieben ist. Freilich war es zunächst ein bescheidener Anfang; doch geht andrerseits Huart a. a. O. wohl zu weit, wenn er schreibt, die Hayinger Hütten seien 1704 zu einem Preise verkauft worden, dessen Höhe hinter den Betriebskosten, die im Jahre 1845 ein einziger Arbeitstag in denselben verursachte, zurückbleibe. Erstens handelte es sich ja nur um die Anlagen der Firma Le Comte, neben der noch andere Eisenwerke bestanden, und sodann muß man bedenken, daß es, abgesehen von der Zahlung der Passiven, noch ganz bedeutender Aufwendungen bedurfte, um das in den letzten Jahren immer mehr vernachlässigte Werk weiter im Betrieb zu erhalten und die noch unfertigen Anlagen zu vollenden. Die bei der Uebernahme fungierenden Sachverständigen geben in ihrem Protokoll eine sehr eingehende Beschreibung der Bau-

lichkeiten[1]) und schätzen die für Reparaturen aufzuwendenden Summen beim Magdalenen-Ofen auf ca. 1800 l., beim Rudolf-Hammer auf ca. 3670 l., während die Vollendung des Blechhammers und der »fenderie« 4500 l., alles in allem 11116 l. erfordern sollte.

Wendel scheint nun ebensowohl die nötigen Mittel, wie auch die Tatkraft und Sachkenntnis besessen zu haben, die dazu gehörte, das bisher fortgesetzt notleidende Unternehmen einer gedeihlichen Entwicklung zuzuführen. Hervorgegangen aus einer Offiziers-Familie — sein Großvater, Johann Georg von Wendel, aus Koblenz gebürtig, war Oberst eines leichten Reiter-Regiments (Kroaten) im Dienst Kaiser Ferdinands gewesen, sein Vater, Christian von Wendel, hatte als Leutnant bei den leichten Reitern Herzog Karls IV. von Lothringen gestanden —, wird der Erwerber der Hayinger Hütte zuerst als Administrator der Herrschaft Oettingen genannt, zu der auch recht bedeutende Eisenwerke gehörten. Dem Ankaufe der Le Comte'schen Hütte ließ er bald weitere Erwerbungen folgen. Am 16. Juli 1705 erwarb er vom Könige von Frankreich die Hayinger Grundherrschaft mit mittlerer und niederer Gerichtsbarkeit und sonstigen Gerechtsamen. Unter diesen befand sich auch eine jährliche Rente von 7 l. 10 s., welche der im Besitze Joachims von Lenoncourt, des Marquis von Marolles, befindlich gewesene Eisenhammer zu entrichten hatte[2]). Aber auch dieser Hammer la Marolle befand sich damals im Zustande des völligen Verfalls. Nach dem Tode der Marquise von Marolle, Isabella Clara Eugenie von Cronenberg, welche eine zweite und alsdann noch eine dritte Ehe mit Nikolaus von le Caurel, Grafen von Tagny, eingegangen war, blieb der Eisenhammer Eigentum des letztgenannten, der ihn 1692 an Nikolaus Mangeot verpachtete. In Folge eines Prozesses jedoch, welcher im Zusammenhange mit der Erbschaftsteilung entstand, kam das Werk zum Stillstande, und als der Prozeß 1703 durch Vergleich beendet wurde, war es vollständig verwahrlost und nicht mehr betriebsfähig: »passé à l'état de masures«. Natürlich wurde nun auch die grundherrschaftliche Rente von 7 l. 10 s. nicht mehr entrichtet.

Am Weihnachtstage 1709 ließ der Herr von Hayingen, Johann Martin von Wendel, nach Beendigung der Messe an seine Leute die übliche öffentliche Aufforderung ergehen, am St. Stephanstage, dem 26. Dezember, altem Herkommen gemäß, die ihm zustehenden Grundrenten und Gefälle abzuliefern. Auch der in dem alten Hammerwerk la Marolle wohnende Benedikt von Malzy wurde aufgefordert, nicht nur

[1]) Vergl. Notice sur l'origine etc.

[2]) Vergl. oben S. 120.

die Rente für das ablaufende, sondern auch für die früheren Jahre, die noch in Rückstand seien, abzuliefern, bezw. diese Aufforderung dem Eigentümer des Hammers, den man nicht kenne, zuzustellen. Nachdem jedoch wiederholte Zahlungsaufforderungen ohne Erfolg gewesen waren, wurde der Eisenhammer la Marolle unter Beobachtung der vorgeschriebenen Formalitäten am 19. Februar 1710 zur Grundherrschaft Hayingen eingezogen. Jetzt meldete sich auf einmal der Erbe des Grafen von Tagny, Philipp von le Caurel, als Eigentümer und erlangte ein gerichtliches Urteil, welches ihn als solchen anerkannte, falls er die rückständigen Zinsen nachträglich zahlte. Schließlich einigte man sich dahin, daß Wendel den Hammer la Marolle für den Preis von 780 l. käuflich erwarb, wobei noch 180 l. an Forderungen für rückständigen Zins und Gerichtskosten in Abzug gebracht wurden. So ging auch dieser Hammer am 22. April 1711 definitiv in das Eigentum Wendels über.

Auf die zum Marolle-Hammer gehörende »fenderie« in Suzingen erhoben zwar außerdem zwei Gräfinnen von Soeteren, Besitzerinnen der Herrschaft Flörchingen, Anspruch, und es bedurfte auch hier erst einer gerichtlichen Entscheidung, die am 22. Juni 1715, und zwar zu Gunsten Wendels, vom zuständigen Gerichte in Diedenhofen gefällt wurde. Er gelangte am 13. September 1715 auch in den Besitz dieses Werks. Von der an der Fentsch gelegenen »platinerie«, die früher als Bestandteil des Marolle-Hammers genannt wurde, ist hierbei nichts gesagt. Da aber auch Le Comte die Errichtung einer solchen in Angriff genommen hatte, scheinen die Hindernisse, die sich in Moyeuvre der Blechhämmerei entgegenstellten, hier in Hayingen nicht vorgelegen zu haben. Wenn dieser Fabrikationszweig damals hier betrieben worden ist, so wird man annehmen können, daß dazu keine Minette verwendet wurde, sondern andere Erze, vielleicht die Raseneisenerze der Alluvial-Schicht, wie sie im Flörchinger Walde in beträchtlicher Menge zu finden waren.

Hatten nun im Laufe des 17. Jahrhunderts fast alle im Fentschtale gelegenen Eisenhütten ein nur sehr bescheidenes, ja kümmerliches Dasein gefristet, das unter der Unsicherheit der politischen Verhältnisse noch besonders zu leiden gehabt hatte, so schien mit dem 18. Jahrhundert ein günstigerer Stern über dieser Industrie aufgegangen zu sein. Der Aufschwung, den sie nahm, war aber gewiß nur ermöglicht durch das Zusammenfässen der bestehenden kleinen Betriebe zu einem Groß-Unternehmen; diese für das Hüttenwesen unerläßliche Entwicklung hat Johann Martin Wendel offenbar von vornherein ins Auge gefaßt,

und daß er die persönlichen Fähigkeiten besaß, einem solchen Unternehmen vorzustehen, hat der Erfolg bewiesen, durch den seine Tätigkeit gekrönt wurde [1]).

Die Wirtschaftspolitik Leopolds I. (1697—1729) und die Eisenindustrie. — Wir haben die Schicksale der Domanialhütte Moyeuvre bis zu dem Augenblicke verfolgt, wo an Stelle des 1662 eingesetzten Pächters Colsonnet der uns aus dem Fentschtale wohlbekannte Kreisdirektor von Norroy le sec, Goeury Jeannot, auftrat. Die für die Hütte gezahlte Pacht floß übrigens damals nicht in die herzogliche Kasse, sondern diese Rente bildete das Heiratsgut einer Tochter Herzog Karls IV., der Prinzessin Anna, welche an den Fürsten von Lillebonne, Franz von Lothringen, verheiratet war [2]). In ihrem, bezw. ihres Gatten Namen wurde die Hütte weiter verpachtet. Wer sie nach Jeannots Tode übernahm, vermag ich nicht zu sagen. Vom 1. Januar 1698 ab wird sie den Gebrüdern Lorenz und Leonhard Tissier auf 9 Jahre in Pacht gegeben, und zwar für den Preis von 9500 l. für die ersten fünf, für 10000 l. für die letzten vier Jahre [3]). Durch eine später getroffene Vereinbarung wurden diese Zahlen um je 500 l., also auf 9000 bezw. 9500 l. herabgesetzt, wogegen sich die Pächter verpflichteten, alle Reparaturen, die nach dem früheren Vertrage der Verpächterin zur Last gefallen waren, auf eigene Kosten ausführen zu lassen.

Daß hierbei die Aussichten der Pächter etwa günstig gewesen wären, kann man nun freilich nicht behaupten. Will man sich ein Bild davon machen, wie es um jene Zeit in Moyeuvre, dem ehemals so betriebsamen Industriedorfe aussah, so braucht man nur einen Blick auf die Einwohnerliste zu werfen, welche für die Erhebung der Subventionssteuer im Jahre 1706 als Unterlage diente [4]). Danach setzte sich die Bevölkerung des Ortes wie folgt zusammen: Der Pfarrer, welcher steuerfrei war, mit dem Armenpfleger (aumônier) und dem Küster (marguillier); der Gemeindeschreiber (? substitud) und der Gemeindediener

[1]) Vergl. unten S. 159 ff.

[2]) Dept.-Archiv Bar-le-duc B, 3062.

[3]) Es handelt sich hier um livres tournois, die dem französischen l. wohl gleichwertig waren. 10000 l. waren alsdann ungefähr 30140 frs. barrois; auch Colsonnets Pacht hatte in den letzten Jahren 30000 frs. barrois betragen sollen. Für die Umrechnung vergl. Durival, Mémoire sur la Lorraine et le Barrois 1753. Einleitung. Danach sind 24 livres de France = 31 livres de Lorraine, und 3 livres de Lorraine = 7 francs barrois.

[4]) Dept.-Archiv Bar-le-duc B, 3062.

(sergent); 3 Bauern (laboureurs); 2 Kaufleute; 1 Buchhalter (commis) im Hüttenwerk; 10 Eisenschmiede (forgerons); 1 Schmelzer (fondeur); 1 Zainer (oder Eisenspalter? fendeur); 1 Blasebalgmeister (souffletier); 2 Bergarbeiter; 6 Nagelschmiede (cloutiers); 2 Kleinschmiede (taillandiers); 1 Eisenpolierer (polier de fer); 1 Schlosser; 1 Hufschmied; 6 Holzfäller; 1 Fuhrmann; 1 Zimmermann; 4 Schuhmacher; 1 Schneider; 1 Kürschner (pelletier?); 4 Weber (tistiers); 4 Gastwirte; 27 Handlanger; der Gärtner und der Jäger des Herrn von Bettainvillers und 15 Bettler (mendiants)! Die Einwohnerschaft von Klein-Moyeuvre bestand aus 1 Bauer, 1 Köhler und 16 Handlangern. Von den 3 Bauern in Groß-Moyeuvre bestellte der eine jährlich 20, ein anderer 30, der dritte 36 Morgen, der in Klein-Moyeuvre 20.

Welch eine Veränderung im Laufe von weniger als einem Jahrhundert! Was war aus dem Markte geworden, der die aufblühende Stadt zum Mittelpunkte des Handels für die nähere Umgebung machen sollte, was aus der Gemeinde, deren Angehörige sich gegen den Zuzug neuer Bürger wehren mußten, weil der Gemeindewald nicht mehr genügend Holz für die Haushaltungen liefern konnte, was aus der Fabrik, in der über 400 Arbeitern an einem Tage die Arbeit gekündigt wurde! Bereits 1664 hatte Herzog Karl IV., ob mit oder ohne rechtlichen Grund, durch Gesetz $^1/_3$ des Ertrags von allen Gemeindewaldungen für sich in Anspruch genommen, weil angeblich die Wälder lediglich zur Nutznießung den Gemeinden vom Fürsten überlassen seien, und weil es bei der verminderten Einwohnerzahl nur in der Ordnung sei, diese Waldnutzung auf ihr richtiges Verhältnis zurückzuführen. Tatsächlich waren ganze Dörfer verödet, Güter, selbst adelige, lagen wüst, ganze Amtsbezirke hatten nur mehr 25 Einwohner[1]). Das Gesetz vom 10. Juni 1666 bietet Pachtungen bereits zum halben Preise des früheren Ertrags aus und sichert Ausländern, die sich im Lande niederlassen, auf 4 Jahre Befreiung von sämtlichen Abgaben zu — aber alles hatte nur geringen Erfolg gehabt, zumal Deutschland, welches für eine derartige Einwanderung zuerst in Frage gekommen wäre, in jener Zeit selbst noch schwer unter den Folgen des 30jährigen Krieges litt und an Menschenmaterial keinen Ueberfluß hatte. In den letzten Jahrzehnten des 17. Jahrhunderts hatten sich die Verhältnisse eher noch verschlimmert, und es war eine schwere Aufgabe, die des jungen Herzogs Leopold harrte, als er 1697 zur Regierung berufen wurde. Mußte er doch, angesichts der völligen Leere der Staatskasse und der namentlich zur Wiederherstellung der Straßen unumgänglich notwendigen großen

[1]) Noel, Mémoires pour servir à l'histoire de Lorraine, 1838, Bd. IV, S. 167.

Ausgaben von dieser dezimierten Bevölkerung nur noch höhere Steuern und noch mehr Frohnden fordern, als früher unter geordneten Verhältnissen geleistet worden waren. So hatte er auch die von Ludwig XIV. eingeführte direkte Steuer der Subvention, für deren Erhebung die besprochene Steuerrolle in Moyeuvre aufgestellt war, beibehalten müssen. Sie war in der Weise verteilt, daß $^2/_3$ davon im Herzogtum Lothringen, $^1/_3$ im Herzogtum Bar aufzubringen war, wobei die Städte Nancy, Lunéville und Bar-le-Duc Steuerfreiheit genossen. Der aufzubringende Betrag belief sich [1])

im	Jahre	1700	auf	680 000 l.
»	»	1704—06	»	823 000 l.
»	»	1707—14	»	1 143 000 l.
»	»	1715—16	»	1 238 262 l.
»	»	1717—18	»	1 300 000 l.
»	»	1719—20	»	1 365 000 l.
»	»	1721	»	1 550 000 l.
»	»	1722—23	»	1 600 000 l.
»	»	1724	»	1 615 620 l.
»	»	1737	»	1 915 620 l.
»	»	1742	»	2 684 648 l.
»	»	1758	»	3 790 971 l.

Das fortgesetzte Anwachsen dieser Zahlen aber beweist andererseits, daß es doch der Regierung gelang, die Steuerkraft des Landes fortgesetzt zu heben, und daß die zum Gedeihen der allgemeinen Wohlfahrt erforderliche Reproduktion der Steuern in der Volkswirtschaft im richtigen Verhältnis stattfand. Andernfalls hätte diese Aufwärtsbewegung nicht ein volles halbes Jahrhundert und darüber hinaus anhalten können, sondern zu einem Rückschlage führen müssen. Setzte doch Leopold seine ganze trotz seiner Jugend mit staatsmännischen Fähigkeiten reich begabte Persönlichkeit bei der Erfüllung seiner Herrscherpflichten ein, und diese lebhafte Anteilnahme, die wahrhaft landesväterliche Fürsorge, die er hierbei bewies, macht seine Erscheinung zu einer der sympathischsten unter allen lothringischen Fürsten. Wenn er im Laufe seiner 32jährigen Regierung auch manchen Mißerfolg zu verzeichnen hatte, so wird man dies lediglich auf Rechnung der schwierigen Verhältnisse und der allgemein herrschenden wirtschaftspolitischen Anschauungen schreiben müssen, nie aber einem Mangel an redlichem Bemühen von seiner Seite Schuld geben dürfen. Allerdings galt auch ihm die konsequente Durchführung des merkantilistischen Systems als das einzig unfehlbare

[1]) Durival, Description de la Lorraine et du Barrois, 1778, S. 323.

Mittel zur Erreichung seiner Ziele und daher das Vorbild Frankreichs als maßgebend; zu denjenigen von seinen Maßnahmen, welche diesem Vorbilde genau nachgebildet sind, gehört daher auch das Gesetz über die Eisen-Steuer (droit de marque de fer), die bereits zur Zeit der französischen Verwaltung eingeführt war[1]) und von ihm neu geregelt wurde.

Schon im Jahre 1666 findet sich in der Nachweisung der Staatseinnahmen der Vermerk des obersten Finanzbeamten (receveur général): »Marque de fer. Remonstre le comptable que ladicte ferme a esté cy devant laissée a Martin Beguinet pour trois ans escheuz au 27 octobre 1664 et que depuis ce temps il a esté impossible de trouver a qui l'affermer a cause des prieres que plusieurs maistres de forges auroient faict au fermier; mais les sieurs Piedmont et Thomasin, s'estant pourveuz par devers S. A. auroient obtenuz descharge dudict droit a leur esgard, a charge et condition de payer au domaine de S.A. chacun d'eux la somme de mille livres par an. Laquelle ilz ont payée au Receveur et Gruyer de Longwy, etc.«[2]). Erst also hatte man die Erhebung der Eisensteuer an einen Pächter vergeben, der dem Staate eine feste Summe im voraus bezahlte, und dann hatte Herzog Karl, wahrscheinlich unter dem Drucke momentanen Geldmangels, zwei Hüttenbesitzern im Bezirk Longwy gegen Zahlung von je 1000 l. jährlich die Steuerfreiheit für ihr Eisen bewilligt!

Daß unter solchen Verhältnissen sich für die Eisensteuer kein neuer Pächter finden ließ, kann nicht überraschen. Inzwischen war in Frankreich die Eisensteuer durch ein Gesetz vom Jahre 1680 neu organisiert worden, und eine ziemlich wörtliche Wiedergabe dieses Gesetzes ist das von Leopold für Lothringen im August 1699 erlassene[3]).

Durch dieses Gesetz wird nicht nur inländischen, sondern auch den außerhalb der Landesgrenzen wohnenden Hüttenbesitzern gestattet, Eisenerze im Herzogtum nach Belieben abbauen zu lassen, gleichviel ob sie es diesseits oder jenseits der Grenze verhütten lassen wollen. Auch wird ihnen gestattet, im Lande mit Eisen und Stahl jeder Art Handel zu treiben. Es sind aber folgende Steuer- und Zollvorschriften zu beobachten.

1. Es sind zu entrichten:

   a) für den Zentner unverarbeitetes Schmiedeisen 13 sols 6 deniers

   b) » » » Eisenwaren (quincaillerie grosse et menue) 18 sols

[1]) Vergl. oben S. 126.

[2]) Dept.-Archiv Bar le duc B, 616.

[3]) Recueil des édits, ordonnances, déclarations, traités et concordats du règne de Léopold I., etc., Bd. I, S. 196.

c) für den Zentner Stahl . . . . . 20 sols
d) » » » Eisenerz . . . . . 3 sols 4 deniers

2. Dem herzoglichen Steuerpächter steht es frei, statt vom Schmiedeeisen die Steuer vom Roheisen zu erheben; sie beträgt in diesem Falle 8 s. 9 d. vom Zentner.
3. Die Schalen (moules), in welche das Roheisen beim Abstechen läuft, sind mit fortlaufenden Nummern zu versehen. Entsprechende Nummern erhalten die gegossenen Gänze, bis zur Beendigung einer jeden Schmelze. Nach der Beendigung werden sie gewogen und die Nummern mit Gewichtsangabe in ein mit Seitenzahlen versehenes Buch eingetragen, welches dem kontrollierenden Steuerbeamten vorzulegen ist.
4. Die Bezeichnung mehrerer Gänze von der gleichen Schmelze mit derselben Nummer wird mit Konfiskation der beiden gleich nummerierten Exemplare und 100 l. Geldstrafe bestraft.
5. Die Gänze sind nach Schmelzen geordnet aufzuschichten.
6. Bevor der Ofen zu einer neuen Schmelze angeheizt wird, ist der Steuerbeamte schriftlich zu benachrichtigen.
7. Der Steuerbeamte prüft Gewicht und Zahl der produzierten Gänze und trägt sie in seine Steuerrolle ein.
8. Bei Einstellung des Betriebes haftet der Hütten-Eigentümer (propriétaire) solidarisch mit dem Geschäfts-Inhaber (maître de forge) für die in den letzten 3 Monaten aufgelaufenen Steuerbeträge.
9. Jeder Grundeigentümer, auf dessen Grund und Boden Eisenerze zu finden sind, kann von den benachbarten Hüttenbesitzern dazu angehalten werden, Oefen errichten und die Erze verhütten zu lassen. Kommt er der Aufforderung hierzu nicht nach, so ist der zunächst benachbarte Hüttenbesitzer, und wenn dieser darauf verzichtet, immer der alsdann nächstwohnende berechtigt, den Abbau vorzunehmen. Dem Grundeigentümer ist dafür lediglich eine Entschädigung von 1 s. für 5 Zentner Erz zu zahlen.
10. Dieselbe Steuer, wie von inländischem, wird von allem von auswärts eingeführten Eisen (fer, fonte et acier) erhoben.
11. Der Importeur hat diese Steuer bei der ersten inländischen Hebestelle, welche die Ware passiert, zu entrichten. Versuchte Hinterziehung der Steuer hat Konfiskation der Ware und Geldstrafe in Höhe von 500 l. zur Folge.
12. Die gleichen Bestimmungen gelten für Feineisen, Kurz- und Nadlerwaren, die fertig importiert werden.
13. Dagegen sollen fertige Eisenwaren, die im Inlande durch Ausschmieden hergestellt werden, von der Steuer befreit bleiben.

14. Der Steuer unterliegt ferner alles für den Export bestimmte Eisenerz. Der Exporteur oder der Frachtführer hat die Steuer bei der ersten Hebestelle, welches das Erz auf seinem Transport nach dem Auslande passiert, zu entrichten. Strafandrohung wie unter Nr. 11.
15. Die Bestimmungen finden auf alte Betriebe, auch auf die vom Staate verpachteten Domänen und die weltlichen Besitzungen der Kirche Anwendung, auch wenn die Ausbeutung nur durch das eigene Gesinde (domestiques) erfolgt.

Der merkantilistische Charakter dieses Gesetzes kommt besonders in den Punkten 12—14 zum Ausdruck: dasjenige Erz, welches im Inlande verhüttet wird, braucht nicht versteuert zu werden, sondern nur das für den Export bestimmte; ebenso brauchen die im Inlande hergestellten fertigen Waren nicht die Steuer nach Punkt 1b zu zahlen, wohl aber die fertig importierten. Mußten diese Bestimmungen dazu anregen, den gesamten Fabrikationsprozeß möglichst im Inlande vornehmen zu lassen, und womöglich eine intensive Steigerung der Produktion hervorrufen, so sollte Punkt 9 dazu dienen, dieser Industrie einen billigen und bequemen Bezug des Rohmaterials im Inlande zu sichern. Auf die Grundbesitzer wird ein Druck ausgeübt, der fast einer Expropriation gleichkommt, um sie zur Förderung der Erze zu veranlassen, und die so erzwungene Vermehrung im Angebot des Rohmaterials konnte in Verbindung mit den schutzzöllnerischen Punkten 10 und 12 wohl belebend auf die Industrie wirken. Je größeren Umfang diese annahm, um so größeren Nutzen hatte der Staat, nicht nur mittelbar, sondern unmittelbar, zu erwarten, denn das Halbfabrikat — Roheisen, Schmiedeeisen, Stahl — unterlag der Steuer auf alle Fälle. Uebrigens beweist die Höhe der auf Stahl gelegten Steuer, daß man solchen damals in Lothringen so gut wie garnicht produzierte, sondern allgemein aus dem Auslande bezog.

Man hatte gehofft, daß es mit Hilfe des gewährten Schutzzolles der Eisenindustrie nicht allzu schwer werden würde, die sie belastende Produktionssteuer zu tragen, bezw. auf die Konsumenten zu überwälzen, da ja Eisen ein Artikel ist, der weniger zur Herstellung von Luxus-, als vielmehr von unentbehrlichen Gebrauchsgegenständen dient, ein starker Rückgang des Konsums also nicht so leicht eintreten konnte. Der inländische Konsum war aber bei der damaligen wirtschaftlichen Lage und der verminderten Einwohnerzahl ohnehin schon so gering, daß er allein die Eisenindustrie nicht zu nähren vermochte. Die angestrebte Ermöglichung eines lohnenden Exportgeschäfts aber trat nicht ein, so lange die benachbarten Absatzgebiete den gleichen wirtschafts-

politischen Anschauungen huldigten und die dem lothringischen Eisen in seinem Ursprungslande gewährten Erleichterungen dadurch wieder aufwogen, daß sie es ihrerseits mit den entsprechenden Ein- und Durchfuhrzöllen belasteten.

Sei es nun, daß tatsächlich der Industrie zu viel zugemutet worden war, sei es auch, daß die Hüttenbesitzer gegen die bureaukratische Reglementierung und Kontrolle der Hüttenarbeit zum Zwecke der Steuerberechnung eine unüberwindliche Abneigung empfanden, — bereits im Jahre 1702 richteten sie eine Erklärung an die Regierung, daß sie unter diesen Produktionsbedingungen unmöglich bestehen könnten. Die meisten von ihnen hätten, um ihre während der Kriege zum großen Teil verwüsteten Fabrikanlagen neu aufbauen zu können, Anleihen aufnehmen müssen, an deren Verzinsung und Rückzahlung sie schwer genug zu tragen hätten. Wenn sie jetzt auch noch die hohe Produktionssteuer zahlen müßten, würden viele von ihnen nicht weiter arbeiten können. Sie beantragten an Stelle dieser verhältnismäßigen Steuer eine Fixierung der von jeder Hütte zu zahlenden Abgabe auf eine möglichst lange Reihe von Jahren hinaus, eine Kontingentierung derselben unter Berücksichtigung der Größe des Betriebs und unter Zugrundelegung eines ermäßigten Steuersatzes [1]).

Ihre Vorstellungen blieben nicht unberücksichtigt. Durch eine Deklaration vom 1. Januar 1703 wurde einer Anzahl von Hütten das erbetene »abonnement«, wie der hierfür übliche Ausdruck lautet, bewilligt, und zwar zunächst auf 6 Jahre. Danach hatten jährlich zu zahlen:

1. Eisenhütte mit Schmelzöfen in Delingen, Steuer-Bezirk (office) Siersberg, Besitzer Marquis von Lenoncourt: 200 l.
2. Eisenhütte Contrexéville, Bezirk Darney, mit dem Schmelzofen in Bulgnéville, Bezirk Bourmont: 400 l.
3. Eisenhütte mit Oefen in Bazoille, Bezirk Bourmont, Besitzer Herr von Thisaucourt: 400 l.
4. Eisenhütte mit Oefen in Einville-aux-forges, Bezirk Gondrecourt, Besitzerin Frau von Traveron: 200 l.
5. Eisenhammer in Ville-sur-Illon, Bezirk Dompaire, Besitzer Durault: 50 l.
6. Der Schmelzofen in Cousance, Bezirk Bar, Besitzer Präsident le Moine: 50 l.
7. Eisenhütte und Oefen in Jendeure, Kreis Bar, Besitzer Guyot: 200 l.

[1]) Recueils des édits, etc., Bd. I, S. 372.

8. Eisenhammer in Moyeuvre, Bezirk Briey, Besitzer Herr von Mansberg: 600 l.
9. Hüttenwerk Moyeuvre mit Schmelzöfen und fonderie (soll heißen fenderie), Domanialbesitz, Pächter Tissier: 1100 l.
10. Eisenhütte und Oefen in le Bouchet, Kreis Conflans-en-Battigny, Besitzer Hubert: 100 l.
11. Die Hütten und Oefen der Grafschaft Ligny, im Besitze des Grafen von Luxemburg und des Herrn von Castaja: 600 l.
12. Eisenhütte mit Oefen in Éconville, Baronnie Ancerville, Steuerbezirk Bar, Besitzer Herzog von Orléans: 300 l.
13. Eisenhütte mit Oefen in Montiers-sur-Saux, Besitzerin Fürstin von Lillebonne: 200 l.

Diese Beträge waren in halbjährlichen Raten zu zahlen. Gleichzeitig wurde den Hüttenbesitzern anheimgestellt, wegen der Gewinnung von Eisenerzen auf fremden Grundstücken sich mit den betreffenden Grundbesitzern gütlich zu einigen, wenn die 1699 festgesetzte Vergütung von 1 s. für 5 Zentner Erz noch zu hoch erscheine; und endlich versprach der Herzog seinen Einfluß dahin geltend zu machen, daß das lothringische Eisen in den Gebieten der 3 Bistümer (Metz, Toul, Verdun) und den an Frankreich abgetretenen, ehemals lothringischen Landesteilen »et même dans les lieux de l'ancienne route« [1]), ohne Ein- und Ausgangszoll zahlen zu müssen, in den Handel gebracht werden dürfe und auch vom Transitzoll befreit werde, wofür er gegebenen Falles den genannten Landesteilen gleiche Vergünstigung für sein Land einräumen würde. Zur Unterscheidung der Produkte sollte jeder Hüttenwerksunternehmer fortan einen besonderen Stempel führen, und alles lothringische Eisen außerdem mit dem Kreuz von Lothringen gestempelt werden. Im Uebrigen blieben die Bestimmungen vom Jahre 1699 in Geltung, so daß also alle hier nicht genannten Unternehmungen die dort festgesetzten Steuern weiterzahlten. Man wird indessen wohl mit einiger Sicherheit annehmen dürfen, daß die 13 abonnierten Werke die gesamte Großindustrie des Hüttenwesens umfaßten. Und wenn zu den 4400 l., welche sie zusammen aufzubringen hatten, die beiden in Moyeuvre bestehenden, nämlich das herzogliche und das Mansberg'sche, allein schon 1700 l. beitrugen, so wird man nicht zweifeln können, daß auch jetzt wieder Moyeuvre bei weitem die hervorragendste Stelle innerhalb der ganzen Industrie einnahm. Die Mansberg'sche Hütte ist, wie wir wissen, keine andre, als die Pierron von Bettainviller'sche,

[1]) Ueber die Bedeutung dieser Worte vergl.: Das Reichsland Elsaß-Loth-Lothringen, III. Teil, unter »Route«.

da ein Nachkomme Pierrons den Namen eines Herrn von Mansberg angenommen hatte. Sie muß, nach der Höhe des Abonnements zu urteilen, von recht ansehnlicher Bedeutung gewesen sein, wenn man nicht etwa diese Höhe aus einer Art Konkurrenzneid der Regierung erklären will. Trotz aller Bemühungen, die man auf die Hebung der Industrie im allgemeinen verwendete, widersprach es den Anschauungen der damaligen Zeit wohl kaum, ein Privatunternehmen ungebührlich zu belasten, wenn das Interesse eines konkurrierenden Domanialbetriebs dazu riet, denn der Endzweck aller Wirtschaftspolitik wurde doch in der Bereicherung der Staatskasse erblickt. Uebrigens suchte man die Konkurrenz bald auf andere Weise zu beseitigen. Durch Entscheidung der Behörde wurde nämlich festgestellt, daß der damalige Herr von Bettainvillers zum Betriebe dieser Hütte mit der Wasserkraft des Conroy-Baches keine Berechtigung hatte, und ihm deshalb aufgetragen, die Hütte abzubrechen. Gegen diese ihn so hart treffende Entscheidung aber rief Bettainvillers die Intervention des Herzogs an und brachte es dahin, daß Herzog Leopold ihm das Werk laut Vertrag vom 11. April 1710 für 20000 l. abkaufte. Als Kaufobjekte werden dabei genannt »les forges, fourneaux, fonderies et boucards, construits sur le ruisseau de Conroy, ban de Moyeuvre« und die dazu gehörigen »estanges, halles et bastiments, servant de poteries, appartenances et dependances« [1]). Was aus dieser Hütte geworden ist, nachdem sie Herzog Leopold angekauft hatte, weiß ich nicht zu sagen. Späterhin wird immer nur von der einen herzoglichen Hütte in Groß-Moyeuvre gesprochen, die damit jeder Konkurrenz in ihrer nächsten Nachbarschaft entledigt ist. Ihr wandte naturgemäß auch Herzog Leopold, eingedenk ihrer großen Vergangenheit und der Tradition seiner Vorfahren, von vornherein ein erhöhtes Interesse zu.

Die Gebrüder Tissier, welche die Domänenhütte seit dem 1. Januar 1698 von der Prinzessin Anna, der Witwe des Fürsten von Lillebonne, gepachtet hatten [2]), gerieten sehr bald in Zahlungsschwierigkeiten, und die Prinzessin hatte bereits Schritte getan, um eine anderweitige Verpachtung herbeizuführen, da beschloß der Herzog, der unter allen Umständen eine weitere Wertverminderung der Domäne verhindern wollte, sie wieder als Pachtgut seiner Kammerverwaltung zu unterstellen und dafür der Prinzessin eine lebenslängliche Rente von 9500 l. bar auszahlen zu lassen. Der betreffende Erlaß vom 7. August 1703 besagt unter anderm [3]): »et quoy que le desordre arrivé dans les affaires

[1]) Dept.-Archiv Nancy, Layette Briey B, 597, No. 24.

[2]) und [3]) Dept.-Archiv Bar-le-duc B, 3062.

desdits Tissiers sur lesquels nostre dite cousine poursuit actuellement un nouveau bail a leur folle enchere, puisse nous persuader du mauvais estat auquel se trouvent actuellement lesdittes forges, neanmoins voulant luy donner des marques de la continuation de nostre amitié et de nostre bienveillance . . . Nous avons par ces presentes créé estably et constitué . . . a nostre dite cousine une pension annuelle de neuf mil cinq cent livres tournois pour en jouir par elle sa vie naturelle durant . . . Si mandons . . . a nostre tres cher et feal le Sieur Charles Arnould Vignolles Conseiller en nostre Conseil d'Estat et Procureur General de nos Chambres de Comptes de Lorraine et Barrois qu'il ayt a faire regir et affermer a nostre proffit lesdites forges de Moyeuvre.« In der Folgezeit wurden nun meist sämtliche Domänen zusammen, meist auch sämtliche Steuereinkünfte einem General-Pächter übertragen, welcher die einzelnen Steuerquellen wieder an Unterpächter verhandelte. Aber dieses System, das überall, wo es angewendet worden ist, nur zur Bereicherung der Pächter, zur Uebervorteilung des Staates und zur Bedrückung der Untertanen geführt hat, zeigte auch hier sehr bald seine großen Schäden. Eine Deklaration vom 21. Juni 1720[1]) führt in ihrer Eingangsformel darüber Klage, daß in Folge der Nachlässigkeit der Beamten diejenigen Eisenhüttenbesitzer, denen im Jahre 1703 Abonnements auf 6 Jahre bewilligt worden seien, seit Ablauf derselben weder Abonnements noch sonstige Eisenstempelsteuern bezahlt hätten. Hierbei kam allerdings heraus, daß der Generalpächter Bonnedame bei Vergebung der Hütte Moyeuvre dem Pächter 1100 l. jährlich für ein Eisensteuer-Abonnement in Anrechnung gebracht hatte, während er die Eisensteuer selbst an einen gewissen Gabory weiterverpachtete, ohne ihn über dieses Abkommen zu informieren. Die Eisensteuer war bei der Regierung zeitweise in Vergessenheit geraten, man hatte sie bei der General-Verpachtung gar nicht in Ansatz gebracht, aber der Generalpächter hatte dafür die Hüttenpacht entsprechend erhöht und den Hüttenpächter die Summe von 1100 l. angeblich für das Steuer-Abonnement zahlen lassen! Als Gabory jetzt nach Moyeuvre kam, um Steuern zu erheben, kam die Angelegenheit natürlich zur Sprache, und Bonnedame erklärte sich sofort bereit, die Hüttenpacht um 1100 l. zu ermäßigen. Hätte der Hüttenpächter nicht energisch sein Recht verfochten, so konnte es leicht passieren, daß er mit doppelten Ruten gepeitscht wurde, d. h. sowohl an Bonnedame die höhere Pacht, wie an Gabory die Steuer zahlen mußte, — die Klage der Regierung, daß überhaupt nichts gezahlt worden sei, beruhte lediglich darauf, daß man

[1]) Recueil des édits, etc., Bd. II, S. 369 ff. u. 468.

nicht wußte, in wessen Tasche das Geld geflossen war. Die Deklaration von 1720 bringt nun das Gesetz von 1699 erneut in Erinnerung und wiederholt den Wortlaut in den Artikeln 1—15. Der Artikel 16 aber enthält wichtige neue Bestimmungen für den Zollverkehr mit den Nachbargebieten.

Schon durch einen Beschluß des Staatsrats vom 24. März 1711 war dem aus den 3 Bistümern kommenden Eisen auf der Durchfuhr nach ihren eignen Gebietsteilen und nach Luxemburg Zollfreiheit gewährt worden[1]); daher wird man wohl annehmen dürfen, daß ähnliche Vergünstigungen auch dem lothringischen Eisen auf der Gegenseite gewährt worden sind. Gemäß seinem 1703 gegebenen Versprechen war aber Leopold unausgesetzt weiter bemüht, diesen Verkehrserleichterungen eine weitere Ausdehnung zu geben. Am 21. Januar 1718 endlich war ein Vertrag mit Frankreich zu Stande gekommen, durch welchen dieses zugestand, daß die gegenseitigen Handelsvergünstigungen, die früher zwischen Lothringen und den 3 Bistümern bestanden hatten, wieder in Kraft treten sollten, und zwar sollten sie auch die in den Jahren 1659, 1661 und 1697 von Lothringen an Frankreich abgetretenen Landesteile umfassen. Es wurde also das aus den Gruben und Hütten dieser Gebiete und des Herzogtums Luxemburg stammende Erz und Eisen innerhalb dieser Territorien von jedem Ein-, Aus- und Durchfuhrzoll befreit und durfte, wenn es bereits in dem einen versteuert war, nicht nochmals in dem andern zur Besteuerung herangezogen werden. Das war für Lothringen ein großer Vorteil, denn damit wurde das Absatzgebiet für sein Eisen wesentlich erweitert, während es die Konkurrenz der anderen in diesem Zollvertrag eingeschlossenen Gebiete, deren Eisenproduktion entschieden geringer war, nicht zu fürchten brauchte. Frankreich, das seit Colbert in die 5 großen Steuerprovinzen eingeteilt war, behandelte somit seine nicht hierzu gehörenden östlichen Landesteile noch als Zollausland und hat an diesem Grundsatze festgehalten, bis die Revolution auch diese Ueberreste des Binnenzoll-Systems beseitigte.

Dem Artikel 16 der Deklaration vom 21. Juni 1720 ist nun zur Behebung von Zweifeln ein ausführlicher Tarif beigegeben, welcher die in Frage kommenden, der Eisensteuer unterworfenen Objekte spezialisiert: Die Steuer beträgt bei:

1. Handelseisen und gegossenen Eisenwaren verschiedener Form 13 s. Hierher gehören: Stabeisen mit quadratischem Durchschnitt, 16—18 Linien stark, meist 9 Fuß lang (les fers carrés bâtards); geschnittenes Stabeisen (fer fendu en verges); Quadrateisen, in Knüppeln,

[1]) Recueil des édits, etc., Bd. I, S. 719.

2 Zoll dick, und Flacheisen, entsprechend dünner (fer en barres carrées ou plates); Rundeisen (fer en verges rondes); Band-Eisen oder geschnittene Flachstreifen (fer en lames ou verges plates); Eisenblech (fer en tôle); ferner gußeiserne Gegenstände: Eisenplatten, glatt oder mit Reliefguß; Kaminplatten, Koch- und andere Töpfe, Kochkessel, Bratpfannen und andere ähnliche Geräte.

2. Eisengänze (gueuses) pro Zentner 8 s. 9 d. »Hierunter sind nur die rohen Gänze zu verstehen, d. h. die formlosen Stücke, zu deren Verarbeitung erst ein nochmaliges Ausschmieden unter dem großen Hammer oder mit dem Handhammer oder erneutes Schmelzen (Frischen) erforderlich ist. Es gibt Unternehmer und Steuerbeamte, die von der Berechnung der Steuer nichts verstehen und geglaubt haben, gußeiserne Waren, wie Kamin- und andere Platten, Koch- und andere Töpfe, Kessel, Bratpfannen etc. wären gerade so zu besteuern wie die Gänze. Das ist durchaus falsch. Die fertigen Waren sind von diesen scharf zu unterscheiden, und wenn man sich den Verkaufspreis jener klar gemacht hätte, so würde man sofort gesehen haben, daß er den der Gänze bedeutend übersteigt«. — Wie es scheint, sind aber unter den »gueuses» nicht nur die Roheisen-Gänze, sondern auch die beim direkten Verfahren gewonnenen Masseln oder Luppen zu verstehen, denn Roheisen ist meines Wissens niemals unter dem großen Hammer oder mit dem Handhammer bearbeitet worden.
3. Eisenerz pro Zentner 3 s. 4 d.
4. Stahl pro Zentner 1 l.
5. Blech-, Eisen- und Stahlwaren, einschließlich Sporer- und Nadlerwaren jeder Art, pro Zentner 18 s. »Hierunter sind zu verstehen alle aus Eisen gefertigten Handelswaren, wie: Pflugschare, Wagenachsen, Mühlsteinachsen, Schiffsanker, Amboße, große und kleine Hämmer, mittlere und kleine Nägel, große und kleine Bolzen, Keile, Aexte, Rebscheeren, Beile, Spaten, Sensen, Sicheln, Türschlösser, Eisendraht, Weißblech, Ketten aller Art, eiserne Fußwärmer, Kohlenbecken, Steigbügel, Pferdestriegel, Maurerkellen, Scheeren-, Tür- und Fensterangeln, Riegel und Schubriegel, Pferdegebisse, Tiegel, Kochlöffel, Abtropf-Pfannen, Bratroste, Kaminfeuerböcke, Feuerschippen, Feuerzangen, Kneipzangen, Messerklingen, Säbelklingen, Türgriffe u. a. Gegenstände. Ferner Sporer-, Nadler-, Gürtlerwaren, wie Messerklingen, Näh- und Stecknadeln, Sporen, Federmesser, Schuh- und Sattlerzwecken, Dolche und Messerschmiedewaren, Büchsen, Musketen, Flinten, Pistolen, Bajonette und andere Waffen«.

Es ist ein etwas buntes Durcheinander, in dem hier die einzelnen Artikel aufgezählt sind; in ihnen mag sich wohl um jene Zeit der Eisenhandel so ziemlich erschöpft haben, denn nur diejenigen Produkte sind genannt, die im Handel umgesetzt zu werden pflegten. Hufeisen z. B. sind nicht aufgeführt. Dies erklärt sich natürlich daraus, daß der Hufschmied das nach Absatz 1 bereits versteuerte Eisen kaufte und daraus die Hufeisen anfertigte, wie er sie gerade brauchte. So kommt es, daß dieser gewiß wichtige Artikel hier nicht erscheint. Wenn ferner nur mittlere und kleine Nägel, nicht aber große genannt sind, so erklärt eine Anmerkung, daß unter ersteren nur solche zu verstehen sind, von denen das Tausend weniger als 250 Pfund wog (quand le millier en nombre ne pèse pas 250 livres poids de Marc). Ein Nagel, der weniger als $^1/_4$ Pfund wog, galt also noch nicht als ein »großer« Nagel; letztere Kategorie, wohl besonders die 8—10 Zoll langen Schiffsnägel oder die bis zu 18 Zoll langen Schleusennägel, dürften dafür unter Bolzen (cheville) zu subsummieren sein. —

Die Erhebung der Steuer in den Hütten begegnete aber zunächst noch manchen Schwierigkeiten, denn das Verhältnis zwischen Steuerbeamten und Unternehmern war häufig sehr gespannt. So bezogen manche Hütten, die keine eigenen Schmelzöfen hatten, Gänze vom Auslande, die natürlich nicht gestempelt waren. Es mußte daher angeordnet werden, daß über solche Gänze ein besonderes Register geführt und Zahl und Gewicht derselben darin eingetragen würden[1]). Gleichzeitig wurde sämtlichen Hütten aufgegeben, auch über das produzierte Schmiedeeisen einen gesonderten Nachweis zu führen und den Steuerbeamten bei ihren Revisionen vorzulegen. Um eine schärfere Kontrolle an der Zollgrenze zu ermöglichen, wurde den Steuerbeamten das Recht eingeräumt, die zu verzollenden Mengen nachwiegen zu lassen, wodurch Kosten und Zeitverlust entstanden; andererseits wurde von den Importeuren verlangt, daß sie die Richtigkeit ihrer Zolldeklarationen durch Vorlegung der Fakturen oder Geschäftsbücher nachwiesen.

Um die lästige Kontrolle in der Hütte selbst und die Unbequemlichkeiten, die mit der Registerführung verbunden waren, zu vermeiden, hatten schließlich sämtliche Hüttenwerksunternehmer den bereits genannten Steuerpächter Gabory zu bestimmen gewußt, auf eigene Faust wieder Abonnements mit ihnen abzuschließen; damit ersparte man sich alle jene Formalitäten. Da aber Gaborys Nachfolger sich auf derartige Abkommen nicht einließ, wurde das gesetzlich vorgeschriebene Verfahren von neuem eingeführt[2]). Ein späterer Steuerpächter, Nicolaus

[1]) Recueil des édits, etc., Bd. II, S. 481.
[2]) Ebda. Bd. V, S. 125.

Sauvage, führte im Jahre 1739 darüber Klage, daß in den Registern die Einträge nur mit Zahlen bewirkt und dadurch Fälschungen sehr leicht gemacht würden; auch weigerten sich die Hüttenbesitzer, den Steuerbeamten die zum Nachwiegen der Materialien erforderlichen Arbeitskräfte, Wagen und Gewichte zur Verfügung zu stellen. Man brauche hierzu Leute, die mit dem Material gewandt zu hantieren wüßten, und da die Hütten meist in den Wäldern lägen, wären die Beamten bei ihren Revisionen vollständig auf die Unterstützung der Hüttenarbeiter angewiesen. Werde ihnen diese verweigert, so könnten sie überhaupt nichts vornehmen, denn die wenigen Leute, die sonst in der Nähe der Hütte aufzutreiben wären, ständen meist ebenfalls unter dem Einflusse der Unternehmer. Vielfach zeigten ferner die Wagen in den Hütten falsches Gewicht an, und endlich ließen manche Fabrikanten das Roheisen beim Abstechen nicht in Schalen, sondern in Wasser laufen; solches Roheisen aber nehme wegen der großen Härte keinen Stempel an, und jede Kontrolle werde unmöglich gemacht. Auch hier mußte die Regierung den vielgeplagten Steuerbeamten zu Hilfe kommen und ordnete durch Erlasse vom 1. 5. 1739 und 28. 8. 1739[1]) an, daß die Einträge in den Registern in Buchstaben zu bewirken waren, daß den Steuerbeamten die zum Nachwiegen des Materials erforderlichen Arbeitskräfte in den Hütten zur Verfügung gestellt werden sollten, daß alle Wagen genau mit der Normalwage in Nancy übereinstimmen mußten, und daß das Roheisen, wie schon früher vorgeschrieben, nur in Schalen abgelassen werden durfte.

Wenn diese gesetzlichen Vorschriften auch nicht auf das uns speziell interessierende Gebiet besonders Bezug nehmen, so erlauben sie uns doch, den Schluß zu ziehen, daß die Bedeutung der Eisenindustrie im Wirtschaftsleben des Landes auch unter Leopolds Herrschaft ziemlich hervorragend war. Von den Maßnahmen, durch die er demselben einen weiteren Aufschwung zu geben hoffte, verdient hier nun noch eine andere genannt zu werden, nämlich die durch Edikt vom 8. Juni 1724 erfolgte Begründung der »Compagnie du Commerce de Lorraine«[2]). Nachdem ein bereits 1720 unternommener ähnlicher Versuch sehr bald zu einem vollen Mißerfolg geführt hatte, rief Leopold diese noch weit größer angelegte Aktiengesellschaft, deren Protektorat er selbst übernahm, nach dem Muster anderer in Frankreich, England, Holland u. s. w. bestehender ins Leben. Dieser Gesellschaft wurden die verschiedensten Aufgaben und andererseits weitgehende Rechte

[1]) Recueil des édits, etc., Supplement zu Bd. VII, S. 44 und 50.

[2]) Ebda. Bd. IV, S. 39 ff.

übertragen. Sie sollte innerhalb ihrer auf 14 Jahre festgesetzten Konzessionsdauer eine durchgreifende Umgestaltung des Münzwesens vornehmen und dieses selbständig verwalten; für die Ausspielung von Lotterien und die Errichtung von Leihhäusern erhielt sie ein ausschließliches Privileg; neben unbedingter Handelsfreiheit wurden sämtliche von ihr ein-, durch- und ausgeführte Waren von jeglichem Zoll oder anderen Gefällen befreit; sie wurde ermächtigt, den Pächter der herzoglichen Eisenhütte Moyeuvre und diejenigen verschiedener anderer Hütten aus ihrer Pacht zu evinzieren und den Betrieb der Hütten selbst zu übernehmen ; in ähnlicher Weise wurde ihr die herzogliche Tuch- und Woll-Manufaktur zu Nancy übertragen; alle Direktoren, Beamte, selbst Handwerker und Arbeiter, welche die Gesellschaft anstellte, wurden von allen regelmäßigen Auflagen und Steuern — mit Ausnahme der Subventions-Steuer — befreit; Prozesse in Handelsgeschäften der Gesellschaft wurden vor einen besonderen Gerichtshof verwiesen, der in erster und letzter Instanz entschied, wobei die Statuten der Gesellschaft Gesetzen gleich zu achten waren; in verschiedenen Städten wurden ihr herzogliche Gebäude zur Errichtung großer Niederlagen zur Verfügung gestellt u. s. w. Als Gegenleistung hatte die Gesellschaft den Betrag von 7600000 l. in 14 Jahresraten an die herzogliche Kasse zu entrichten. In welcher Weise aber sich die Verhältnisse der erwähnten Eisenhütten und besonders die der Hütte Moyeuvre unter ihrem Einflusse entwickelten, und ob sie von dem Rechte, den Betrieb auf eigene Kosten führen zu lassen, Gebrauch gemacht hat, vermag ich nicht festzustellen.

Die Eisenhütte Moyeuvre im 18. Jahrhundert. — Wie es scheint, erfolgte im weiteren Verlaufe des Jahrhunderts die Verpachtung der Hütte gemeinsam mit den anderen Domänen wieder an einen Generalpächter, der dieselben einzeln an Unterpächter überließ. Da die Regierung direkt nichts mit diesen zu tun hatte, erklärt es sich, daß wir in den Akten keine speziellen Nachrichten vorfinden. Die politischen Verhältnisse des Landes hatten bekanntlich insofern eine eigentümliche Gestalt angenommen, als der Nachfolger Leopolds, Franz III. (1729—36), gegen Ueberlassung des Großherzogtums Toscana dem Throne seiner Väter für sich und seine Nachkommen entsagte, um später an der Seite der Erbin des habsburgischen Reiches die deutsche Kaiserkrone zu tragen. An seine Stelle wurde gemäß den diplomatischen Vereinbarungen der maßgebenden Kabinette, nämlich des Pariser und des Wiener, der Polenkönig Stanislaus Leszczinski (1736—66) berufen, mit der Maßgabe,

daß nach seinem Tode das Herzogtum Lothringen an Frankreich fallen sollte. Dieses Ereignis, welches im Jahre 1766 eintrat, warf bereits im Voraus seine Schatten auf die Regierungszeit des Polenkönigs in Lothringen. Unter seinen leitenden Ministern, La Galaizière Vater und Sohn, wurde der Uebergang der Herrschaft an Frankreich, den bisherigen Erbfeind, zielbewußt vorbereitet. Schon ein Erlaß vom 30. Juni 1738 gewährte allen französischen Staatsbürgern die gleichen Rechte wie den eigenen Untertanen, denen dafür die reciproke Vergünstigung in Frankreich zu Teil wurde. Ausgesprochenermaßen gegen die Tätigkeit deutscher Eisenindustrieller in Lothringen richtete sich aber das Gesetz vom 28. Mai 1755. Im Jahre 1746 war unter Aufhebung der liberalen Bestimmungen Leopolds der Grundsatz aufgestellt worden, daß zur Ausbeutung von Eisenerzgruben die Genehmigung der Regierung in derselben Weise, wie zum Betriebe von Bergwerken erforderlich sei. Durch das Gesetz von 1755 aber wurde grundsätzlich allen Ausländern, natürlich mit Ausnahme der französischen Staatsangehörigen, verboten, Eisenerze innerhalb des Landes abzubauen oder auszuführen[1]). Der Erlaß dieses Gesetzes wurde zwar durch die von deutschen Hüttenbesitzern unternommene Anlegung von Eisenerzgruben in den östlichen Grenzbezirken hervorgerufen, übte seine Rückwirkung aber natürlich auf die Industrie des ganzen Landes aus.

Für die inzwischen erfolgte günstige Weiterentwicklung des Eisenwerks in Moyeuvre liefert die Höhe des gezahlten Pachtkanons den Beweis: er belief sich im Jahre 1765 auf jährlich 42 754 l., während die Domanialhütten Montiers-sur-Saulx und Naix nur 8 400 und 17 000 l. erbrachten[2]). Nach Boyé bestand die Fabrik damals aus 2 Schmelzöfen, 4 Frischherden 2 Ausheizherden, 2 großen Hämmern, einem Blechhammer (platinière) einer »fonderie« und einem Pochwerk (bocard.); dazu eine ganze Anzahl von Nebengebäuden und Wirtschaftseinrichtungen. Daß auch hier die »fonderie« als eine »fenderie«, und zwar zweifellos als ein Zainhammer anzusehen ist, ergibt das Protokoll vom 28. Mai 1771, welches aufgenommen wurde, als der damalige Pächter Fruitier, der seit 1763 die Hütte innegehabt hatte, sie an seine Nachfolger, den Grafen Karl Leopold von le Hautois und Ludwig Hermann von Sozecourt übergeben ließ[3]). Nach diesem Protokoll befanden sich die sämtlichen genannten Arbeitsstätten einschließlich der beiden Schmelzöfen, aber ohne den Zainhammer und das Pochwerk in einer Halle

[1]) Recueil des édits, etc., Bd. VII, S. 119.
[2]) Boyé, La Lorraine industrielle sous le règne nominal de Stanislas, S. 14.
[3]) Dept.-Archiv Nancy B, 10 720.

unter einem Dache. Diese Halle war 28 Toisen 3 Fuß lang und 13 Toisen 5 Fuß breit, also rund 50×25 m[1]). Zwei Tore, 6 Fuß 6 Zoll hoch und ungefähr 13 Fuß breit, befanden sich in der einen Längen-Wand und führten in das Innere. Die beiden Oefen, die ca. 20 Fuß voneinander entfernt standen, hatten eine Höhe von über 15 Fuß; zur Zeit war nur einer von ihnen im Betrieb. Von den 4 Frischherden waren 2 sogenannte Burgunder Schmieden und die beiden andern Lothringer Schmieden. Die gefrischten Luppen wurden von hier auf Gleitbahnen (glissoirs), die teils aus Eisengänzen, teils aus gußeisernen Platten gebildet waren, unter den Hammer befördert. Eine der Burgunder Schmieden aber hatte während der ganzen Pachtzeit Fruitiers, also von 1763—1771, still gelegen und das Gleiche war schon unter seinem Vorgänger der Fall gewesen. »Sie scheint überhaupt überflüssig — so sagt eine Anmerkung des Protokolls — wenn man bedenkt, daß die 3 andern Frischfeuer schon mehr als ausreichend sind, um das verfügbare Holz des Landes aufzubrauchen. Man wird daher zweckmäßigerweise eine Ausbesserung der Schmiede nicht verlangen, sondern nur den ausscheidenden Pächter veranlassen, dem neu eintretenden den Betrag auszuzahlen, der später eventuell für die Instandsetzung aufzuwenden sein wird. So ist bereits 1763 bei der Uebergabe verfahren worden«. Die beiden Burgunder Schmieden hatten gemeinsam einen Ausheizherd (chaufferie) und einen Hammer, dessen Amboß etwa 1500, dessen Hammerbär 500 Pfund wog. Ebenso war es bei den beiden Lothringer Schmieden. Der Blechhammer (platinerie, oder wie ihn Boyé nennt: platinière) war erst vor verhältnismäßig kurzer Zeit, aber doch vor 1763 errichtet worden. Wie wir wissen, hatte man schon einmal, nämlich unter Gabriel Regniers Leitung im Jahre 1565 einen solchen Blechhammer in Betrieb gesetzt[2]). Man hatte damals erhebliche Kosten für die Einrichtung aufgewendet, ohne daß auch nur mit einer Silbe des Profits erwähnt worden wäre, den er abgeworfen hätte: hier im Protokoll von 1771 ist vermerkt, daß zwar alle Teile, so namentlich der 1200 Pfund schwere Amboß aus Gußeisen und der schmiedeeiserne Hammer zur Stelle wären und nur montiert zu werden brauchten, daß aber während der ganzen Pachtzeit Fruitiers von der Einrichtung kein Gebrauch gemacht worden wäre. Es sei auch nicht zu erwarten, daß dies jemals geschehen werde, da das Eisen sich nicht zu Blech hämmern lasse! (que le fer n'est pas propre à être platiné). Die ganze Maschine sei unbrauchbar, und man solle auch hier

[1]) Es ist nach französischen Toisen zu 6 Fuß gerechnet.

[2]) Vergl. oben S. 81.

von der Forderung einer Instandsetzung absehen und es den Pächtern überlassen, sich zu einigen, wie dies 1763 ebenfalls gemacht worden sei. Der Zainhammer — daß es sich nicht um ein Eisenschneidwerk handeln kann, ist hier außer Frage — war in einem besondern Gebäude untergebracht, welches 8 Toisen 6 Zoll lang und 3 Toisen 1 Fuß breit war, also etwa 15×6 m. Der Herd war aus feuerfestem Sandstein, 7 Fuß lang, 5 Fuß breit und 4 Fuß 6 Zoll hoch. Außerdem befand sich an der Wand ein kleiner Herd, an dem die eisernen Bänder erhitzt wurden, mit denen die Packete oder Garben umwickelt wurden. — Das Pochwerk endlich hatte, wenn ich die Beschreibung richtig verstehe, 2 alternierend wirkende Balkengerüste, an deren jedem 6 Stampfbalken hingen. Die unteren freischwebenden Enden dieser Balken waren mit zackigem Schmiedeeisen besohlt, und zermalmten beim Aufstoßen das darunter geschüttete Erz. Auch war mit dem Pochwerk eine Vorrichtung zum Rösten des Erzes verbunden; man begnügte sich also nicht mehr damit, das Erz so, wie es aus der Grube kam, in den Ofen einzuschütten, wie wir dies zur Zeit Faberts gefunden haben [1]). — Ich unterlasse es jedoch, noch näher auf die Beschreibung der einzelnen Fabrikanlagen einzugehen; das Uebergabe-Protokoll enthält eine derartige Beschreibung in nicht weniger als 66 Paragraphen, von denen einzelne wieder an die 80 Punkte umfassen. Interessanter sind die Nachrichten, die wir über die Betriebsorganisation der Hütte in einem 1788 verfaßten Werke des Barons von Dietrich finden [2]). Der Verfasser, welcher, seit dem Jahre 1790 Bürgermeister der Stadt Straßburg, später im Jahre 1792 der Guillotine zum Opfer fiel, hatte im Auftrage der Regierung eine Schilderung des Berg- und Hüttenwesens von ganz Frankreich zu schreiben beabsichtigt; der 3. Band ist besonders Lothringen gewidmet und behandelt die Eisenindustrie mit großer Ausführlichkeit; infolge des gewaltsamen Todes des Verfassers unterblieb eine Fortsetzung des Werks.

Da Dietrich auch die bescheidensten Eisenschmieden, wo der Meister mit kaum einem halben Dutzend Gesellen selbst dem Schmiedehandwerk obliegt, aufzuführen pflegt, hier im Tale der Orne und des Conroy aber keinen anderen Betrieb erwähnt, als nur die Domänenhütte, so können

---

[1]) Das Pochwerk ist folgendermaßen beschrieben: »Ledit bocquard est composé de deux batteries, chacune d'un seuil, deux poteaux, deux traverses, six pillons garnis de fonte, par le bas avec des frettes de fer, cinq barres pour le grillage de fer d'en bas et une plaque de fer de fonte fort epaisse.«

[2]) de Dietrich, Description des gîtes de minerai et des bouches à feu de a France. Bd. III.

wir mit Sicherheit darauf schließen, daß neben ihr ein anderer nicht mehr bestand. Waren in den anderen Teilen des Landes neue Unternehmungen in nicht geringer Zahl entstanden, so hatte hier neben dem vom Wohlwollen der Regierung begünstigten Großbetriebe eine Konkurrenz nicht bestehen können, — oder war vielleicht nach der anderwärts erfolgten Erschließung der natürlichen Schätze des Landes (es gab damals in Lothringen nicht weniger als 95 Eisenerzgruben) das aus der Minette gewonnene Eisen nicht mehr genügend konkurrenzfähig, und gelang es etwa auch der Domänenhütte nur mit Hilfe des staatlichen Schutzes, ihre Existenz zu behaupten? Wir werden sehen, daß Dietrich in der Tat das letztere für zutreffend erklärt, und so braucht man sich nicht zu wundern, daß die kleinen privaten Unternehmungen, die dieses Schutzes entbehrten, eingegangen waren.

Nach Dietrichs Angabe hatte der erwähnte Marquis von le Hautois die drei herzoglichen Hütten von Moyeuvre, Naix und Montiers-sur-Saulx auf 36 Jahre für jährlich 100000 l. lothringische Währung (= 77420 l. französische Währung) in Pacht; seine Witwe zedierte 1781 diesen Pacht an den régisseur des domaines Vivaux in Nancy in der Weise, daß dieser mit dem Staat einen neuen Pachtvertrag auf 10 Jahre zum Preise von 115500 l. lothr. W. abschloß, in welcher Summe ein der Marquise von le Hautois zu zahlendes Abstandsgeld von jährlich 15500 l. inbegriffen war. Die Höhe dieser Pachtsumme erklärt sich vornehmlich aus den unfangreichen Waldnutzungen, die dem Pächter dafür mit überwiesen wurden. Nach einer Verordnung vom 11. Dezember 1753 gehörten zur Hütte Moyeuvre 19382 arpents[1]), die unter Abrechnung von 382 arpents frisch angesamter Fläche in 25 Jahresschläge zu 760 arpents eingeteilt waren. Vom Jahre 1763 ab wurde eine Einteilung in 30 Schläge vorgenommen, und Dietrich berechnet, daß aus dem zur Verfügung stehenden Walde jährlich etwa 7750 cordes[2]) Holz geschlagen würden, was aber bei weitem nicht den Bedarf der Hütte decke. Dieser betrage jährlich etwa 13000 cordes, so daß der Pächter noch über 5000 cordes bei den öffentlichen Holzauktionen hinzukaufen müsse, d. h. für etwa 20000 l. lothr. W. Davon würden etwa

[1]) Es ist nach lothringischen arpents gerechnet. 1 französischer = 2,5 lothringische arpents = ca. 51 ares. Also 1 lothr. arpent = ca. 20 ares. 19000 arpents = 3800 ha.

[2]) Die gesetzliche Abmessung der corde war nach Dietrich $8 \times 4 \times 4$ Fuß. In Moyeuvre aber werde das Holz allgemein kürzer geschnitten, und die corde sei dementsprechend kleiner. 6 cordes lieferten 1 banne Kohle; das war ein Karren, welcher 10 queues faßte, die queue von 34 Zoll 6 Linien Durchmesser und 20 Zoll Höhe. 5 queues wurden reichlich, die andern 5 gestrichen gemessen.

7500 im Hochofenbetrieb, 5000 beim Frischen und 400 beim Betriebe des Zainwerks verbraucht. Jedenfalls war es aber für die Hütte schon ein wesentlicher Vorteil, daß der größte Teil ihres Holzbedarfs auf lange Jahre hinaus sicher gestellt war, denn mit der gesteigerten industriellen Tätigkeit wurde die Beschaffung des Heizmaterials für viele Etablissements geradezu zu einer Lebensfrage. Der neue Pächter Vivaux richtete daher auch 1785 an die Regierung das Gesuch, auch den königlichen Wald von Jaumont, der über 1200 arpents in 30jährigen Schlägen umfaßte, für die Hütte hinzupachten zu dürfen. Hiergegen aber erhob die Stadt Metz lebhaften Einspruch weil sie ohnehin bereits große Schwierigkeiten hätte, ihren Bedarf an Brennholz für häusliche Zwecke zu decken. Sie erwirkte überdies eine Verfügung vom 10. Okt. 1786, nach welcher sogar in den kontraktmäßig der Hütte überwiesenen Parzellen das Stangenholz von der Verwendung zur Köhlerei ausgeschlossen und der Stadt Metz überwiesen wurde, welche 25 % über den Marktpreis zu zahlen versprach. Der Pächter sollte dafür in anderer Weise entschädigt werden. Die Stadt Metz erhielt ferner die Erlaubnis, die Orne und die ihr zufließenden Bäche flößbar zu machen, und ein ausschließendes Privileg, daselbst Flößerei zu treiben, auf 10 Jahre. Allen Holzhändlern, Pächtern und Besitzern von Hüttenwerken oder wer sonst Holz aus den Wäldern bezog, welche gemäß ihrer Lage an schiff- oder flößbaren Wasserläufen für die Versorgung der Stadt Metz mit Brennholz in Frage kommen konnten, wurde strengstens verboten, Holz von 6 Zoll Durchmesser oder mehr zu Holzkohle zu brennen; nur für weiße Holzarten wurde dies bis zu 9 Zoll gestattet[1]). Diese weitgehende Bestimmung wurde allerdings 1787 wieder suspendiert, man sieht aber aus ihrem Erlaß, von welch außerordentlicher Bedeutung diese Frage für die ganze Volkswirtschaft und für die Industrie insbesondere war. Wohl hatte man den Schwierigkeiten dadurch abzuhelfen versucht, daß man Steinkohle aus Saarbrücken bezog, aber in größerem Maßstabe scheint sie hier noch nicht verwendet worden zu sein. Dietrich erwähnt nur kurz: »Les fermiers se procurent

[1]) Schon ein französisches Gesetz vom 9. August 1723 wies darauf hin, daß in letzter Zeit sich die Hochöfen, Eisenhütten und Glashütten derart vermehrt hätten, daß sie alles für den häuslichen Bedarf benötigte Brennholz zu absorbieren drohten. Die Errichtung solcher Betriebe sei nur dort statthaft, wo infolge zu großer Entfernung von bewohnten Orten und flößbaren Wasserläufen die Verwendung des Holzes im Hausbedarf nicht in Frage komme. Jede Neuanlage von Oefen, Eisenhämmern und Glashütten sowie jede Vergrößerung bedurfte eines königlichen Patentes, falls eine Steigerung des Verbrauchs an Brennholz damit verbunden war. (Vergl. Annales des mines, 5. Serie, Bd. VIII, S. 485 ff.

la houille de Sarbruck à raison de 9 livres 10 sols le millier«, ohne zu sagen, ob die Kohle im Hochofen, beim Frischen oder, was das Wahrscheinlichste ist, beim Zainen Verwendung fand. Die hohen Kosten, die auch ihre Beschaffung verursachte, machten sie, abgesehen von den technischen Schwierigkeiten, ebenfalls zur Verwendung im größeren Maßstabe wenig geeignet.

Um so billiger stellte sich dagegen das Erz, welches im Ueberflusse vorhanden war und in der unmittelbar nördlich der Hütte gelegenen Grube gewonnen wurde. Es wird als eine Verbindung von kleinen braunroten Körnern beschrieben, die im Zusammenhange eine dem Sandstein ähnliche, mäßig harte Masse bilden, und zwar war dasjenige, welches an dem nach der Mosel (? wohl Orne) zu abfallenden Hange gewonnen wurde, nicht so gut als dasjenige, welches man längs des Conroy-Baches in der Richtung nach Klein-Moyeuvre zu fand. Die Hügel westlich des Conroy, die sich nach Klein-Moyeuvre und Briey zu hinzögen, schienen erschöpft zu sein, doch habe man neuerdings bei Rosselingen Erz gefunden. Dieses sei von gelblicher Färbung und mit einer kalkigen Erde gemischt, es erforderte daher keinen Zusatz von Flußspat. 10 Zentner Erz kamen, einschließlich der Löhne, auf nicht mehr als 8 sous zu stehen. Die Erzlager erstreckten sich, wie schon Dietrich feststellt, außerordentlich weit. Man habe mehrere mit Stollen bis auf 20 und 30 Fuß abgebaut, ohne sie zu erschöpfen, doch sei die »Tiefe«, in der sie sich befänden, sehr verschieden. Komme man vom Dorfe her, so finde man das Erz in der Nähe der Hütten fast an der Erdoberfläche, nur von einer dünnen Gesteinschicht überdeckt; je mehr man sich, dem Laufe der Orne folgend, Rosselingen nähere, werde diese Schicht stärker, und das Erzlager, welches immer horizontal verlaufe, trete mehr zurück. Regelmäßig sei es zwischen 2 Kalksteinschichten gelagert.

Ihre Betriebskraft erhielt die Hütte durch das Wasser der Orne, welches vermittelst des vom Marschall Fabert angelegten Wehr-Dammes in einen Kanal abgeleitet war. In diesen Kanal mündete auch der Conroy-Bach, und dicht unterhalb seiner Mündung bildete der Kanal ein Bassin, von wo das Wasser den einzelnen Betriebsanlagen mit ihren Räderwerken in getrennten Mühlgerinnen zugeleitet wurde. Dank dem Zuflusse des Conroy brauchte also der Hüttenbetrieb nicht unterbrochen zu werden, wenn der Kanal geschlämmt und das Wasser der Orne deswegen abgestellt werden mußte.

Ein Ofen verschmolz innerhalb 24 Stunden 120 Zentner Erz und lieferte dafür 2 Gänze von durchschnittlich je 20 Zentner Gewicht,

also täglich 40 Zentner Roheisen. Ausweislich der Steuerlisten für die Eisenstempelsteuer betrug die Jahresproduktion 15000 Zentner. Mit Recht erklärt es daher Dietrich für wenig glaubhaft, wenn ihm bei seiner amtlichen Inspizierung der Pächter Vivaux versichert hätte, der eine der beiden Schmelzöfen liege das ganze Jahr hindurch kalt. Offenbar hatte Vivaux dem Regierungsbeamten die Schwierigkeiten, mit denen er hinsichlich der Holzbeschaffung zu kämpfen hatte, recht eindringlich vorzustellen gesucht. Jedenfalls aber waren zur Herstellung der 15000 Zentner Roheisen 45000 Zentner Erz erforderlich, deren Kosten sich auf nicht mehr als 1800 l. beliefen.

Das gesamte produzierte Roheisen wurde nun damals gefrischt und zu Zaineisen weiter verarbeitet, wobei ein Gewichtsverlust von etwa 33 1/3 % eintrat; d. h. die 15000 Zentner Roheisen ergaben etwa 10000 Zentner Zaineisen, und da 10 Zentner Zaineisen zum Preise von 140 l. verkauft wurden, betrug die Brutto-Einnahme rund 140000 l.

Den jährlichen Betrag der zu zahlenden Eisenstempelsteuer berechnet Dietrich auf 7500 l. Die Hütte müsse aber außerdem, wie alle lothringischen Hütten, bei Lieferungen nach dem Gebiete der 3 Bistümer den Zoll von 10 l. 2 s. 6 d. für je 10 Zentner entrichten[1]). Da nun ungefähr 3/4 der Erzeugnisse dorthin geliefert würden, also etwa 7500 Zentner Zaineisen, so bringe die Hütte dem Staate weitere 7600 l. für Zölle ein. Nach den 5 Steuerprovinzen der »großen Pachtung«, also dem französischen Zollinlande, würden nur etwa 2000 Zentner geliefert, die dort den Einfuhrzoll von 7 l. 10 s. bezahlen müßten, wozu noch 1 l. 2 s. Quittungssteuer und der Oktroy komme. Die Gesamteinnahme, die der Staat an Steuern und Zöllen also von dem Eisen der Hütte beziehe, betrage etwa 16600 l. Mit Recht weist Dietrich[2]) darauf hin, daß die Industrie schwer hierunter leide. Ihre Vertreter hätten zwar wiederholt den Anschluß an die 5 großen Pachtprovinzen beantragt, aber die entgegengesetzten Bestrebungen der Konsumenten und der Vertreter des Handels hätten bisher noch immer den Sieg davongetragen. Das Ausland, d. h. die fremden Staaten verwehrten den Erzeugnissen der lothringischen Industrie bei sich den Eintritt durch hohe Schutzzölle und Einfuhrverbote, während ihre Produkte in Lothringen ohne jede Zollzahlung zugelassen würden[3]). Die

[1]) Der von Leopold 1718 abgeschlossene Handelsvertrag muß also inzwischen aufgehoben worden sein. Vergl. oben S. 158.

[2]) Vorrede S. XXV ff.

[3]) Fast möchte ich vermuten, daß der Verfasser hierüber nicht ganz richtig orientiert ist.

Absatzbedingungen für das lothringische Eisen seien sonach die denkbar ungünstigsten. —

Die Zahl der beim Ofen beschäftigten Arbeiter betrug 8, nämlich 2 Schmelzmeister, 4 Schmelzergesellen und 2 Aufgeber, die umschichtig arbeiteten. Dazu kamen 4 Häuer. Frisch- und Ausschmiedeherde waren im ganzen 7 vorhanden. Offenbar hatte man den 1771 noch vorhandenen Blechhammer, der hier nicht mehr erwähnt wird, beseitigt und dafür einen weiteren Frischherd eingerichtet. Aber nach der Angabe Vivaux' waren jetzt, ebenso wie der eine Schmelzofen, auch 2 Frischfeuer und 1 Ausschmiedefeuer ständig außer Betrieb. An 2 Herden wurde nach deutscher Manier gearbeitet, d. h. das Eisen gleich im Frischfeuer gestreckt; ein Herd diente ausschließlich zum Frischen, ein anderer ausschließlich zum Ausschmieden. Im ganzen waren hier 22 Arbeiter beschäftigt. Sie arbeiteten in Gruppenakkord und erhielten für 10 Zentner gefrischtes Eisen 8 l. Im Zainwerk, welches nach Vivaux' Angabe ebenfalls nur während der Hälfte des Jahres beschäftigt war, befanden sich 9 Arbeiter. Für 10 Zentner Zaineisen wurde ihnen 1 l. 10 s. gezahlt. Dieser scheinbar niedrige Preis erklärt sich daraus, daß das Zainen verhältnismäßig sehr schnell geht. Zum Pochen der Hochofen-Schlacken ist ein als »boueur« (soll heißen »boqueur«) bezeichneter Arbeiter angestellt; das aus diesen Schlacken gewonnene Eisen war wegen seines geringen Wertes von der Eisenstempelsteuer befreit. Es werden ferner noch genannt 2 Kutscher für die Erzkarren, ein Schlosser, der zugleich Hufschmied ist, ein Zimmermann. Ein Werkführer überwachte den Betrieb im allgemeinen, 2 Buchhalter erledigten die schriftlichen Arbeiten. Zu diesen 51 Personen kamen die außerhalb des Werks beschäftigten Holzfäller, etwa 160 an Zahl, 21 Köhler und etwa ebensoviele Fuhrleute hinzu, sodaß insgesamt über 250 Mann im Dienste der Hütte standen.

Rechnet man die hieraus sich ergebenden Betriebskosten — Pacht, Ausgaben für freihändig angekauftes Brennmaterial, Steuern und Zölle, Arbeitslöhne, Ausgaben für Reparaturen und unvorhergesehene Fälle — zusammen, so mag der Unternehmergewinn nicht allzu bedeutend gewesen sein, vorausgesetzt, daß die mit 140 000 l. angegebene Brutto-Einnahme richtig beziffert ist. Die Erklärung dafür glaubt nun Dietrich in der minderwertigen Beschaffenheit des Eisens suchen zu müssen. Es sei überaus spröde und kaltbrüchig und kaum zu einem anderen Zwecke zu verwenden als zur Herstellung von Schieferdeckernägeln; »n'est guère propre qu'à faire, pour l'usage des couvreurs, des cloux dont la

tête doit céder au premier coup de marteau, pour éviter le brisement des ardoises qu'ils servent à fixer«. Mag dies auch mit einem gewissen Anfluge herber Ironie gesagt und nicht wörtlich zu nehmen sein, — denn daß wirklich das ganze Geschäft auf dieser einzigen Art der Verwendung basiert gewesen sei, ist doch wohl nicht denkbar, — Tatsache ist, daß die Hütte ihrem Produkte nur dadurch Absatz verschaffen konnte, daß sie sich eine Art Monopol für die Herstellung von Zaineisen innerhalb der Provinz zu sichern gewußt hatte. Eine rechtliche Unterlage für dieses Monopol in Form eines Gesetzes oder erteilten Privilegs war zwar nicht vorhanden, aber die Pächter hatten sich beharrlich und mit Erfolg gegen die Errichtung anderer Zainhämmer in der Umgegend gewehrt. So konnten z. B. die Hütten von Longuyon und Lopigneux ihr Eisen nur in einem Zainwerk weiter verarbeiten lassen, welches sie eigens hierzu in Vezin im Regierungsbezirk der 3 Bistümer, also jenseits der lothringischen Grenze hatten errichten lassen müssen, weil die Regierung dem Proteste des Pächters von Moyeuvre gegen die Anlegung des Werks im Inlande Folge gegeben hatte[1]). Es war dies eine der Vergünstigungen, welche der Staat seiner Domäne gewährte, aus deren Betrieb er selbst so bedeutenden Nutzen zog.

Dagegen hatte man hinsichtlich der den Arbeitern zugesicherten persönlichen Freiheiten neuerdings gewisse Beschränkungen eintreten lassen. So bewilligte der Intendant der Provinz nur für einen Frisch-Schmied von jedem Herd die Befreiung vom Militärdienst. Die Pächter hatten zwar wiederholt darauf hingewiesen, daß zu jedem Herd unbedingt zwei Frisch-Schmiede gehörten, weil à double gearbeitet würde, und hatten sich auf ihren Pachtkontrakt berufen, der ihnen für ihre Angestellten dieselben Vergünstigungen zusicherte, wie den Steuerpächtern, sowie auf die alten, der Hütte im Jahre 1615 von Herzog Heinrich II. verliehenen Privilegien, nach denen ihre sämtlichen Leute bis zu den Köhlern und Holzfällern herab vom Militärdienst befreit wären und volle Steuerfreiheit genössen[2]): indessen die Rechnungskammer (chambre des comptes) zu Bar hatte dahin entschieden, daß den Hüttenarbeitern in Zukunft nur noch für ein kleines Häuschen (baraque) mit einem Garten von 5 Ruten Abgabefreiheit zu gewähren sei. Wie Dietrich bemerkt, hatten die Pächter die Absicht, gegen diese Entscheidung an den Staatsrat zu appellieren: ob dieser jedoch noch Gelegenheit gehabt hat, eine entgültige Entscheidung zu fällen,

[1]) Dietrich, Bd. III, S 445.

[2]) Vergl. oben S. 104.

ist mir nicht bekannt. Sollte doch bald die Stunde schlagen, in der über alle derartigen Rechte und Privilegien, die veralteten Ueberreste der Feudalität und des Absolutismus, eine neue Periode ihr summarisches Urteil fällen sollte in den alles umwälzenden Ereignissen der großen Revolution.

Die von Wendel'schen Hütten im 18. Jahrhundert. — Während im Orne-Tal die Eisenhütte Moyeuvre als einzige und dafür um so bedeutendere Vertreterin der Industrie auftritt, verkörpert sich das Hüttenwesen des Fentschtals während des 18. Jahrhunderts im wesentlichen in den Unternehmungen des Hauses von Wendel. Daß außerdem einige der kleineren Betriebe, die wir früher kennen gelernt haben, noch eine Zeit lang weiter bestanden, ist nicht ausgeschlossen, allmählich scheinen sie aber vollständig eingegangen zu sein, denn Nachrichten von ihrer Existenz sind meines Wissens aus der späteren Zeit nicht mehr vorhanden. Ebenfalls sehr bedeutende Eisenhütten waren dagegen in den weiter nördlich gelegenen Distrikten, so besonders in Oettingen und Deutsch-Oth entstanden, doch liegen diese Unternehmungen, deren Besitzer die Grafen Vogt von Hunolstein waren, außerhalb des Bereichs meiner Betrachtungen. Neben Minette wurden dort hauptsächlich Bohnerze verschmolzen, und hierbei sei darauf hingewiesen, daß auch in den Wendel'schen Hütten zeitweise derartige Bohnerze sowie die als vorzüglich gerühmten Trüffelerze von St. Pancreix bei Longwy u. a. verwendet wurden; von der Ausbeutung der Raseneisensteinlager im Flörchinger Staatsforst werden wir sehr bald ausführlicheres hören, jedenfalls ist festzuhalten, daß man sich hier durchaus nicht auf die Verwertung der Minette beschränkte, und daß in Folge dessen auch die Produktion andere Bahnen einschlug, als dies in Moyeuvre der Fall war.

Johann Martin von Wendel hinterließ seinen Erben ein auf 700000 l. geschätztes Vermögen[1]), und sein ältester Sohn Karl führte das von ihm begonnene Werk erfolgreich weiter. Er erwarb 1759 in der Form der Erbpacht zu dem Hayinger Etablissement die Kreuzwalder Hütte (Bezirk Busendorf), die im Jahre 1749 als Eigentum des Lothringischen Domaniums durch die Gebrüder Quien und einen dritten Unternehmer, Maurice, erbaut worden war. Er erwarb gleichzeitig hiermit vom Lothringischen Domanium die Erbpacht der etwa $1^1/_2$ Meile von Kreuzwald entfernt gelegenen Hütte Ste. Fontaine und die Wasserkraft mit der Bannmühle, der Walkmühle und dem Sägewerk in Homburg.

[1]) Notice sur l'origine et l'histoire des forges de Hayange.

Mit dieser Hütte war ein ausschließliches Privileg zur Gewinnung von Erzen auf 3 Meilen im Umkreise verbunden, auch war ihm im voraus die Genehmigung zur Erweiterung der Hütte erteilt[1]). So scheint Karl von Wendel den Schwerpunkt seiner Tätigkeit mehr nach diesem Industriegebiete verlegt zu haben, und namentlich war es die von ihm begründete Homburger Eisenhütte, die unter ihm sich zu hoher Blüte entwickelte. Damit soll indessen nicht gesagt sein, daß das Hayinger Werk eine rückläufige Bewegung eingeschlagen hätte; nur scheint die Beschaffung tauglicher Erze zeitweise Schwierigkeiten bereitet zu haben. Man bezog solche damals aus dem Königlichen Walde der Herrschaft Flörchingen, wo sich zum Teil sehr ergiebige Lager von Raseneisensteinen befanden, einer Art von Erzen, welche in der jüngsten Schicht der Erdrinde, dem Alluvium, vorkommen und regelmäßig vermittelst Tagebaues gewonnen werden können. Wie umfangreich diese Lager im Flörchinger Walde waren, hat sich deutlicher erst im 19. Jahrhundert gezeigt, wo sie von der Firma Wendel abgebaut worden sind, bis sie erschöpft waren, und zwar sind noch gefördert worden[2]) 1853: 1009 t; 1854: 2048 t; 1855: 1579 t; 1856: 625,5 t; 1857: 616 t; 1858: 686,4 t; 1859: 107,7 t. Im 18. Jahrhundert jedoch scheint man nur in geringerem Umfange von diesen Erzen Gebrauch gemacht zu haben, vielleicht weil die Regierung nur mit Widerstreben und unter gewissen einschränkenden Bedingungen die Erzgewinnung innerhalb des Waldes gestattete, auf dessen Erhaltung sorgfältig Rücksicht genommen werden mußte. Durch Beschluß des Staatsrats vom 16. Dezember 1749 war Wendel ein innerhalb des Waldes gelegenes Areal von 1 arpent 3 perches[3]) zum Zwecke des Abbaues der Eisenerze überwiesen worden; durch einen weiteren Beschluß vom 27. Februar 1759 wurden ihm noch 2 arpents auf 12 Jahre zum gleichen Zwecke verliehen; es ergab sich jedoch, daß gerade hier der Boden ziemlich arm an Erzen war und nur $^1/_2$ arpent davon genug enthielt, um den Abbau lohnend zu gestalten, 1768 war das Erz hier erschöpft. Wendel erhielt daher auf seinen Antrag durch Beschluß vom 18. Oktober 1768 auf weitere 12 Jahre 1 arpent 10 perches im nördlichen erzreicheren Teile des Waldes überwiesen[4]). Abgesehen von einer Vergütung, die für das auf dem betreffenden Gelände stehende Holz im voraus zu zahlen war, wurde Wendel aufgegeben, nach Beendigung der

[1]) Dietrich, Description des gîtes de minerai, Bd. III, S. 355 u. 384 ff.
[2]) Akten des Bergamts Metz, 8e cahier.
[3]) 1 perche = ca. 20 Fuß.
[4]) Bez.-Archiv Metz B, 245.

Förderung die Bodenoberfläche wieder kulturfähig herzustellen und mit Eichen und Buchen frisch zu besamen, bezw. zu bepflanzen. Einer Verminderung des Waldbestandes wurde auf diese Weise vorgebeugt. Daß er aber die Genehmigung überhaupt erlangt hatte, verdankte der Gesuchsteller wohl zum Teil dem besonderen, auch in seinem Gesuche ausdrücklich hervorgehobenen Umstande, daß er die Lieferung von beträchtlichen Mengen Munition für die Arsenale des Staates übernommen habe, und daß er, um diesen Verpflichtungen nachkommen und den Interessen des Staates dienen zu können, auch die Möglichkeit haben müsse, sich das geeignete Rohmaterial zu verschaffen. Auch in einem Erlaß vom 3. September 1772, durch welchen seiner Bitte um Ueberlassung von Kohleholz aus dem Flörchinger Walde entsprochen wird, ist auf eine derartige Begründung Bezug genommen: »contenant que pour assurer le service de Sa Majesté et les fournitures nécessaires à l'artillerie dont l'entreprise est depuis longtemps confiée audit Sieur d'Hayange celui a toujours cru devoir singulièrement s'occuper des soins de se procurer la quantité suffisante de bois pour l'approvisionnement annuel de ses forges [1])«.

Dieser Fabrikationszweig scheint also während des ganzen Jahrhunderts von der Firma besonders gepflegt worden zu sein. Wenn man aber gemeinhin annimmt, daß bei solchen Lieferungen für den Staat der Unternehmer ein besonders glänzendes Geschäft mache, so traf dies in diesem Falle, wie aus dem Folgenden ersichtlich ist, nicht immer zu. Allerdings führte Karl von Wendel ein fürstliches Haus und wendete bedeutende Summen für den Ausbau seines Hayinger Stammsitzes auf, doch war die Lage des Unternehmens bei seinem Tode, der am 15. Sept. 1784 eintrat, nicht so günstig, als man diesem äußeren Auftreten nach zu erwarten berechtigt war. Seine durch hervorragende Charaktereigenschaften ausgezeichnete Witwe, Margarethe, geb. von Hausen, in den späteren Nachrichten meist als »la dame d'Hayange« bezeichnet, nahm sich jetzt mit großer Energie und bewundernswertem Sachverständnis der Leitung der Geschäfte an und verwaltete das ihr als Universalerbin hinterlassene Vermögen der Familie.

Ueber die damalige Lage des Geschäfts und insbesondere darüber, wie die Konjunktur bei den Militärlieferungen sich gestaltete, giebt uns ein Schreiben Auskunft, welches die Firma im Jahre 1788 an den Marschall von Ségur richtete. In dieser Eingabe weist »Frau von Hayingen« darauf hin, daß die ihr jetzt gehörenden Eisenwerke seit länger als einem Jahrhundert für die Artillerie-Depots Granaten, Kanonen-

[1]) Ebda. E, 125.

kugeln, Mörserlafetten, Achsen, Flintenkugeln u. s. w. lieferten, und daß die Lieferungen stets zur Zufriedenheit der Abnehmer ausgefallen seien. In dieser ganzen Zeit seien Preiserhöhungen nur im beschränktesten Maße eingetreten, dagegen seien der Preis des Holzes, die Arbeitslöhne u. s. w. neuerdings derart gestiegen, daß die Firma zur Zeit mit Verlust arbeitete. Es ergebe sich dies aus folgenden Kostenberechnungen:

1. Gegenstände verschiedener Art, pro 10 Zentner:

a) Rohmaterial, Verhüttung der Erze, Vergießen des Roheisens u. s. w.

10 Scheffel (queues) Holzkohle, à 4 l. 10 s.	= 45 l. — s. — d.	
Erze: 25 Zentner à 4 s. 6 d. (mine en roche, d. i. wohl Minette) . . .	= 5 l. 12 s. 6 d.	
Erze: 15 Zentner à 6 s. 6 d. (mine en dragée, d. i. Bohnerze)	= 4 l. 17 s. 6 d.	
Löhne für Schmelzer, Aufgeber, Gießer, Former, Kugelschmiede etc. .	= 7 l. 5 s. 9 d.	
		62 l. 15 s. 9 d.
b) Allgemeine Unkosten		4 l. — s. — d.
c) Holzverbrauch beim Kugelschmieden . .		3 l. — s. — d.
d) Eisenstempel-Steuer		6 l. 11 s. 3 d.
Demnach Selbstkosten Summa		76 l. 7 s. 0 d.

Diese Produkte würden vom Staate nur mit 77 l. bezahlt; es würden also an 10 Zentnern gerade 13 s. verdient. Da man aber auf je 10 Zentner noch etwa 6 l. für Verzinsung des Grundstücks und der Fabrikgebäude in Anrechnung bringen müsse, so würde tatsächlich mit Verlust gearbeitet.

2. Flintenkugeln aus Schmiedeeisen (balles de fer forgé).

Zur Herstellung von 10 Zentner Flintenkugeln werden $12^1/_2$ Zentner Schmiedeeisen verbraucht, von dem 10 Zentner 160 l. kosten; also: 200 l. — s. — d.

Rundierungskosten (arrondissage du fer) .	6 l. — s. — d.
Hierbei verbrauchte Steinkohle	15 l. — s. — d.
Arbeitslohn für Formen der Kugeln (pour façon des balles)	54 l. — s. — d.
Hierbei verbrauchte Steinkohle	30 l. — s. — d.
Zu übertragen . . .	305 l. — s. — d.

Uebertrag . . .	305 l.	— s.	— d.
Stanz- und Abschrotwerkzeuge	6 l.	— s.	— d.
1 Schreiber zur Prüfung und Regulierung des Kalibers	2 l.	— s.	— d.
Verpackungskosten	2 l.	10 s.	— d.
Instandhaltung der Werkstätten	2 l.	10 s.	— d.
10 % als Ausschuß in Abrechnung zu bringen	10 l.	— s.	— d.
Demnach Selbstkosten Summa	328 l.	— s.	— d.

Da der Staat für 10 Zentner Flintenkugeln nur 300 l. bezahlt, ergiebt sich für die Fabrik ein Verlust von 28 l.

3. Mörser-Lafetten.

Das Roheisen zu den Mörser-Lafetten wird in den Kreuzwalder Hochöfen aus Erzen von erster Qualität hergestellt, die von weither bezogen werden müssen (que l'on tire du lointain)[1]). Bei diesem Material stellen sich die Produktionskosten von 10 Zentner auf 101 l. 10 s. — d.

Hierzu kommen weiter:

Eisenstempelsteuer	6 l.	11 s.	3 d.
Lehm und Pferdemist zum Herstellen und Ausfüllen der Formen	10 l.	10 s.	— d.
Holzkohle zum Brennen der Formen . .	25 l.	— s.	— d.
Eisendraht zum Zusammenhalten derselben	3 l.	10 s.	— d.
Former- und Gießerlohn	33 l.	— s.	— d.
Ausputzen	7 l.	— s.	— d.
Frachtkosten bis zum Arsenal Metz . .	8 l.	— s.	— d.
Instandhaltung der Geräte und Vorrichtungen sowie sonstige Regiekosten . .	4 l.	— s.	— d.
Verzinsung des Grundstücks und der Fabrikgebäude	6 l.	— s.	— d.
Somit Selbstkosten Summa	205 l.	1 s.	3 d.

Da der Staat die Mörserlafetten nur mit 200 l pro 10 Zentner bezahlt, erleidet der Lieferant einen Verlust von 5 l. 1 s. 3 d.

4. Achsen.

Bei der Fabrikation von Achsen muß man 14 Zentner erstklassiges Schmiedeeisen zur Herstellung von 10 Zentnern des

[1]) Nach Dietrich, Description des gîtes de minerais, Bd. III, S. 374 wurden in Kreuzwald Erze verschmolzen, die aus St. Pancreix bei Longwy, aus Thil bei Villers-la-Montagne und auch aus dem Kurfürstentum Trier bezogen wurden.

Fertigfabrikats rechnen. Von diesem Material kosten 10 Zentner 203 l., sonach 14 Zentner 284 l. 4 s. — d.

Dazu weiter:	
Arbeitslöhne	88 l. — s. — d.
$3^1/_2$ Karren (bannes) Holzkohle, à 35 l. .	122 l. 10 s. — d.
Werkzeuge (Feilen, Setzhämmer, Abschroter u. s. w.)	20 l. — s. — d.
Holz zum nochmaligen Ausglühen . . .	7 l. 10 s. — d.
1 Schreiber für diesen Fabrikationszweig	8 l. — s. — d.
Frachtkosten bis zum Arsenal Metz . .	8 l. — s. — d.
Verzinsung des Grundstücks und der Fabrikgebäude	6 l. — s. — d.
Somit Selbstkosten Summa	544 l. 4 s. — d.

Da der Staat die Achsen nur mit 450 l. für 10 Zentner bezahlt, entsteht für den Lieferanten hier ein Verlust von 94 l. 4 s.

5. Eisenblech.

Zur Herstellung von 10 Zentner Eisenblech braucht man 19 Zentner Schmiedeeisen, von dem 10 Zentner 180 l. kosten. Also: 342 l. — s. — d.

Ferner: Lohn an Hammerschmiede (platineurs)	51 l. — s. — d.
4 Karren (bannes) Holzkohle à 35 l. . .	140 l. — s. — d.
Allgemeine Unkosten	15 l. — s. — d.
Frachtkosten bis zum Arsenal Metz . . .	8 l. — s. — d.
Verzinsung des Grundstücks und der Fabrikgebäude	20 l. — s. — d.
Verlust an Ausschußware	110 l. — s. — d.
Somit Selbstkosten Summa	686 l. — s. — d.

Der Staat bezahlt für 10 Zentner Eisenblech nur 500 l., so daß der Lieferant einen Verlust von 186 l. erleidet. (Im Handel mit Privaten wird dieses Blech mit 750 l. verkauft!)

6. Eisenteile für Bau-Zwecke (fers de construction).

Zur Herstellung von 10 Zentnern dieser Eisenteile sind 16 Zentner Roheisen erforderlich, und zwar besserer Qualität, 10 Zentner zu 77 l. macht 123 l. 4 s. — d.

Arbeitslohn für Frischen	12 l. — s. — d.
desgl. für Ausschmieden (au platineur) .	15 l. — s. — d.
Hierbei verbrauchte Hohlzkohle . . .	55 l. — s. — d.
Zu übertragen . . .	205 l. 4 s. — d.

Uebertrag . . .	205 l.	4 s.	– d.
Allgemeine Unkosten	5 l.	— s.	— d.
Frachtkosten bis zum Arsenal Metz . . .	8 l.	— s.	— d.
Verzinsung des Grundstücks und der Fabrikgebäude	8 l.	— s.	– d.
Somit Selbstkosten Summa	226 l.	4 s.	— d.

Der Staat bezahlt für 10 Zentner dieser Eisenteile durchschnittlich 225 l., der Lieferant arbeitet also auch hier mit Verlust.

»Aus diesen Berechnungen — so schließt die an den Marschall von Ségur gerichtete Eingabe — geht hervor, daß die Einbuße, welche Frau von Hayingen bei den Lieferungen für die Armee seit einiger Zeit erleidet, ganz bedeutend ist. Sämtliche Eisenhütten haben seit ungefähr einem Jahre in Folge der gesteigerten Holzpreise und Arbeitslöhne sich gezwungen gesehen, auch die Eisenpreise entsprechend zu erhöhen. Im privaten Geschäftsverkehr beträgt diese Erhöhung 15 l. auf 10 Zentner, und mehr. Frau von Hayingen hat dieselbe auch bei der Erneuerung der Lieferungsverträge mit dem Generalpächter der Lothringer Salinen durchgesetzt, und daß tatsächlich die Eisenpreise im Handel eine entsprechende Höhe erreicht haben, das wird die Intendantur des Regierungsbezirks Metz an der Hand der Rechnungen bestätigen können, die sie in ihren Büreaus liegen hat.« Frau von Hayingen bittet daher, ihr in Zukunft folgende Preissätze zu bewilligen:

für Granaten und Stückkugeln jeden Kalibers	90 l.	für 10 Zentner
für Flintenkugeln und Schmiedeeisen . . .	360 l.	
für Mörser-Lafetten	225 l.	
für Achsen	600 l.	
für Eisenblech (dem Marktpreise entsprechend)	750 l.	
für Eisenteile zu Bauzwecken 260, bezw. 235 und	210 l.	

Falls dieser Tarif keine Genehmigung fände, so wäre die Firma nicht in der Lage, weitere Lieferungen für die Militärbehörden zu übernehmen.

Es ist nun gegenwärtig natürlich nicht mehr möglich, die Zuverlässigkeit dieser Angaben auf ihren Wert hin zu prüfen. Man wird bei ihrer Beurteilung berücksichtigen müssen, daß sie den Standpunkt des einseitig dabei interessierten Produzenten vertreten; daß aber zum mindesten die Klagen über die enorm gesteigerten Holzpreise nicht unbegründet waren, wird man nach dem, was wir an andrer Stelle erfahren haben, nicht bezweifeln können. Daß es den Produkten der Hütte an Abnehmern fehlen könnte, schien man nicht zu befürchten,

und bei ihrer überlegenen Qualität bedurften sie solcher Ausnahmegesetze, wie wir sie in Moyeuvre kennen gelernt haben, gewiß nicht. Abgesehen von den erwähnten Lieferungsverträgen, die mit dem Salinenpächter abgeschlossen waren, dürften ansehnliche Mengen im Privat-Handelsverkehr abgesetzt worden sein, denn nach Dietrichs Angabe produzierten allein die Kreuzwalder Oefen jährlich 14000 Zentner Roheisen, das ist ziemlich die gleiche Menge, wie die für Moyeuvre angegebene (15000). Da die Produktion in Hayingen, über die mir Zahlenangaben leider nicht zur Verfügung stehen[1]), hinter der Kreuzwalder wohl kaum zurückgeblieben sein dürfte, so hatte am Ende des 18. Jahrhunderts das Wendel'sche Gesamt-Unternehmen die altberühmte Domänenhütte Moyeuvre bei weitem überflügelt, und zwar hatte es dies sicher namentlich dadurch erreicht, daß es sich nicht auf die Verarbeitung der Minette beschränkte, die ein den gesteigerten Ansprüchen der Neuzeit genügendes Produkt nicht zu liefern vermochte.

Wie es scheint, kam die Regierung wenigstens teilweise den Wünschen der Hütte durch Bewilligung höherer Preise nach. Die Geschäftsverbindungen wurden daher weiter fortgesetzt, und bald sollten die Armeelieferungen eine Bedeutung für die Hütte und ihre Besitzer gewinnen, wie nie zuvor, freilich eine Bedeutung verhängnisvoller Art, aber gleichzeitig von hervorragendem historischen Interesse.

Die Revolutionszeit. — Es giebt wohl wenige Zeitabschnitte in der Weltgeschichte, die eine so universelle, über alle Kultursprachen sich erstreckende Litteratur hervorgerufen haben, wie die große Revolution. Von den Zeitgenossen wie von den Vertretern der späteren Generationen ist sie immer wieder von neuem zum Gegenstande philosophischer Betrachtung und historischer Forschung gemacht worden, dabei ist jedoch meines Wissens ein Punkt bisher noch fast unberührt geblieben, das ist die Gestaltung der wirtschaftlichen Verhältnisse in den Provinzen. Zu diesem Kapitel aber, das freilich ausreichend sein würde, um ganze Bände zu füllen, liefert die Geschichte der Eisenhütten Hayingen und Moyeuvre einen nicht uninteressanten Beitrag.

Die ersten Stürme der Revolution berührten die östlichen Provinzen nur in geringerem Grade, und nur das Gesetz vom 28. Juli 1791, durch welches der Bergbau und das Eisenhüttenwesen neu geregelt wurde, soll hier kurz besprochen werden. Das bisher geltende Recht

[1]) Dietrich bespricht leider die Hayinger Hütten gar nicht, weil sie nicht in der Provinz Lothringen, sondern der drei Bistümer (Généralité Metz) lagen.

beruhte, was die Industrie anlangte, zunächst auf dem Gesetze Ludwigs XIV. vom Jahre 1680, durch welches die Eisenstempelsteuer eingeführt worden war und dessen Inhalt sich ziemlich wörtlich in dem Gesetz Leopolds I. wiederfindet, welches dieser 1699 für Lothringen erließ. Diese Bestimmungen hatten eine wichtige Abänderung durch das Gesetz vom 9. August 1723 erfahren, welches die Errichtung von Schmelzöfen und Eisenhütten von einer besonderen Genehmigung durch königliches Patent abhängig machte[1]); und endlich hatte ein Gesetz vom 7. April 1786 die Vergütung, welche die Hüttenunternehmer für das von fremden Grundstücken entnommene Erz an die betreffenden Grundbesitzer zu zahlen hatten, von 1 s. auf 2 1/2 s. pro 5 Zentner erhöht. Das Berg-Gesetz vom 28. Juli 1791[2]), welches innerhalb weniger Monate von der so prompt arbeitenden Gesetzgebungsmaschine der Revolution fertig gestellt wurde, spricht das Eigentum an Fossilien bis zur Tiefe von 100 Fuß dem Grundeigentümer zu, während es der Nation vorbehalten bleibt, über die tiefer gelegenen Bodenschätze in der Form von Konzessionen zu verfügen. Aber diese und die daran anknüpfenden speziellen Bestimmungen gelten nicht für die Eisenerze! Ueber sie und die rechtlichen Verhältnisse des Eisenhüttenwesens überhaupt enthält der Titel II des Gesetzes besondre Vorschriften. Danach darf die Errichtung von Hochöfen (usine pour la fonte des minerais) nur auf Grund einer vom gesetzgebenden Körper erteilten Permission erfolgen (Art. 2). Mit dieser Bestimmung wurde übrigens das Prinzip der erst am 17. März 1791 bei Aufhebung der Zünfte proklamierten Gewerbefreiheit, von der Apotheker und Goldschmiede von vornherein ausgeschlossen waren, in einer weiteren Richtung durchbrochen. Der Gesuchsteller, der um Erteilung einer solchen Permission einkommt, hat nachzuweisen, daß er die Mittel zur Beschaffung der erforderlichen Erze und Brennmaterialien besitzt. (Art. 4.) Konkurrieren mehrere Bewerber und befindet sich unter diesen ein Grundeigentümer, dessen Grund und Boden Erze und Brennmaterial liefert, so ist er in erster Linie zu berücksichtigen. (Art. 5.) Die Permission zur Anlage eines Hochofens giebt zugleich das Recht, auf fremden Grundstücken auf Eisenerze zu schürfen. Nur in unmittelbarer Nähe von Wohngebäuden, auf bestellten Feldern, in Gärten, Weinbergen u. s. w. kann der Grundbesitzer dies verbieten. (Art. 6.) Wird das Vorhandensein von Erzen festgestellt, und geht der Grundbesitzer binnen einer bestimmten Frist nicht selbst an die Ausbeutung oder betreibt sie nicht in dem ange-

[1]) Vergl. oben S. 154, Anm. 1.

[2]) Vergl. Achenbach, Das französische Bergrecht.

messenen Maßstabe, so können sich fremde Hüttenunternehmer zur Vornahme des Abbaus von der Behörde autorisieren lassen (Art. 10). Sie haben alsdann dem Grundbesitzer einerseits den Wert der Erze zu vergüten, wobei die Höhe der Vergütung im Zweifelsfalle durch Sachverständige festzusetzen ist (Art. 12), und haben ihn andrerseits für die durch den Abbau etwa verursachte Wertminderung der Bodenoberfläche und für die Einbuße zu entschädigen, die etwa dem Besitzer durch die Unmöglichkeit, das Gelände zu anderen Zwecken zu benutzen, entsteht. (Art. 13.) Auch Pochwerke, Wäschen, Zugangswege dürfen die Hüttenunternehmer in solchen Fällen auf dem fremden Grundstück gegen angemessene Entschädigung errichten. (Art. 17.) Innerhalb von Wäldern ist der Abbau besonderen Beschränkungen unterworfen. (Art. 15.)

Im wesentlichen also war der alte Grundsatz beibehalten worden, nach welchem das Eisenerz eine durchaus andere Behandlung erfuhr, wie die übrigen Mineralien, und der Eisenerz-Abbau mehr als ein Nebenbetrieb des Hüttenwesens, denn als ein selbständiges Gewerbe erscheint. — Die Eisenstempelsteuer war bereits durch Dekret vom 22. (24.) März 1790 aufgehoben, die Erhebung aller auf dem Eisen lastenden Einfuhrzölle aber an die Grenze der Republik verlegt worden [1]). Am 9. (26.) Oktober 1790 wurde der Zoll für einzuführendes Eisenerz auf die Hälfte herabgesetzt [2]), doch kam die Wirkung dieser Maßnahmen bei der in den wirtschaftlichen Verhältnissen herrschenden Verworrenheit nicht recht deutlich zum Ausdruck.

Inzwischen war durch das Dekret vom 19. (21.) Dezember 1789 der Domanialbesitz des Königlichen Hauses mit Ausnahme der Forsten und Königlichen Schlösser in das Eigentum der Nation übergegangen [3]). Er sollte ebenso wie ein Teil der im Besitze der Kirche befindlichen Güter zum Verkaufe gestellt und aus dem Erlös ein Fond von 400 Mill. l. gebildet werden (Art. 10), der als Deckung für die laut Art. 12 des Dekrets auszugebenden Assignaten, eine Art Papiergeld, dienen sollte. Auch die Hütte Moyeuvre wurde auf diese Weise Staatseigentum, bien national. Aus Gründen nun, deren Erörterung hier zu weit führen würde, verzögerte sich der Verkauf dieser Güter zunächst von Jahr zu Jahr, und im Betriebe der Hütte, der in den Händen des uns bekannten Pächters Vivaux ruhte, trat eine Aenderung nicht ein.

[1]) Duvergier, Collection complète des lois, décrets, etc. de 1788 à 1830, Bd. I, S. 127.

[2]) Ebda. Bd. I, S. 402.

[3]) Ebda. Bd. I, S. 72.

Allerdings versuchte im Jahre 1791 ein gewisser Mouvoye, der früher in der Hayinger Hütte als »Direktor«, wie er wenigstens behauptet, angestellt gewesen war, Vivaux aus seiner Pacht zu verdrängen. Er schrieb in einer Eingabe an die National-Versammlung[1]):

»Les forges de Moyeuvre, Nay et Monthier sur Sceaux en Lorraine appartiennent à la Nation et sont comprises dans le bail général des domaines de cette province. Elles sont voisines des forges d'Hayange appartenantes à un particulier et dans lesquelles le Sr. Mouvoye a été employé en qualité de directeur pour la fabrication des munitions de guerre de toutes espèces; là ses travaux et ses expériences ont été suivies des succès les plus complets et lui ont mérité les éloges des officiers supérieurs de l'artillerie, juges en cette partie.

Les forges d'Hayange approvisionnent les arsenaux des places de guerre sur ce point de la frontière. Le Sr. Mouvoye pendant son séjour dans cette contrée, s'est appliqué a reconnaître et à s'assurer que les forges de Moyeuvre, Nay et Monthier sur Sceaux étaient susceptibles d'être utilement occupées pour le service de l'artillerie, que non seulement elles pouvaient produire des munitions d'une aussi bonne qualité que celles des forges d'Hayange, mais encore avec plus d'avantage et surtout avec une économie qui aujourd'hui pourra paraître mériter l'attention des sages législateurs de la France.

Le Gouvernement paye aux entrepreneurs 120 l. le millier pesant de munition en bombes et boulets provenants des diverses [forges?] circonvoisines. Le Sr. Mouvoye, après s'être convaincu que les forges de Moyeuvre etc. pouvaient par leur nature assurer annuellement la fabrication d'au moins 3 millions et demi pesant de ces mêmes munitions de guerre, l'est pareillement que par une main d'œuvre sage et éclairée, cette même fourniture pourrait être faite au prix de 80 l. le millier pesant, que par la bonté des matières de ces mêmes forges on pourrait aussi fabriquer des essieux pour l'artillerie et tous autres fers nécessaires pour ce service; enfin le Sr. Mouvoye pourrait par ses procédés diminuer du tiers au quart le poids des cuirasses en usage pour la cavallerie et les rendre à l'épreuve de la carabine.

D'après cet exposé le Sr. Mouvoye, uniquement guidé par des vœux d'économie publique desireroit que les forges de Moyeuvre, Nay et Monthier sur Sceaux lui soient affermées pour 24 années au prix, clauses et conditions pour lesquelles elles sont comprises dans le bail général des domaines de cette province et à la charge pour lui de fournir bonne et valable caution.

[1]) Bezirks-Archiv Metz L, 30[12].

Depuis 12 ans des intérêts particuliers directement opposés à ceux du gouvernement n'ont cessé de s'opposer aux vues utiles du Sr. Mouvoye quoiqu'elles ayent été accueillies par tous les ministres qui depuis 1777 se sont succédés au Département des Finances, mais leur instabilité, le torrent des affaires en tout genre et peut-être plus encore la mauvaise volonté de quelques agents secondaires de l'administration ont été autant de causes qui se sont réunies contre l'utilité incontestable et souvent reconnu du plan proposé . . . . .«

Bald darauf richtete Mouvoye eine zweite Eingabe an die Nationalversammlung, in der es unter anderem heißt: »Les forges de Moyeuvre, Nay et Monthier sur Sceaux . . . ont été affermées au mois de janvier 1771 par un bail emphitéotique de 36 années à M. Duhautoy, qui, peu en état de les faire valoir a eu le crédit de faire transporter sa jouissance à M. Leclerc et C^ie^. Il est a remarquer que ce transport a été ratifié et consenti par M. Bonnaire des Forges dans un temps où le Sr. Mouvoye en avait la promesse et que M. Bonnaire était chargé d'en faire le rapport . . . . . Il est inutile de rechercher les motifs qui ont pu empêcher M. Bonnaire des Forges de servir les vues du Sr. Mouvoye et de protéger ses offres, nul doute qu'il n'était guidé ni par l'amour de l'ordre et de l'économie ni par l'esprit du bien public . . . Le bail emphitéotique de 36 ans qui en a été fait est un abus de l'ancienne administration . . . .«

Seit 12 Jahren also ist Mouvoye bemüht, sich in den Besitz des nach seiner Berechnung so gut rentierenden Hüttenwerks zu setzen, und wunderbar ist dabei nur, daß er über die tatsächlichen Verhältnisse so mangelhaft unterrichtet zu sein scheint. Ein von den Bürgern Nicolas und Couturier zur Sache abgegebenes Gutachten[1]) stellte zunächst fest, daß nicht die Firma Leclerc & C^ie^, sondern, wie wir längst wissen, Johann Baptist Vivaux in Nancy Pächter der Hütte war, und äußert sich weiter über die Art des Geschäfts wie folgt:

»Il n'y a à Moyeuvre qu'une espèce de mine qui est terreuse et qui ne produit qu'un fer aigre et très cassant, propre à faire du fer en verge pour cloux. Depuis quelque mois l'on y fabrique du fer rond pour faire de petites balles, le fer aigre étant le plus propre à cette espèce de munition. Le citoyen Vivaux vend ce dernier fer au citoyen Grandchamp, directeur de l'artillerie, pour en faire des balles à Metz . . . Il serait possible de faire à cette forge des bombes, obus et boulets, en se procurant de la mine en dragée qui avec la mine terreuse qui se tire à Moyeuvre et que l'on y consomme donnerait une fonte propre

[1]) Bezirks-Archiv Metz L, 30 [12].

à ces espèces de munition; la quantité que l'on pourrait faire par année serait d'environ deux millions pesant ainsi qu'environ 600 milliers aussi pesant de petites balles de fer battu . . . Quant à la fabrication de fer battu, il ne faudrait point consommer de charbon de bois, mais bien de la houille . . .« Was Mouvoye von der Güte des in Moyeuvre gewonnenen Produkts behauptet hatte, war zweifellos unrichtig; Achsen und ähnliches Material für die Artillerie hätte er aus den dortigen Erzen wohl niemals mit Erfolg anfertigen können und wie er aus dem kaltbrüchigen Eisen kugelsichere Kürasse herstellen wollte, ist ebenso unklar. Gegenüber den besonderen Verfahren, die angeblich sein Geheimnis waren, durfte man sich vorerst wohl etwas skeptisch verhalten, was aber die Fabrikation von Rundeisen zur Herstellung von Flintenkugeln anlangt, so hatte damit auch der jetzige Pächter bereits begonnen. Da hierzu die Minette sich verwerten ließ, war die Hütte nicht mehr allein auf die Herstellung des Zaineisens angewiesen, welches in der Nägelfabrikation weitere Verwendung fand; im Uebrigen aber hätte Mouvoye sicher fremde Erze heranziehen müssen, und hätte dann den Preis von durchschnittlich 80 l. für 10 Zentner Kanonenkugeln, Granaten u. s. w. nicht beibehalten können. Wenn er nun behauptet, der Staat müsse den anderen Hütten 120 l. für 10 Zentner bezahlen, so scheint auch diese Angabe verdächtig, denn noch im Jahre 1788 hatte sich die Firma Wendel erboten, sie zum Preise von 90 l. zu liefern[1]), und wenn auch inzwischen die Warenpreise auffallend rasch gestiegen waren, so dürfte sich gerade in derartigen Lieferungsverträgen eine Steigerung am wenigsten schnell vollzogen haben. Offenbar war Mouvoye nicht der geeignete Mann, dem man vernünftigerweise die Pacht der Hütte überließ, und die früheren Minister werden triftige Gründe gehabt haben, sich seinen Gesuchen gegenüber ablehnend zu verhalten. Jetzt glaubte er, mit Hilfe der erregten politischen Stimmung sein Ziel erreichen zu können, indem er, angeblich nur von selbstlosem Patriotismus getrieben, auf die unverantwortliche Handlungsweise der bisherigen Regierung aufmerksam machte und sich der souveränen Volksvertretung gegenüber erbot, ihr das, was sie anderen mit 420000 l. bezahlte, für 280000 l. zu liefern. Einen solchen Umsatz glaubte er erzielen zu können, wenn man ihm die Pacht der Hüttenwerke übertrug, — indessen, auch diesmal wurden seine Erwartungen nicht erfüllt, die Parteileidenschaft hatte die objektiv untersuchende Behandlungsweise der Staatsgeschäfte auf diesem Ge-

[1]) Vergl. oben S. 165.

biete noch nicht mit sich fortzureißen gewußt, und Vivaux blieb in seiner Pacht.

Die von den beiden Berichterstattern betonte Notwendigkeit, zur Herstellung der Flintenkugeln und des hierbei verwendeten Eisens Steinkohle statt der Holzkohle zu gebrauchen, machte sich nun immer empfindlicher fühlbar, besonders in Hayingen, wo ja dieser Geschäftszweig noch mehr gepflegt wurde. Schon bei den Kostenberechnungen, welchen wir dort im Jahre 1788 begegnet sind, spielte sie eine nicht unwichtige Rolle. Bereits Karl von Wendel hatte sich daher die Genehmigung erteilen lassen, in einem ziemlich ausgedehnten Gebiete rings um Hayingen auch auf Steinkohle zu schürfen. Dieses Recht den Erben jetzt nach Erlaß des neuen Berggesetzes weiter zu erhalten und bei einem günstigen Erfolg der Schürfarbeiten das Eigentum an der Kohle zu sichern, war der Zweck eines Gesuchs, welches sie am 20. April 1792 einreichten[1]). Es lautet:

»A Monsieur le Président et Messieurs les membres du Département de la Moselle

ont l'honneur d'exposer Wendel l'aîné, Balthasar et la Cottière que feu le Sieur Wendel, leur père et beau-père, à cause des exploitations des mines de fer et des avantages que procurerait à la province la découverte de mine de charbon de terre ou houille, ayant demandé et obtenu du Conseil une permission de faire des recherches et fouilles dans un arrondissement dont le village de Entringen était le centre lequel comprenait les côtes St. Michel et Batzeller, ban de Metzange et Beuvange, les bans d'Algrange, Nilvange, Hayange et Machepic d'environ trois lieues de rayon, ladite permission avait été prolongée, lorsque la mort enleva le Sieur Wendel père à sa famille. Des affaires principales éloignèrent la Dame sa veuve de cet objet de recherche de charbon de terre sans que cependant les employés dans ses affaires ayent cessé de temps à autre de faire quelques fouilles.

Les Sieurs Wendel l'ainé, Balthasar et la Cottière ayant obtenu de Ma dite Dame, leur mère et belle-mère, de faire à leur compte, risque et péril toutes recherches de charbon de terre sur la permission qu'elle avait cy-devant obtenue, se sont particulièrement occupés de tel objet et notamment encore près de Hayange.

En conséquence les Sieurs exposants supplient très humblement Monsieur le Président et Messieurs les membres du Département de leur permettre de continuer de faire des recherches et fouilles pour la découverte du charbon de terre dans les environs du village d'Hayange

[1]) Bezirks-Archiv Metz L, 30[8].

près Thionville dans un arrondissement de 3 lieues en tout sens à partir dudit Hayange comme centre, à l'exclusion de tout autre, en cas de découverte et de réussite leur en accorder la concession à perpétuité par forme d'indemnité en considération des frais que les suppliants ont déjà faits et seront encore dans le cas de faire.

Hayange, le 20 avril 1792.

de Balthasar, ainsy qu'au nom des
Sieurs Wendel l'aîné et la Cottière, ses beaux-frères
tous deux absents.

(Pareille requette a été adressée le 20 juillet de l'année dernière à Monsieur d'Hunolstein, président.) —

Sind nun auch diese Versuche, hier Steinkohle zu finden, trotz oftmals wiederholter Bemühungen leider immer erfolglos geblieben, so schien mir doch eine Erwähnung derselben hier am Platze zu sein. Was die Persönlichkeiten der Antragsteller betrifft, so kommt von den Kindern Karl von Wendels zunächst der hier als der älteste genannte Franz Ignaz von Wendel in Frage. Ursprünglich Artillerie-Offizier, hatte er sich späterhin, dem Vorbilde seiner Väter folgend, der Industrie gewidmet und mehrere bedeutende Etablissements in's Leben gerufen, so die Waffenfabriken in Charleville und Tulle, die Geschützgießerei in Indret, das Eisenwerk in Berchivé und endlich 1782 das nachmals so berühmt gewordene Eisenwerk Le Creusot. Ohne jedoch aus diesen Unternehmungen großen Gewinn gezogen zu haben, mußte er bei Ausbruch der Revolution auf die Weiterführung der schon vorher in's Stocken geratenen Geschäfte verzichten und kam später, im Herbst 1792, nach Hayingen, um seiner Mutter hilfreich zur Seite zu stehen. Eine Stütze hatte diese bis dahin in ihrem Schwiegersohn von Balthasar gefunden, dem Gatten ihrer Tochter Louise, welcher als Oberstleutnant dem Schweizer-Regiment Diesbach angehörte, während eine andre Tochter, Regine, an den oben ebenfalls genannten la Cottière, Major (capitaine-commandant) im Nassau-Saarbrücken'schen Infanterie-Regiment, verheiratet war [1]).

Inzwischen aber breitete sich die Schreckensherrschaft auch über die Provinzen aus: Balthasar, der als Offizier eines königstreuen Schweizer-Regiments ohne weiteres für verdächtig galt, wurde verhaftet; seine Frau und sein Sohn teilten sein Schicksal. Ignaz von Wendel, dessen persönliche Sicherheit ebenfalls von Tag zu Tag mehr bedroht erschien, ging mit seiner Familie im Frühjahr 1793 nach Luxemburg und später nach Deutschland, wo er am 2. Mai 1795 in Illmenau starb. Frau

[1]) Notice sur l'origine et l'histoire des forges de Hayange.

von Wendel blieb allein in Hayingen zurück, um das Eigentum der Familie gegen die Angriffe zu verteidigen, denen dasselbe von Seiten der Machthaber ausgesetzt war.

Schon am 9. Februar 1792 hatte die assemblée législative allen Grundbesitz der Emigranten für Eigentum der Nation erklärt, und bald häuften sich eine unermeßliche Menge von Gütern im Besitze des Staates an. Seit dem 19. März 1793 wurde auch der Grundbesitz derjenigen Personen konfisziert, die wegen einer gegen die Revolution gerichteten Handlung zum Tode verurteilt wurden. Vom 1. August 1793 ab bedurfte es nur der Entziehung des Rechtsschutzes (être mis hors de la loi), um gleichzeitig seiner Güter verlustig zu gehen; jeder, der auf seinem Grundstücke die Abzeichen der königlichen Herrschaft bestehen ließ, setzte sich dieser Gefahr aus. Das Gesetz vom 29. Brumaire II (19. 11. 93) endlich ordnet die Güter-Konfiskation schon mit Beziehung auf alle diejenigen Personen an, die, der vorerwähnten Vergehen auch nur angeklagt, Selbstmord begingen, und sich so einer gerichtlichen Verurteilung entzogen[1]).

Da nach den testamentarischen Bestimmungen Karls von Wendel seine Witwe als Universalerbin das Eigentum an seinem Nachlasse erworben hatte, war ein Grund zur Konfiskation des Wendel'schen Besitzes zunächst nicht vorhanden. Gleichwohl leitete man ein Verfahren zur Durchführung dieser Maßregel gegen Frau von Wendel als die »Mutter von Emigranten« ein, wobei irrtümlicherweise auch der Name des verhafteten Balthasar auf die Emigrantenliste gesetzt worden war. Nun hatte aber der Staat infolge des mittlerweile ausgebrochenen Krieges das höchste Interesse daran, daß der Betrieb der Wendel'schen Hütten, die durch ihre Munitionslieferungen für den Gang der Operationen eine außerordentliche Wichtigkeit gewannen, unter keinen Umständen unterbrochen wurde. Dies wäre aber mit großer Wahrscheinlichkeit eingetreten, wenn man die Hütten ohne weiteres konfisziert hätte. Der Wiederverkauf der eingezogenen Güter vollzog sich nämlich bei weitem nicht so rasch, als man erwartet hatte und stockte gerade damals vollständig, weil man nicht wußte, ob die Konfiskationen und Wiederverkäufe ihre Rechtskraft behalten würden, wenn der ausgebrochene Krieg einen für die Republik ungünstigen Ausgang nähme. Vielmehr war mit Bestimmtheit das Gegenteil zu erwarten, wenn mit Hilfe der fremden Mächte eine Restauration des

[1]) Duvergier, Collection des lois, etc., Bd. IV, S. 66; Bd. V, S. 203; Bd. VI, S. 67; Bd. VI, S. 290.

Königtums erfolgte und die Emigranten zurückkehrten, um von ihren Gütern wieder Besitz zu ergreifen. So erschien es auch sehr fraglich, ob man für die Wendel'schen Hütten sofort einen Käufer fand, der den Betrieb in vollem Umfange weiterzuführen in der Lage war, und man entschloß sich daher zu einer Art von dilatorischer Behandlung: wie im Kleinen Lebensmittel, Fuhrwerke und dergleichen für die Bedürfnisse des Kriegs requiriert wurden, so wurden im Winter 1793/94 auch die gesamten Wendel'schen Fabriken sequestriert, d. h. mit Beschlag belegt, und die Betriebsführung in denselben der Aufsicht des Kriegsministeriums unterstellt. Dieses entsandte mehrere Bevollmächtigte, unter ihnen einen gewissen Gand, welcher nunmehr die Direktion der Hayinger Hütte übernahm. Doch scheinen die Geschäfte zunächst auch unter der Leitung jener Regierungskommissare für Rechnung des Wendel'schen Vermögens geführt worden zu sein; Frau von Wendel selbst nahm an der Verwaltung noch immer regen Anteil und erst späterhin erscheint Gand als der allein Bevollmächtigte und Verantwortliche. In der Tat bedurfte es aber auch einer mit den Verhältnissen durchaus vertrauten Kraft und einer organisatorisch befähigten Persönlichkeit, um den Betrieb unter den wesentlich veränderten Produktionsbedingungen und in dem erweiterten Umfange aufrecht zu erhalten.

Hatte man doch die grösste Mühe, einmal die erforderlichen Arbeiter und zweitens die zu ihrer Ernährung notwendigen Lebensmittel zu beschaffen! Seit dem im August 1792 erfolgten Einrücken der feindlichen Truppen in die östlichen Landesteile hatten fortgesetzt Rekrutenaushebungen stattgefunden; schließlich im August 1793 bis zur levée en masse gesteigert, hatten sie die Zahl der verfügbaren Arbeiter erheblich vermindert. Alles strömte zu den Waffen. Aber was wäre trotz aller Begeisterung, trotz aller Tapferkeit aus diesen Heeren geworden, wenn die Arbeit in den Munitionsfabriken anfing zu stocken, wenn — sagen wir es kurz — die Wendel'schen Hütten hätten aufhören müssen, zu arbeiten? Denn gerade in ihrer nächsten Nähe, auf dem linksrheinischen Gelände zwischen Mainz und dem Elsaß, fielen die wichtigsten militärischen Entscheidungen, gerade dieser Teil des Landes war am schwersten vom Feinde bedroht. Um also zu verhindern, daß den Hütten Arbeitskräfte irgend welcher Art durch Inanspruchnahme seitens der mobilen Armee entzogen würden, verfügte der von Paris zur Mosel-Armee delegierte Regierungsvertreter wie folgt[1]):

[1]) Bezirks-Archiv Metz L, 30[8].

»La citoyenne Wendel, propriétaire des usines d'Hayange, d'Hombourg, Creutzwald et Ste. Fontaine est autorisée, non seulement par la loi, mais encore par le représentant du peuple près l'armée de la Moselle, vu l'urgence de conserver tous les ouvriers quelconques et en quel lieu qu'ils résident ainsi que les citoyens utiles aux écritures et surveillance pour le service des dites forges cy-dessus dénommées, il est donc deffendu au nom de la Nation et de ses intérêts, de troubler ou retenir aucun objet, ni ouvriers utiles, sous le prétexte de récrutement ou de marche en masse; le tout étant fondé sur le bien général, rendons responsables toutes les municipalités du resort desquelles dépendent lesdites usines de l'exécution du présent, et leur enjoignons d'en donner avis au district duquel ils dépendent, comme aussi la citoyenne Wendel est responsable de l'abus qu'elle en pourrait faire en favorisant qui que ce soit.

A Hayange, le 4 septembre 1793, l'an 2me de la République Française une et indivisible.

Cusset, Rept. du peuple près l'armée de la Mozelle.«

Aber dies genügte noch nicht. Zur Aufrechterhaltung des innern Betriebs war vor allem die regelmäßige Anlieferung der Rohmaterialien erforderlich. Die Fuhrleute aber, die hierzu angestellt waren, wurden für Spanndienste bei der mobilen Armee ebenfalls dringend gebraucht; sie wurden von der Militärverwaltung viel eifriger gesucht als Rekruten, und gar bald gingen in Hayingen die Kohlenvorräte zu Ende. Die inzwischen dort eingetroffenen »Commissaires chargés par la représentation nationale d'aviser à tous les moyens propres à tenir les usines d'Hayange dans le meilleur état d'activité possible« richten daher am Duodi der 2. Dekade des Frimaire II (2. 12. 93) das Ersuchen an die Administratoren des Distrikts Briey, sämtliche Fuhrleute in Hayingen, Nilvingen, Kneutingen und Ersingen ihnen ausschließlich zum Anfahren von Kohlen zur Verfügung zu stellen, da sonst binnen 14 Tagen der eine Hochofen den Betrieb einstellen müsse [1]). Ein Schreiben gleichen Inhalts ergeht erneut am 12. Nivose II (1. 1. 94) an dieselbe Adresse: »les citoyens administrateurs doivent parfaitement sentir que, si la citoyenne Wendel n'obtient pas le secours qu'elle réclame, son zèle ne pourrait suffire au désir qu'elle a de se rendre utile au service pressant que la République attend de ses forges« [2]).

Aber dies waren nicht die einzigen Schwierigkeiten. An demselben Tage hatte in Hayingen eine Arbeiterversammlung stattgefunden, in der die Arbeiter ihre Beschwerden vor den Gemeinderat gebracht hatten,

[1]) und [2]) Bezirksarchiv Metz L. 30[8].

daß sie nämlich in der ganzen Gegend kein Brotgetreide zu kaufen bekämen; so gern sie bereit wären zu arbeiten, so lange sie nur die Arme regen könnten, wäre es ihnen andrerseits unmöglich darin fortzufahren, wenn sie und die Ihrigen nichts zu essen hätten. Diese Resolution brachte der Gemeinderat von Hayingen zur Kenntnis des Arsenal-Vorstandes Grandchamp in Metz, in dessen Händen zum Teil die Ueberweisung der gelieferten Munition an die Feldarmee ruhte und der daher an der Fortsetzung der Lieferungen das größte Interesse hatte [1]).

»Les ouvriers travaillant aux munitions de guerre se sont rassemblés en la maison Commune dudit lieu, disant qu'ils étaient prêts à travailler jusqu'à ce que leurs bras pourront se soulever et qu'il était toujours dans l'intention à y employer le dernier moment de leur vie. Mais après les leurs bonnes volontés ils nous ont exposé qu'il n'était pas possible de travailler sans avoir à subsister pour eux et leur famille, et comme on leur refuse le bled chez tous les cultivateurs des environs, ils invitent les corps administratifs à leur procurer les vivres nécessaires pour eux et leurs familles; ou qu'il ne sera possible de continuer à travailler jour et nuit aux munitions qui sont fournies aux armées de la Moselle et des lieux . . . . . (?) de la République. Pourquoy nous, maire et officiers municipaux à la réquisition desdits ouvriers avons dressé le présent procès-verbal . . . .«

Die Behörde also sollte den Arbeitern die Lebensmittel liefern. Nun hatten diese allerdings nicht Unrecht, wenn sie behaupteten, daß sie Tag und Nacht bei der Arbeit seien. In der Tat wurde mit fieberhaftem Eifer gearbeitet und die Produktion bis zur Grenze des Möglichen gesteigert. Ausweislich einer, mit »Hausen-Wendel« unterzeichneten und vom 4. 12. 1793 datierten Erklärung betrug damals die Tagesproduktion im Hayinger Werke 600 vierpfündige und 248 achtpfündige Kanonenkugeln, 52 Haubitzgeschosse (oubus) zu 6, und 32 zu 8 Zoll; und 4800 eiserne Flintenkugeln. Und die entsprechende Nachweisung der Staatshütte in Moyeuvre giebt als Tagesproduktion an »Le fourneau produit de 3500 à 4000 livres de fonte en gueuses. Il se forge environs 3000 de fer tant pour faire des petites balles que pour des cloux. Le directeur observe qu'il va changer la fabrication de ses fourneaux, — qu'il va couler des boulets et obus de tous calibres pour la République, ce qu'il aurait fait depuis quelques mois, si on ne lui eut pas enlevé ses ouvriers fondeurs; il a un fourneau prêt à mettre

[1]) Bezirksarchiv Metz L, 30[8].

à feu, il n'attend que le retour de ses ouvriers pour commencer[1].« Und der Regierungskommissar Gand in Hayingen schreibt am 3. Germinal II (23. 3. 94), daß trotz aller Schwierigkeiten, welche namentlich die Holzversorgung bereitet hätte, vom 9. April 1793 bis zum 10. Januar 1794 1 099 572 Pfund in Kanonenkugeln und Haubitzgranaten, 30 000 Pfund Rundeisen und 162 382 Pfund in Flintenkugeln an das Arsenal und an die Feldarmee direkt abgeliefert worden seien. Gand verteidigt sich in diesem Schreiben[2] gegen den Vorwurf der Nachlässigkeit, den man gegen ihn erhoben hatte, während er nach Paris gereist war, um Geld zu beschaffen. Denn natürlich verschlangen diese Lieferungen ganz gewaltige Summen, und Gand bezifferte den momentanen Geldbedarf auf 250 000 l., wenn er alle Forderungen der Hüttenkasse begleichen wollte. Nun scheint es ihm zwar gelungen zu sein, die gegen ihn erhobenen Verdächtigungen zurückzuweisen; der Metzer Arsenal-Vorstand stellt ihm das Zeugnis aus, daß er sein Möglichstes im Interesse der Heeresverwaltung getan habe, — aber das Geld und noch mehr die Lebensmittel blieben nach wie vor knapp. Unmittelbar darauf, am 11. Germinal II (31. 3. 94), schreibt der Hayinger Gemeinderat an die Administratoren in Briey, wenn die Arbeiter nichts zu essen bekämen, würden sie demnächst anderswo ihr Brot suchen; auch habe man nur noch für 2 Tage Futter für die vorhandenen 15 Pferde und 20 Stück Rindvieh. Es sei unbedingt nötig, Requisitionen für die Hütte in der Umgegend vornehmen zu lassen. Die Requisitionen wurden denn auch angeordnet, hatten aber nur geringen Erfolg, und am 1. Floréal (20. 4. 94) muß Gand melden, daß tatsächlich keine Fuhren mehr geleistet werden können, weil für Pferde und Rinder kein Futter mehr vorhanden sei. Damit wurde die Beförderung der fertiggestellten Munition nach Metz unmöglich. Was den Geldmangel anlangte, so wurde ihm durch eine Abschlagszahlung Grandchamps in Höhe von 24 000 l. kaum für wenige Tage abgeholfen; mehr könne er aber nicht schicken, weil er nicht mehr habe, schreibt jener am 18. Germinal II (7. 4. 94)[3].

Notwendiger als Geld aber brauchte man Brot und Futter. Um Getreide zu kaufen, waren die Arbeiter neuerdings oft gezwungen gewesen, tagelang in den Gemeinden der Nachbarschaft umherzuziehen, aber meist waren sie am Abend unverrichteter Dinge nach Hause zurückgekehrt, weil weit und breit nichts zu bekommen war. Um ihnen und der Hütte diesen Verlust an kostbarer Arbeitszeit zu ersparen, hatte man unter Aufsicht des Gemeinderats ein Magazin angelegt, durch welches die Verproviantierung der Arbeiter erfolgen sollte. Aber auch das Magazin blieb andauernd leer..

[1], [2] und [3] Bezirksarchiv Metz L, 30[8].

Wie erklärt sich nun diese auffallende Erscheinung in einem so reich gesegneten Lande, in dem sonst ein Mangel an Brotfrucht nur in ganz vereinzelten Fällen, in Jahren völliger Mißernte eingetreten ist? Und eine solche war die letzte Ernte durchaus nicht gewesen. War es nur der Krieg, der hier in den östlichen Teilen des Landes vielleicht die Produktion um ein Geringes hatte abnehmen lassen, während die großen Menschenmassen, die er vereinigt hatte, die Zahl der Konsumenten gerade hier bedeutend erhöhte? Daß aber die Wirkung dieser Tatsachen so intensiv fühlbar geworden wäre, daß es bei den zahlreichen Verkehrsstrassen, die Frankreich namentlich in seinen Kanälen schon damals besaß, nicht ein Leichtes gewesen wäre, eine solche Wirkung durch gesteigerte Zufuhr aus andern Landesteilen aufzuheben, das ist undenkbar. Vielmehr wurde der Mangel hervorgerufen durch das völlige Stocken des Güteraustausches, welches seinerseits wieder in der Mißwirtschaft des Assignatenwesens seine Erklärung fand[1]).

Der Krieg hatte zur Ausgabe von immer größeren Mengen Assignaten genötigt. Man hatte im Anfang darauf gerechnet, daß durch den Verkauf der konfiszierten Güter, die ja vorläufig den Wert der ausgegebenen Assignaten reichlich deckten, ein grosser Teil des Papiergeldes in die Staatskasse zurückfliessen würde. Dann hätte man sehr einfach den Krieg mit dem Vermögen der Emigranten bezahlen können. Aber die Güter fanden aus den schon oben erwähnten Gründen zunächst keine Abnehmer; der Staat blieb sozusagen auf seiner Ware, den Gütern »sitzen«, während die Menge der Assignaten fortgesetzt vermehrt werden mußte, um die Mittel zur Kriegführung zu beschaffen. Dagegen wurde die bare Münze im Lande immer seltener; nicht nur relativ, sondern absolut. Es ist hier nicht am Platze, die einzelnen Gründe anzuführen, die diese Erscheinung hervorriefen; es ist eine allgemein giltige Regel, daß überall, wo Papier- und Metallwährung nebeneinander bestehen, das Metallgeld in's Ausland strömt, das Papiergeld im Lande zurückbleibt. Ein mehr oder weniger hohes Agio, d. h. eine Wertverminderung des Papiergeldes ist die unausbleibliche Folge, der auch die Einführung eines Zwangskurses niemals völlig vorbeugen kann. Und dieses Mittel versagte auch hier. Obwohl der Konvent durch Gesetz vom 11. April 1793 jeden mit 6 Jahr Kerker bedrohte, der bei der Umwechslung von Bargeld gegen Assignaten ein Agio annahm oder zahlte, oder beim Verkauf von Waren den Preis verschieden berechnete, je nachdem der-

[1]) Thiers, Histoire de la révolution, Bd. I, SS. 86, 107, 402, 600 ff., Bd. II, SS. 38, 314, 350 ff. und passim.

selbe in barer Münze oder in Assignaten gezahlt wurde[1]), konnte man im Juni 1793 für 1 frs. bar 3 frs. Assignaten, im August bereits 6 frs. kaufen. Die im Umlauf befindlichen Assignaten betrugen damals bereits 3 Milliarden 776 Millionen frs.

Da nun in Ermangelung baren Geldes Zahlungen im wesentlichen nur noch in Assignaten erfolgten, so mußten sich folgerichtiger Weise die Warenpreise entsprechend erhöhen. Auch dies war dann natürlich nur ein anderer Ausdruck für die Entwertung des Papiergeldes. Da aber die Regierung dieser Entwicklung gerade entgegenzuwirken und den Wert ihrer Assignaten mit Gewalt hochzuhalten suchte, wurde das »Maximum« eingeführt, eine Maximalgrenze für den Verkaufspreis der wichtigsten Waren, besonders des Getreides[2]). Dies geschah am 6. Ventose II (24. 2. 94). Unter diesen Umständen aber hatten Pächter, Bauern oder wer sonst im Besitz von Getreide war, überhaupt keine Neigung mehr, seine Vorräte zum Verkaufe zu bringen. Anstatt sie für den in Assignaten gezahlten und deshalb ganz ungenügenden Maximalpreis zu verschleudern, behielt man sie lieber in der Scheune oder auf dem Speicher und wartete günstigere Zeiten ab. Da nun das Maximum für das ganze Land gleichmäßig festgesetzt war, war den ungünstigeren Produktionsbedingungen, die hier im Osten in Folge der Nähe des Kriegsschauplatzes herrschten, ebensowenig Rechnung getragen, wie der verstärkten Nachfrage, die einen höheren Preis hätte berechtigt erscheinen lassen. Wurde doch hier jede verfügbare Menge, die auf dem Markte erschien, sofort von der Militärverwaltnng, bisweilen auch von Kommunen angekauft, die den Bedarf ihrer Bürger sicher stellen oder gar ein gewisses Quantum auf Vorrat halten wollten, um etwa an sie ergehenden Requisitionen für das Heer nachkommen zu können. Natürlich wurde hierdurch der freie Verkehr noch mehr beschränkt, der Einzelne fand überall verschlossene Türen[3]).

Besonders litt unter diesen Verhältnissen naturgemäß die ärmere Bevölkerung, namentlich die Arbeiter. Eine Steigerung der Lebensmittelpreise und die daraus sich ergebende Verschiebung des Existenzminimums führt immer nur sehr allmählich auch zu einer Erhöhung des Arbeitslohns. Die Lage der Arbeiter war daher in den ersten Jahren der Revolution immer ungünstiger geworden; nur durch bedeutend gesteigerte Leistungen, durch Ueberstunden und Verlängerung der Arbeitszeit bis an die Grenze der physischen Kräfte hatten sie ihren Verdienst

[1]) Duvergier, Collection des lois, etc., Bd. V, S. 246.
[2]) Ebda., Bd. VII, S. 80.
[3]) Thiers, Histoire de la révolution, Bd. II, S. 107.

entsprechend der verteuerten Lebensweise zu erhöhen vermocht. Von der Einführung des Maximums hätte man nun wohl einen Ausgleich dieses Mißverhältnisses erwarten können, dafür war aber der eben geschilderte, noch schlimmere Zustand eingetreten, der die Beschaffung der nötigen Lebensmittel überhaupt unmöglich machte. Und dabei wuchsen die Anforderungen, die man an die Arbeiter stellte, in Folge der politischen und militärischen Lage nur immer mehr. Auch die Nachfrage nach Zaineisen scheint sich damals in erhöhtem Maße geäußert zu haben. Am 30. Floréal II (19. 5. 94) schreibt die Handwaffen-Abteilung des Kriegsministeriums (administration générale des armes portatives de la République) an den Regierungsvertreter (agent national) in Metz: »Le besoin des fers fendus augmentant journellement, il faut empresser ou centupler la fabrication .... Vous invitant en conséquence à mettre en réquisition toutes les fenderies qui se trouvent dans l'arrondissement de votre district, il faut presser les maîtres de forges de cesser tout autre travail pour ne s'occuper que de la fabrication de ces fers dont le manque serait si préjudiciable à la République[1].« Der Agent konnte zwar nur zurückmelden, daß ein Zainwerk in seinem Distrikt nicht existierte, denn Moyeuvre gehörte zum Distrikt Briey und Hayingen zum Distrikt Diedenhofen. Was aber die Steigerung oder gar Verhundertfachung der Produktion anlangt, so war diese Forderung leicht zu stellen, aber schwer, ihr zu genügen.

Hatte sich doch Gand genötigt gesehen, über die Lage der Arbeiter und ihre Beschwerden direkt nach Paris zu berichten, was er gewiß nur ungern getan hat, und auf Veranlassung der Artillerie-Abteilung des Kriegsministeriums (administration de la grosse artillerie de la République) hatte die Distriksbehörde von Briey eines ihrer Mitglieder, den Bürger Anton Stile, nach Hayingen entsendet, um den Sachverhalt zu untersuchen[2]). Diesem erklärten die Arbeiter in einer am 17. Floréal II (7. 5. 94) abgehaltenen Besprechung, daß sie seit 1790 stark benachteiligt worden wären; denn 1. seien die Löhne nicht entsprechend dem Steigen der Lebensmittelpreise erhöht worden; erst im Juli 1793 sei eine Lohnaufbesserung erfolgt; 2. sei ihnen von dem Augenblicke an, wo Assignaten ausgegeben worden seien, der Lohn in solchen ausgezahlt worden, und zwar in Scheinen, die auf größere Summen lauteten; sie hätten dieselben regelmäßig nur mit Verlust in kleinere Scheine oder Bargeld umwechseln können; 3. hätten sie während der Anwesenheit des Feindes im Lande die Arbeit zeitweise

[1]) Bezirks-Archiv Metz L, 30[8].

[2]) Ebda.

ganz einstellen müssen. — Diese Angaben zu bezweifeln, liegt sicher kein Grund vor. Die Tatsachen erklären sich völlig natürlich aus den Verhältnissen. Daher sahen die Administratoren in Briey auch sehr wohl ein, daß etwas im Interesse der Arbeiter getan werden müsse, und beantragten, ihnen als Entschädigung nachträglich noch $^1/_3$ der Lohnbeträge zu gewähren, die ihnen vom 1. April 1790 bis 1. Juli 1793 ausgezahlt worden waren. Es sei hierzu bemerkt, daß die Höhe der vorgeschlagenen Entschädigung nach denselben Grundsätzen bemessen war, wie der Maximalpreis, den man für Hüttenprodukte neuerdings festgesetzt hatte; auch bei diesen hatte man den im Jahre 1790 gezahlten Preis um $^1/_3$ erhöht. Der betreffende Tarif, den die Administratoren am 2. Germinal II (22. 3. 94) der Hayinger Hütte übersenden, giebt an:

Articles de Fontes
à l'usage de la Marine et de la Guerre.

	Prix en 1790.	Tiers en sus.	Maximum.
Boulets de fer coulés de 36, 24, 18, 12, 8, 6, 4	75 l. 10 s.	25 l.	100 l. le millier
Bombes de 12 et 10 pouces	90 l.	30 l.	120 l. » »
Obus de 8 et 6 pouces	90 l.	30 l.	120 l. » »
Balles de fer battu de 34, 20, $13^1/_2$, 10, 6, 4, 3 onces	313 l. 10 s.	104 l. 10 s.	418 l. » »
Canons de fer de 36, 24, 18, 12, 8, 6, 4	180 l.	60 l.	240 l. » »

Da die Hüttenbesitzer durch ihre mit dem Staate abgeschlossenen Lieferungsverträge meist auf eine gewisse Zeit an die stipulierten Preise gebunden waren, so hatten sie natürlich eine Erhöhung der Löhne nicht eintreten lassen können, ohne selbst große Verluste zu erleiden. Wenn der Staat hier nachträglich eingriff, um nicht die Arbeiter darunter leiden zu lassen, hatte dies gewiß seine moralische Berechtigung.

Die Artillerie-Abteilung des Kriegsministeriums stimmte diesem Vorschlage jedoch nicht ohne weiteres zu, sondern zog erst noch weitere Erkundigungen bei dem Vorstande des Metzer Arsenals ein, und es geht aus den Akten nicht hervor, ob die Auszahlung der beantragten Entschädigung erfolgt ist.

Stile hatte nichts andres tun können, als die Arbeiter auf den Erfolg des von ihm zu erstattenden Berichts zu vertrösten, wobei er gewiß nicht versäumt hat, an ihren Patriotismus zu appellieren und sie mit einigen schmeichelhaften Worten auf die Verdienstlichkeit ihrer Arbeit — nämlich Verdienstlichkeit im idealen Sinne — hinzuweisen.

»Les bras attachés à la défense de la République« werden sie gelegentlich genannt. Aber das hatte doch nicht lange nachgehalten. Am 17. Thermidor (5. 8. 94) wurde in der Hütte ein Blasebalg durch einen 1 1/2 Fuß langen Schnitt mit einem Messer heimlicherweise unbrauchbar gemacht, — gewiß ein Zeichen tiefgehender Erbitterung, — und am 22. Fructidor II (8. 9. 94) schreibt Gand an die Administratoren in Briey: »Je vous préviens que la plupart des ouvriers sont sans pain et qu'ils font éclater leur mécontentement; ils ont cherché à s'en procurer dans les environs, mais les cultivateurs se refusent à en vendre . . .[1])«

So wurde hin- und hergeschrieben, und der Verkehr der beteiligten Stellen in der Provinz mit den Zentralbehörden in Paris war äußerst lebhaft. Von dort aus hatte das allgewaltige »Comité de Salut Public«, um den staatlichen Werkstätten die Fortführung des Betriebes zu ermöglichen, geradezu die zwangsweise Beschäftigung der Arbeiter in den Hütten und ähnlichen Etablissements verfügt. Der am 19. Messidor II (7. 7. 94) gefaßte Beschluß, der durch Maueranschlag in den betreffenden Orten bekannt gegeben wurde, lautete:

»Le Comité de Salut Public, sur le rapport de la Commission des armes et poudres, arrête:

1. Que tous les ouvriers employés aux travaux des forges, fonderies, arsenaux et manufactures d'armes sont mis en réquisition pour travailler sans interruption dans les ateliers où les Agents de la République croiront devoir les employer.
2. Qu'aucun ouvrier ne pourra abandonner le poste qui lui aura été assigné par la Commission des armes, sans une autorisation préalable, émanée de la Commission des armes ou une réquisition du Comité de Salut Public.
3. Que les ouvriers qui auront quitté leurs ateliers sans s'être conformés aux dispositions énoncées dans l'article 2, seront tenus d'y rentrer sous les ordres qui leur seront donnés par la Commission des armes et poudres, etc.[2]).

Aber trotz der großen Autorität, welche dieses allgemeine Wohlfahrts-Komitee in Paris genoß, machte die Durchführung des Beschlusses in der Provinz ungemeine Schwierigkeiten. Mehr noch als in Hayingen zeigte sich dies in Moyeuvre.

Die Leitung der dortigen Hütte hatte im Frühjahr 1794 ein gewisser Savouret übernommen. Möglich, daß Vivaux, der noch im Februar 1794 als Pächter genannt wird, gestorben war; im Jahre 1797

[1]) und [2]) Bezirks-Archiv Metz L, 30[8].

wurde die Hütte alsdann an einen Metzer Bürger Namens Villeroy verkauft, während Savouret in der Zwischenzeit meist als Direktor bezeichnet wird, also mehr eine Beamtenstellung einnahm. Aber kaum hatte er die Hütte übernommen, so begannen auch die Schwierigkeiten. Zunächst erhebt am 27. Prairial II (15. 6. 94) der »sous-directeur des forges de la Moselle« in einem an das Direktorium in Briey gerichteten Schreiben[1]) Klage darüber, daß man bei Savouret für Militärzwecke Getreide beschlagnahmt habe, welches für die Arbeiter der Hütte bestimmt gewesen sei; ebenso habe man Zugpferde des Eisenwerks für das Heer requiriert, deren Fehlen sehr unangenehm empfunden wurde. Er verlangt, daß die im Dienste der Hütte stehenden Fuhrleute unter keinen Umständen zu Militärfuhren herangezogen werden dürften. Inzwischen hatte sich aber Savouret selbst noch an die »Agence de la grosse artillerie« in Paris gewendet, von deren Einschreiten er sich wohl noch mehr Erfolg versprach, und diese schreibt am 5. Messidor II (23. 6. 94) an die Administratoren in Briey[2]): »Le citoyen Savouret, directeur des forges Nationales de Moyeuvre, Citoyens, nous a informé des entraves qu'il éprouve dans le roulement de ses usines, faute de subsistances pour ses ouvriers. Comme il est de la plus grande importance d'en soutenir l'activité, nous vous donnons avis qu'outre l'arrêté de la Commission des subsistances du 5 Ventose, le Comité de Salut Public, par un autre arrêté du 4 Plairial, charge les administrations, sous la responsabilité des administrateurs, de pourvoir aux besoins des ouvriers employés dans les forges; il est donc indispensable de vous conformer à ces dispositions. Nous vous invitons à seconder le zèle du Citoyen Savouret dans la fabrication des mobiles de guerre qui doivent anéantir les ennemis de notre Liberté, et à procurer à ce citoyen toutes les facilités dont il aura besoin. Salut et fraternité!« So lastete eine schwere persönliche Verantwortlichkeit auf der Verwaltungsbehörde, die andrerseits von Savouret mit den dringlichsten Anträgen bestürmt wurde. War doch die Hütte in Folge des Ausstands der Arbeiter zur völligen Einstellung des Betriebs gezwungen worden! Savouret schreibt am 14. Thermidor II (1. 8. 94) »que malgré toutes les démarches et les sacrifices qu'il a faits pour déterminer les ouvriers à continuer ses exploitations, elles se trouvent entièrement abandonnées« und bittet die Administratoren »de vouloir bien requérir, pour la plus prompte exploitation des bois qui lui restent à faire façonner, tous les bûcherons dénommés dans l'état ajouté ou tous autres

[1]) Bezirks-Archiv Metz L, 30 [8].
[2]) Bezirks-Archiv Metz L, 30 [12].

qu'ils jugeront nécessaires à charge par l'exposant de payer pour la façon de chacune corde de bois, à mesure déterminée, le prix fixé par le prix maximum[1]).« Der erwähnte Etat, welcher beigefügt ist, führt 44 in der Hütte selbst beschäftigte Arbeiter und 104 Holzfäller auf. Für sie sämtlich wird gleichzeitig die Requisition von Getreide beantragt. Letztere Maßregel wird auch zu Gunsten der Köhler gefordert, da dieselben mindestens $^3/_4$ des Jahres für die Hütte tätig wären, ohne dabei ihre Arbeit auch nur eine Minute verlassen zu können.

Diese Anträge mögen der Verwaltungsbehörde wohl einige Kopfschmerzen verursacht haben; in einer von fremder Hand hinzugefügten Anmerkung ist berechnet, daß für ein Jahr 264 Zentner zu beschaffen sein würden, wenn man nur die Arbeiter selbst, und 996 Zentner, wenn man auch ihre Familien verproviantieren wolle, wobei auf den Kopf 6 Zentner gerechnet sind, was allerdings für Kinder etwas reichlich bemessen sein dürfte.

Es mag nun wohl unter Hinweis auf den Erlaß des »Comité de Salut Public« vom 19. Messidor II (7. 7. 94.) gelungen sein, die Arbeiter zur Wiederaufnahme ihrer Tätigkeit zu veranlassen. Da aber die Lebensmittelfrage sich nicht so rasch erledigen ließ, nahm die Erbitterung nur noch zu, und es dauerte nicht lange, so brach der Streik von neuem aus. Den Anlaß bildete folgender Vorfall. Wegen des Mangels an Leuten hatte man neuerdings von den Frischschmieden verlangt, daß sie sich die Roheisengänze, die ihnen bisher an ihren Herd gebracht worden waren, selbst holten. Natürlich verloren sie hierbei Zeit, und ihr Verdienst wurde geschmälert, da sie ja im Accord gelöhnt wurden. Auch konnten sie nicht die Frischarbeit unterbrechen, um neue Gänze herbeizuschaffen, da in diesem Falle das im Feuer befindliche Eisen leicht hätte verdorben werden können. Mit einigem guten Willen hätte sich nun vielleicht eine Verständigung erzielen lassen; tatsächlich aber wurde diese Frage von den Arbeitern als Anlaß zur Erneuerung des Ausstandes benutzt. Am 6. Fructidor II (24. 8. 94.) beklagen sich die Arbeiter zunächst in einer vom Gemeinderat und dem »Comité de surveillance« in Moyeuvre gemeinschaftlich abgehaltenen Sitzung: »Ils disent que c'est une chicane que le directeur ne cesse de leur faire et qui sont toujour pret à travailler pour l'interrêt de la République, mais, que pour se conduire les matières eux mêmes, qu'il ne leur était pas possible et que ce n'était qu'une mauvaise volonté de la part dudit directeur[2]).« Außerdem hatte Savouret wiederholt bei der

[1]) Bezirks-Archiv Metz L, 30^{12}.

[2]) Ebda.

Behörde die Gestellung von Hilfsarbeitern beantragt, um an einem der nicht in Tätigkeit befindlichen Frischherde den Betrieb aufnehmen lassen und so die Produktion steigern zu können. Selbstverständlich aber konnte er hierzu nur gelernte Schmiede gebrauchen. In dem Protokoll der vorerwähnten Sitzung heißt es nun: »Il en est de même des trois ouvriers qui ont été mis en réquisition de la part des citoyens administrateurs qui leur avaient fait ordonner par la Municipalité de se rendre à la forge à 4 heures du matin, pour mettre à feu le feu qui chaumait en activité. Ledit jour lesdits trois ouvriers se sont présenté à la forge pour y travailler suivant les ordres qui leur ont été donné. Le commis de la forge leur a répondu qu'il ne savait ce que cela voulait dire. Se sont représenté de nouveau le lendemain pour y travailler, ont leur a dit que personne ne pouvait travailler avec eux. Se sont présenté à la municipalité et nous ont dit qu'ils étaient toujours prêt de travailler dans le genre de travail qui leur a été indiqué tant à la fonte des obustes que des saumons[1]).« »La municipalité et le comité observent aux administrateurs«, so heißt es nun in der Zufertigung dieses Schriftstücks, »qu'il est à leur connaissance que les plaintes portés par les ouvriers sont réels et que toutes les fois qu'il demande des ouvriers en réquisition, qu'il ne veut les accepter et qu'il ne finit de chicaner les ouvriers et les corps constituer de la Commune, pourquoy aucun ouvrier ne tien plus de compte à travailler sur son commandement.«

Kurzer Hand schicken die Administratoren dieses Aktenstück an Savouret zur Rückäußerung, und dieser antwortet bereits am 8. Fructidor (26. 8. 94.) mit einem ausführlichen Schreiben. Er weist darin auf den Dienstvertrag hin, den die Arbeiter am 31. Oktober 1792 mit dem damaligen Pächter der Hütte, Vivaux, abgeschlossen hätten und welcher besage: »Promettons nous maîtres affineurs, maîtres marteleurs de monter et d'entretenir nos feux ainsy que les œuvres de marteaux, et nous, chauffeurs et marteleurs et valet promettons de les aider autant que nous le pourrons dans les ouvrages, nous y soumettons sous peine de payer les journées de manœuvres qui pourraient être employées pour nous remplacer.« Hiernach bestehe für ihn nicht die geringste Verpflichtung, noch besondere Handlanger zur Unterstützung der Frischschmiede zu engagieren; es sei nur guter Wille seines Vorgängers gewesen, wenn er ihnen solche zur Verfügung gestellt habe, und das sei wohl bei den früheren billigen Löhnen möglich gewesen, aber unter den jetzigen Verhältnissen nicht mehr durch-

[1]) Bezirks-Archiv Metz L, 30 [12].

führbar. Allerdings gebe er zu »que, pour les engager à ne point abandonner leurs atteliers, il leur avait promit de les faire aider autant qu'il serait possible dans la descente et conduites des fontes«, aber ihre jetzige Weigerung, überhaupt zu arbeiten, sei »une insubordination trop générale dans toutes les atteliers et une rébellion aux arrêtés du Comité de Salut Public.« Die Arbeiter hätten sich darauf berufen »que rien ne pourrait les faire agir contre leur propre volonté«, und das Verhalten des Gemeinderats und des »Comité de surveillance« bestärke sie nur noch in diesen Anschauungen und fordere zur Gehorsamsverweigerung geradezu heraus (non seulement autorise, mais provoque même le désordre et l'insubordination). Savouret beantragt schließlich, die Angelegenheit in einer kontradiktorischen Verhandlung zur Entscheidung zu bringen, und in der Tat trafen bereits 2 Tage darauf, am 10. Fructidor (28. 8. 94.), zwei der Administratoren, Anton Stile und Johann Franz Grégoire, zu diesem Zwecke in Moyeuvre ein.

Viel kam freilich auch hierbei nicht heraus. Der Gemeinderat, Savouret und die Arbeiter der Hütte wurden gehört; jede Partei behauptet, im Rechte zu sein; schließlich erklärt wenigstens Savouret »qu'il est tout prêt d'employer et de payer les ouvriers qui lui seront fournis; qu'il était soin de prévoir la cessation des travaux de la forge par des ouvriers qui ont montré tant de bonne volonté depuis dix mois (!); il pensait au contraire qu'il continueraient à supposer la besogne contre laquelle ils réclament en ce mement, jusqu'à ce qu'il se présenterait des personnes propres à les remplir«. Man hört aus diesen Worten unschwer heraus, daß damit der Friede nur scheinbar hergestellt war. Die beiden Administratoren aber, froh, wenigstens dies erreicht zu haben, befehlen den Arbeitern daraufhin ihre Tätigkeit noch an demselben Tage wieder aufzunehmen, und dem Gemeinderat, für Ausführung dieses Befehls zu sorgen. Außerdem sollte er sofort 3 Handlanger zum Zutragen der Eisengänze requirieren. Aber von diesen 3 requirierten Arbeitern erscheinen am folgenden Morgen nur 2, und da diese allein die schwere Arbeit nicht verrichten können, will Savouret einen seiner ständigen Arbeiter als dritten dazugeben; aber da erklären die beiden ersten, sie würden nur arbeiten, wenn Johann Jacob Le Fort auch mittue (n'ont pas voulu consentir à moins que Jean Jacques Le Fort ne vînt se réunir à eux), und da dieser nicht erscheint, gehen sie wieder ihre Wege. Infolgedessen weigern sich auch die Frischschmiede wieder, mit der Arbeit zu beginnen. Sie behaupten außerdem, sie hätten nichts zu essen und drohen, deswegen nach Paris zu schreiben und die Behörde dort zu verklagen: »ces ouvriers menacent d'écrire à

Paris qu'ils manquent de subsistance et que c'est la faute de l'administration: nouveau trait de méchanceté!« So schließt ein Schreiben, welches der Maire Johann Rollin und der Regierungsagent (agent national) Gergonne an die Administratoren richteten[1]). Offenbar war die Lokalbehörde selbst zu der Ueberzeugung gekommen, daß der Streit um das Zubringen der Gänze von den Arbeitern nur als Anlaß benutzt wurde, ihre Forderungen zur Geltung zu bringen und daß die allgemeine Gährung einen tieferliegenden Grund hatte. Unter anderm heißt es in dem ebenerwähnten Bericht: »Il paraît qu'il y a de l'accord dans tous ces procédés parce que les ouvriers eux mêmes en donnant un coup de main aux manœuvres auraient pu mettre les gueuses à portée des chaufferies pour plus de quinze jour en moins d'une heure«, aber man war zu dieser veränderten Auffassung wohl erst gelangt, seitdem die Arbeiter Miene machten, der Lokalbehörde selbst wegen des Lebensmittelmangels Ungelegenheiten zu bereiten. Gegen den dieserhalb erhobenen Vorwurf verteidigt sie sich sehr energisch: »Ce prétexte est une forte présomption du dessein caché des ouvriers de faire languir la fabrication, puisque depuis 6 jours qu'ils ont abandonné l'ouvrage, ils pouvaient se pourvoir de subsistances. Leur persévérance à vouloir dominer les autorités constituées et à les rendre le jouet de leur fantaisie se fait sentir par le mépris qu'ils font de leurs . . . . . (?)« So standen Maire und Regierungsagent mit einem Male auf Seite des Hüttendirektors. Waren es nun wirklich die von der Hauptstadt aus verbreiteten Lehren von der Freiheit des Individuums, von der Souveränität des Volkes u. s. w., die hier in dem Widerstande der Arbeiter gegen ihre Obrigkeit zum Ausdrucke kamen? Oder war es lediglich die materielle Not, die sie dazu trieb? Fast möchte ich, angesichts der sonst im Lande herrschenden patriotischen Begeisterung, die letztere Frage bejahen, wenn es auch schwer ist, eine unbedingt richtige Entscheidung zu fällen.

Jedenfalls versuchte der Gemeinderat vergebens, seine Autorität zur Geltung zu bringen; ein Machtmittel zur Erzwingung des Gehorsams stand ihm nicht zur Verfügung, und wenn dies auch der Fall gewesen wäre, würde man wohl gewagt haben, davon rücksichtslos Gebrauch zu machen? Vielleicht schien es doch geratener, fein säuberlich mit den Arbeitern zu verfahren, denn wenn diese ihre Drohung, nach Paris zu berichten, wahr machten, wer bürgte dafür, daß nicht die dortigen Gewalthaber für die wirtschaftlich Schwächeren, die Arbeiter, aus prinzipiellen Gründen Partei ergriffen und eine Vergewaltigung derselben an den übereifrigen Beamten blutig ahndeten? Eine kleine

[1]) Bezirks-Archiv Metz L, 30[12].

Geld- oder allenfalls Haftstrafe schien vor der Hand das Aeußerste zu sein, was man wagen konnte. So schreiben denn am 27. Fructidor II (13. 9. 94.) der Maire Rollin und der Regierungsagent an die Administratoren[1]): »Citoyens, Nous vous adressons les ouvriers mis en réquisition pour travailler aux atteliers où les appelle le bien de la République. Ils ont été commandés quatre fois de suite, et toujours ils se sont montrés réluctants; n'ayant point (faute de force) la puissance de les punir, nous vous prions de leur assigner des peines, soit par argent, soit par quelques jours de prison. Nous estimons que ces moyens sont d'une absolue necessité. . . . Les noms des réluctans sont: François Bouey, voiturier, Nicolas Viardot, manouvrier, et Jean Jaques Le Fort, manouvrier,« Ob man in Briey diesem Antrage entsprochen hat, ist nicht ersichtlich, vorläufig blieb der Betrieb unterbrochen, denn ein Protokoll vom 1. Sansculotten-Tage (17. 9. 94.) besagt[2]): »La Municipalité, assemblée pour délibérer au sujet des ouvriers, mis en réquisition pour descendre les gueuses dans la forge, avons requit: Martin Jacque, Gœurry Martin et Dominique Martin. Desquels dénommés il ne s'est présenté que Dominique Martin; vu le refus, il ne se trouve personne à la ditte ouvrage. De tous quoy nous avons dressé procès-verbal etc.«

In einer ebenso hilflosen Lage befand sich der Gemeinderat den Landwirten gegenüber, denen er die Lieferung von Getreide für die Arbeiter aufgetragen hatte: die Lieferungen wurden einfach nicht geleistet. Ein Protokoll vom gleichen Tage stellt folgendes fest[3]): »La Municipalité en séance, pour délibérer au sujet d'un ordre du 22 Fructidor et après avoir spécifier au cultivateurs de ce lieu à fournir et faire verser cent vingt cinq quintaux de bled sur les forges, et ne voyant, dans le jour, aucune délibération de la part desdits cultivateurs, la municipalité leur a signifié une seconde ordre de verser un à compte, savoir chez le citoyen Cochard 8 quintaux, chez François Drouot 4 quintaux, chez Jacques Denefre 4 quintaux et chez François Bouey 4 quintaux dont aucun n'ont ny fourni ny versé«. Gleichwohl schreibt die Verwaltungs-Kommission in Briey am 10. Vendémiaire III (1. 10. 94) neue Beitreibungen von Getreide und Futtermitteln aus; ersteres ist an die beiden Eisenhütten Hayingen und Moyeuvre, letztere sind an das Proviantamt Diedenhofen zu liefern[4]). Wenn die verlangten Mengen nicht binnen 20 Tagen zur Stelle sind, sind die betreffenden Gemeinde-

[1]) Bezirks-Archiv Metz L, 30[12].
[2]) Ebda.
[3]) Ebda.
[4]) Ebda.

räte zu verhaften! (les municipalités seront tenues de faire les versements desdits objets, dans le delais de deux decades, pour tout delai à peine d'être mis en état d'arrestation). Was sollten die armen Gemeinderäte tun? Im Kanton Vitry hatten zu liefern:

	Ztr. Getreide	Ztr. Hafer	Ztr. Heu	Ztr. Stroh
Gemeinde Vitry . . .	15	20	150	100
» Bevingen . .	25	—	200	50
» Kluingen . .	40	30	200	100
» Hayingen . .	133	40	300	200
» Mörlingen . .	200	100	600	600
» Groß-Moyeuvre	135	40	600	300
» Klein-Moyeuvre	60	—	150	50
» Rangwall . .	40	20	100	100
» Rosselingen .	10	—	300	—

Die Gemeinde Rosselingen erklärte jedoch sofort, daß sie auch nicht einmal die geringe Menge von 10 Ztr. Getreide liefern könnte »vû que les terres situées sur son territoire sont cultivées par des cultivateurs étrangers à cette commune qui en exportent les denrées qui y croissent«. Es war also in Rosselingen nicht ein einziger Bauer ansässig; wohin aber eigentlich das von den fremden Besitzern erbaute Getreide geschafft wurde, ist nicht gesagt.

Die Gemeindeverwaltung von Moyeuvre zeigte wenigstens, daß sie den guten Willen hatte, zu helfen. Ein Protokoll vom 11. Vendémaire III (2. 10. 94) besagt[1]: »La Municipalité de Moyeuvre grande sousignée prend en considérations le présent état, considérant en outre la nécessité urgente au travail républicain, a accepté, à condition néansmoins qu'elle se réserve la surveillance et l'activité de tous les ouvriers indistinctement dénommés et qu'à deffaut de travail de certains individus compris au présent seront déchus de leur mérite et de tout ce qui concerne le présent«. Der Etat sieht die Versorgung von insgesamt 190 Personen vor, und zwar ist die Gesamtheit der Hüttenarbeiter, einschließlich ihrer Familien, mit 178 Köpfen angenommen, zu denen noch 12 Köhler hinzukommen. Für die Holzfäller, die, 104 an Zahl, außerhalb der Gemeinde wohnten, ist nichts vorgesehen. Pro Kopf und Monat sollen 50 Pfund Getreide beschafft werden, also in jedem Monat 95 Zentner, im Laufe des Jahres 1140 Zentner. Aber welche neuen Mittel der Gemeinderat zur Beschaffung des so festgestellten Bedarfs nun in Anwendung zu bringen gedachte, erfahren wir leider ebensowenig, als wie er dem Tags zuvor erlassenen Aus-

[1]) Bezirks-Archiv Metz L, 30[12].

schreiben der Administration in Briey genügen zu können hoffte. Möglich, daß ihm dieses bei seiner Sitzung am 11. noch nicht zugegangen war.

Da von den Hayinger Arbeitern eine kleine Anzahl auch außerhalb des Kantons wohnte, war der Gemeinderat von Hayingen ermächtigt worden, zur Füllung seines Magazins die Beitreibungen auch auf den Bezirk Diedenhofen auszudehnen. Ausweislich der Arbeiterliste[1]) waren aus Hayingen selbst 106 Arbeiter, aus Rangwall 15, aus Klein-Moyeuvre 9, aus Kneuttingen 10, aus Neunhäuser 6, aus Marspich 10, aus Schremingen 2, aus Suzingen 2, aus Fentsch 1, insgesamt 161 Arbeiter, wobei die Köhler, Gelegenheits-Fuhrleute und Holzfäller nicht eingerechnet waren. Aber die Bauern im Bezirk Diedenhofen protestierten energisch gegen eine derartige Heranziehung zu Leistungen für einen fremden Kanton, da auch sie gewiß kaum den Anforderungen des eigenen genügen konnten. Die Requisitionen blieben ziemlich erfolglos, und der Maire von Hayingen, angesichts der Unmöglichkeit, sein Magazin zu füllen, beantragt, es völlig abzuschaffen und den Arbeitern die Beschaffung von Lebensmitteln durch freihändigen Ankauf wieder selbst zu überlassen. Daß aber doch Einlieferungen bei dem Magazin stattgefunden haben, beweist eine bei den Akten[2]) befindliche Quittung über insgesamt 474 Zentner: »je serifi avoir recu la cantite de quatre cant sousant et quetorze quintaux de grein qui ont ete verce dens le magasin des forge de Hayange et ce depuis le cinq vandemiaire dernier ou quinse frimer. A heyange le dix neuve frimer l'an troy de la Republique. Jean Mathieu«. Ueberhaupt fing der Getreidemangel mit einem Male an nachzulassen, ja, wir lesen mit Erstaunen eine Zuschrift des Inspecteur des forges in Metz, Villeroy, datiert vom 18. Vendémiaire III (9. 10. 94), an die Administratoren in Briey, durch welche er diese darauf aufmerksam macht, daß Getreide, welches man den Hüttenarbeitern geliefert hätte, von ihnen weiterverkauft worden sei, und ersucht, diesem unwürdigen Handel ein Ende zu machen[3]): »Je ne puis vous dissimuler que des ouvriers . . . . se sont permis de vendre très cher du bled que vous leur aviez fait délivrer au prix fixé par la loix. Veuillez, citoyens administrateurs, dans votre sagesse, prendre une délibération qui mette un frein à ce trafic infame, en infligeant au contrevenant une amende proportionnée au delit . . . .« Plötzlich hatten die Arbeiter mehr Getreide, als sie selbst verzehren konnten, und verkauften es über dem gesetzlichen Preis des Maximums! Wie war dies aber überhaupt möglich? Nun, man hatte eben eingesehen,

[1]), [2]) und [3]) Bezirks-Archiv Metz L, 30[8].

daß die Einführung des Maximums der denkbar größte Fehler gewesen war und kümmerte sich einfach nicht mehr um dieses Gesetz. Von einsichtsvollen Leuten, die volkswirtschaftliches Verständnis besaßen, war es von vornherein bekämpft worden, die Folgen, die es nach sich gezogen hatte, hatten auch anderen die Augen geöffnet, und allgemein wurde seine Abschaffung verlangt. Wäre doch, wenn man an diesem Prinzip weiter festgehalten hätte, zu befürchten gewesen, daß ein großer Teil der Landwirte überhaupt die Bestellung der Felder unterließ, oder jeder nur soviel baute, als etwa der Unterhalt seiner Familie erforderte. Wenn der Bauer oder Pächter die Gewißheit hatte, daß er auch im nächsten Jahre seine Ernte zu einem durchaus unlohnenden Preise verschleudern mußte, so tat er allerdings klüger, sich die Kosten und Mühe der Aussaat zu ersparen, und dann allerdings wäre die Lage Frankreichs sehr bedenklich geworden. Die gesetzliche Aufhebung des Maximums erfolgte nun zwar erst gegen Ende des Jahres, aber daß man, wenn nicht in Paris unter den Augen der Gewalthaber, so doch in den Provinzen sich bereits im Oktober nicht mehr an die gesetzlichen Preise gebunden erachtete, beweist der hier zu konstatierende Fall. Natürlich war es Pflicht des Beamten, gegen das Verhalten der Arbeiter einzuschreiten, denn es war zweifellos schon ein Mißbrauch, daß sie das gelieferte Getreide überhaupt weiter verkauften, ganz abgesehen vom Preise; aber die Art und Weise seines Einschreitens erscheint dabei doch recht gelinde, und daß die Administratoren viel energischer zu Werke gegangen wären, braucht man wohl auch nicht zu erwarten. Die Hauptsache war die, daß mit einem Schlage der drohenden Hungersnot vorgebeugt war. Die Scheunen und Speicher öffneten sich, das heimlich zurückgehaltene Getreide erschien auf dem Markte, der Verkehr, dessen Adern man unterbunden hatte, begann von neuem zu pulsieren, und da es der Behörde nunmehr möglich war, den Hüttenarbeitern den nötigen Lebensunterhalt zu liefern, loderten bald, wie in Hayingen, so auch in Moyeuvre, wieder die hellen Flammen im Ofen und auf dem Herde, und unermüdlich wurde geschmolzen und geschmiedet.

Freilich hatte die Aufhebung des Maximums nun eine andre Kalamität zur Folge. Der Kurs der Assignaten, den zu stützen ja sein Hauptzweck gewesen war, fiel mehr und mehr. Zwar befestigten die kriegerischen Erfolge der französischen Heere das Vertrauen in den Bestand der Republik und veranlaßten geradezu eine Hausse auf dem Markte der Nationalgüter-Verkäufe, die nunmehr eine sichere Kapital-Anlage vorzustellen schienen, aber im Jahre 1795 betrug die Summe

der ausgegebenen Assignaten bereits 20 Milliarden frs., d. h. das Doppelte des Werts der Nationalgüter; 1796 stieg sie auf 45,578 Milliarden frs., und so war es also nur ein winzig kleiner Teil dieses Papiergelds, der als Erlös aus den Verkäufen in die Staatskasse zurückfloß. Man hatte sich zu einer unglaublichen »Ueberkapitalisierung« der Güter verführen lassen, wie man dies Verhältnis mit einem modernen Ausdrucke bezeichnen würde, und die Folge war, daß 1795 die Assignaten nur noch den 150., 1796 den 200. Teil ihres Nominalwertes galten[1]).

Diese an sich so ungesunden Verhältnisse wurden von den Arbeitern der Eisenhütten in Hayingen und Moyeuvre weit weniger drückend empfunden, als die frühere Getreidesperre. Zwar hatte die Entwertung der Assignaten eine beispiellose Steigerung der Warenpreise zur Folge; man bezahlte für ein Paar Stiefel 500 frs., für einen Anzug 7—8000 frs., für $^1/_2$ kg Butter 200 frs. und in derselben Weise war der Preis des Getreides in die Höhe geschnellt[2]). Da aber das letztere ihnen auch weiterhin in natura geliefert wurde, so war die wichtigste Ausgabe gedeckt; die Existenz der Arbeiter war gesichert. Leider weisen die Akten keine Mitteilung darüber auf, in welchem Umfange der ihnen außerdem gezahlte Geldlohn diesen veränderten Verhältnissen angepaßt wurde. Da aber von Ruhestörungen und Arbeitseinstellungen nichts weiter berichtet wird, so scheint ihre Lage zum mindesten erträglich gewesen zu sein. In Hayingen konnte man sogar an eine bedeutende Vergrößerung der Anlage denken. Durch ein Schreiben vom 8. Frimaire III (28. 11. 94) genehmigte das »Comité de Salut Public« den Bau einer neuen Werkstätte für die Herstellung eiserner Flintenkugeln, der nach dem Entwurfe 67 734 frs. 13 s. — damals noch nach den Preisen des Maximums — kosten sollte. Der Bau wurde auch in Submission vergeben, später aber die Ausführung inhibiert, was zu einem Prozeß mit dem Unternehmer Veranlassung gab[3]).

Inzwischen hatte nämlich das Kriegsministerium, welchem die mit der Regie-Verwaltung verbundenen Scherereien überaus lästig waren, die Verpachtung der Wendelschen Hütten an einen Privat-Unternehmer in's Auge gefaßt, doch dauerte es mehrere Jahre, bis der Plan zur Ausführung kam. Wie wir wissen, waren die Besitzungen der Familie von Wendel zunächst nicht für Staatseigentum erklärt, sondern nur unter staatliche Verwaltung gestellt worden. Der Regierungs-Kommissar Gand hatte anfangs vermittelnd zwischen der öffentlichen

[1]) und [2]) Vergl. Thiers a. a. O. Seine Angaben beziehen sich zumeist auf Paris.

[3]) Bezirks-Archiv Metz L, 30[8].

Gewalt und der Eigentümerin gestanden, Frau von Wendel scheint sich aber sehr bald jedes persönlichen Eingreifens enthalten zu haben. Jetzt nun, angesichts der beabsichtigten Verpachtung vielleicht auf lange Jahre hinaus, sah sie die Möglichkeit, wieder in den Besitz der freien Verfügung über ihr Eigentum zu gelangen, in weite Ferne gerückt. Sie bot daher alles auf, um diese Verpachtung zu verhindern und das Vermögen ihrer Familie vor den Verlusten zu bewahren, die eine solche voraussichtlich nach sich ziehen mußte. Als im Jahre 1797 aber dennoch die Verpachtung der Hütte auf 18 Jahre zur öffentlichen Ausschreibung gelangte, schrieb sie noch einmal direkt an den Kriegsminister[1]):

»Au Citoyen Ministre de la Guerre. La Veuve Wendel, propriétaire des forges de Hayange, Hombourg et autres, département de la Moselle, Vous expose qu'elle est informée que l'administration centrale dudit département vient de faire annoncer par des affiches que les forges de Hayange et dépendances, seraient laissées à bail le 1er Fructidor prochain pour 18 années. L'exposante ne vous fatiguera des malheurs qu'elle et sa famille ont éprouvés, mais elle a l'honneur de vous représenter que dans la propriété de ces forges, le citoyen Balthazard, son gendre, cy-devant lieutenant-colonel au régiment Suisse de Diesbach, y a la totalité de sa fortune, qu'il a été inscrit mal à propos sur la liste des émigrés dont il a déjà été rayé provisoirement, et il vient de produire un acte d'origine Suisse pour opérer sa radiation définitive; cette pièce est entre les mains de l'agent du canton de Berne.

Ces forges ont de tout temps été exploitées par la famille pour le service de l'artillerie, elle n'a cessé depuis plus de 60 ans de livrer les munitions nécessaires aux arsenaux de terre et de mer; l'artillerie connaît les sacrifices qu'elle a faits pour perfectionner ses établissements; les témoignages qu'elle vous en a produits ne laissent aucun doute à cet égard. Ces forges ont été mises sous le séquestre depuis environs 4 ans, sous prétexte qu'elle est mère d'émigrés; l'artillerie s'est à cette époque chargée de leur exploitation; l'exposante a le plus grand intérêt à la continuer tant par rapport à son gendre que par rapport à ses créanciers; elle espère que l'on aura égard à ces anciens et loyaux services et que le gouvernement par une suite de sa justice ne voudra pas à la veille du rapport d'une loi révolutionnaire qui a mis ses biens sous séquestre les aliéner par un bail qui détruirait toutes ses espérances. Si cette entreprise passait en d'autres mains, la veuve Wendel ne pourrait par la suite prétendre qu'au prix du bail qui serait

[1]) Bezirks-Archiv Metz 9, 2[86].

loin de la mettre à même de payer les intérêts des sommes considérables qu'elle doit sur ces établissements dont les produits ne sont dus qu'à l'industrie et dont les baillistes profiteraient à son détriment ce qui l'exposerait à une insolvabilité absolue . . .«

Man darf es wohl nicht nur als einen objektiven Beweis der Tatsachen, sondern auch zugleich als einen Beweis der persönlichen Hochachtung und Anteilnahme, welche diese Frau in der ganzen Gegend genoß, ansehen, wenn dieses Gesuch den vom 5. Thermidor V (23. 7. 97) datierten Vermerk trägt: »Recommandée avec les plus vives instances par les représentants du peuple, députés du Départements de la Moselle soussignés qui connaissent la vérité des faits exposés en la pétition.« Anfangs schien es denn auch, als wolle man den Vorstellungen Rechnung tragen. Zweimal wurde der Termin, an dem die Verpachtung an den Meistbietenden erfolgen sollte, hinausgeschoben, schließlich aber doch am 20. Vendémiaire VI (11. 10. 97) abgehalten[1]). Die Abgabe der Gebote und die Erteilung des Zuschlags erfolgte unter Beobachtung der noch heute bisweilen in Frankreich angewendeten Form »à l'extinction des feux«, d. h. der Zuschlag auf ein abgegebenes Gebot darf erst dann erfolgen, nachdem eine kleine Kerze angebrannt und völlig niedergebrannt ist; solange letzteres nicht geschehen ist, können höhere Gebote abgegeben werden. Erst bei der 25. Kerze wurde in diesem Falle der Zuschlag einem der anwesenden 5 Bieter, Ludwig Granthil aus Diedenhofen, zum Preise von jährlich 51 000 frs. erteilt, zunächst jedoch nur provisorisch, vorbehältlich der Genehmigung des Kriegsministers. Granthil, der als »traiteur«, d. i. wohl »Zwischenhändler«, bezeichnet wird, scheint übrigens eine Art Konsortium vertreten zu haben, denn in der Folgezeit ist wiederholt die Rede von »les fermiers des forges« sowie »Granthil et consors entrepreneurs des forges«. Zu dem Pachtpreise von 51 000 frs. ist zu bemerken, daß darunter annähernd der reelle Geldwert ohne Rücksicht auf ein Agio zu verstehen ist, da es der Regierung gegen Ende des Jahres 1796 nach vielen Bemühungen endlich gelungen war, mit der ganzen Assignaten-Wirtschaft aufzuräumen und, wenn auch nicht in den Finanzen, so doch im Geldwesen wieder Ordnung zu schaffen. Die auf 18 Jahre abgeschlossene Pacht umfaßte die Eisenhütten in Hayingen, Homburg und St. Fontaine mit dem Blechhammer in St. Louis und den Oefen in Kreuzwald, einschließlich aller Gebäude und Liegenschaften in Wäldern, Feldern, Wiesen, Mühlen, Teichen, soweit sie der Bürgerin Wendel gehörten; man beließ ihr lediglich eine Wohnung im Herren-

[1]) Bezirks-Archiv Metz 9, 2 [36].

haus in Hayingen mit einem Teil des Gartens. Der Pächter verpflichtete sich zur gewissenhaften Ausführung aller ihm von der Militärverwaltung übertragenen Lieferungen zu den von Sachverständigen festzusetzenden Preisen. Der Pächter hatte für den Transport nach dem nächstgelegenen Artillerie-Depot Sorge zu tragen, doch sollten ihm die Transportkosten zurückerstattet werden und Zahlung im allgemeinen nach Maßgabe der Ablieferungen erfolgen. Die zur Zeit vorhandenen Passiven, soweit sie aus dem Gewerbebetriebe selbst herrührten, verblieben zu Lasten des Staates. Wie aus einem an den Kriegsminister gerichteten Schreiben vom 2. Fructidor V (19. 8. 97) hervorgeht, schuldete man damals den Arbeitern 20000 frs. für rückständige Löhne[1])!

Der Kriegsminister machte am 29. Brumaire VI (19. 11. 97) sein Einverständnis mit der Zuschlagserteilung an Granthil davon abhängig, daß dieser eine in Immobilien angelegte Kaution von 60000 frs. stellte, und nachdem auch dieser Bedingung genügt war, teilen die Administratoren des Mosel-Departements dem Kriegsminister am 26. Ventose VI (16. 3. 98) mit, daß sie die Einweisung Granthils in den Besitz, die zuerst provisorisch vorgenommen worden war, für definitiv erklärt haben[2]). Sie melden gleichzeitig, daß Granthil das Forstrevier »les couverts« vom Departement gepachtet habe, welches zur Deckung des Holzbedarfs für die Hütte reichlich genüge. Man wird annehmen dürfen, daß der Kriegsminister erleichtert aufgeatmet hat, als diese ganze Angelegenheit somit eine anscheinend befriedigende Erledigung gefunden hatte. Daß er die Verdrießlichkeiten, welche ihm der Regie-Betrieb in der Hütte bereitete, herzlich satt hatte, geht aus einem Schreiben vom 29. Brumaire VI (19. 11. 97) ziemlich deutlich hervor, in dem er betont: »qu'il ne reste plus qu'à terminer promptement cette opération pour faire cesser enfin l'état onéreux de régie dans lequel languissait cet utile établissement«[3]). Um so ungelegener mag es ihm gekommen sein, als das Projekt auftauchte, die Hütten schließlich doch für den Staat zu konfiszieren und zu verkaufen, was einen erneuten Umsturz in der inneren Wirtschaft und vielleicht eine Unterbrechung in der Lieferung der so notwendig gebrauchten Munition hervorrufen konnte. Er schreibt in Folge dessen an den Finanzminister[4]):

»J'ai été informé, mon cher collègue, que l'administration départementale de la Moselle se dispose à vendre les forges Nationales de

[1]) Bezirks-Archiv Metz 9, 2^{36}.

[2]), [3]) und [4]) Ebda. L 30^{8}. Der Brief an den Finanzminister ist in einer vom 16. Prairial VII (4. 6. 99) datierten Abschrift wiedergegeben, muß aber früher geschrieben sein.

Hayange. Ces usines ont été constamment affectées au service de mon département et elles offrent à l'artillerie des ressources très étendues et très précieuses. Elles étaient depuis plusieurs années en Régie; dessirant faire cesser ce régime onéreux, j'ai décidé qu'elles seroient données en entreprise. Le Citoyen Granthil s'en est rendu adjudicataire; il s'est empressé de faire toutes les réparations nécessaires pour les utiliser, et s'est engagé à remplir toutes les commandes qui lui seraient faites pour le service de l'artillerie. Celles dont il s'est chargé dans ce moment sont considérables; elles consistent en 276 milliers de fers, 20 mille boulets, 7 mille bombes, 12 mille obus et quantité d'essieux et autres objets dont il importe qu'aucun obstacle n'arrête l'exécution.

Le zéle que le Citoyen Granthil met dans ses travaux est garant que ces commandes seront ponctuellement remplies; mais peut[-on] se flatter qu'elles le soient, si ces usines passent dans d'autres mains? On ignore pas combien, généralement parlant, les propriétaires sont peu disposés à travailler pour le Gouvernement, aujourd'hui que la rareté du numéraire ne permet pas que les payemens suivent de près les livraisons. Il importe donc de conserver, du moins dans les circonstances actuelles. les établissements qui appartiennent à la République, lorsque leur produit est nécessaire à son service. Il n'en est peut-être pas aujourd'hui dont, sous ce rapport, la conservation soit plus essentielle que les forges d'Hayange. Ces usines sont les seules qui fournissent aux besoins de l'arsenal de Metz qui est le principal entrepôt de ceux de Strassbourg et de Neufbrisack d'où l'on tire directement les objets nécessaires aux armées du Danube et d'Helvetie. L'aliénation de ces forges priverait inévitablement l'artillerie des ressources qu'elle a droit d'attendre, et compromettrait infailliblement les intérêts de la République, en ce qu'elle entraverait les approvisionnemens des deux armées dont les succès doivent influer puissament sur ses destinées.

Je vous invite, mon cher collègue, à prendre en considération les observations ci-dessus et à examiner, s'il ne conviendrait pas d'empêcher la vente des forges d'Hayange . . . . .«

So schreibt Milet-Mureau, der damalige Kriegsminister, und wir haben wohl keinen Grund, die Wahrheit seiner Behauptungen in Zweifel zu ziehen, nach denen die Wendel'schen Hütten damals eine Rolle von eminenter historischer Bedeutung gespielt haben. Aber freilich waren es nicht mehr die Wendel'schen Hütten. Die Regierung hatte die positive und rechtlich nicht zu bestreitende Tatsache, daß Frau von Wendel alleinige Eigentümerin der Hütten sei, auf die Dauer nicht gelten lassen;

man hatte eine wahrscheinlich nicht gerade wohlwollende Abschätzung des Gesamtvermögens auf 937840 frs. Aktiva und 589076 frs. Passiva vorgenommen, bei der die Hayinger Hütte mit 200000 frs. in Rechnung gestellt war. Man nahm nun an, daß diese 200000 frs. etwa den Anteil der ausgewanderten Familienglieder am Gesamtvermögen darstellten und somit dem Staate verfallen waren: die Hayinger Hütte wurde 1799 für Staatseigentum erklärt. Frau von Wendel blieb im Besitz der übrigen Etablissements, die nun noch 737840 frs. Aktiva mit der vollen Schuldenlast von 589096 frs. repräsentierten, — wenn man nämlich die angegebenen Zahlen als zuverlässig ansehen will. In Wirklichkeit war doch wohl die Hayinger Hütte das weitaus wertvollste Objekt gewesen, wofür der Beweis sogleich erbracht werden wird. Die anderen Etablissements aber sind bald darauf von der Familie liquidiert worden, um die ihr im vollen Betrage aufgebürdete Schuldenlast abzutragen[1]).

Der Pachtkanon, den Granthil nun für die Hütte Hayingen allein zu zahlen hatte, wurde von 51000 nur auf 30600 frs. herabgesetzt[2]); schon hieraus geht hervor, daß sie mehr wert war, als alle die übrigen Anlagen zusammen. Noch deutlicher aber zeigte sich dies, als man jetzt, trotz der Vorstellungen und Einwendungen des Kriegsministers, zum Verkauf der Hütte schritt. Granthil oder, richtiger gesagt, das von ihm vertretene Konsortium hatte natürlich das lebhafteste Interesse daran, die Hütte auch weiterhin in seiner Hand zu behalten, denn der Betrieb war, wie der Brief des Ministers beweist, in vollem Gange, und so war es denn auch Granthil, der den Zuschlag erhielt, als in der Sitzung der Administratoren des Mosel-Departements vom 23. Germinal VII (12. 4. 99) unter Nr. 33 die Hayinger Hütte zur Versteigerung aufgerufen wurde[3]). Von derselben wurden nur die Mühle, die Felder, Wälder und Wiesen ausgeschlossen, an denen man das Eigentum der Frau von Wendel zuerkannte, ebenso ein mit dem Namen Tournebride bezeichnetes Annex-Grundstück. Die erteilten Konzessionen zur Mineraliengewinnung dagegen sowie das Herrenhaus gelangten, als zur Hütte gehörig, mit zum Verkauf. Aber welch ein Ergebnis brachte dieser Verkauf!

Unter Zugrundelegung des damaligen Ertrages von jährlich 30600 frs. wurde die Hütte mit 1224000 frs., also dem 40fachen des Jahresertrags, angeboten, aber noch bevor die erste Kerze nieder-

[1]) Notice sur l'origine et l'histoire des forges de Hayange.
[2]) Bezirks-Archiv Metz, Ventes de domaines nationaux IV.
[3]) Ebda.

gebrannt war, hatten die Gebote bereits die Höhe von 11 Millionen erreicht! Das Protokoll besagt: »il a été allumé un premier feu pendant la durée duquel lesdites forges ont été portées

à 4 000 000 frs. par le citoyen Druneau, demeurant à Luxembourg,
à 5 000 000 » » » » Cerf Gondchaux, de Metz,
à 6 000 000 » » ledit » Druneau,
à 7 000 000 » » le » Granthil, demeurant audit Hayange,
à 7 010 000 » » ledit » Druneau,
à 8 000 000 » » » » Granthil,
à 8 010 000 » » » » Druneau,
à 9 000 000 » » » » Granthil,
à 9 010 000 » » » » Druneau,
à 10 000 000 » » » » Granthil,
à 10 010 000 » » » » Druneau,
à 11 000 000 » » » » Granthil; et ledit feu éteint, nous en avons fait allumer un second, pendant lequel l'enchère a été portée
à 12 500 000 frs. par le citoyen Druneau,
à 12 510 000 » » » » Bodron,
à 13 000 000 » » » » Granthil,
à 13 500 000 » » » » Gœury, Marchand,
à 14 000 000 » » » » Granthil; et le 2e feu éteint, avons fait allumer un troisième, pendant lequel l'enchère a été porté
à 15 000 000 frs. par ledit citoyen Gœury,
à 16 000 000 » » » » Granthil. Und damit war das Höchstgebot getan. Nachdem eine 4. Kerze niedergebrannt war, ohne daß ein höheres Gebot abgegeben wurde, erteilte man Granthil zum Preise von 16 Mill. frs. den Zuschlag.

Für diesen fabelhaften Preis eine ausreichende Erklärung zu finden, ist schwer, ist mir sogar unmöglich. Da Granthil die Hütte bereits seit länger als einem Jahre in Pacht hatte, so mußte er gewiß am besten beurteilen können, wie sie sich verzinste und bis zu welcher Höhe er, ohne sich der Gefahr von großen Verlusten auszusetzen, bieten konnte. Sollten nun wirklich die Armee-Lieferungen, deren Umfang ja allerdings beträchtlich war, einen derartigen Profit gewährleistet haben? Es ist kaum glaublich. Oder war eine neue Verwirrung im Geldwesen eingerissen? Die Assignaten waren längst abgeschafft. Dafür waren allerdings in letzter Zeit neue Geldsurrogate verschiedener Art geschaffen worden, so z. B. die »billets de rescription«, die vom Staate beim Verkaufe von Nationalgütern in Zahlung

genommen wurden. Da sie keinen Zwangskurs hatten und heftigen Kursschwankungen unterlagen, je nachdem die Kriegsnachrichten günstig oder ungünstig lauteten, so entwickelte sich eine wilde Spekulation in diesen Papieren. Zeitweise war es nicht schwer, große Mengen davon zu 80, 60, ja 50% des Nominalwertes zu erwerben, die man alsdann mit dem vollen Werte von 100% beim Kaufe von Gütern bei der Staatskasse wieder anbringen konnte[1]). Ein solcher Spekulant mag nun wohl der »traiteur« Granthil und Konsorten gewesen sein, und somit wäre die sonst ganz unverständliche Höhe des Kaufpreises wenigstens bis zu einem gewissen Grade erklärt: die 16 Millionen würden alsdann einem reellen Werte von 8 Millionen entsprochen haben; aber auch diese Summe erscheint noch rätselhaft. Sie erscheint besonders rätselhaft, wenn man den Preis damit vergleicht, zu welchem die Hayinger Hütte vier Jahre später von neuem verkauft wurde.

Es war nicht daran zu denken, daß Granthil bei diesem unsinnig hohen Anlagekapital bestehen konnte. Es ist nicht klar ersichtlich, ob er die gebotenen 16 Millionen überhaupt aufgebracht hat, es scheint aber nicht so; bald war er vielmehr bankrott. Im Frühjahr 1803 lesen wir von der »déchéance dudit citoyen Granthil de son acquisition«, und nur aus besonderen Gründen genehmigte der Erste Konsul den Aufschub der anderweitigen Veräußerung der Hüttenwerke bis zum 1. Germinal[2]). Da auch dieses Moratorium verstrich, ohne daß Granthil den dem Staate gegenüber übernommenen Verpflichtungen nachkam, wurde am 16. Floréal XI (5. 5. 03) von der Regierung der anderweitige Verkauf der Werke angeordnet »tels . . . que le tout avait été vendu au citoyen Granthil . . . . sur qui la revente se fera attendu qu'il est en déchéance«. Der Termin wurde am 8. Messidor XI (27. 6. 03) abgehalten, und diesmal verlief die Versteigerung wesentlich anders. Von vornherein erfolgte das Ausgebot nicht mit dem 40fachen des Ertrags von 30600 frs., sondern nur mit dem 6fachen dieser Summe, d. h. nicht mit 1224000 frs., wie 1799, sondern mit 201900 frs., in denen das sogenannte Zuschlagszehntel inbegriffen ist, — »et personne n'ayant encheri«, sagt das Protokoll[3]), »nous avons fait allumer un premier feu pendant lequel le prix du bien ci-dessus désigné a été porté à la somme de 215000 frs. par le citoyen Charles Auburtin cadet, négociant à Metz; le dit feu éteint nous en avons successivement fait allumer trois autres, le dernier desquels s'est éteint

[1]) Thiers, Histoire du Consulat, Bd. I, S. 19.
[2]) Bezirks-Archiv Metz, 9, 2^{36}.
[3]) Bezirks-Archiv Metz, Ventes de domaines nationaux, IV.

sur l'enchère faite par le citoyen Auburtin cadet à la somme de 222000 Frs. . . . .« Dies blieb das höchste Gebot auch während des Abbrennens der nächsten Kerze, und so erfolgte zu diesem Preise der Zuschlag. Das Protokoll fügt aber sogleich hinzu: »Laquelle adjudication ledit citoyen . . . . a déclaré être pour et au profit du citoyen Charles Vendel, résidant à Emmering, Département de la Sarre, François Vendel, Jacob Lacottière, tous deux résidant à Metz, à ce présent, les quels en ont accepté la propriété chacun pour un quart pour eux et leurs héritiers ou ayant cause, et le quatrième quart pour et au profit du citoyen Alexandre Balthazard, résidant à Hombourg près Francfort . . . Et pour sûreté du prix de la dite vente les dits et nommés acquéreurs ont presenté pour cautions et principal payeur etc.«

Frau von Wendel erlebte den Wiedererwerb der Hayinger Hütte durch die Ihrigen nicht mehr. Sie war am 25. Januar 1802 in Metz, wohin sie sich, gebeugt von Gram und Schwermut, zurückgezogen hatte, verstorben. Karl und Franz, die Söhne von Ignaz von Wendel, hatten als Offiziere in Oesterreichischen Diensten gestanden, als der Erste Konsul den Entschluß faßte, den Emigranten die Heimkehr zu gestatten[1]). Sie und ebenso ihr Oheim oder Vetter Lacottière machten von dieser Erlaubnis Gebrauch und erwarben jetzt, gemeinsam mit ihrem in Deutschland verbliebenen Oheim Balthazard den alten Familienbesitz zurück. Wenn sie hierbei im wesentlichen auf den von befreundeter Seite zur Verfügung gestellten Kredit angewiesen waren, so wurde ihnen andrerseits der Erwerb durch keine lebhafte Konkurrenz erschwert, — wenn man die beiden Versteigerungsprotokolle von 1799 und 1803 nebeneinander hält, so sollte man es kaum für möglich halten, daß es sich dabei um dieselben Objekte handelt. Gewiß ist zu bedenken, daß gerade jetzt der Friede mit allen fremden Staaten geschlossen war, während damals die Losung gelautet hatte: Feinde ringsum. Sollte man nun in dem Glauben, daß dieser Friede von dauerndem Bestande sein werde, das Hüttenunternehmen für so wenig aussichtsvoll gehalten haben? Es mag sein, daß Granthil durch die Art seines Geschäftsbetriebs in gewissem Maße eine Verminderung des reellen Wertes herbeigeführt hatte, aber im allgemeinen mag der jetzt gezahlte Preis, der ja ungefähr dem Schätzungswerte entsprach, welchen man 1799 bei der Konfiskation angenommen hatte, ein angemessener gewesen sein, und die Summe von 16 Millionen frs., die Granthil mit seinen Hinterleuten geboten hatte, ist nur als das Produkt der überspanntesten Spekulationssucht und der verständnislosesten Gründermanie zu erklären.

[1]) Notice sur l'histoire, etc., des forges de Hayange.

Der Tüchtigkeit der neuen Besitzer gelang es bald, das alte Renommee der Hütte wieder herzustellen; die bald von neuem ausbrechenden Kriege dürften auf den Geschäftsgang nicht ungünstig eingewirkt haben, aber auch während der alsdann folgenden friedlichen Aera nahm die Hayinger Hütte unter der tüchtigen Leitung des hochverdienten Franz von Wendel eine gedeihliche Entwicklung. —

Es erübrigt hier nur, noch kurz der Hütte in Moyeuvre zu gedenken, deren Schicksale wir bis zum Jahre III (Winter 1794/95) verfolgt hatten. Nachdem der Mangel an Lebensmitteln, der bis dahin die Tätigkeit Savourets so wesentlich erschwert hatte, behoben war, scheint die Produktion auch dort flott von statten gegangen zu sein und die Herstellung von Kriegsmaterialien den Hauptfabrikationszweig gebildet zu haben. Auf eine Anfrage des Inspecteur des forges teilen die Administratoren in Briey am 23. Frimaire III (13. 12. 94) mit[1]: »Le martinet de Moyeuvre est employé à rebattre les boulets, à faire des fers ronds pour l'arsenal de Metz et des fers de charrue«. Leider erfahren wir nicht, in welchem Umfange hierbei etwa auswärtige Erze mitverwendet worden sind und wie ihre Heranziehung bei dem großen Mangel an Zugtieren erfolgte. Bald jedoch schritt man hier zum Verkauf der Hütte. Laut Schreiben der Administratoren des Mosel-Departements an den Finanzminister vom 3. Thermidor V (21. 7. 97) ist dieselbe am 2. des genannten Monats für 179400 frs. mit allem Zubehör an den Bürger Villeroy jun. in Metz verkauft worden[2]). Ob dieser Villeroy ein Sohn oder sonstiger Verwandter des oben[3]) erwähnten gleichnamigen »Inspecteur des forges« war, ist nicht ersichtlich. Als sein Nachfolger erscheint später Nicolas Marin, welcher die Hütte am 6. Oktober 1811 an Franz von Wendel-Hayingen verkaufte. Damit wurden diese beiden Orte, deren Schicksale wir durch eine lange Reihe von Jahrhunderten sowohl in ihrer selbständigen Entwicklung wie in ihren Wechselbeziehungen verfolgt haben, noch enger miteinander verbunden und sind es bis heute geblieben, zu ihrem eignen Besten und zum Besten der in ihnen erwachsenen Industrie.

Das französische Berggesetz vom 21. April 1810 und das Berggesetz für das Reichsland Elsass-Lothringen vom 16. Dezember 1873. — Wenn ich es mir zur Aufgabe gemacht habe, Beiträge im besonderen zur älteren Geschichte des lothringischen Eisenwesens zu liefern, so

[1]) Bezirks-Archiv Metz L, 30[8].
[2]) Bezirks-Archiv Metz L, 30[12].
[3]) Vergl. oben S. 184.

wäre ich wohl berechtigt, meine Betrachtungen hiermit abzuschließen. Auch bietet das 19. Jahrhundert bis zu den 70er Jahren nicht in dem gleichen Maße historisch interessante Tatsachen, wie die vorhergehenden. Im wesentlichen bleiben die Wendel'schen Etablissements die einzigen Vertreter der lokalen Eisenindustrie, die Geschichte der letzteren ist ihre Geschichte, und die kleineren Unternehmungen, die vorübergehend auf der Bildfläche erscheinen, sind von geringer Bedeutung. Um von der Entwicklung dieser Betriebe eine beschreibende Darstellung zu geben, bedürfte es eines genauen Einblicks in den inneren Geschäftsgang und der Kenntnis des entsprechenden spezielleren Materials. Aber bei der Vielseitigkeit der Entwicklung der Technik würde sich ein klares Gesamtbild in dem beschränkten Rahmen meiner Betrachtung überhaupt nicht geben lassen. Dies gilt nicht allein von den Fortschritten, die im eigentlichen Hütten- und im Maschinenwesen gemacht wurden, sondern auch vom Bergbau. Wenn aber nach all den geschichtlichen Erinnerungen der bisherigen Schilderung der Gedanke nahe liegt, ihnen die modernste Phase der Entwickelung vergleichend gegenüberzustellen, so ist es unerläßlich, wenigstens noch eines Faktors zu gedenken, der im 19. Jahrhundert eine wesentlich veränderte Bedeutung gegenüber den früheren Verhältnissen gewonnen hat, das ist die Regelung des Eigentums an den Erzen durch die Berggesetzgebung.

An Stelle des von der Revolution geschaffenen Berggesetzes trat dasjenige vom 21. April 1810, nicht, wie jenes, das Produkt weniger Wochen oder Monate, sondern Jahre lang währender sorgfältigster Beratungen, an denen der Kaiser selbst lebhaften Anteil nahm. Sieben Entwürfe folgten einander, ohne daß einer als genügend Annahme gefunden hätte, erst der achte wurde Gesetz. Dafür hat dieses Gesetz aber auch seine Giltigkeit in fast unveränderter Gestalt bis zum Jahre 1866 behalten, und der wichtigste Grundsatz, den es, der persönlichen Einwirkung Napoleons folgend, aufstellte, nämlich die Konstituierung des Begriffs eines besonderen Bergwerkseigentums, ist von allen modernen Berggesetzen, auch denen der deutschen Einzelstaaten, in vollem Umfange angenommen worden [1]).

Von den einzelnen Bestimmungen seien folgende hervorgehoben. Was zunächst das Schürfrecht anlangt, d. h. das Recht, nach Mineralien unterhalb der Erdoberfläche zu suchen, so ist dies auf eigenem Grund und Boden jedem gestattet (Art. 12). Um Schürfarbeiten auf fremdem Areal vornehmen zu dürfen, bedarf es entweder der Genehmigung des Grundeigentümers oder der Ermächtigung durch die Re-

[1]) Vergl. Achenbach, Das französische Bergrecht, S. 87 ff.

gierung, die von der Erfüllung gewisser Bedingungen abhängig gemacht wird. (Art. 10.)

Die Gewinnung der Mineralien kann nun in verschiedener Form erfolgen: in der Form des Bergwerks, der Gräberei oder des Steinbruchs. (Art. 1.)

Hinsichtlich der Eisenerze macht das Berggesetz von 1810 einen grundsätzlichen Unterschied, je nachdem es sich um alluviale, d. h. im wesentlichen Raseneisenerze, oder um solche handelt, die in Gängen, Lagern oder Nestern vorkommen, wie z. B. die oolithischen. Für erstere gelten im allgemeinen die für Gräbereien aufgestellten Regeln, für die letzteren die für Bergwerke geltenden Grundsätze. (Art. 2 u. 3.) Die Ausbeutung der alluvialen Eisenerze kann der Grundbesitzer sich selbst ausschließlich vorbehalten. Er braucht alsdann lediglich seinen Entschluß dem Präfekten zur Kenntnis zu bringen und muß sich nur, falls er die Erze nicht selbst verhütten läßt, verpflichten, den benachbarten Hütten im Verhältnis ihres Bedarfs Erz zu liefern. (Art. 59.) Eine über diesen Entschluß vom Präfekten ausgestellte Urkunde gilt ohne weiteres als Permission zum Abbau; ohne solche Permission aber darf er selbst auf seinem eigenen Grund und Boden keine Erze gewinnen. (Art. 59, 57.) Unterläßt der Grundbesitzer die Ausbeutung oder betreibt er sie nicht in angemessenem Umfange, so kann der Präfekt die Permission dazu — immer unter der Voraussetzung, daß es sich um alluviale Eisenerze handelt — auf Antrag an einen oder mehrere Hüttenbesitzer erteilen. (Art. 60 ff.) Die Verpflichtungen, die alsdann den Hüttenbesitzern gegenüber dem Grundbesitzer erwachsen, sind besonders geregelt. Ich bemerke hierzu, daß nach diesen Bestimmungen der umfangreiche Abbau von Raseneisenerzen zu beurteilen ist, den die Firma von Wendel zeitweise im Flörchinger Staatsforst vornehmen ließ [1]).

Zur Gewinnung der oolithischen Eisenerze dagegen, welche den Bestimmungen für Bergwerke unterlagen, genügte nicht eine vom Präfekten erteilte Permission, sondern bedurfte es, wie bei allen Bergwerken, einer Konzession, deren Erteilung durch das Staatsoberhaupt nach erfolgter Beratung im Staatsrat ausgesprochen wird. (Art. 5 und $28_{,1}$.) Durch eine solche Konzession, deren natürlich auch der Grundeigentümer selbst bedarf, wird ein vollständig neues Vermögensobjekt geschaffen, das sogenannte Bergwerkseigentum, welches vom Grundeigentum völlig getrennt ist, selbständig mit Hypotheken belastet werden kann und eine besondere Grundsteuer zu zahlen hat. (Art. 19.)

[1]) Vergl. oben S. 159 ff.

Es können Konzessionen an Franzosen wie an Ausländer, an einzelne Personen wie an Gesellschaften verliehen werden, wenn sie ihre technische und finanzielle Befähigung zur Leitung des Betriebs nachweisen. (Art. 13—15.) Bei Konkurrenz mehrerer Bewerber behält sich die Regierung die Auswahl vor; wird hierbei derjenige, welcher die Erze zuerst aufgefunden hat, einem anderen Bewerber nachgestellt, so hat er gegen diesen Anspruch auf eine Entschädigung, deren Höhe in der Konzessions-Urkunde festzusetzen ist. (Art. 16.) Diese Urkunde giebt die Grenzen der Konzession an der Oberfläche an; nach der Tiefe ist die Konzession unbeschränkt, falls nicht gegenteilige Bestimmungen getroffen sind. (Art. 29.) Ebenso ist das durch die Konzession erworbene Eigentum zeitlich unbeschränkt; es ist übertragbar und pfändbar nach den für Immobilien geltenden Vorschriften; zur Zerlegung in mehrere Teile oder teilweiser Veräußerung ist staatliche Genehmigung erforderlich. (Art. 7.)

Der Bergwerksbetrieb gilt nicht als Handel und ist nicht der Gewerbesteuer unterworfen. (Art. 32.) Dagegen haben die Bergwerkseigentümer eine Grundsteuer (redevance fixe) und eine Ertragssteuer (redevance proportionnelle) zu zahlen. (Art. 33.) Durch die Grundsteuer, die nach Art. 34 für jeden qkm 10 frs. beträgt, wollte man verhindern, daß ohne triftigen Grund allzu ausgedehnte Konzessionen erworben würden; die Höhe der proportionellen Steuer sollte eigentlich laut Art. 35 jährlich festgesetzt werden und 5 % des Reinertrags nicht übersteigen. Nach einem Dekret vom 6. 5. 1811 aber ist dieser Maximalsatz von 5 % dauernd in Anwendung gekommen.

Der Grundeigentümer hat Anspruch auf einen Teil des Ertrags des auf, oder richtiger unter seinem Grundstück betriebenen Bergbaus; die Höhe dieses Anteils ist in der Konzessions-Urkunde festzusetzen. (Art. 6 und 42.) Hierzu sei bemerkt, daß bei allen Konzessionierungen oolithischer Eisenerze bis in die 1860er Jahre die Grundbesitzer sich mit einer jährlichen Abfindung von 5 frs. pro ha begnügt haben, einer gewiß nicht übermäßigen Summe, die wohl mehr gezahlt wurde, weil das Gesetz es so vorschrieb, als daß sie wirklich einen Anteil am Gewinn darstellte. Erst 1869 macht sich ein Steigen bemerkbar; es werden wiederholt 10 frs. pro ha gezahlt[1]). Außerdem steht dem Grundbesitzer nach dem Gesetze (Art. 43 und 44) eine Entschädigung für jede Benutzung der Bodenoberfläche zu, falls der Bergwerkseigentümer dort Gebäude u. dergl. errichten läßt. —

[1]) Annales des Mines, passim.

Nun bestanden aber zwei wichtige Ausnahmen von der allgemeinen Regel, daß nur die in Gängen und Lagern vorkommenden Eisenerze konzessionspflichtig und konzessionsfähig, andrerseits also die alluvialen Erze dem Grundeigentümer vorbehalten waren. Erstens nämlich bedarf es nach dem Gesetz (Art. 68) auch zum Abbau der alluvialen Erze einer Konzession, wenn er nicht im Tagebau, der ja bei ihnen die Regel bildet, sondern in bergmännischer Weise, also unterirdisch erfolgt. Und zweitens sind Konzessionen auf Erze in Gängen und Lagern dort ausgeschlossen, wo ihre Gewinnung durch Tagebau erfolgen kann, ohne daß die spätere Gewinnung der tiefer liegenden Massen durch bergmännischen Betrieb unmöglich gemacht wird. (Art. 69.)

Endlich enthält auch das Berggesetz von 1810, wie das von 1791 einen Titel, welcher die Errichtung von Eisenhütten und ähnlichen Anlagen betrifft. Dazu bedarf es nach wie vor einer staatlichen Permission, vor deren Erteilung der Präfekt, sowie die Berg-, Forst-, Wasser- und Wegebau-Verwaltung zu hören sind. (Art. 73 und 74.) Mit der Permission zur Errichtung eines Eisenwerks (usine à traiter le fer) erwirbt der Permissionär das Recht, unter Beobachtung der anderweit gegebenen Vorschriften auch auf fremden Grundstücken Schürfversuche vorzunehmen und Erze zu gewinnen (Art. 79) sowie Pochwerke, Erzwäschen und Zugangswege zu denselben anlegen zu lassen (Art. 90), wofür der Grundbesitzer entsprechend den Bestimmungen zu entschädigen ist. —

Es leuchtet ohne weiteres ein, daß dieses Gesetz besonders für den Eisenerzbergbau von grundlegender Bedeutung war; er ist, wenn man das Wort in seiner engeren Bedeutung auffaßt, als juristischer Begriff erst durch das Gesetz von 1810 geschaffen worden, während bis dahin die Gewinnung der Erze ein servitutähnlicher Annex am Hüttenwesen war. Der Ausnahmebestimmung des Artikel 69 lag nun allerdings offenbar die Absicht zu Grunde, den Grundeigentümer möglichst lange im Genusse des Abbaues zu lassen, und so blieb die Zahl der erteilten Konzessionen in den folgenden Jahrzehnten gering. Aber auch die Nachfrage, die Gesuche um Erteilung von Konzessionen auf Minette hielten sich in sehr bescheidenen Grenzen, und gegenüber dem gewaltigen Wachstum, welches die Eisenindustrie in anderen Ländern, England, Deutschland, Schweden, Belgien aufwies, blieb die französische, insbesondere die lothringische immer mehr zurück.

Bei der 1871 erfolgten Uebernahme der Geschäfte fand die deutsche Verwaltung in Lothringen 13 auf oolithische Eisenerze erteilte Konzessionen mit 8435,3 ha Flächeninhalt vor, von denen 6 im Betriebe

standen; es waren dies die Konzessionen Oettingen, Hayingen, Moyeuvre, la Charbonnière, les Varraines und Mance[1]). Die beiden der Firma von Wendel gehörenden Konzessionen Hayingen und Moyeuvre umfaßten 1957, bezw. 2302 ha; außerdem hatte dieselbe 1869 die 562 ha große Konzession Neufchef erworben[2]). Es lagen ferner 6 Konzessionsgesuche vor, die noch an die französische Verwaltung eingereicht waren, ohne daß bisher eine endgiltige Entscheidung über sie ergangen war. Da man bei der deutschen Verwaltung mehr Geneigtheit zur Bewilligung von Konzessionen voraussetzte, so wurden in der kurzen Zeit vom 23. März bis 23. September 1871 nicht weniger als 69 Konzessionen beantragt. Ehe ihnen aber näher getreten werden konnte, mußte eine zur Erteilung dieser Konzessionen berechtigte Behörde geschaffen werden, denn es bestanden Zweifel, wer hierfür zuständig war. Das reichsländische Gesetz vom 14. 7. 71 gliederte die Verwaltung des Bergwesen in drei Instanzen; dies waren die Revierbeamten, das Oberbergamt, der Reichskanzler. Der Reichskanzler wurde ermächtigt, bis auf weiteres eine in den Bundesstaaten bestehende obere Bergbehörde als Oberbergamt für das Reichsland zu bestellen mit derselben Kompetenz, welche bisher den Präfekten zugestanden hatte. Das Oberbergamt Bonn wurde daher am 7. 9. 71 vom Reichskanzler mit der interimistischen Ausübung dieser Funktion beauftragt. Eine endgiltige Regelung der Verhältnisse erfolgte sodann durch die Einführung des Berggesetzes für das Reichsland Elsaß-Lothringen vom 16. Dezember 1873, welches am 1. April 1874 in Kraft trat.

Dieses Gesetz behandelt ausschließlich das Bergwesen. Bestimmungen über die Errichtung von Eisenhütten und dergl. sind darin nicht enthalten; auch auf sie ist die Gewerbefreiheit innerhalb der von der Gewerbe-Ordnung gezogenen Grenzen ausgedehnt, ein Grundsatz, der übrigens schon in den letzten Jahren der französischen Herrschaft zum Durchbruch gelangt war. Das Gesetz vom Jahre 1873 macht auch zwischen den verschiedenen Arten von Eisenerzen ihrer mineralogischen Natur und ihrem Vorkommen nach keinen Unterschied mehr. Es spricht sie dort, wo sie durch Tagebau gewonnen werden können, dem Grundeigentümer zu, vorausgesetzt, daß diese Gewinnungsart nicht den Abbau der tiefer gelegenen Erze auf bergmännische Weise unmöglich macht (§ 2). In der unmittelbaren Umgebung des Fentsch- und des Orne-Tals aber

[1]) So nach einem Bericht des Ober-Präsidenten von Elsaß-Lothringen an den Reichskanzler. Diesem Bericht sind auch die weiter unten folgenden Angaben entnommen.

[2]) Koch, Zeitschrift für Bergrecht, Bd. XV, S. 182 ff.

sind Eisenerze, die im Tagebau gewonnen werden können, schon längst nicht mehr vorhanden. Es kommt hier lediglich der unterirdische Grubenbau auf Minette in Frage. Bei ihm ist der Begriff des Bergwerkseigentums in vollem Umfange beibehalten, wie ihn das französische Gesetz von 1810 geschaffen hatte. Neue Grundsätze aber sind zum Teil für den Erwerb des Bergwerkseigentums aufgestellt. Hier ist, wie in allen deutschen Berggesetzen der jüngsten Periode, der alte deutsche Rechtsbegriff der Bergbaufreiheit wieder mehr hervorgetreten[1]). Im allgemeinen steht Jedem das Recht zu, nach Mineralien zu suchen, zu schürfen (§ 4). Doch gelten folgende Beschränkungen: es ist unbedingt untersagt, auf öffentlichen Plätzen, Straßen, Eisenbahnen und Friedhöfen; es kann von der Bergbehörde untersagt werden auf andern Grundstücken aus Gründen des öffentlichen Interesses; im übrigen ist zur Vornahme von Schürfarbeiten zwar die Genehmigung des Grundbesitzers erforderlich; er ist aber zur Erteilung dieser Genehmigung verpflichtet; verweigern darf er sie nur dann, wenn unter seinen Gebäuden oder auf den unmittelbar anliegenden Grundstücken im Umkreis bis zu 60 m in Gärten oder eingefriedigten Hofräumen geschürft werden soll (§ 5). Der Schürfer ist verpflichtet, dem Grundbesitzer für die ihm hierbei entgehende Nutzung der Bodenoberfläche jährlich im Voraus und für die entstandene Wertsminderung der Oberfläche bei Rückgabe des Grundstücks vollen Ersatz zu leisten und zur Sicherung dieser Forderung auf Verlangen Kaution zu stellen (§ 7). Gegenüber den Bestimmungen des französischen Gesetzes, welches die Erlaubnis zum Schürfen auf fremdem Grundstück immer entweder vom guten Willen des Eigentümers oder von dem der Behörde abhängig machte, gewährt also das Gesetz von 1873 eine wesentlich größere Freiheit.

Ist das Vorkommen eines Minerals festgestellt, so kann die Verleihung des Bergwerkseigentums an diesem Mineral für eine gewisse Fläche, »ein Feld«, beansprucht werden, es kann »gemutet« werden, vorausgesetzt, daß nicht bessere Rechte anderer Personen entgegenstehen (§§ 16, 13). Ist den gesetzlichen Anforderungen — auch den formellen, die hier nicht zu besprechen sind — genügt, so begründet die Mutung einen Anspruch auf Verleihung eines Feldes bis zu 200 ha (§§ 23, 27). Dieser Anspruch kann jedoch auf dem Rechtswege nicht gegen die verleihende Bergbehörde, sondern nur gegen diejenigen Personen verfolgt werden, welche dem Muter die Behauptung eines besseren Rechts entgegensetzen (§ 23,2). Ein besonderes Vorrecht ist nämlich dem Finder eingeräumt. Sofern er binnen einer Woche selbst Mutung auf das

[1]) Vergl. oben S. 27.

von ihm entdeckte Mineral einlegt, geht sein Anspruch allen anderen, nach dem Zeitpunkte der Entdeckung eingelegten Mutungen vor, während sonst das Datum der Präsentation des Antrags bei der Bergbehörde maßgebend ist und der früher eingereichte vor dem späteren den Vorrang hat. (§§ 24, 25.) Während nach dem Gesetz von 1810 sich die Regierung die Auswahl unter mehreren Bewerbern vorbehielt, und der Finder sich eventuell mit einer Entschädigung abfinden lassen mußte, deren Höhe die Regierung festsetzte, konnte nunmehr der Finder bei richtiger Wahrnehmung seiner Interessen zum mindesten verhindern, daß die Früchte seiner Schürfarbeiten etwa anderen in den Schoß fielen.

Es ist hier nicht der Ort dazu, auf alle verwaltungsrechtlichen Einzelheiten des Berggesetzes einzugehen; es soll nur gezeigt werden, inwiefern das neue Gesetz mit seiner erweiterten Schürffreiheit und besseren Wahrung der Rechte des Finders einen wesentlichen Fortschritt gegenüber dem älteren darstellte. Aber schon vor seinem Inkrafttreten zeigte sich im Eisenbergbau eine bisher noch nie dagewesene Lebhaftigkeit, die zum Teil auf die allgemeinen industriellen Verhältnisse im Anfang der 70er Jahre, zum Teil aber auch auf die liberalere Handhabung, welche die deutschen Behörden den gesetzlichen Bestimmungen zu Teil werden ließen, zurückzuführen war. Das mögen folgende Zahlen beweisen:

Zu den bei Erwerbung des Reichslandes 1871 vorhandenen, oolithische Eisenerze betreffenden

	13	Konzessionen	mit 8435,3 ha Flächinhalt kamen hinzu
1872:	3	»	» 769,58 ha
1873:	44	»	» 8678,56 ha
1874 (1.1.—31.3):	24	»	» 4349,6635 ha. Außerdem wurde eine Konzession um 102,02 ha vergrößert.
			Auf Grund des neuen Gesetzes wurden
1874 (1.4.—31.12):	8	»	» 1030,735 ha verliehen, so daß am Ende des Jahres
1874:	92	Konzess.	mit 23365,8585 ha vergeben waren.

Ein großer Teil der noch nicht vergebenen Fläche, auf der man bereits damals das Vorhandensein oolithischer Erze festgestellt hatte, war außerdem bereits 1874 mit Mutungen belegt, und in demselben Maße, wie man in der Folgezeit dank der erweiterten Schürffreiheit neue Minettelager entdeckte, in demselben Maße nahm der von Konzessionen noch freigebliebene Raum ab.

Und nun erfolgte im Jahre 1878 die epochemachende Erfindung des Thomas'schen Verfahrens, dessen Bedeutung ich in meinen ein-

leitenden technischen Bemerkungen darzulegen versucht habe. War die Ausbeutung der Konzessionen wegen der beschränkten Verwendbarkeit der Erze bis dahin nur in einem Umfange erfolgt, der ihrer Menge und der Mächtigkeit der Lager auch nicht annähernd entsprach, so änderte sich dies jetzt mit einem Schlage. An allen Ecken und Enden ging man an die Erschließung des noch ungehobenen Schatzes, und mit jedem Jahre entstanden neue stattliche Werke, wurden die bestehenden erweitert und vervollkommnet. Bald hatten die altberühmten Wendel'schen Hütten einen unbestrittenen Weltruf erworben, aber auch unter den neubegründeten zählen schon heute gar manche zu den bedeutendsten Etablissements Europas. Die »Rombacher Hüttenwerke», im Jahre 1888 durch Kommerzienrat Spaeter in Koblenz begründet, verdienen unter ihnen an erster Stelle genannt zu werden; haben sie doch gerade für die vorliegende historische Betrachtung auch wegen ihrer lokalen Beziehung ein besonderes Interesse. Im übrigen liegt eine Behandlung der heutigen Verhältnisse nicht im Rahmen dieser Arbeit. Sie sollte einen Blick eröffnen in die Vergangenheit der lothringischen Eisen-Industrie, eine Vergangenheit, die inhaltsreicher ist, als bisher wohl von vielen angenommen wurde. Jedenfalls wird man nicht mehr behaupten können, daß die Minette erst in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts angefangen habe, eine wirtschaftlich bedeutende Rolle zu spielen. Man wird im Gegenteil der lothringischen Eisen-Industrie, deren Ueberlegenheit gegenüber der rheinisch-westfälischen und schlesischen schon längst nicht mehr bestritten wird, nicht nur hinsichtlich ihrer Bedeutung, sondern auch hinsichtlich ihres Alters den ersten Platz zuerkennen müssen, den sie sich erworben hat durch eine mehr als 1000jährige Geschichte.

Glück auf!

Nachträge.

1. Zu Seite 96, Anm. 1:

Außerdem verdanke ich den Herren von Wendel in Hayingen noch folgende, einer Urkunde des Jahres 1779 entnommene Angaben über Johann Pierron und seine Nachkommen:

»Jean Pierron, bourgeois de Moyeuvre, fut la souche de la famille. Il fut anobli par lettres de Charles III expédiées à Nancy le 5 mai 1573, entérinées à la chambre des comptes de Bar le 10 april 1574. Il épousa Marguerite Thomassin, veuve de Gérard de Bettainvillers, Seigneur dudit lieu.

Louis leur fils, quitta le nom de Pierron et prit celui de Bettainvillers dont il devint Seigneur en partie par l'acquisition qu'il en fit de Claude de Vigneulles le 27 novembre 1597. Il épousa Marguerite François en 1599, fille de Simon François, Seigneur de Clouange et de Saulny en partie.

Jean leur fils épousa Claudine Rutan, veuve de Gérard Darmur en 1649; il était alors qualifié Seigneur de Clouange et de Mansberg.

Dieudonné leur fils, qualifié de Seigneur de Moyeuvre, Amnéville, Clouange et Mansberg épousa en 1678 Elisabeth Le Bègue sa cousine germaine, il n'était connu que sous le nom de Mansberg.«

2. Zu Seite 132, Johann Martin von Wendel:

Man wird mir vielleicht nicht allgemein zustimmen, daß ich in den bisher erwähnten Eigennamen die französische Adelspartikel »de« durch das deutsche »von« wiedergegeben habe (Herr von Fabert, Herr von Bettainvillers). Ich habe mich dabei von der Erwägung leiten lassen, daß die Träger adliger deutscher Namen in französischen Werken regelmäßig als Mr. de N., Mr. de S. etc. bezeichnet werden, nicht als Mr. von N., Mr. von S. etc. Ich will aber nicht verfehlen zu bemerken, daß das Wendelsche Haus unter dem Namen »de Wendel« bekannt und daß diese Bezeichnung die offizielle ist.